Der
TITULUS
Vom Kirchen = Rechte

Ist gäntzlich cassiret / und gehoben / in Reg. Caroli IX. Proœmio bey der L. Lage: Nun ist in dessen Stelle Heut zu Tage die Königliche Kirchen = Ordnung de Anno 1686. gekommen. Darumb derselbe auch alhie nicht eingerucket wird.

SOLI DEO GLORIA!

Kirchen = Gesetz
und Ordnung/
So der
Großmächtigste König und Herr/
Fr. Carl/
der Eilffte/
Der Schweden/ Gothen
und Wenden König/ ꝛc.
Im Jahr 1686. hat verfassen
Und
Im Jahr 1687. im Druck ausgehen
und publiciren lassen.

Mit denen dazu gehörigen Verordnungen.

Auff Höchst=Ermeldten Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Befehl ins Teutsche übersetzet.

RJGA / bey Georg Matth. Nöllern.

WIr LAR / von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Schonen / Ehsten / Liefland / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin-Pommern / der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und Wißmar; Wie auch Pfaltzgraff beym Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. Thun hiemit kundt und zu wissen; Demnach das Reich Schweden vormahls aus dem Heydenthumb entsprossen / und dahero dessen Einwohner von dem Göttlichem Wesen eine schlechte und gar keine Kundschafft gehabt / sondern in heidnischer Finsternüß / biß zum Anfang des Neunhunderten Seculi nach Christi Geburt / gestecket / da GOtt aus Gnaden das Licht des Evangelii in diesen Nordischen Landen hat anzünden / und die Christliche Lehre in Unser geliebtes Vaterland einführen und in selbigem ausbreiten lassen; Welche doch mit Menschen-Tandt und selbsterfundenen Satzungen / theils Anfangs vermischet gewesen / theils mit der Zeit mehr und mehr verdunckelt / und die Lauterkeit des Glaubens / durch der Priester Dünckelwitz / und der Zuhörer Einfalt / dergestalt verkehret und verwirret worden / daß solche wahre Kundschafft von Christo / und seinem theuren Verdienst / grossen theils / in eitelen und ärgerlichen Ceremonien / in Anbetung und Verehrung der Bilder und verstorbenen Heiligen behangen blieben / massen man solche Dinge mehr zu Hertzen genommen / als die Anruffung und den schuldigen Dienst des grossen und lebendigen Gottes; biß daß auffs neue rechtgesinnete

Könige und Lehrer allhie im Reich/aus Trieb ihres Gottseeligen Eifers / mit Krafft und Geist der Warheit / solche schädliche Schwerm-Geister und Miedlinge / welche die zarte Heerde des HErrn verführeten/ und dieselbe von dem rechten Hirten / dem Bischoffen ihrer Seelen / auff irrige Wege zogen/ auszustöbern und zu verjagen getrachtet. Zu einer so hohen Glückseligkeit dieses Reiches Schweden / war König Gustavus Primus, der Erste und fürnehmste Urheber / als ein außerwehltes Rüstzeug GOttes/ durch dessen Freymüthigkeit und höchstrühmliche Sorgfalt/ so er vor die Ehre des Allerhöchsten GOttes und seiner theuererkaufften Gemeine zeitlichen und ewigen Wohlfahrt getragen/die wahre / reine und rechte Evangelische Lehre allhie weiter gestärcket und fortgepflantzet/und das vom Pabst eingedrungene Kirchen-Regiment auff dem Reichstag zu Westeråås/im Jahr 1527. durch eine allgemeine Verordnung abgeschaffet und hinweggeräumet worden. Jedoch war die selbst angemassete Gewalt der Geistlichen so hoch gewachsen/ und der Irrthumb überall so tieff eingewurtzelt / daß weder jene mit einem Streich abgehauen / noch dieser dermassen heraus gegraben werden könte / daß nicht dann und wann ein neues Unkraut sich hervorgethan / welches getrachtet hat / den guten Samen zu ersticken / und das neue wohleingerichtete Kirchen-Wesen umbzustossen/ oder zum wenigsten dergestalt zu verdrehen/daß es bey Lebzeiten höchstermeldten Königes/nicht allerdinges zu einem festen Standt und zu solcher Sicherheit / wie Er es verlanget / bevorab in Gleichförmigkeit der Ceremonien / gelangen können. Zu König Erichs Zeiten konte es eben so wenig seinen Fortgang gewinnen / wegen vielfältiger anderwertiger Schwierigkeiten / so damahls häuffig eingefallen. Ob auch wol zur Zeit Königs Johannis / im Jahr 1571. eine Kirchen-Ordnung zu Stockholm gedrucket / und in folgendem Jahre / von den gesampten Reichs-Einwohnern angenommen wurde / so folgete doch bald darauff das Liturgische Unwesen / und nachmahls die Regierung des Königes Sigismundi, welcher die Schwe-

Schwedischen Gemeinden auffs neue angefochten/und bey einem grossem Theil der Einfältigen eine neue Lust zu den vorigen Päbstlichen Erfindungen und Ceremonien erwecket/ worvon verschiedene Anzeigungen so wohl in ihrem Hertzen / als in der Kirchen übergeblieben waren. Die Kirchen-Ordnung selbsten/ so auffgesetzet war / hatte davon etwas behalten / welches nach dem Schluß des grossen Concilii zu Upsala, im Jahr 1593. hätte sollen geändert werden / welches sich aber so leicht und geschwinde nicht wolte thun lassen / weil der König / der die Gewalt und das Recht hatte / ein so gutes Werck zu befördern / selber das Wiederspiel trieb / und der Päbstliche Anhang ließ es weder an Kunstgriffen noch Bemühungen ermangeln/alles/ was zu Außbreitung und Bestärckung der wahren Evangelischen Lehre gereichete / zu hintertreiben und umbzustossen. Uber deme/ war bey den Gerichts-Stühlen dieser Mißbrauch / daß Sie/ nach wie vor / sich im Vertheilen bedieneten/ von den alten Kirchen-Satzungen/so im Schwedischen Gesetz-Buch zu finden/ob Sie gleich mit Päbstischen Irrthümern und eigenwilligen Erfindungen angefüllet waren; Welches alles so viel ausgerichtet/ daß mehrermeldte Kirchen-Ordnung ihren freyen Lauff und völlige Wirckung nicht mögte erreichen / ehe König Carl der IX. erwehnte Kirchen-Satzungen vor ungültig erklährte / biß daß Selbige übersehen / und die darin begriffene Papistische Irrthümer ausgethan würden. Von selbiger Zeit an ist zwar / durch des allerhöchsten Schutz und Beystand / das Religions-Wesen innerhalb den Grentzen Unsers geliebten Vaterlands unangefochten geblieben / nach demmahlen König Gustaphus Adolphus umb dessen Reinigkeit und Befestigung übers gantze Reich sich aufs höchste sorgfältig erwiesen / welches auch Ihr. Maj. Unser Hochgeehrter / Vielgeliebter Herr Vater / Glorwürdigster Gedächtnüß gethan / wie die unter Seiner hohen Königlichen Hand und Nahmen ergangene Verordnungen genugsam an den Tag legen. Und ob zwar zu verschiedenen Zeiten / bevorab auff allen

Reichstägen / ohngefehr in die 50. à 60. Jahr her / davon geredet und erinnert worden / daß die Kirchen-Satzungen / und die vorhin im Druck ausgegangene Kirchen-Ordnung solten übersehen und verbessert werden / worüber auch verschiedene Entwürffe von Zeiten zu Zeiten gemachet worden; So ist doch der Obrigkeit löblicher Vorsatz / und der Unterthanen billigmäßiges Verlangen biß nun hin in einer Unvollkommenheit ersitzen blieben / aus vielfältigen Hindernüssen / so der Vollbringung eines so wichtigen Wercks allezeit im Wege gelegen. Wann dann eine gute Ordnung in allen Dingen GOtt wolgefällig ist / und er insonderheit will / daß in seiner Kirchen und Gemeinde alles ordentlich und geschickt daher gehen und bestellet werden solle; Als haben wir vor höchsterspießlich und nöthig erachtet / zu Beförderung der Ehre Göttlichen Nahmens und Erbauung dessen Gemeinde / ein gewisses Kirchen-Gesetz und Ordnung zu verfassen / und ohne längern Verschub im Druck ausgehen zu lassen / zu einer unwandelbahren Richtschnur bey Verrichtung des Gottesdiensts / und in allem übrigen / so einiger Massen das Kirchen-Wesen und den Lehr-Stand betreffen möchte / in gewissen Capituln vertheilet / auff Art und Weise / wie folget:

CAP. I.

Von der rechten Christlichen Lehre.

§. I.

IN Unserm Königreiche / und dessen zugehörigen Landen / sollen sich alle eintzig und allein zu der Christlichen Lehre und Glauben bekennen / welche in dem Göttlichen Heiligen Wort / denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften Alten und Neuen Testaments gegründet / in denen dreyen Haupt-Symbolis, als dem Apostolico, Niceno, und Athanasiano verfasset / auch in der

in der ungeänderten Augspurgischen Confession, so im Jahr 1530. daselbst übergeben / und auf dem Concilio zu Upsala, 1593. angenommen worden / imgleichen in dem gantzen so genannten Libro Concordiæ erkläret ist; Und sollen alle diejenige / so im Lehrstande bey Kirchen / Academien / Gymnasien / oder Schulen einiges Ampt antreten / bey der Ordination, oder wann sie einen Gradum annehmen / mit Cörperlichem Eyde sich zu dieser Lehre und Glaubens-Bekäntniß verpflichten.

§. II. Es soll denen im Lehr-Stande / wie auch sonsten allen andern / weß Standes die seyn mögen / hiemit ernstlich verbothen seyn / hiewieder einige irrige Meinungen zu ersinnen / und auszubreiten / oder einige anstößliche Redens-Arten / womit Unruhe und Aergerniß in der Gemeine GOttes könte angerichtet werden / zu gebrauchen: Thut solches jemand / und auf ergangene ernstliche Ermahnungen davon nicht abstehet / der soll mittelst gerichtlicher Untersuchung und Erkäntniß vor einem abtrünnigen Mammelucken gehalten / seines Ampts entsetzet / und des Reichs verwiesen werden. Welcher auch von Unser rechten Religion gäntzlich abfället / soll eben so gestraffet werden / und niemahln einiges Erb / Recht oder Gerechtigkeit / innerhalb den Gräntzen des Königreichs Schweden / zu geniessen haben.

§. III. Niemand soll sich unterstehen / die im Reiche / oder in einiger darunter gehörigen Provintz / daferne nicht durch Pacta gewissen Oertern solches vorbehalten worden / einige frembde Religions-Ubung öffentlich zu halten / oder derselben beyzuwohnen / bey Einhundert Thaler Silber-Müntz Straffe. Würde auch jemand einen Lehrer von frembder Religion, zu Bestellung des Gottesdiensts / oder auch umb Kinder in der Religion zu unterweisen / anhero ins Reich ziehen / derselbe soll mit einer Geld-Busse von Funfhundert Thaler Silber-Müntz zum nechsten Hospital, oder an die Haus-Armen / beleget / und des Reichs verwiesen werden.

§. IV.

§. IV. Frembder Potentaten Bottschafften / welche anderer Religion seynd / sie mögen gleich eine kurtze oder längere Zeit sich allhier auffhalten / vergönnen Wir zwar ihre Religions-Ubung in ihren Häusern / für sich und ihren bey sich habenden Leuten alleine: Aber auſſer Hauses sollen ihre Priester weder predigen / noch die Sacramenta administriren. Auch soll keinem andern / wer er auch sey / erlaubet seyn / ihren Gottesdienst beyzuwohnen / und selbigen zu besuchen; Sondern jederman soll verbunden seyn / sich nach denen im Jahr 1655. 1667. und im Jahr 1671. ergangenen Satzungen und Verordnungen gehorsamlich zu achten.

§. V. Welche anderer Religion seyn / als zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen / und entweder bereits anhero ins Reich oder in dessen zugehörigen Provintzien gekommen / oder ins künfftige kommen würden / sich umb Dienste / insonderheit umb Kriegsdienste zu bewerben / oder umb Kauffmannschafft / Handel und Wandel / ein Handwerck oder sonsten andere Nahrungs-Mittel zu treiben / die mögen zwar bey ihrer Religion, so lange sie stille und ohne Aergerniß leben / gelassen werden; Wann sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen verrichten wollen / sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun / bey verschlossenen Thüren / für sich allein / und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfften mit andern: Jedoch sollen ihre Kinder / daferne sie das Bürger-Recht allhie genieſſen wollen / Unsern und Unserer hochlöblichen Vorfahren am Reich / Satzungen und Verordnungen zu Folge / in der rechten Christlichen Lehre / nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, erzogen werden / und dabey verpflichtet seyn / neben der Kundschafft / welche sie von solcher Lehre daheim und zu Hause durch fleißigen Unterricht der Priester aus dem Catechismo einzunehmen haben / auch alle Sonn-Fest- und allgemeine Bet-Tage sich in Unsern Kirchen einzufinden / und dem Gottesdienst von

von Anfang biß zum Ende daselbst beyzuwohnen. Keiner / so von frembder Religion ist / soll sich unterwinden / jemanden / der sich zu Unser Lehre bekennet / es sey Gesinde oder andere / zu seinem Gottesdienst zu locken / zu bereden / oder zu zwingen; sondern sein Gesinde / so Unserer Religion ist / dahin anhalten / daß es fleißig zu unserer Kirchen gehe.

§. VI. Nachdem eine genaue Auffsicht auff die Erziehung der Jugend / deren Studien und Reisen in frembden Landen / in die Länge einen grossen Nutzen vor die Kirche GOttes und das weltliche Regiment nach sich ziehet / und es leicht geschehen kan / daß / in deme Sie mit Leuten von irriger Religion umbgehen / solche Irrthümer auch selbsten einsaugen / und dieselbe / ihnen und andern zum Verderb und Schaden / unvorsichtig mit sich nach Hause und ins Land bringen möchten; Als ermahnen wir auch alle / absonderlich Eltern / und die / so an Eltern statt seyn / welche ihre Söhne oder Verwandten in frembde Lande verschicken wollen / imgleichen auch diejenige selbsten / welche ihre mündige Jahre erreichet / und aus eigenem Trieb ihnen eine solche Reise fürnehmen / daß Sie vor allen Dingen ihrer Seelen Heil und Wolfahrt sorgfältig wahrnehmen / sich umb die rechte Kundschafft und Ubung unserer Christlichen Religion / und was darzu gehörig / allen Fleisses bewerben / auch von obberührten Satzungen und Schlüssen sich wol unterrichten / damit sie so viel besser vor frembden Gottesdienst sich wissen zu hüten / sich an GOttes Heiligem Wort beständig halten / und die Gemeinschafft derjenigen / welche Sie von unser rechten Lehre zu einer irrigen zu verführen trachten / fliehen und meiden mögen.

§. VII. Die Christliche Ceremonien / so bißanhero in unsern Versamblungen üblich gewesen / und annoch im Gebrauche seynd / ob sie gleich an sich selbsten willkührliche Mittel-Dinge seynd / und zur Seeligkeit nichts thun / sollen dennoch / als zur guten Ordnung dienliche / hinführo beybehalten werden / und keiner

Macht haben / nach eigenem Gutdüncken darin etwas zu verändern; Die Bischöffe und Superintendenten mit den Thumb-Capituln müssen hierauff fleißige Auffsicht haben / und es dahin richten / daß in allen Stifftern eine Gleichheit gehalten werde. Welche in andern Sprachen selbigen Gottesdienst verrichten / sollen sich auch denen allhie im Reiche üblichen Ceremonien gleichmäßig bezeigen.

CAP. II.

Von Predigten und ordentlicher Verrichtung des Gottesdienstes.

§. I. Die Prister sollen vor andern die Heilige Schrifft fleißig lesen / und GOtt umb Gnade und Erleuchtung treulich bitten / daß Sie dieselbe recht mögen verstehen / und so wol zu ihrer eigenen / als der Zuhörer Besserung und Seeligkeit lehren und erklähren; Die Zuhörer sollen auch ihren Gottesdienst getreulich und mit Andacht verrichten / und in ihren Gebethen / Lobgesängen / Anhörung Göttlichen Worts und Gebrauch der Sacramenten ihre Demuth und Bußfertigkeit weisen / nicht allein mit dem Hertzen und mit dem Munde / sondern auch in eusserlichen Bezeigungen und Geberden / dem grossen GOtt zu Dienst und Ehren.

§. II. Ohne Christlicher Vorbereitung und Gebet / umb die Erleuchtung des Heiligen Geistes / soll niemand aufftreten zur Predigt des Göttlichen Worts / und was geredet und gelehret wird / muß deutlich und rein / auch in der Heiligen Schrifft gegründet seyn. Die Erklährungen aus den Kirchen-Vätern müssen sparsam und mit Bescheidenheit angeführet werden / auch mit dem Göttlichen Wort / und der rechten Christlichen Lehre allerdings übereinstimmen. Der Text soll ordentlich / doch kürtzlich und einfältig / nach seiner eigentlichen Meinung / erklähret / und mit ernsthaffter Unterweisung und Ermahnung / nach dem Verstande

stande der Zuhörer / zu deren Trost und Erbauung / dergestalt behandelt werden / daß es alle / insonderheit Junge und Einfältige / gründlich mögen fassen / begreiffen und zu ihrer Erbauung in der Lehre und Leben nützlich anlegen. Eines Theils sollen Sie dieselbe für Sicherheit und dem Sündenschlaff warnen / die Aergernissen bestraffen / zur Busse und Besserung / Christlicher Liebe / Zucht und Tugenden ermahnen; Andern theils die blöden und erschrockenen Gewissen trösten / erquicken und auffrichten; Die Lehre des Catechismi allezeit fleißig treiben / und ihre Zuhörer unterrichten / wie das jenige / so in den Predigten fürnehmlich fürgestellet wird / zu diesem oder jenem Haupt-Stück gehöre. Wenn Sie einige hohe und tiefffsinnige Lehr-Stücke und ketzerische Irrthümer berühren / muß solches gründlich und kürtzlich / mit gutem Verstande / Sanfftmuth und Fürsichtigkeit geschehen; Und wenn ein oder ander Text ihnen Anleitung giebt von weltlichen Händeln etwas zu reden / muß es bescheidentlich und behutsam geschehen / ohne Unbedacht und Vermessenheit im Reden und Urtheilen von Dingen / welche ein Theil nicht verstehen / und welche das Lehr-Ampt eigentlich nicht angehen; Die sich hierin vergreiffen / und ungereimte / undienliche Dinge auf der Cantzel fürbringen / sollen zum ersten mahl mit scharffer Beandung angesehen / und wann Sie öffters damit betreten würden / ihres Ampts / welches sie solcher gestalt mißbrauchet und verunehret haben / gäntzlich entsetzet werden. Imgleichen seynd Sie zu warnen / daß Sie von keiner frembden Nation und Landschafft etwas schimpffliches reden; sondern nach GOttes Wort / was Christlich / löblich und erbaulich ist / herfür bringen / straffen / dräuen und vermahnen / mit aller Gedult und Lehre. Sie sollen sich weitläufftiger Erzehlung / wie die Texten von einem und anderm ausgeleget werden / enthalten / keine unnützliche Fabeln oder Mährlein / thörichte Fragen und Wortstreit / undienliche und dunckele Gleichnissen / oder solche Reden / die eher ein Gelächter

ter und Gespött / als Andacht bey den Zuhörern erwecken / gebrauchen ; Keines weges aus Haß und unzeitigem Eifer / von ihren oder anderer Zänckereyen melden / weniger aus Unwillen jemanden auf der Cantzel bey Nahmen nennen / es wäre dann zu seiner Besserung gemeinet / oder da jemand muste in den Bann gethan werden. Sie sollen sich gewehnen / die Sprache / worin sie predigen / recht und rein zu reden mit solchen Wörtern / die allein bekant seyn ; Und wann sie in den Predigten etwas auf Latein anziehen / welches selten geschehen muß / soll solches alsofort verdolmetschet werden. Sie sollen keine hochtrabende Reden / oder gar zu tiefffinnige / und offtmahls unnöthige und unnützliche Fragen hervorsuchen ; Keine stumme / und bey uns ins gemein unbekandte Sünden / Aberglauben und Mißbräuche benennen und bedeuten / weil solches mehr zur Aergerniß / als zur Besserung gereichet : Sondern in fürsichtiger Einfalt und reiner Lehre mit Gottseligem / unsträfflichem Leben / Exempel und Fürbilde / ihren Zuhörern vorgehen / und auff dem Weg der Seeligkeit leiten und führen.

§. III. An den Sonn-Tägen / und denen drey hohen Jahres-Festen / sampt allgemeinen Buß-Fast- und Bet-Tagen / sol in den Städten / die Früh-Predigt / die Haupt-Predigt / und die Vesper-Predigt gehalten werden / wie auch an andern Feyertägen / welche in dem XIV. Capitel benennet werden. An den Apostel-Tägen werden die Predigten in Stockholm und andern grossen Städten / wie bißhero üblich gewesen / gehalten ; In den kleinern Städten aber und auff dem Lande / wird nur eine Predigt gehalten / welche umb acht Uhr Morgens soll angefangen werden. Die Wochen-Predigten am Mittwoch und Freytag / sollen nach voriger Gewohnheit des Morgends angefangen und der gantze Gottesdienst drey Viertheil vor Acht geendiget seyn. An den andern Tägen sollen in den grossen Städten Abends und Morgens die Betstunden in den Kirchen gehalten werden.

§. IV.

§. IV. Zu denen Frühpredigten soll in Stockholm / und andern grossen Städten / umb vier geläutet / und umb fünff zusammen geläutet werden ; in den kleinen Städten aber wird mit den Geläut umb fünff angefangen / und etwas für sechse zusammen geläutet. Drauff soll der Gottesdienst mit einem Morgen-Gesang und HErr GOtt dich loben wir ꝛc. angefangen werden. Hierauff singet man einen Vers / umb den Beystand des Heiligen Geistes ; Die Predigt an sich selbsten wird mit dem Morgen-Gebet und dem Vater Unser ohne weitläufftige Vorrede angefangen. Nachmals soll ein Stück aus dem Catechismo verhandelt werden / und alles zusampt dem Gebet auf eine halbe Stunde vollendet seyn ; Zuletzt wird mit dem Segen / und einem Vers geschlossen ; Würde aber das Heilige Nachtmahl gehalten / alsdenn wird der Segen vor dem Altar gesprochen. In den Land-Kirchen wird die Frühe-Predigt am Weynacht- Oster- und Pfingst-Tage so frühe angefangen / daß sie ohngefehr umb acht des Morgends / und die Haupt-Predigt umb die Mittags-Zeit kan geendigt seyn.

§. V. In allen Städten soll zur Haupt-Predigt / Glocke Sieben geläutet / und Glocke Acht zusammen geläutet werden ; In den Land-Kirchen aber wird mit dem Geläut es also gehalten / daß die Haupt-Predigt Glocke Neun angefangen wird. Alle sollen sich befleißigen / so zeitig und einhellich in der Kirchen sich einzufinden / daß Sie die offentliche Beicht zugleich mit einander thun können. In der Haupt-Predigt soll die Epistel und das Evangelium für dem Altar gesungen werden / bevorab / wenn selbiges mahl das Sacrament des heiligen Nachtmahls gehalten wird ; In der Predigt / welche mit der Vorrede / sampt der Auslegung / nicht länger als eine Stunde wären soll / und bey strengen Winter etwas kürtzer / sollen die bey Uns gebräuchliche Evangelische Texten behandelt werden. Nach der Predigt sollen die Vorbitten vor den Krancken / auch die Abkündigungen

derer / so in den Ehestand treten wollen / und anderer Kirchen Nothwendigkeiten / von der Cantzel geschehen; nach Verrichtung des Gebets wird verlesen / das Wir oder Unsere Befehlshabere Unsertwegen können zu gebieten und kund zu thun haben: Alle andere weltliche Geschäffte aber sollen auf dem Kirchhoff oder in den Kirchspiels-Stuben angedeutet werden; Doch mag wol angezeiget werden / was verlohren oder weggestohlen seyn möchte / da es Sachen / so füglich auff der Cantzel können genennet werden / solches auch zeitig / und voraus bey dem Priester angegeben worden.

§. VI. Zur Vesper-Predigt wird umb Ein Uhr geläutet / umb halb zwey aber zusammen geläutet; Und alsdenn werden die gewöhnliche Texte, mit Gesängen und dem Gebet vor und nach der Predigt verhandelt / und der Segen vor dem Altar gesprochen. Zu der Vesper am Sonnabend oder an den Tägen / welche nechst vor den hohen Fest- und Feyertägen vorher gehen / wird umb Eins Nachmittags geläutet; hernach ein dienlicher Gesang und die Epistel gesungen. Auch wird einer von den Buß-Psalmen verlesen / umb deren willen / so zur Beicht und Absolution gehen / und für dem Altar mit dem Gebet und dem Segen geschlossen.

§. VII. In den Wochen-Predigten / so in den Städten gehalten werden / sollen die Texte aus den Schrifften Alten und Neuen Testaments kürtzlich und gründlich erkläret werden; Ein gantzes oder wenigst ein halbes Capitel / nachdem es lang ist / soll jedesmahl verlesen und ausgeleget / und das Buch / so man angefangen hat / soll nach der Ordnung zu Ende gebracht werden. Zu diesen Wochen-Predigten in den Städten wird zum erstenmahl geläutet Morgends umb Sechse / und zum andernmahl halb Sieben / worauf alsbald gesungen wird / Vater Unser im Himmelreich / oder ein ander Gesang; Hernach wird geprediget und mit dem Gebet und Segen geschlossen. Fällt ein Fest- oder Feyertag

tag ein auf den Mond- oder Dienstag / so wird am Mittwoch allein das Gebet gehalten; Fället er ein auff dem Donnerstag oder Sonnabend / so wird nur das Gebet am Feyertag gehalten. Auf dem Lande wird nur an einem Wercktage / nemlich des Freytags / geprediget / allwo keine Filial-Kirchen und Annexæ seyn; wo selbige aber seyn / daselbst wird in der einen Kirchen am Mittwochen / und in der andern am Freytage geprediget. Wo aber sehr weitbegriffene Kirchspiele seyn / als einiger Orthen in Finland / denen Norlanden / und anderswo / daselbsten sollen die Wochen-Predigten am Sonnabend gehalten werden / damit die weitentlegene / so die Sonntags-Predigten zu besuchen gedencken / alsdenn dahin kommen / und allda des Nachts verbleiben mögen / umb den Gottesdienst am Sontage beyzuwohnen.

§. VIII. Mit den Predigten vom Leiden Christi soll am Sontage in der Fasten angefangen / und damit biß an die Oster-Woche fortgefahren werden; Dergestalt daß in jeglicher Wochen- und Vesper-Predigt in denen Städten ein Stück behandelt / und die Erklährung der gantzen Passions-Historia am Palm-Sonntage in der Vesper-Predigt geendiget werde: auff dem Lande aber wird dieselbe nur in den Wochen-Predigten erkläret; In der Marter-Woche soll dieselbe aufs neue in den Städten wiederholet / und am jeden Tage ein Act geprediget werden. Der Charfreytag soll so wol auf dem Lande / als in den Städten gefeyert und geheiliget / und das Volck zum Fasten und Nüchterkeit ermahnet werden. In den Städten werden alsdann drey Predigten / gleich als denen grossen allgemeinen Buß- und Bet-Tägen gehalten: In den zwo ersten soll gehandelt werden von dem Leiden und der Creutzigung Christi; in der Vesper-Predigt aber von seinem Begräbniß. Auff dem Lande wird nur zweymahl geprediget / zu erst von Christi Leiden und Creutzigung / und nachmals von seinem Begräbniß / so daß der gantze Gottesdienst umb die Mittags-Zeit vollbracht werde. Die

Pre-

Prediger mögen alsdann wol etwas über die gewöhnliche Zeit predigen / wegen Weitläufftigkeit der Texte. Am Sonnabend wird keine Predigt gehalten. Am Grünendonnerstag und Charfreytag wird das Heilige Nachtmahl ausgetheilet / wann es begehret wird / und woselbsten es bißhero gebräuchlich gewesen / damit durch Menge des Volckes in den grossen Versamblungen der Gottesdienst auff die folgende hohe Fest-Täge / nicht über die gewöhliche Zeit möge verlängert werden.

§. IX. Die Verhörung der Jugend in ihrem Christenthumb soll in allen Gemeinen übers gantze Reich / dieser fürgeschriebenen Ordnung gemäß / mit grössestem Fleiß getrieben werden; Nemlich / in allen Städten soll aus dem Catechismo, in der Früh-Predigt / ohngefehr eine halbe Stunde lang / etwas geprediget / und jedesmal etliche gewisse Häuser / nachdem sie volckreich seyn / jeden Sonn- oder Feyertag absonderlich zusammen beruffen / und selbigen solches voraus angesaget werden / daß sie zum Verhör sich einstellen mögen. Auf dem Lande soll das Volck so frühe zusammen kommen / daß sie vor der Haupt-Predigt der Erklährung des Catechismi und dem Verhör beywohnen können / welches auf folgende Weise geschehen soll; Wann zum erstenmahl geläutet worden / soll der Prediger anheben mit einem Gesang / darauf das Morgengebet und ein Stück aus dem Catechismo auff der Cantzel verlesen / dasselbe nur auff eine Viertelstunde deutlich erklähren / und nach gemachtem Schluß mit einem andächtigem Gebet / alsbald zum Verhör schreiten / nach gewisser Eintheilung der Leuthe / denen solches acht Tage vorher von der Cantzel soll angedeutet werden; Und zwar dieses dergestalt / daß alles vor die Glocke Neun geendiget sey / damit es mit der Haupt-Predigt nicht so lange hinaus gehe. Würde jemand solches unnöthiger Weise / und ohne erheblichem Vorfall selbsten verabsäumen / oder andern daran hinderlich seyn / und nicht mit Christlichem Ernst zu diesem Verhör eilen; Auff solchem Fall sollen Eltern

tern und Hauß-Väter / zum erstenmahl jeder vier Oere Silb. M. für sich / und für jedem Kinde und Dienst-Bothen zwey Oere Silber-Müntz erlegen / welche die Sechsmänner / jeder bey seiner Eintheilung ausfordern / und zum Behuff der Kirchen einnehmen sollen. Versäumen sie es zum andernmahl / soll die Geld-Busse gedoppelt / und sie nichts destoweniger den folgenden Sonntag sich einzustellen / gehalten seyn. Die Kriegs- und Bergwercks-Leute / wie auch das Gesinde bey Herren-Höffen / sampt andern solchen mehr / so in dem Kirchspiele wohnen / seynd solchem Gesetze ebenwohl untergeben.

§. X. Diese Ordnung mit der Catechismi Lehre und Verhör auff dem Lande / soll das gantze Jahr durch gehalten werden / ohne in der nöthigsten Erndtzeit / und bey den kürtzesten Tagen. Die Priester sollen gewisse Verzeichnissen haben auff alle ihre Pfarrgenossen von Hauß zu Hauß / von Höfen zu Höfen / und genaue wissen / wie weit ein jeder in seinen Christenthumbs-Stücken gekommen; mit Fleiß sollen sie darauff treiben / daß Kinder / Knechte und Mägde / in Büchern lesen lernen / und was GOtt in seinem heiligen Wort gebeut / mit eigenen Augen mögen sehen können. Nachmals sollen sie in drey Theile oder Hauffen vertheilet werden; Der erste Hauffe ist / welcher seine Christenthumbs-Stücke einfältig herzusagen weiß; Der andere / welcher Lutheri Auslegung über die Zehen Gebot GOttes / über den Glauben / das Vater Unser / die Tauffe und des HERRN Abendmahl / gelernet hat; Der dritte / so nebenst der Auslegung / auch die Fragen und Hauß-Tafel / auch dabey die Sprüche der Schrifft / worauff unser Glaube sich gründet / fassen und begreiffen kan. Die Auslegung soll denen Zuhörern solcher Gestalt vorgehalten werden / daß sie dieselbe nicht allein auswendig lernen / sondern auch mit ihren eigenen einfältigen Worten sagen

können/ wie sie die rechte Meinung begreiffen / und dieselbe zu ihrem Trost/ Lehr und Vermahnung zu gebrauchen wissen.

§. XI. Von der Krafft / Nutzen und Nothwendigkeit des Gebeths/muß das Volck offt und fleißig unterrichtet werden / bevorab zu denen Jahres-Zeiten / da die gewöhnliche davon handlende Texte geprediget werden. Am Sonntage Rogate, wird die Litaney nach der Haupt-Predigt im Chor gesungen.

§. XII. Wann das Evangelium und die Epistel verlesen/ der Glaub und Herr GOtt dich loben wir/ gesungen werden / soll die gantze Gemeine Manns- und Weibs-Personen / Hohe und Niedrige/ aufffstehen; wann aber die offene Beicht / die Worte der Einsetzung und das Vater Unser gelesen wird/sollen alle auff die Knie fallen / und solcher Gestalt mit Hertz/ Mund und Gebehrden dem grossen Allmächtigen GOtt dienen und ehren.

§. XIII. So offte das Ober- und Unter-Land-Gerichte geheget wird/ soll der Priester des Morgens / ehe das Gericht sich setzet / mit Gesang und Gebeth den Gottesdienst halten / auch einen dienlichen Text erklähren/welcher Anleitung giebet/die Wichtigkeit des vorhabenden Wercks zu erwegen; Und hat Er so wol die/ welche im Gerichte sitzen/ als die/ welche vor Gerichte erscheinen sollen/ zu vermahnen/ daß sie sich Christlich und gebührlich bezeigen / und GOtt umb Erleuchtung und Segen bitten. Welches alles geschiehet in der Kirchen / wenn selbige so nahe ist/ oder da selbige entlegen wäre / an der Gerichts-Stelle. In den Städten / allwo die Gerichte das gantze Jahr durch sitzen / kan solches zu Anfang des Jahrs in der Haupt-Kirchen verrichtet werden: Bey Unsern Hoff-Gerichten aber/soll solches zu Anfang der Sessionen geschehen/ und alsdann der Præsident, mit den gesampten Gliedern des Gerichts in die Kirche treten / und nechst Anhörung einer zu solchem Wercke gerichteten Predigt/GOTT umb Gnade und Beystand anruffen.

§. XIV.

§. XIV. Wäre in der Weise / den Gottesdienst zu halten/ es sey in den Gebeten/Texten und Gesängen/oder auch wegen der Zeit/ zu welcher die Predigten sollen gehalten / der Catechismus erkläret/und das Volck darin verhöret werden / von einem und andern etwas nach Gutdüncken vorhin eingeführet worden/ welches mit dieser oder auch mit der in dem Hand-Buche fürgeschriebenen Ordnung nicht überein käme/solches sollen die Bischöffe bey den Visitationen, und die Pastores, jeder an seinem Ort/ abschaffen/und den gemeinen Mann von dem Nutzen/welchen die Gleichförmigkeit in Ubung des Gottesdiensts mit sich bringet/ gebührend unterrichten; wobey eine solche Behutsamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen / daß keiner darüber geärgert werde.

CAP. III.
Von der Tauffe.

§. I. Die Tauffe soll in höchster Ehre und Würde gehalten werden / und die Priester / so offt davon gelehret und geprediget wird / das Volck vermahnen / bey Verrichtung derselben solche Geberden und Gedancken zu haben / welche andächtigen Christen geziemen / damit niemand geärgert / noch das Sacrament verunehret werde.

§. II. Alle vollkömlich-gebohrne und lebendige Kinder / sollen zum wenigsten innerhalb des achten Tages von ihren Eltern zur heiligen Tauffe befordert werden. Versäumet jemand solches aus Nachlässigkeit / so soll derselbe entweder mit der Kirchen-Busse vom Consistorio beleget werden / oder davor etwas Ansehnliches zur Kirchen und den Armen geben.

§. III. Die heilige Tauffe soll allemahl würdiglich und gottselig in der Kirchen verrichtet werden / wann kein Nothfall oder andere billige Ursachen verhanden / welche erfordern / daß das

Kind daheim getauffet werde: Auff solchem Fall auch die Tauffe recht und vollkömlich mit allen gewöhnlichen Gebethen und Ceremonien verrichtet / und nachmahls kein neuer / einiger Orthen bißhero so genandter und gebräuchlicher Einsegnungs Act gestattet werden. Die Tauffe soll auch / so weit es müglich ist / auff einen Sonn- oder Feyertag / oder auch bey einer Beth-Stunde / wenn die Christliche Gemeine zusammen ist / angestellet werden / damit sie für das Kind einhellig beten / und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der Seeligkeit auffgemuntert werden.

§. IV. Die Tauffe soll mit dem Worte GOttes und mit reinem unvermischtem Wasser / von denen Ordinarie Predigern in der Versamblung / wo das Kind gebohren ist / und zwar von dem Pfarrherrn selbst / so Er bey der Hand und ohnverhindert ist / verrichtet werden. Doch soll denen Gliedmassen der Gemeine nicht verbothen seyn / die Caplâne hierzu / wo sie es wollen / zugebrauchen. Der Priester blösset allein das Haupt des Kindes / begiesset es mit Wasser / und gebraucht dabey die Ceremonien und Gebethe / nach der Weise / wie bißhero gebräuchlich gewesen / und in dem Hand-Buche eingeführet ist.

§. V. Weil es ein altes / Löb- und Christliches Herkommen ist / daß man bey der Tauffe einige Personen zu Gevattern als Zeugen zu des Kindes Tauffe ladet; So soll solcher Gebrauch auch nach wie vor beybehalten / doch keine andere darzu erbeten werden / als welche von Unserer Religion sind / ihre mündige Jahre erreichet / und der Catechismi Lehre wohl kündig seynd. Welcher eines offenbahren Lasters und Missethat überzeuget ist / der soll keines weges zu Gevatter gebeten / oder von dem Priester / ohne vorhergegangenen Besserung / zugelassen werden. Darumb sollen die Eltern verpflichtet seyn / dem Prediger / bevorab dem Pfarrherrn / wo Er zur Stelle ist / zeitig vorher

vorher zu erkennen zu geben / ob sie gleich den Capelan zu der Tauffe gebrauchen möchten / welche Personen zu Tauff-Zeugen beruffen worden / damit kein Unwesen entstehe / wann sie in die Kirche kommen. Würde der Caplan jemahln hierzu beruffen / muß er alsofort / vornehmlich in den Städten / wo es bequemlich geschehen kan / dem Pfarrherrn / unter welchem Er stehet / solches kund thun; damit Er von seiner Verrichtung alle nöthige Kundschafft haben / und des Kindes zusampt der Gevattern Nahmen / in dem Kirchen-Buche eingeschrieben werden mögen.

§. VI. Dem Priester gebühret allemahl zu fragen / ob das Kind zu Hause getauffet sey oder nicht / und ob es recht getauffet worden; Vernimmet Er / daß es nicht recht getauffet sey / so soll Er dasselbe tauffen / gleich als ob es ungetauffet wäre.

§. VII. Die Fündlinge / von deren Tauffe man keine gewisse Nachricht hat / sollen von dem Priester / so zu erst desfals angesprochen wird / getauffet / und nachmahls Unsere Beampte und der Magistrat in den Städten erinnert werden / daß sie vor deren Unterhalt und Erziehung Sorge tragen.

§. VIII. Alle von frembder Religion, so in diesem Reiche wohnen und sich auffhalten / sollen ihre Kinder von Unsern Priestern / mit unsern Ceremonien und Gebethen tauffen lassen / auch keine andere / als welche Unserer Religion seyn / zu Gevattern bitten.

§. IX. Daferne solche Landstreicher / welche bey uns Zigainer oder Tartern genandt werden / wieder Unser Verbot in Unser Reich sich einschleichen und allhie einige Kinder zeugen / oder die neulich gezeuget mit sich einbringen / und für selbigen die Tauffe begehren würden; So soll ihnen solches zugelassen / und die Eltern treulich ermahnet werden / sich allhie an einem gewissen Ort nieder zu setzen / in der Christlichen Lehre unterweisen zu las-

lassen / und zu der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen zu treten; Wiedrigenfals sollen sie die Kinder allhie zurücke lassen / welche auff unserer Beampten Verordnung sollen versorget werden.

§. X. Die Juden / Türcken / Mohren und Heiden / welche anhero ins Reich kommen / sollen in Unser Christlicher Lehre unterrichtet / und zur Tauffe und dem Christenthumb befördert werden; Versäumen solches diejenigen / denen solche Vorsorge oblieget / sollen dieselbe desfals zu rede gestellet werden.

§. XI. Wann ein Kind so unehelich gebohren / getauffet werden soll / muß der Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen; Da er aber davon keine Kundschafft erlangen kan / mag Er deßwegen dem Kinde die Tauffe mit nichten versagen; sondern soll bey dem weltlichem Gerichte angeben / daß ein solches Kind gebohren und getauffet worden / das Gericht aber hat gebührliche Nachfrage wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.

§. XII. Der Priester soll in dem Kirchen-Buch Orth und Tag / wo und wann ein Kind gebohren / auch wann es getauffet wird / imgleichen die Nahmen des Kindes / der Eltern und derer / welche Tauff-Zeugen gewesen / anzeichnen.

§. XIII. Schwangere Weibs-Bilder sollen von den Priestern ermahnet werden / GOtt vor ihre Leibes-Frucht zu dancken und dieselbe mit inbrünstigen Gebet / GOttes Schutz zu empfehlen. Sie sollen auch fleißig gewarnet werden / sich vor solcher Verwahrlosung zu hüten / wodurch die Kinder zuweilen von den Eltern selbsten / zuweiln von den Ammen erdrucket werden. Wañ solche Unglücks-Fälle sich begeben / sollen die schuldige Personen mit öffentlicher Kirchen-Busse / und über deme die Ammen von dem Weltlichem Richter mit harter Straffe / andern zur Warnung / beleget werden.

CAP. IV.
Von der Noth-Tauffe.

§. I. Wann und welcher Gestalt die Noth-Tauffe soll und mag verrichtet werden / davon sollen die Priester das Volck unterrichten / dergestalt / daß dabey allen Mißbrauch / Sicherheit / und Verwahrlosung vorgebeuget werde.

§. II. Wann das Kind sehr schwach wäre / so daß es weder zur Kirchen könte gebracht / noch des Priesters Ankunfft sicherlich erwartet werden / alsdann mag es Gottsfürchtigen / erwachsenen / verständigen und in der Catechismus-Lehre wol unterrichteten Leuten / Männlichen Geschlechts / und wann deren keiner verhanden wäre / einem Weibes-Bilde / das Kind zu tauffen erlaubet seyn; Nur daß es recht geschehe mit Wasser / im Nahmen GOttes des Vaters / des Sohns und des Heiligen Geistes; Die Anwesende sollen das Kind der Obhut GOttes mit dem Vater Unser und dem Segen empfehlen.

§. III. Wann ein solches im Nothfall getauffes Kind zu Kräfften gelanget / soll es zur Kirchen gebracht werden und der Priester nachfragen / ob es recht getauffet sey; Nachmahls soll er über dasselbe die im Handbuch befindliche und darzu verordnete Gebethe sprechen / auch dem Kind einen Nahmen geben / dafern es nicht bereits vorhin bey der Tauffe geschehen wäre.

§. IV. Zu Heb-Ammen und Wehe-Müttern sollen gottsfürchtige / ehrliche / nüchterne / und in solchen Verrichtungen wohlerfahrne Weibs-Personen / in den Städten von dem Magistrat / und auff dem Lande von den Pfarrherrn / Kirchen-Vorstehern und denen Sechsmännern angenommen und verordnet werden. Dieselbe sollen auch zugleich von der Priesterschafft in ihrem Christenthumb verhöret und unterwiesen werden / wie die Noth-Tauffe verrichtet / und aller Mißbrauch dabey verhütet werden / im-

imgleichen wie sie mit tröstlichen Worten / die Kreissende und in Kindes-Nöthen arbeitende Frauen stärcken und zur Hoffnung und Gedult ermahnen sollen.

CAP. V.

Vom Kirchgang der Sechswöchnerinnen.

§. I. Die Kind-Betterinnen sollen ohngefehr Sechs Wochen nach der Geburt sich innen halten / nachdem eine Christliche Gewonheit/Zucht und Ehrbarkeit/ wie auch ihre eigene Gesundheit solches erfordert: Nachmahls werden sie gewönlicher massen in die Kirche eingenommen.

§. II. Die jenigen Weibs-Bilder/welche mit ihren verlobten Kinder gezeuget und gebohren / und darauff den Kirchgang begehren/ehe die Copulation dazu gekommen / sollen nicht/ wie andere keusche Sechswöchnerinnen/ sondern mit einer besondern Gebeths-Art / so in dem Hand-Buch eingeführet ist / eingenommen werden. Die aber von ihren Ehe-Männern beschlaffen seyn/doch vor der Hochzeit das Kind nicht gebohren / sollen wie andere ehrliche Ehe-Frauen eingenommen werden / und wegen des frühzeitigen Beyschlaffs / zwey Thaler Silber-Müntz an die Kirche geben.

CAP. VI.

Von der Beicht und Absolution.

§. I. Die Priester sollen das Volck vermahnen / GOTT zu dancken / daß er die Versöhnung / welche Unser HErr und Heyland JEsus Christus für Uns und unsere Sünde / durch sein Leiden und Sterben erworben / so gefällig annimpt / daß Er uns nicht allein in der Tauffe in seinen Gnaden-Bund auffnimt und die Sünde vergiebt / sondern auch / wenn jemand durch des Teuf-

Teuffels Reitzungen und die böse Lüste des Fleisches / wieder in schwere und verdammliche Sünden gefallen / die Gnaden-Thüre nicht wil verschlossen haben / sondern dieselbe allen insgemein und jedem absonderlich / welche sich zu einer recht Christlichen Busse anschicken und sich von Hertzen bekehren wollen / allezeit offen lassen.

§. II. Demnechst soll das Volck unterwiesen werden/ die Buß und Besserung / so täglich geschehen soll / wann sie für GOtt als Sünder sich bekennen / wohl zu unterscheiden von solcher Bekäntnüß der Sünden / wovon allhie jetzt geredet wird / welche dreyerley ist: Erst die geheime / hernach die allgemeine / wann viele zugleich/oder einer absonderlich beichtet / und zuletzt die Offenbahre / welche ein Sünder wegen begangener groben Missethat thun muß / umb die Gemeine GOttes / so von ihm geärgert worden / zu versühnen.

CAP. VII.

Von der geheimen Beicht.

§. I. Die geheime Beicht geschiehet alsdann / wann jemand für dem Diener göttlichen Worts einige grobe Sünde und schwere Mißhandelung/ so Leib und Leben betreffe/ oder was anders / so sein Gewissen beschweret / offenbahret/ damit Ihm aus der heiligen Schrifft Raht und Trost ertheilet werde.

§. II. Wann die Sünde so geheim ist / daß sie keinem andern/ als GOtt und dem Sünder oder mehrern / so solcher Sünde theilhafftig seyn / kund wäre / und der Sünder für dem Priester dieselbe bekennet und bereuet / auch Besserung gelobet / alsdann soll er davon loßgesprochen werden; und mag kein Priester einen solchen Sünder und sein Verbrechen rüchtbahr machen / bey Lebens-Straffe. Würde solches vom Priester/ oder jemanden/ der es behorchet hätte / ausgebracht werden / dessen

Aussage ist vor nichtig und ungültig zu halten / und soll ein solcher Laurer / eben wie der Priester am Leben gestraffet werden.

§. III. Wann ein reuender bußfertiger Sünder bekennet / daß Er / oder mehrere mit ihm / etwa ein crimen læsæ Majestatis wieder Uns und Unserm Königl. Hauß / auff Leben und Wolfahrt / oder einen Verrätherischen Vorsatz wieder das Vaterland / oder Brand / Mord und Gifft wieder etzliche in gemein oder jemanden insonderheit / fürhätten; So sollen die Priester genau und wohl nach den Umbständen forschen / auch dem Sünder rathen und vermahnen / solches selbsten Unsern Beampten des Orts zuhinterbringen; Wie Wir dann einen solchen / der seinen bösen Vorsatz entdecket und bereuet / hiemit des Pardons und Befreyung der Straffe versichern / da er diejenigen / so mit ihm in Raht und That gewesen / offenbahret und angiebet. Kan er dazu nicht beredet werden / so müssen die Priester / diejenigen so es angehet / zeitig und fürsichtig der Sachen halben warnen / daß sie sich für Schaden hüten; aber die Person rüchtbahr zu machen / mag der Lehrer nicht gezwungen werden.

§. IV. Tritt jemand hervor und bekennet auff sich eine grobe wichtige Unthat / wovon das Gericht eine lange Zeit / unter ehrlichen / unpartheyischen und verständigen Leuten gegangen / welches einerley / und auff glaubwürdigen Ursachen und Umbständen gegründet wäre; Oder auch bekennet jemand eine Capital-Sache / vor welche er öffentlich ist beschuldiget und gerichtlich belanget worden; So soll der Priester denselben zur Bekäntnüß für den Richter ermahnen. Will der Sünder aus Furcht der Straffe sich dazu nicht begvemen / und die Sünde wäre von solcher Art und Natur / daß sie vollbracht wäre / und niemanden mehr zum Schaden und Verderb gereichen könte; alsdann soll der Priester mit der Absolution und Reichung des Heiligen Nachtmahls in etwas verziehen / wo nicht der Sünder in Todtes-

tes-Gefahr stünde: Ist es aber mit der Sünde also bewandt / daß sie annoch Schaden und Unheil verursachen kan / und jemands Verderb nach sich ziehen; So mag der Sünder keines weges loßgesprochen werden / ehe Er solches für dem Richter bekennet; dem Priester aber ist nicht erlaubet / ihn zu offenbahren. Wann aber jemand / der von dem Richter frey erkandt worden / seine Sünde nachmahls freywillig bekennen und bereuen würde / so soll Er die Absolution von dem Priester bekommen / und nicht angeben / noch mit weiterer Untersuchung in selbiger Sache beschweret werden.

CAP. VIII.

Von allgemeiner Beicht.

§. I. Zu der allgemeinen Beicht / welche in allen Unsern Schwedischen Versamblungen gebräuchlich ist / pfleget das Volck zuweiln in geringer / zuweiln in grosser Anzahl; Zuweiln auch eintzele Personen allein / vor dem Beicht-Vater vorzutreten / welche ihre Sünde bekennen / und die Entbindung von selbigen begehren; Beyderley Arten sind in ihrem rechtem Gebrauch gut und zuläßig; Und derowegen soll die besondere Absolution, allwo sie begehret wird / und in Unserm Reiche üblich ist / keinem verweigert werden.

§. II. Alle / welche beichten wollen / sollen etwas voraus bey dem Prediger sich anmelden lassen; Und wann ein Haußvater mit seinen Kindern und Gesinde zugleich zur Beicht gehen wil / muß derselbe / wo er schreiben kan / eines jeglichen Nahmen auf eine Lista setzen / und selbige dem Prediger zusenden / oder auch sonsten / vornehmlich auff dem Lande / dem Priester solches mündlich zu erkennen geben / wann er zur Kirchen komt / damit er wissen möge / welche und wie viele allemahl zur Beichte gehen. In den Städten / da solches vorhin also gebräuchlich gewesen / sollen

Sie sich am Sonnabend/ oder an dem Tage/ welcher nechst vor die andere Feyer- und allgemeine Bet-Täge vorher gehet/ in der Kirchē versammlen/ und nach geschehener Anruffung GOttes mit Gebet und Gesängen/ zu einem der Ordinarie Priester/ den Pfarrherrn oder Caplan treten und ihre Beichte thun. Begehret jemand absonderlich zu beichten/ und umb wichtiger Ursachen willen/ selbigen Tages das Hochwürdige Abendmahl des HErrn zu empfahen/ soll solches nicht verweigert werden: Aber auff dem Lande soll das Volck am Sonn- Fest- oder grossen Buß- und Beth-Tage/ des Morgens zur Beichte kommen/ nach volbrachtem Verhör des Catechismi, und ehe zur Haupt-Predigt zusammen geläutet wird; welches eben wol denen/ so in den Städten wohnen/ wenn Sie es begehren/ soll verstattet werden. Welche zum ersten mahl zur Beicht und zum Heiligen Nachtmahl gehen wollen/ oder neulich aus einer Versammlung in eine andere gekommen/ oder sonsten unbekant seyn/ dieselbe sollen nicht zugelassen werden/ ehe Sie sich bey dem Pfarrherrn angeben/ und Er sie in ihren Christenthumb verhöret/ auch umb ihr Leben und Wandel Kundschafft und Gezeugniß einzogen hat.

§. III. Zu der Absolution und des HErrn Nachtmahl soll keiner zugelassen werden/ welcher eine offene Ubelthat begangen/ so zu der offentlichen Beicht gehöret: Vielweniger einer so in den Bann gethan ist/ er wäre dann in Todes-Gefahr; jedoch allezeit mit dem Vorbehalt/ daß da er wieder genesen würde/ er die Gemeine versühnen müste. Welcher seine That zwar bekennet/ jedoch läugnet/ das er damit übel gethan/ soll nicht entbunden werden; wie auch ein Unsinniger/ so lang er sich nicht besinnen kan; auch nicht die/ welche von ihrem Christenthum keine Red und Antwort geben können; imgleichen keine Kinder/ welche unter 13. oder 14. Jahren seynd/ daferne nicht nach fleißigen Verhör/ ein guter Verstand von der Nutzbarkeit der Absolution und Würdigkeit des Heiligen Nachtmahls/ wie auch eine besonder Andacht und Verlangen darnach bey ihnen verspühret würde/ bevorab in Todes-Gefahr/ da auch wohl jüngere/ als obgemeldet/ damit mögen getröstet und ergvicket werden. Hochbetagte/ und denen das Gedächtniß schwindet/ so das Sie nicht lernen können und gleichwohl sich für arme Sünder bekennen und glauben/ daß ihre Sünde umb Christi willen ihnen vergeben werden/ sollen zur Absolution und Abendmahl des HErrn zugelassen werden. Imgleichen Besessene/ wann sie es begehren/ und durch GOttes Gnade für des Sathans Anfechtung frey seynd/ JEsum Christum für ihren Heiland bekennen/ und GOtt umb Vergebung der Sünden bitten/ die Stücke ihrer Seeligkeit verstehen/ und ein Christliches Leben führen; keines weges aber die/ so in solchem ihrem Elende ruchloß seynd. Stumme/ welche Christlich leben und gewisse Zeichen geben/ daß sie die Absolution und des HErrn Abendmahl verlangen/ sollen auch deren theilhafftig gemachet werden. Frembde von unserer Religion, so unsere Sprache nicht verstehen/ sollen durch jemanden/ so zwischen dem Priester und ihnen dolmetschen kan/ beichten/ und die Absolution empfangen.

§. IV. Kein Priester mag umb einer losen Rede/ oder unbegründeten Gerüchts halben/ jemand von der Absolution und dem Heiligen Nachtmahl ausschliessen.

CAP. IX.

Von offenbahrer Beicht und Kirchen-Buß.

§. I. Die offenbahre Beicht und Kirchen-Busse ist eine solche Sünden-Bekäntniß/ welche ein gerichtlich-überzeugter und verurtheilter Sünder für die Gemeine thut/ da er gestehet/ daß er eines solchen Verbrechens schuldig sey/ welches er öffentlich beich-

tet und seine Reue über gemeldte Sünde bezeuget/ bittet GOTT und die Gemeine umb Vergebung/ gelobet auch Busse und Besserung.

§. II. Wann jemand wegen eines offentlich begangenen Lasters/ vermöge weltlichen Gerichts-Spruches eine offentliche Beicht thun soll / und derselbe Außflüchte suchet / alsdann sollen unsere Befehlshabere der Priesterschafft die Hand bieten/und es dahin veranstalten/ daß weder zu lange damit verschoben werde/ noch die Straffe gäntzlich nachbleibe.

§. III. Wann ein solcher Sünder über seine begangene Sünde ernstliche Reu und Leid spühren lässet / und Besserung verspricht/so soll ihn der Beicht-Vater öffentlich loßsprechen/ und in die Gemeine GOttes einnehmen / auff Art und Weise / wie in dem Hand-Buche zu finden / und dabey denselben vermahnen/ daß er seine Bußfertigkeit mit Allmosen geben/seinen Vermögen nach/ an den Tag lege.

§. IV. Wer sich mit gemeiner Hurerey versiehet / es sey Mann oder Weib/der soll einen Sonntag unter der Haupt-Predigt/auff einen sonderlich darzu verordneten Straff-Schemel stehen / von der Zeit / da zum andern mahl in die Kirche geläutet wird / und zu selben mahl / nach geschehener Abkündigung von der Cantzel/in Gegenwart der gantzen Gemeine die Absolution empfangen. Will jemand damit verschonet seyn / der gebe ein hundert Thaler Silber-Müntz / die helffte zu der Kirchen des Orts/ und die andere helffte entweder zum Hospital, oder an die Armen in selbiger Gemeine/wo das Verbrechen geschehen ist/und mag er hernach in der Sacristey absolviret werden. Würde jemand zum andern mahl wieder kommen/und sich abermahl mit Geld von dem Straff-Schemel lösen wollen / so soll er doppelt so viel als zum erstenmahl erlegen; Wird aber jemand zum dritten mahl damit betreten / soll derselbe 200. Thaler Silber-Müntz/

Müntz / zur Kirchen und dem Hospital, oder zu die Armen des Kirchspiels geben/ und einen Sonntag auff der Straff-Banck/ ohne daß er sich davon mit Gelde lösen mag / stehen/ und nachmahls soll er offentlich beichten und loß gesprochen werden; Kan er die Geld-Busse nicht auffbringen/soll er mit dem Leibe nach der Straff-Ordnung büssen. Wer einfachen Ehebruch begehet/soll drey Sonntage nach einander auff dem Straff-Schemel stehen/ und keines weges mit Gelde sich davon zu lösen/ befuget seyn.

§. V. Bey öffentlicher Beicht soll der Priester das Volck warnen / daß niemand so unbedacht sey / und dem bußfertigen Sünder auffrücke / daß Er seine Kirchen-Buße ausgestanden / und sich solcher Gestalt für GOtt gedemüthiget habe; Thut jemand solches / der soll davor gebührend angesehen und von dem weltlichem Richter mit Straffe beleget werden.

CAP. X.

Von dem Bann.

§. I. Ob wir wohl unsere Unterthanen wieder allerhand Missethaten / Laster und Untugenden / mit guten Gesetzen/ Ordnungen und Satzungen dergestalt versehen haben / daß der Process, so zum Bann gehöret / durch göttlichen Beystand zu keiner Zeit/ oder auch gar selten / vonnöthen seyn wird; Jedennoch und weiln es in der Ersten Christlichen Kirchen debräuchlich gewesen / auch dahero nöthig / daß bey einer dergleichen Begebenheit in unserm Reiche die Kirche und Gemeine GOttes / deren Auffsicht / Besorgung und Beschirmung / Uns von GOtt anvertrauet ist / wissen möge / wie es damit zu halten / als ist wegen des Banns dieses verordnet / wie folget:

§. II. Es sollen die Priester ihre Zuhörer getreulich nach GOttes Wort unterrichten von den Schlüsseln des Himmel-Reichs / deren rechten Krafft und Wirckung / und wie diejenigen/

gen / welche durch ihre Unbußfertigkeit aus der Gemeine GOttes ausgeschlossen werden / sich in die grösseste Gefahr und Verderb / so wol ihrer ewigen als zeitlichen Wohlfarth setzen: Demnach sollen Sie / wie getreue Seelsorger / nicht allein insgemein die Sünden straffen / sondern auch / wenn jemand von den Zuhörern in einer offenbahren und kundbahren Sünde sich verhärtet / wodurch GOtt erzürnet und Ärgernüß angerichtet würde / selbige aber gleichwohl von solcher Beschaffenheit wäre / daß der Sünder desfals nicht alsofort gerichtlich könte belanget werden / (dann in solchen Fällen / worauff ein klar Gesetz gemachet ist / muß alsofort nach dem Gesetz für dem weltlichem Richter verfahren werden /) so sollen sie nach CHRISTI Befehl zum erstenmahl insgeheim dem Sünder sein Verbrechen vorhalten / und wann solches nicht helffen wil / zum andernmahl zwey oder drey Gottesfürchtige und bescheidene Männer aus der Gemeine zu sich nehmen / und in deren Gegenwart den Sünder auffs neue zur Bekehrung ermahnen. Würde er sich noch alsdann nicht bessern wollen / so soll der Pfarrherr dem Bischoff und Consistorio solches zuerkennen geben / welche den Sünder vor sich laden / Ihn ernstlich ermahnen / und da Er sich nicht bekehren wil / ihn auff eine bestimte Zeit von dem Gebrauch des Heiligen Nachtmahls und andern der Kirchen Freyheiten absetzen sollen / welches der kleinere Bann genandt wird. Verharret er noch weiter in der Sünde / soll der Pfarrherr es dem Bischoff und Consistorio auffs neue zuerkennen geben / und dieselbe Uns oder Unsern Gerichts-Verwaltern seine Missethat und Unbußfertigkeit anzeigen / damit man prüfen könne / ob ein solcher Sünder durch weltliche Straffe / wie ers verdienet / nicht könne zur Besserung angetrieben werden. Will Er alsdann noch nicht von der Sünde abstehen / so mag zuletzt der Pfarrherr / nachdeme der Sachen warhaffte Beschaffenheit Uns vorher kund gethan

than worden / und Er auff Befehl des Bischoffs / und des Consistorii, drey Sonntage nach einander / Ihn von der Cantzel zur Besserung angeredet / seinen Fehler entdecket / und die Gemeine ermahnet hat / GOtt für ihm zu bitten / einen solchen verhärteten unbußfertigen Sünder von der Gemeinschafft der Kirchen GOttes allerdings absondern / und ihn öffentlich von der Cantzel in den Bann thun / auff folgende weise:

Nachdemmahlen N: eine solche Sünde begangen / welche offenbahr ist / N: auch damit in unser Gemeine eine grosse Aergernüß angerichtet hat / auch genugsam ermahnet worden / und gleichwol zu keiner Besserung sich verstehen wil / sondern fähret fort und verharret in seiner Boßheit; Als thue ich ihn jetzo / nach Befehl des HErrn JEsu Christi / vermöge der dem Predigt-Ampt ertheilten Vollmacht / in den Bann / sondere ihn ab von der Gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen / und binde ihn in seinen Sünden / biß Er sich besinne / demühtige / bekenne und Besserung gelobe.

§. III. Welcher durch diesen grössern Bann von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausgesetzet worden / der soll auch von allen Zusammenkünfften und Gesellung mit andern Leuten / ausgenommen sein Weib / seine Kinder und Gesinde / ausgeschlossen seyn. Würde jemand ausser selbigen / der da wüste / daß er in den Bann gethan sey / ihn beherbergen / oder mit ihm essen und trincken / der soll öffentliche Kirchen-Busse thun; Doch mag man mit ihm handeln und wandeln / in kauffen und tauschen / nicht aber wie mit einem Christen-Bruder.

§ IV. Ist jemand länger im Bann / als ein gantzes Jahr / und mitlerweil des Seelsorgers Ermahnungen gäntzlich verachtet / und in seiner Unbußfertigkeit verharret / so soll er des Reichs verwiesen werden. Giebet GOtt die Gnade / daß ein solcher Gebanneter wahre Busse thut / und sich bessert / soll er unverzöger-

zögerlich zur offenlichen Beicht und der Kirchen Freyheiten verstattet werden.

§. V. Fället der im Bann steckende in eine tödtliche Kranckheit/bereuet seine Sünde/und begehret das hochwürdige Nachtmahl / so muß ihm solches der Seelsorger nicht versagen / doch mit dem Vorbehalt / daß er öffentliche Beicht thun solle/imfall Er genesen würde; Stirbet aber der Gebannete in seiner Unbußfertigkeit / soll er von keinem Priester/ noch auff dem Kirchhoff begraben werden.

§ VI. Der Mißbrauch soll abgeschaffet seyn / daß man jemand in den Bann thut / da die That zwar kund / der Thäter aber unbekand ist / als wegen Diebstals Raubs und Mordes; Sondern in solchen Fällen soll die Gemeine von der Cantzel vermahnet werden / den Sünder anzugeben / dafern er jemanden von den Zuhöreren bekand wäre / oder auch GOTT zu bitten/ daß er möchte offenbahr werden.

CAP. XI.

Von dem Nachtmahl des HErrn.

§. I. Das Hauptstück von dem Heiligen Nachtmahl des HErrn müssen die Priester mit gröstem Fleiß in den Gemeinen / ihre Zuhörer recht zuverstehen/ lehren/was es sey und was vor Nutzen dessen rechter Gebrauch mit sich habe; Hingegen/ was für Seelen-Gefahr bey desselben Mißbrauch und Veracht sey; damit der Zuhörer Hertzen erwecket werden / öfters/ und zum wenigsten drey oder viermahl des Jahrs sich gottselig zu bereiten / dieses heilige Sacrament würdiglich zu nehmen und zu empfangen / zu Stärckung ihres Glaubens und ihrer Seelen ewiges Heil; Von welcher Vorbereitung/ und worin dieselbe bestehe / die Zuhörer offt und treulich müssen unterrichtet werden.

§. II. Wel-

§. II. Welcher muthwillig über Jahr und Tag sich enthält des Heiligen Nachtmahls / der soll als ein Unchrist angesehen und besprochen werden/gegen welchen auff solche weise/wie von der offentlichen Beicht und dem Bann obgemeldt / mag verfahren werden: Es wäre dann jemand in solchen Rechts-Handel gerathen / daß er deßwegen mit gutem Gewissen nicht könte hinzutreten und zugelassen werden / oder jemands Gewissen von einer solchen Anfechtung beschweret seyn möchte/daß es nicht rathsam wäre / selbigen hinzu zulassen / ehe er durch bessern Unterricht wieder zu rechte gebracht werde.

§. III. Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer lehren und vermahnen / allerhand Zanck und Streit zu meiden/ und sich der Freundligkeit und Christlichen Liebe / sampt der Versöhnligkeit mit ihrem Nechsten / zu befleißigen/mit dem Unterricht / wie nöthig es dem jenigen sey / der eine rechtschaffene Busse und Besserung zeigen will/daß/wenn er seinem Nechsten zuwieder gehandelt / und mit Worten oder Wercken ihm an seiner Ehr/ Gesundheit / Leben und Wohlfahrt Schaden zugefüget/er seine Sünde erkenne / dieselbe bey deme / welcher beleidiget worden / abbitte/und so viel müglich / ihn befriedige und versühne.

§. IV. Wenn diejenigen/ so in einem solchem Rechtshandel begrieffen seyn / wodurch Verbitterung und Feindschafft kan erwecket und verursachet werden/ inständig begehren/ das heilige Nachtmahl zu begehen / mag ihnen solches nicht geweigert werden/dafern Sie auf genaue Nachfrage und behörigen Unterricht sicherlich können bezeugen / daß sie wieder die Person ihres Gegentheils nichtes böses im Hertzen haben / sondern sich ihrer Unschuld und guten Sache getrösten / welche sie/ohn allen Zorn und Rachgier / des Richters gerechten Entscheidung anheimstellen. Gleichergestalt / wenn jemand in Feindschafft

geräth mit einem unversöhnlichen Menschen / deme er alle Christliche Versühnungs-Mittel angeboten/damit aber nichtes außzurichten vermocht / mag er des heiligen Sacraments auch theilhafftig werden / wann er selbst bey sich befindet / daß er es mit gutem Gewissen nehmen kan.

§. V. Das heilige Nachtmahl soll niemand mißbrauchen / damit zu bezeigen/daß er an diesem oder jenem Verbrechen/ dessen man ihn bezüchtiget / unschuldig sey; weniger zu einiger Verpflichtung / damit einig Gelübde zu bestätigen/es sey in Ehe-Sachen/ oder andern Dingen.

§. VI. Es soll kein Priester seiner eigenen/ oder seiner Verwandten und Angehörigen Sachen halber / was Nahmen die auch haben mögen/vom heiligen Nachtmahl jemand außschliessen: Die aber/welche in einigen groben Sünden liegen / sollen fleißig und offt ermahnet werden / daß sie sich bessern und des heiligen Nachtmahls enthalten/so lange sie in ihrer Unbußfertigkeit leben; Und daferne sie sich nicht bessern / soll mit ihnen solchergestalt / wie hieroben vom Bann gemeldet worden/verfahren werden.

§. VII. Dieses heilige Sacrament soll ausgetheilet werden/ so offte es die Gliedmassen der Gemeine verlangen / und zwar in denen grossen Gemeinen zum wenigsten umb den andern oder dritten Sonntag; Und mag kein Priester solches verschieben/ und es damit biß auff die hohen Jahres-Feste und Bet-Tage anstehen lassen.

§. VIII. Wenn des HErrn Nachtmahl soll gehalten werden / soll der Kirchenpfleger oder der Küster so viel Oblaten und Wein / als vonnöthen / herfürlangen / welches man auff dem Altar setzet / ehe die Worte der Einsetzung und das Vater Unser darüber gesprochen wird.

§. IX. Der Prediger soll auff der Cantzel vor die Communicanten bitten/ daß sie als würdige Tisch-Gäste des HErrn das heilige Nachtmahl begehen mögen / dieselbige auch alsdann und vorher bey der Beicht ermahnen/daß sie wolgeschickt/mit Christlichem Bedacht/ gröster Gottseeligkeit/rechtschaffenem Glauben/ Ehrerbietung / Sanftmuth / Sittsamkeit und Nüchterkeit / zu dem heiligen Nachtmahl hinzutreten/ und nachmahls alle ärgerliche Gesellschafft / Tantzen / Doppeln / Kart- und Würffelspiel/ sampt anders mehr / so die Andacht stöhret / und den Sabbath entheiliget/ meiden. Würde jemand so unbesonnen/ und gottloß seyn / daß er entweder truncken / ungebeichtet / oder vom Priester billiger Ursachen wegen gewarnet / sich davon zu enthalten/ dennoch hervortreten / und sich darzu dringen wolte / soll derselbe vom Altar abgewiesen werden / und zu offenbahrer Kirchen-Busse verfallen seyn / sampt einhundert Thaler Silber-Müntz zur Straffe an die Kirche / und den Armen geben; Wer das Geld nicht vermag / soll der Straff-Ordnung nach / am Leibe büssen.

§. X. Wann der Priester / nach verrichteter Predigt/für dem Altar / in dem gewöhnlichen Ornat / die Worte der Einsetzung gesungen / oder nach Gelegenheit der Zeit verlesen hat / soll er die geheiligten Gaben mit aller Ehrerbietung handtieren/ und genaue zusehen / daß die Communicanten derselben theilhafftig werden/ wobey er für einer jeglichen Person die bey Austheilung des Brods und Weins gebräuchliche Wörter wiederholen/ und dahin sehen soll / daß nicht der Wein vor dem Brodt gereichet/ oder eins derselben ausgelassen werde. Er soll auch darauff genaue Acht geben / daß nicht die Oblaten aus Unachtsamkeit auff die Erde fallen/oder der Wein verschüttet werde; Und da etwa ein Priester eine so behende Hand hätte / daß deßfalls Gefahr wäre / so muß er einen andern Priester / umb den Gottesdienst beym Altar zu verrichten/ gebrauchen. Wenn das Brod oder der Wein/

so anfangs consecriret worden / nicht zureichet / so soll der Priester abermahls mit Verlesung der Einsetzungs-Wörter in der Stille / das / so auffs neue auff den Altar gebracht wird / gesegnen; Und was überbleibet / soll verwahret und genau darauff gesehen werden / daß von solchem übergebliebenen nichtes zum Aberglauben gebrauchet werde.

§. XI. Niemanden soll erlaubet seyn / von der Gemeine / in welcher er wohnet / und zu welcher er gehöret / in eine andere zu gehen / umb zu beichten / und das heilige Nachtmahl zu empfangen / oder auch solches / von welchem Priester er nur wolle / zu nehmen; Sondern solches von dem ordinarie Pfarrherrn der Gemeine oder dem Capellan geschehen: Im Nothfall aber soll es einem iedwedem freystehen / welchem Priester er will / und der ihm am nechsten / zu suchen.

§. XII. Das hochwürdige Nachtmahl soll man in der Kirchen / und nicht im Hause begehen / es sey denn in Kranckheit / oder anderer wichtigen Ursachen halber / und im Nothfall. Dem Volcke soll auch angesaget werden / nicht aus der Kirchen zu gehen / ehe das heilige Nachtmahl gehalten / und der Gottesdienst mit dem Segen beschlossen worden; Es wäre dann / daß jemand / aus sonders erheblichen Ursachen darzu veranleitet würde / oder Unpäßligkeit halber / das Ende nicht abzuwarten vermöchte.

CAP. XII.

Vom allgemeinem Gebet und der Litaney.

§. I. Das Volck soll so wol in den Predigten / als bey der Kinder-Lehre von der Eigenschafft / Krafft und Nutzen eines rechtschaffenen Gebets unterwiesen / und dabey ermahnet werden / GOTT täglich / so wohl daheim zu Hause / als allgemein und einhellig in der Gemeine anzuruffen / Bitte / Gebet und Dancksagung zu thun für allen Menschen / Königen und aller Obrigkeit und umb alles zu bitten / so beydes die zeitliche und ewige Wolfahrt befordern / hingegen alles Unheil / Schaden / Unglück und Betrübniß abwenden könne.

§. II. Mit den allgemeinen und in den Gemeinen gebräuchlichen Gebeten soll es hinführo / wie es bißhero gebräuchlich gewesen / gehalten werden; Und soll keiner Macht haben / eigenes Gefallens ichtwas darin zu ändern: Würde es aber erfordert / daß ein neues Gebet müste verfertiget / und auff eine gewisse Zeit gebrauchet werden; So gebühret dem Ertz-Bischoffen / zugleich mit dem Consistorio Ecclesiastico, Unserm Befehl zu folge / dasselbe in reiner Schwedischer Sprache / mit gottseligen Worten / ohne Pracht und weitläufftigen Umbschweiff abzufassen / und Uns zuzuschicken / da Wir dasselbe wollen übersehen lassen / und nachmahls in die Stiffter schicken / umb bey den Gemeinen gebrauchet zu werden. Wann auch das Gebet in der Gemeine gehalten wird / soll es ohne langer Vorrede geschehen / und das Volck mit wenigen Worten zur Andacht erwecket werden. Die Litaney soll zum wenigsten einmahl in der Wochen gebetet werden.

§. III. In den Städten soll auff alle Werckтage zum Gebet mit der Glocken ein Zeichen gegeben werden / Morgens umb Zehen / und Abends umb Vier Uhr; Imgleichen auff dem Lande / alle Morgen und Abend / wie es bißhero im Gebrauch gewesen / umb die Leute hiedurch zu erinnern / daß sie umb GOttes Segen zu ihrem Vorhaben / und daß GOtt die Obrigkeit bewahren / Fried und Ruhe / und ein seeliges Ende verleihen wolle / beten mögen.

CAP. XIII.

Von Kirchen-Gesängen.

§. I. In denen Versamblungen sol man auch mit Gesängen / Spiel und Music, GOtt den HErrn loben. Die Gesänge so

so bißhero bräuchlich gewesen / und in den Upsalischen Gesangbuch eingeführet worden / sollen auch hinführo bey Verrichtung des GOttesdiensts gesungen werden. Da auch andere von Gottseligen und gelährten Männern verfassete / bey der Uberſehung befunden würden / solche zu seyn / daß sie mit GOttes Wort und der Reinigkeit des Glaubens überemkommen / und zur Andacht und Erbauung dienen / mögen sie ebenfalls gedrucket und bey dem Gottesdienst gebrauchet werden.

§. II. Die Musiquen auff den Orgeln oder mit andern Instrumenten müssen nicht so lange gemachet werden / daß die Gemeine dadurch in ihrem Gesang gehindert werde / GOtt mit eigener Stimme zu loben / welches ordentlich und einträchtig / weder zu geschwinde / noch zu langsam geschehen muß ; Worauff dem Pfarrherrn gebühret die Auffsicht zu haben. Von dem ersten Sonntag in der Fasten / biß auff den Oster-Tag / wird mit aller Music innegehalten.

CAP. XIV.

Von hohen Fest- und Feyer-Tagen.

§. I. Gleich wie der Sabbath / so nun bey uns der Sonntag ist / nach Göttlichem Gebot muß geheiliget werden / also sollen auch ausser deme folgende hohe Jahrs-Feste / als Weynachten / Ostern und Pfingsten / auff Art und Weise / wie bißhero gebräuchlich gewesen / beybehalten und gefeyret / auch das Volck vermahnet werden / sich dazu wohl und Christlich zu bereiten ; Imgleichen der Neu-Jahrs-Tag / das Fest der heiligen drey Könige / Christi Himmelfahrts-Tag / Lichtmessen / Mariæ Verkündigung- und Heimsuchungs-Tag / Johannis des Täuffers / St. Michaelis, und aller Heiligen Tag / imgleichen alle Apostel-Täge ; doch also / daß das Volck in den Städten und auff dem Lande auff denen Apostel-Tägen ihren Handel und Wandel / auch andere

andere zuläßige Arbeit / wann der Gottesdienst verrichtet ist / treiben möge.

§. II. An den Hohen Fest-Tagen / als am ersten Weynacht- Oster- und Pfingst-Tage mögen keine Hochzeiten gehalten werden ; Wann aber jemand / sonderlicher Ursachen halber / in der Fasten sich verehelichen wolte / muß ihm solches nicht geweigert werden / nur daß es in der Stille und ohne alles Hochzeit-Gepränge geschehe. Die Copulationes und Hochzeiten müssen auch nicht zwischen den Predigten am Sonn- und Hohen Fest-Tagen verstattet werden.

§. III. Wann ein Hohes Fest auff den Sonntag einfällt / wird allezeit in der Haupt-Predigt das hohe Fest-Evangelium abgehandelt / und was zum Sonntage verordnet ist / wird in den Städten in der Vesper-Predigt / und auff dem Lande an dem nechsten Freytage darauff erkläret : Fället aber ein Apostel-Tag auff den Sonntag ein / soll das Sonntägliche Evangelium in der Haupt-Predigt / und das Feyertags-Evangelium in der Vesper-Predigt geprediget werden.

§. IV. Wann freye Jahr- und Wochen-Märckte auff den Sonn- oder einen hohen Fest-Tag einfallen / soll der Marckt biß auff den folgenden Tag verschoben / und das Volck miteinander redlich zu handeln und zu wandeln von der Cantzel ermahnet werden.

§. V. Wann Mariæ Verkündigungs-Tag in die Marter-Woche einfällt / soll er auff den Palm-Sonnabend versetzet / wo er aber weiter hineinfällt / soll er am dritten Oster-Tage gehalten werden.

§. VI. Wann der Jahrgang es so mit sich bringet / daß Dominica VI. Epiphanias einfällt / wird das Evangelium von den zehen Jungfrauen erkläret / welches sonsten Dominica XXVII. Trinitatis pfleget geprediget zu werden. Dominica VII. Trini-

tatis wird in der Haupt-Predigt von der Verklährung Christi geprediget / und das Sonntags-Evangelium in der Vesper-Predigt abgehandelt; aber das Evangelium vom Jüngstem Gericht wird allezeit den Sonntag vor Advent geprediget.

CAP. XV.

Von Verlöbnüssen und der Ehe.

§. 1. Nach dem Ehe-Sachen von solcher Beschaffenheit seyn / daß sie theils vor das Weltliche / theils vor das Geistliche Gericht gehören; Als wollen wir / umb allen Unraht vorzukommen / welcher von denen auff der einen oder andern Seiten sich eräugenden Zweiffelsfällen entstehen könte / diese Sachen auff folgende weise unterscheiden / daß nemblich zum weltlichem Gericht gehören sollen:

1. Wer von Natur wegen in den Ehestand treten mag / oder nicht.

2. Wann ein Streit entstehet / wer in Ehe-Stifftungen an Eltern Statt die Gewalt habe / oder wann derselbe seine Gewalt und Ansehen mißbraucht.

3. Wann wegen der Verlöbnüß selbst / und der Gaben oder Mahlschätze halben gestritten wird.

4. Die Inquisition und Beurtheilung des facti an sich selbsten / da vermeinet wird / daß der eine oder andere Theil der Verlobten oder Verehlichten sich mit Ehebruch oder Hurerey vergriffen habe.

5. Vom Beyschlaff verlobter Personen bey wärendem Brautstande / wann sie uneins werden / und der eine Theil es leugnet.

6. Was für Gerechtigkeit die Kinder haben / ihren Vater zu erben / so im Braut-Stande gebohren werden.

7. Wann eine Ehe-Trennung geschiehet / wer die Kinder versorgen soll / welche beyde Eltern für die ihrige gehalten: Und was

was bey der theilbahren Haabseeligkeit eines jeden Ehe-Gerechtigkeit sey. Uber vorerzehlte / und andere dergleichen weltliche Fälle / hat das weltliche Gericht zu untersuchen und zu urtheilen: Doch mögen die Parthen selbige zuerst bey den Thumb-Capiteln angeben / und daselbst versuchet werden / ob ein gütlicher Vergleich in solchen Sachen / die da können und mögen verglichen werden / könne getroffen werden.

Hingegen gebühret dem Bischoff und dem Thumb-Capitul die Untersuchung und Beurtheilung über nachgesetzte Fälle; Als

1. Zu rechnen / wie nahe die Bluts-Freundschafft und Schwiegerschafft sey / wann desfals gezweiffelt wird / und die / so einander verwandt seyn / sich ehelichen wollen.

2. Wie weit Verlöbnüssen und Ehe mit guten Gewissen können gestifftet oder getrennet werden.

3. Wie weit Verlöbnüssen ohne Beding verbindtlich seyn / wann beyde Theile wollen getrennet seyn.

4. Wie weit ein Ehegelöbnüß könne getrennet werden / wenn die Verlobten einander fleischlich erkandt.

5. Aus was Ursachen Verlöbnüssen / oder Ehe / ausser Ehebruchs / mag getrennet werden.

6. Imgleichen wann Eheleute von Bett und Tisch können geschieden werden.

7. Wann dem Schuldigem Theil / so wegen Ehebruchs von seinem Ehegatten geschieden worden / sich anderwerts zu verehlichen könne verstattet werden / und mit wem.

8. Wann der / so von seinem Ehegenossen verlassen wird / heyrathen möge; sampt dergleichen mehr / so eigentlich GOttes Wort und das Gewissen / auch solche Fälle betrifft / wovon in weltlichen Gesetzen keine Verordnung zu finden / welche auch nicht der Eltern und verehlichten Personen Befügnüssen und

Ehe-Gerechtigkeiten im Geldt und Gütern angehen.

§. II. Die Priester sollen ihre Zuhörer insgemein / und insonderheit die / so in den Ehestand treten wollen / von Ehe-Sachen unterrichten / von was Wicht und Würde das Band der Ehe sey / und wie Mann und Weib in Lieb und Leid / in beständiger getreuer Liebe und Eintracht bey einander wohnen / und mit Raht und Trost einander beyständig seyn müssen.

§. III. Sie sollen sich auch dafür hüten / daß sie keinen wieder die Gesetze und Unsere Verordnung verloben oder trauen. Mißbrauchet jemand seines Ampts und copuliret solche Personen / denen einander zu ehelichen nicht erlaubet ist / soll er nach Einhalt unsers desfals ergangenen Placats, im Gefängnüß mit Wasser und Brodt / ein Monath lang gespeiset / und nachmahls des Landes verwiesen werden.

§. IV. Der Ehe-Stand soll mit dem Gebet und Anruffung umb GOttes Gnade / Beystand und Seegen / auch mit gutem und reiffem Bedacht / sampt deren Raht und Einwilligung / denen solches zukömt; nicht aber aus Leichtsinnigkeit / geiler Brunst / Trunckenheit / oder dergleichen / angefangen werden.

§. V. Es soll auch weder Mann noch Weib sich verehelichen / ehe sie ihr Ehemäßiges Alter erreichet.

§. VI. Will eine Manns-Person in den Ehestand treten / und hat Eltern im Leben soll er deren Raht und Einwilligung vorher einholen; wird jemand solches geweigert / soll er / nachdem die Sache im Consistorio angegeben / und alle Mittel zum Vergleich versuchet worden / an das weltliche Gericht verwiesen werden / und die Eltern gehalten seyn / ihre Ursachen zu sagen; Und wenn dieselbe nach genauer Ermäßigung gültig befunden würden / soll der Sohn denen Eltern gehorchen. Mit Töchtern und Jungfrauen soll es nach dem Schwedischen Gesetz und denen Privilegien gehalten werden. Eltern und Vormünder

der sollen solche ihre Gewalt nicht mißbrauchen / und entweder irgendt ihres eigenen Vortheils / oder anderer vergeblichen Ursachen halber / die Kinder zu ihrem grossen Schaden und Gefahr / an einer rechtmäßigen und ehrlichen Ehe auffhalten und hindern; Vielweniger dieselbe zwingen / mit jemanden sich zu verehelichen / welchen sie nicht haben wollen / was Ursachen sie auch sonsten desfals haben möchten. Würde sich ein solches zutragen / sollen die Kinder ihren Seel-Sorgern und andern verständigen Leuten solches zuerkennen geben / und dieselbe befliessen seyn / allem daher befahrenden Unrath füglich vorzukommen. Wil solches nicht verfangen / mag die Sache beym Thum-Capitul angegeben werden / welches nach genauer Untersuchung mit Raht und Vermahnung demjenigen Theil / so Unrecht und Nachtheil leidet / zu hülffe kommen muß. Kan auch solchergestalt nichtes ausgerichtet werden / soll die Sache an das weltliche Gericht verwiesen / und daselbst entschieden werden.

§. VII. Die mit Ehebruch sich versündigen / mögen einander keines weges / weder bey Lebzeiten des unschuldigen Theils / noch nach dessen Absterben / zur Ehe nehmen.

§. VIII. Heyrahten mit frembden Religions-Verwandten müssen fleißig abgerathen werden; Doch werden sie nicht gäntzlich verbothen / in Hoffnung ihrer Bekehrung zu unserer Lehre / und wann sie mit solchen Bedingungen / als unser Satzungen mitgeben / eingegangen werden.

§. IX. Wir wollen auch umbi guter Ordnung / und andrer erheblichen Ursachen willen / die Heyrahten zwischen Geschwister-Kinder / so wohl hinführo / als bißher / vor unsere Unterthanen verbothen haben. ##

§. X. Keiner mag wieder seinen eigenen freyen Willen / und derer Einwilligung / denen es von Rechtswegen zukomt / verlobet; auch soll keine Verlöbnüß gehalten werden / da nicht

zweene Ehrliche und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts / von jeder Seiten einer / ausser Eltern und Vormünder / zugegen seynd. Kein Unmündiger / und der unter eines andern Gewalt ist / soll sich heimlich weder schrifftlich / noch eydlich verloben: Thut jemand solches / soll es unbündig seyn / und er seines Verbrechens halber gestraffet werden. Mit denen Verlöbnüssen / welche von jemand bey einer schweren Trunckenheit geschehen / da solches demselben nachmahls gereuet / soll es ebenmäßig also gehalten werden.

§. XI. Die ihnen selbsten oder den ihrigen nicht rathen können / sollen in Zeiten es ihrem Seelsorger wissen lassen / wann sie oder ihre Angehörige sich in ein Ehegelöbnüß einlassen wollen / daß er sie warnen möge vor solchen Hindernüssen / welche ihnen Sippschafft oder Schwiegerschafft halben könten schädlich und im Wege seyn; Und soll niemand Verlöbüß halten / der nicht den Catechismum Lutheri gelernet / und zum heiligen Nachtmahl gewesen sey.

§. XII. Verlöbnüsse sollen mit ihren klaren und deutlichen Worten mit oder ohne Beding geschehen; Wann nun beyde / ohne Furcht oder Zwang / ja dazu sagen und darauff einander die Hände geben / so ist es mit der Verlöbnüß richtig / es mögen gleich dabey Gaben oder Mahlschätze gegeben werden / oder nicht.

§. XIII. Wann die Verlobten sich fleischlich zusammenthun / ist es vor eine Ehe zu halten / so mit dem Band der Kirchen muß vollzogen werden. Entziehet er sich der Priesterlichen Copulation, so wird sie für seine Ehefrau erkläret / und hat alsdann der eine so wohl / als der ander bey dem Weltlichen Gericht sich dessen zu erholen / was das Gesetz vermag.

§. XIV. Beredet jemand eine Jungfrau zum Beyschlaff / mit Versprechung der Ehe / soll er vermöge Göttlichen Gebots selbige

selbige zur Ehe zu nehmen und nicht zuverlassen verpflichtet seyn. Leugnet er die Zusage / und kan zu keinem Vergleich gebracht werden / so verweiset man ihn ans Weltliche Gericht / umb sich daselbst gehöriger massen zu befreyen. Gestehet er die Zusage und verläst sie dennoch freventlich; So geneust sie gleiches Recht / als eine verlobte Braut / und er wird gestraffet / als welcher sie unbefugter weise verläst: Jedoch / da er sein reifes Alter noch nicht erreichet hätte / sondern stünde unter der Eltern oder Vormünder Gewalt / muß er zu der Ehe nicht so hoch angestränget werden / es wolten dann die Eltern darin willigen.

§. XV. Bedingliche Verlöbnüssen mögen zugelassen werden / wann nur die Bedingung GOttes Wort / natürlichen und weltlichen Gesetzen / nicht abstimmig sind; Und so lange selbige nicht zur Würcklichkeit gedieben / soll niemand zur Ehe gezwungen werden; So lange sie auch noch bestehen / hat kein Theil Macht die Eheliche Zusage zu hinterziehen / und sich einem andern zuverbinden: Hätten sich aber die Verlobten fleischlich vermischet / muß die Ehe vollzogen werden / es wären die Bedingungen gleich erfüllet / oder nicht.

§. XVI. Da sich jemand mit zween verlobet / soll das erste Verlöbnüß bündig seyn / wann sie gleich in der letztern / und nicht in der ersten / sich fleischlich erkandt hätten / daferne die vorige den Treulosen Theil behalten wil; Wer jemanden solcher Gestalt betreugt / der soll offenbahre Kirchen-Busse thun / ausser der Straffe / so das weltliche Gesetz ihm aufferleget; Will aber die vorige den unbeständigen Theil nicht haben / so wird er mit dem letztern copuliret.

§. XVII. Das Volck soll ermahnet werden / bedingliche und lange anstehende Ehe-Beredungen nicht leicht fürzunehmen; Muß auch für unzeitigen Beyschlaff gewarnet / davon abgera-

then

then / und von denen / so es zukömpt / gehindert werden / Wirthschafft miteinander zu halten / ehe die Copulation verrichtet worden.

§. XVIII. Ehe die Hochzeit gehalten wird / sollen die Priester alle diejenige / so zu Vollziehung der Ehe schreiten wollen / von der Cantzel drey Sonntage nach einander / in der Gemeinde / wo die Braut gefreyet wird / mit ihrer beyden Nahmen und Zunahmen abkündigen: Würde aber jemand von der Obrigkeit in einer eilfertigen Angelegenheit verschicket / oder es geschehe ein unvermuthlicher Auffbruch wieder des Reichs-Feinde / und jemand wolte / vor seiner Abreise / die Ehe ihren Fortgang gewinnen lassen / mögen alle drey Abkündigungen auff einmahl / und zwar ohne Unterscheid / ob es sey an einem Sonn- oder anderen Feyertage / wohl geschehen; Welches eben wohl vom Bräutigam oder Braut / so auff dem Siech-Bette liegen / zuverstehen.

§. XIX. Wann eine unbekandte Person sich wolte abkündigen lassen / soll es nicht geschehen / ehe er dem Priester sichern Beweiß von Bewandnüß seines Zustandes und Wandels vorgezeiget; Oder es müssen auch einige gegenwärtige gewisse und glaubwürdige Männer davon zeugen können. Ein Priester ist zu entschuldigen / wann er in ungewissen oder zweiffelhafften Fällen mit der Abkündigung verziehet / biß er bey dem Probst sich Rahts erholet / falls sonsten das Thumb-Capitul was weit davon entfernet wäre: Versäumet er solches / und lässet sich verleiten / diejenige zu copuliren, deren Ehe nachmahls angefochten würde / soll der Priester seines Versehens halber gebührend angesehen werden: Ist aber die Sache klar / und hat er selbsten desfals keinen Zweiffel / so mag er ohne weitere Befragung die Abkündigung / ohne Befahrung einiger Straffe / verrichten; Würde jemand ihn mit falschem Gezeugnüß betriegen / soll

soll solches zur Erkäntnüß des weltlichen Gerichts gestellet seyn.

§. XX. Die Weibesbilder / welche sich von ihren Bräutigams vor dem Hochzeit-Tage beschlaffen lassen / soll der Priester / wann anders ihr Versehen offenbahr ist / mit keinem andern Hochzeitlichen Gepräng / als welches unsern Satzungen oder dem Herkommen gemäß / copuliren. Da ein Weibesbild / so von ihrem Bräutigam beschlaffen / solches aber noch unbekandt wäre / sich unterstünde den Schmuck keuscher Bräute zugebrauchen / soll dieselbe zwey Thaler Silber-Müntz an die Kirche büssen.

§. XXI. Die Copulation soll mit denen Gebeten und Gesängen verrichtet werden / welche im Hand-Buche eingeführet und zu finden sind; Und wann die Priester dabey eine Vorrede halten wollen / sollen sie solches kürtzlich thun.

§. XXII. Wann Bräutigam und Braut / auff Befragung des Priesters bey der Trauunge / offentlich saget / daß er oder sie mit der fürgestelleten Person im Ehestande nicht leben wolle / so soll der Priester mit der Copulation, biß auff weitern Bescheid / zurückehalten.

§. XXIII. Die Ceremonien, welche unsern Verordnungen und Satzungen / oder löblichem Herkommen nach / bey der Hochzeit pflegen gebrauchet zu werden / mögen nicht geändert / noch eine Neuerung damit vorgenommen werden; Doch sollen die Priester / als welche andern mit tugendhafftem Wandel vorleuchten müssen / Amptswegen die Hochzeit-Leute abrahten von allem Uberfluß / so wohl in Zubereitung der Gaben GOttes / als auch deren Genoß / imgleichen / von allem Unwesen mit Trincken und Getümmel.

§. XXIV. Eine Wittwe soll ihren verstorbenen Ehegatten ein gantzes / und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren / ehe sie zur andern Ehe schreiten; Und wird hiemit

allen Priestern bey Verlust ihres Dienstes verboten / einen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, von denen ihnen nicht gewisse bewust / daß sie ihre Kinder abgeleget hätten.

§. XXV. Die Begleitung Bräutigams und der Braut zur Kirchen soll nicht geschehen mit Trummeln / schiessen / oder andern undienlichem Gepolter; Die solches thun / sollen vermöge der Satzungen gestraffet werden.

§. XXVI. Will jemand wieder einige Ehe einen Einspruch oder Verbot thun / der soll dem Pfarrherrn des Ortes / wo die Braut wohnet / in Gegenwart zweyer oder dreyer Biedermänner / solches zu erkennen geben; Gehet es ihn selbsten an / der den Einspruch thut / soll er alsofort auff den / wieder welchen er zu sprechen hat / Citation nehmen: Spricht er aber vor einem andern / soll er die Hemmung der Copulation begehren / umb andern Interessirten ihre Befügnüsse und Gerechtigkeit dadurch vorzubehalten / dabey aber Bürgen stellen für die Kosten / so Bräutigam und Braut wegen solchen Einspruchs vergeblich darauff gehen würden; Befünde es sich / daß solcher Einspruch unerheblich wäre / soll die Straffe über ihn / vermöge der Gesetze / ergehen.

CAP. XVI.

Von Trennung der Verlöbnüssen und der Ehe.

§. I. Wann jemand in Verlöbnüssen oder in der Ehe Trennung suchet / muß er zuerst bey dem Bischoff und dem Capitulo, allwo sein Gegentheil wohnet / sich anmelden / und sollen dieselben Fleiß anwenden / die Parten zum Vergleich zu bringen: Wäre solches nicht zu erreichen / sollen sie ans Weltliche Gericht verwiesen / und daselbst das Factum, woher die Ursach zu der gesuchten Trennung entstehet / untersuchet und darüber erkandt

kandt werden. Nachmahls soll der Kläger seinen Wiederpart vor das Thumb-Capitul laden / woselbsten alle Ehe-Trennungen ordentlich müssen abgethan werden. Will der schuldige Theil auser nothfälligen Verhindernüssen auff ergangene Citation nicht erscheinen / so soll der Unschuldige den Spruch des weltlichen Gerichts / worin der andere sachfällig worden / vorzeigen / und alsdann verfährt der Bischoff mit der Scheidung als in einer klaren und unstreitigen Sache. Wann aber der klagende Theil wieder seinen beklagten Ehegatten sich ebenfals mit Ehebruch vergriffen hat / oder der unschuldige Theil dem andern ehelich beygewohnet hätte / nachdeme dessen Verbrechen ihme oder ihr bekandt worden / mögen sie nicht getrennet werden. Verlobte oder getrauete Personen sollen nicht Macht haben / nach eigenem Willen und Gutdüncken / sich von einander zu trennen.

§. II. Die Trennung in Verlöbnüssen wird aus folgenden Ursachen gestattet:

1. Wann jemand zur Ehegelübde gezwungen worden / und nach dem Verlöbnüß seine Verlobte nicht beschläfft / auch nicht auff andere Weise / wann kein Zwang da ist / seine freye Einwilligung mit Worten oder Wercken / woraus ein völliger Consens erschiene / bezeuget und an den Tag giebet.

2. Wann ein unversühnlicher Haß und Feindseeligkeit zwischen beyden Verlobten aus einiger Ursach / wovon sie beyde vor der Eheberedung nicht gewust / sich anspinnet / und solcher Wiederwille weder durch angebothenen Vergleich und guter Leute Vermittelung / noch durch weltliche Beandung könte beygeleget und gehoben werden.

3. Wann eine unzüchtige Vermischung oder grobe Mißhandelung vor oder nach dem Verlöbnüß von dem einen oder dem andern Part / dessen der unschuldige Theil keine Wissenschafft

gehabt hätte / begangen worden / wodurch des schuldigen Theils Ehre / guter Nahme und Leumuth gekräncket / oder auch eine friedliche Beywohnung zwischen selbigen gehindert und zerstöret würde.

4. Ansteckende und unheilbahre Kranckheiten / womit der eine Theil heimlich vor der Eheberedung behafftet gewesen / oder nachmahls darin gerathen / als Aussatz / die fallende Sucht / Wahnsinnigkeit / Raserey / Pocken von einem unzüchtigem Leben / abscheuliche und grosse Mängel und Gebrechen / welche einen stets können hindern / seine Handthierung und Nahrung zu gebrauchen.

§. III. In obbemeldten Fällen sollen Bischöffe und Capitul sich nicht schwer finden lassen / die Trennung zuverhengen; Dann wann selbige beyden Theilen zu Zeit der vorgegangenen Eheberedung wären kund gewesen; So hätte traun der eine Theil / so von dergleichen Beschwerden frey ist / sich anders bedacht / und in solch Verlöbnüß sich nicht eingelassen: Wann aber beyde Parten / ob sie gleich solche Umbstände von einander wissen / dennoch dessen ungeacht bey einander bleiben wollen / muß ihnen solches nicht geweigert werden / ausgenommmen bey ansteckenden und klebenden Seuchen / da eine gewisse Zeit muß gesetzet werden / umb biß dahin zu versuchen / ob die Kranckheit könne curiret werden; Wo nicht / soll das Verlöbnüß aufgehoben werden.

§. IV. Wer ohne billigmäßige Ursachen seinen verlobten Ehegatten verläst / dem soll verboten seyn / mit einem andern in die Ehe zu treten / biß daß Er oder Sie mit dem verlassenen Theile sich verglichen / und denselben versühnet hat.

§. V. Wann jemand nach dem Verlöbnüß eigenwilliger Weise von seiner Verlobten wegreiset / und ohne ihre Bewilligung lange wegbleibet / mag ihr zugelassen werden / sich mit einem

einem anderen zu verehligen; Doch soll sie vorher bey dem Bischoffe und dem Consistorio sich anmelden.

§. VI. In der Ehe wird die Scheidung auch zugelassen / wann bey weltlichem Gericht so wohl aus anderm Beweißthum / als eigener Geständnüß befunden worden / daß Mann und Weib wehrender Ehe sich mit jemand anders vermischet / und Ehebruch getrieben / und der unschuldige Theil sich nicht wil versühnen lassen: Auff solchen Fall / sollen sie vom Bischoffe und Capitulo solchergestalt geschieden werden / daß der unschuldige Theil von dem Ehebande loßgesprochen / und selbigem in eine andere Ehe zu treten erlaubet werde / welches hingegen dem schuldigen Theil muß verboten werden / so lange der Unschuldige ausser der Ehe bleibet; Wie weit aber derselbe nachmahls sich verehligen möge oder nicht / solches wird des Consistorii Erkäntnüß heimgestellet.

Bey Scheidung der Ehe werden folgende Formalia gebrauchet:

Nachdemmahlen N. durch klaren Beweiß und eigene Geständnüß gnugsam kund ist / was Gestalt dieser dein Ehegatt N. mit dem Laster des Ehebruchs wieder GOtt und dessen heilige Geboth sich vergriffen / und damit alles Ehe-Recht wieder dich verwircket hat; So spreche ich dich von GOttes wegen und Krafft seines heiligen Worts frey / ledig und loß von ihm (ihr) zu einer andern Heyrath / wann und wo dir solches am liebsten gefällt / und GOTT solches füget.

§. VII. Die Ehe kan auch getrennet werden / wann jemand erfähret / daß seine Braut von einem andern vor oder nach dem Verlöbnüß geschwächet worden / da er nicht zu überreden wäre / solches Verbrechen ihr zu verzeihen: Beschläffet er sie aber / nachdeme ihr Fall ihm kund worden / soll er sie behalten. Gleicher weise wird es gehalten mit denen Manns-Personen / wann

die Verlobte ihren Bräutigam kan und wil überzeigen / daß er nach dem Ehegelübde mit einer andern ungebührlich zugehalten / und sich solcher gestalt gegen ihr treuloß bezeiget habe.

§. VIII. Auſſer Ehebruchs / wird das Band der Ehe zerrissen / wann jemand ohne Zwang und rechtmäßigen Ursachen / aus Boßheit und Frevel seinen Ehegatten verläst / verläufft / und bleibet auſſer Reichs / des Vorsatzes und der Meinung / daß er nicht mehr bey ihr wohnen / und Wirthschafft mit ihr halten / oder die Pflicht / Hülffe und Beystand / so der Ehestand fordert / leisten wolle; Alsdann soll der Verlassene von dem weltlichen Richter offentliche Citation auff den Entwichenen / und ebenfals von dem Thumb-Capitul begehren / damit er von der Cantzel in seinem Kirchspiel und der gantzen Probstey möge geladen werden: Würde er nach Verlauff der in der Citation bestimmeten Zeit nicht erscheinen / mag der Verlassene bey dem Bischoff und den Capitul sich anmelden / und von dem Entwichenen geschieden werden; Verläst aber jemand seinen Ehegatten / und bleibet doch innerhalb Reichs / und wird darüber geklaget / muß der weltliche Richter sein Ampt thun / und dem Verlassenen Rechts verhelffen.

§. IX. Die Ehegatten derer / so ihres Beruffs halber im Krieg / Kauffmannschafften / oder andern nöthigen Verrichtungen zu Wasser oder Land eine lange Zeit wegbleiben / und keine Nachricht von sich geben können / müssen ihrer Zurückkunfft mit Gedult erwarten; Und können sie indessen von denen / so zu Lande oder auff der Schiffs-Flotte dienen / in den Kriegs- und Boths-Leute Rollen nachsuchen lassen / oder von andern / wo die Vermuthung der sichersten Kundschafft wäre / dieselbe einholen. Ist es möglich dieselbe zubekommen / so soll von dem Richter und dem Capitul an ihm geschrieben / und dabey an die Obrigkeit des Ortes / wo er sich auffhält / gesonnen werden / daß ihm erlaubet werde / sich nach Hause zu seinem Ehegatten zu begeben. Ist er im Leben / und dennoch auff empfangene Erinnerung / auſſer unableglichen Hindernüssen / keines weges kommen wil; So mag der verlassene Theil in ein andere Ehe treten / wann nach dem in der Citation gesetzten Termin ein Jahr verflossen / und vorher gebührend untersuchet worden / wie sie mit einander gelebet haben. Ist es nicht müglich / einige Kundschafft zu erlangen / ob er im Leben sey / oder wo er sich auffhalten möge / mag der Nachgelassene / wann nach seiner Abreise Sieben Jahre verflossen / und mittlerzeit keine Nachricht von ihm einkompt / in eine andere Ehe treten / da nicht gewisse Umbstände Anleitung geben würden / solche Zeit zuverkürtzen. Käme der vorige wieder / und könte mit gnugsamen und glaubwürdigem Beweiß darthun / daß er weder nach Hause habe kommen / noch einige Nachricht von sich geben können; So hat er Fug / sein Weib wieder zu sich zu nehmen / und der Letztere muß abtreten / da es nicht anders zwischen ihnen verglichen würde; Und der ledige Theil hat Macht / sich anderwerts zu vereheligen.

§. X. Niemand mag gezwungen werden / eine solche Person zu behalten / welche aus natürlicher Gebrechlichkeit / oder andern Mängeln / zur Ehe und seiner Pflichtleistung / allerdings untauglich ist; Es wäre dann solches Gebrechen erstlich nach Vollziehung der Ehe dazugekommen / und alsdenn kan selbige nicht zerrissen werden.

§. XI. Wann Haß / Zorn und Verbitterung zwischen Eheleuten entstehet / und je länger je mehr überhand nimbt / so daß weder Vermahnungen / Warnungen oder Vergleich bey hoher Poen helffen können / sondern dieselbe in täglichen Schlägereyen und Unwillen verharren; Soll der Prediger höchsten Fleiß anwenden / die Ursachen solcher Uneinigkeit zuvernehmen / und

und wann der eine von ihnen / oder beyde daran schuldig seynd / ihnen vor Augen stellen / wie übel sie vom Teuffel bestricket seyn / daß sie sich zancken und beissen mit ihrem eigenem Fleisch / und solcher gestalt sich selbsten zu beyden Seiten ins Verderben setzen. Ist damit nichts auszurichten / sollen sie vor dem Thum-Capitul vorbeschieden / und die Sache daselbsten gebührend untersuchet und verhöret werden. Will auch solches nicht helffen / so ist solches bey dem weltlichen Gericht anzugeben / daß sie / nach Bewandnüß der Umbstände und der Personen / entweder mit Gefängnüß / oder anderer Gestalt mögen abgestraffet werden. Wird solches verabsäumet / soll das Thumb-Capitul unsern Hoff-Gerichten solches zuerkennen geben / welche diejenigen / so es oblieget / dahin halten sollen / daß sie solches mit gebührendem Nachdruck verrichten. Wann auch die ergangene ernstliche Beandung nichtes auszurichten vermag / sondern beyde Theile / oder der eine in ihrer Boßheit / feindseeligen und argen Leben fortfahren / sollen sie auff eine Zeit / zu Tische / Bett sampt der Wohnung von einander geschieden werden Immittelst soll in der Gemeine gebeten werden / daß GOTT sie bekehren und auff den rechten Weg wieder leiten wolle. Bessern sie sich noch alsdann nicht / so sollen die / so Schuld haben / bey Nahmen genennet / ein und andermahl von der Cantzel offentlich zur Busse ermahnet / und zuletzt in ihren Sünden gebunden werden.

§. XII. Da einige Hartnäckige und Wiederspenstige gefunden würden / welche in selbigen districten und Stifftern herumb wallen / woselbst sie ihre Ehegenossen verlassen / oder der Mann das Weib hinweg treibet / bleibet selber daheim und geneust ihrer beyder Eigenthumb; So soll das Predigt-Ampt dieselbe / wann sie auff vorhergegangene Untersuchung und Warnung sich nicht bessern / von der Gemeine ausschliessen; Doch daß allemahl der

der Proceß, wie obbeschrieben / in acht genommen werde. Die Priesterschafft hat auch in solchen Fällen den Beystand weltlicher Gerichte zusuchen / damit solche verkehrte und halsstarrige Menschen / der Gebühr nach / mögen bestraffet und zum Gehorsam gebracht werden.

CAP. XVII.

Von Besuchung der Krancken und Gefangenen.

§. I. Das Predig-Ampt soll beydes mit lehren und leben ihre Zuhörer unterrichten / wie hoch daran gelegen / daß sie sich der Wercke der Christlichen Liebe / unter welchen die Besuchung / Tröstung und Pflege der Krancken und Angefochtenen nicht die geringste seynd / befleißigen.

§. II. Die Priester sollen auch selbsten bereitwillig und unverdrossen seyn / die Krancken / wann sie in dem Kirchspiel desfals beschicket werden / zu besuchen / und mögen sich davon keines weges entziehen / es wäre dann / daß sie auff dem Siechbette liegen / oder eine vollkömmliche Unmüglichkeit beweisen könten. Würde es sich befinden / daß aus Fahrläßigkeit und Versäumnüß jemand ausgeblieben wäre / so soll zum ersten und andernmahl die Helffte seines gantzen Unterhalts / selbigen Jahres / ihm zur Straffe / an die Kirche verfallen seyn; Und da er zum drittenmahl damit betreten würde / soll er gäntzlich abgesetzet werden. Sie sollen auch offt unberuffen die Krancken besuchen / bevorab die Armen / und aus Christlicher Wohlmeinung / ihnen Trost und Dienst anbieten.

§. III. Nachdem die Priester nicht alsofort zu wissen bekommen / wann ein oder ander kranck wird / sollen sie das Volck von der Cantzel vermahnen / daß man es zeitig zuerkennen gebe / so lange die Krancken noch einigen Bescheid geben können; Angesehen der Dienst / so der Priester / mittelst Wort und

Sacrament, dem Krancken erweisen soll / ihm sonsten zu keinem Nutz / Trost und Unterricht erspriessen kan. Sie sollen auch bey den Einfältigen die thörichte Einbildung und den falschen Wahn benehmen / als ob die Kranckheit zunehme / oder auch der Krancke desto eher sterben müsse / wann der Priester bey guter Zeit zu ihm kömpt; Vielmehr soll er sie aus GOttes Wort unterrichten / daß er davon mehrern Muth und Stärcke beydes an Leib und Seel gewinne. Versäumet ein Zuhörer in den Städten oder auff dem Lande seinen Seelsorger zu rechter Zeit zu sich zu fodern / und stirbt solcher gestalt dahin ohne Beicht und Empfahung des heiligen Nachtmahls / so ist der Priester ohne Schuld.

§. IV. Die Bekehrung und Besserung derer / so da ein gott- und ruchloses Leben führen / und mit einer geschwinden Kranckheit und Anfechtung befallen werden / sollen die Priester allen Fleisses suchen / nnd dieselbe nicht verlassen / so lange der Othem in ihnen ist. Giebt GOtt die Gnade / daß sie ihre Sünde erkennen und bereuen / und das Sacrament begehren / soll es ihnen zugelassen werden; Beharren sie aber in ihrer Boßheit / sollen sie dessen nicht theilhafftig werden. Sterben sie alsdann hinweg in ihren Sünden / soll es der Gemeine kund gethan werden / was vor einen Abschied sie von der Welt genommen / mit angehefteter Vermahnung aus GOttes Wort / daß sie sich an ihrem Fall und Verderben spiegeln / und sich solches zur Warnung dienen lassen.

§. V. Lieget jemand lange kranck / und erfordert seinen Seelsorger nicht zu sich / lässet auch keine rechtschaffene Buß und Besserung erscheinen / soll der Priester dennoch seinetwegen sorgfältig seyn / ihn wegen solcher Säumnüß zusprechen / und ihn erinnern von seiner Seeligkeit / und denen Mitteln / so GOtt aus Gnaden dazu verordnet hat. Wird auch jemand sprachloß /

loß / ehe der Priester zu ihm kömpt / welcher vorhin ein Gottfürchtiges Leben geführet / und mit einigem Zeichen verstehen läst / daß er das heilige Nachtmahl verlange / der soll auch dessen theilhafftig werden; wie auch diejenigen / welche in einer Zerrittung des Haupts gerathen seyn / wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen.

§. VI. Die Priester sollen auch diejenigen / so die Krancken warten und pflegen / ermahnen / daß sie solches treulich und fleißig thun / von ihnen nicht lange wegbleiben / noch sie alleine lassen / bevorab wann die Kranckheit starck / und der Krancke sehr schwach ist.

§. VII. Wann GOtt das Land mit Pest straffet / und solche gefährliche Seuche in eine Stadt oder in ein Kirchspiel eingedrungen ist / soll das Volck ernstlich dahin gehalten werden / daß sie sich wohl bereiten / und gantze Häuser und Familien, so lange sie mit der Seuche nicht behafftet / und noch bey guter Gesundheit seynd / das heilige Nachtmahl fleißig gebrauchen mögen. Wann ein oder zwey in einem Hause angesteckt wären / sollen die andern sich alsofort Gottseelig und wohl bereiten / das heilige Nachtmahl zugleich mit den Krancken zubegehen. Die Priester sollen auch ohne dem schuldig seyn / sich einzufinden / so offt sie gefodert werden / jemand mit dem heiligen Abendmahl in einem angesteckten Hause zubesuchen / auch dazwischen zu den Krancken zugehen / und sie mit GOttes Wort zu stärcken und zu trösten. In den kleinen Städten und auff dem Lande / wird solches von ihrem ordinarie Priester und Seelsorger verrichtet / aber in den grossen Städten wird es dem Magistrat und dem Consistorio anheimgegeben / sich zu vereinigen / welche dazu sollen verordnet werden.

§. VIII. Begiebt es sich / daß jemand / so nicht unserer Religion wäre / jemand von unsern Lehrern / in seiner schweren

Kranckheit zu sich fodern würde / soll er sich nicht entziehen / sondern ihn gerne besuchen / von GOttes Gnaden-Verheissungen unterrichten / und damit trösten und laben; Er soll auch bescheidentlich / glimpflich und fleißig mit Christlichem Eyffer und Ernst suchen durch das Wort der Warheit ihn auff den rechten Weg zu bringen / daß er glaube und bekenne / daß GOtt wolle / daß alle Menschen seelig werden / daß Christus für alle gestorben sey / und darumb alle Sünder zu sich ruffen lasse: Keines weges aber soll er ihn mit tiefffinnigen Disputationen und Streit-Fragen bekümmern. Wann der Krancke durch die Gnade GOttes und Erleuchtung des heiligen Geistes / unsere Christliche Lehre und Glauben annimpt / und seine Sünde bekennet / so sollen ihm die Mittel der Seeligkeit sampt anderm Dienst / so den Christ-Gläubigen bey uns bewiesen wird / nicht versaget werden.

§. IX. Zu denen / welche ihrer Mißhandelungen halber auff das Leben gefangen sitzen / oder bereits zum Tode verdammet seyn / mag kein liederlich und gottloses Gesindlein ins Gefängnüß eingelassen werden; Insonderheit soll kein Schwelgen noch Prassen bey ihnen verstattet werden. Es sollen auch solche Priester an sie gesandt werden / welche man befindet am dienlichsten zu seyn / sie zu unterrichten / und aus GOttes Wort zu trösten. Mit den sichern und Hartnäckigen / auch denen / welche in Verzweiffelung an GOttes Gnade und Vergebung der Sünden / in Erschreckung vor dem Tode / oder dergleichen Anfechtungen fallen / soll man auff solche Weise umbgehen / wie in dem Hand-Buch vermeldet ist. Zu dem Ende / sollen auch die Priester / ehe sie ordiniret werden / sich in Gewissens-Sachen und Fragen wohl kündig machen / und lernen / wie die Blöden / von dem Teuffel oder andern Schwachheiten Angefochtene / Krancke und Betrübte / oder zum Tode verurtheilte Menschen

schen best können und müssen getröstet werden. Wann Priester die Gefangene zum Tode begleiten / sollen sie darauff acht geben / daß ihnen nicht zuviel Wein gegeben werde / damit sie nicht truncken / und dadurch unbegvem werden / bußfertige Gedancken zu haben / und GOtt umb ein seeliges Ende und ihrer Seelen ewige Wohlfahrt zu bitten.

CAP. XVIII.

Von Christlichem Begräbnüß.

§. I. Die da Christlich gelebet haben / sollen nach ihrer Hinfahrt aus dieser Welt ehrlich und gebührlich zur Erden bestattet werden. Der Todes-Fall wird von der Cantzel abgekündiget / auff den darauff nechstfolgenden Predigt-Tag oder Betstunde / wobey GOTT gedancket wird / daß er den Verstorbenen gnädig erlöset hat / mit angehengter Bitte / daß er die Betrübten trösten wolle. Nach dem Verstorbenen soll geläutet werden / mit einer oder mehrern Klocken / nach dem es eines jeden Stand / vermöge unserer Ordnung / zugelassen ist / nicht aus einigem Aberglauben / sondern des Verstorbenen Abgang damit kund zu thun / und bey den Nachlebenden Christliche Gedancken von der Sterbligkeit zuerwecken.

§. II. Das Volck soll auch ermahnet werden / bey Leichbegängnüssen und Begräbnüssen sich nach unsern Verordnungen und Satzungen zu richten / und standmäßig zu bezeugen / bevorab / daß sie von kostbahren Sargen und Ankleidung der Todten ablassen; Immassen hinführo nur etzliche wenige der nechsten Anverwandten / und keine andere dazu sollen gebrauchet und geladen werden.

§. III. Die Wachstuben sollen gantz abgestellet werden / und nur etzliche wenige wechselweise bey den Leichen wachen / umb acht zu geben / daß selbigen nichtes undienliches wiederfahren möge. Mit Zuschliessung der Särge muß behutsam umbgegan-

gangen werden / wann keine gar gewisse und sichere Zeichen des Sterbfalls verhanden.

§. IV. Wann Leichen beygesetzet werden / soll es geschehen in der Stille / ohne allem Processus und Bekostigung / und keine mehrere folgen / als welche die Leiche tragen / und sonsten nothwendig dabey was zubestellen haben. Handelt jemand hierwieder / der soll 500. Dahler Silber-Müntz an die Kirche / und gleich soviel an die Armen strafffällig seyn. Keine Leiche soll über ein halbes Jahr unbegraben stehen / wo nicht sonders erhebliche Ursachen eines längeren Verzugs seyn würden. Der Mißbrauch die Leichen eigenwillig in die Gräber zusetzen / und sie nachmahls immerhin unbegraben stehen zu lassen / soll hiemit gäntzlich verboten seyn; Wie auch / wann sie an einer Stelle begraben worden / sie wieder anderswo mit Processus ins Grab niederzusetzen; Alles bey gleicher Straffe / wie obgemeldt.

§. V. Es soll auch den Priestern hiemit ernstlich und bey Straffe verboten seyn / auff die Höffe / von dannen die Leichen ausgetragen werden / hinzureisen sie zu besingen / oder irgends wo eine Ausfahrts-Predigt zuhalten. Derohalben müssen diejenigen / so ihre Todten wollen begraben lassen / entweder so zeitig selbigen Tages / oder da der Weg lang und schwer wäre / den Tag vorher die Leiche zur Kirchen bringen / so daß der ordinarie Gottesdienst und Verhör des Catechismi dadurch nicht gehindert / oder über die gewöhnliche Zeit verzögert werde.

§. VI. Wann die Leiche auff dem Kirchhoffe begraben wird / muß sie nicht erst in die Kirche getragen werden / umb da zustehen / biß die Predigt gehalten worden / und nachmahls zum Grabe ausgetragen / sondern alsbald niedergesetzet / und in die Erde gesencket werden; Darauff gehet man in die Kirche / umb die Predigt zuhören. Wird die Leiche in der Kirchen begraben / so soll sie mitten vor die Cantzel gesetzet / und nach gehaltener Predigt ins Grab gesencket werden. §. VII.

§. VII. Die Personalien sollen nach eines jedweden Leben eingerichtet und ohne Weitläufftigkeit sampt unverdientem und vergeblichem Ruhm abgefasset werden.

§. VIII. Die Gräber in den Kirchen müssen drey Ellen tieff / und über das Estereich oder den Boden nicht erhöhet seyn / wodurch der freye Gang gehindert werde; Sie sollen auch mit Erde zugeworffen / oder auch sonsten wohl zugeschlossen und bedecket werden. Die Kirchhöffe müssen auch wohl umbgeschlossen und verwahret seyn / auch umb deren Willen / so da ruhen / ehrlich gehalten werden: Derohalben gebühret es den Gliedmassen der Gemeine / jedem seines Ortes beyzutragen / was zu Bebauung des Kirchhoffes vonnöthen / bey Vermeidung der Straffe / so den Wiederspenstigen bey den Kirchspiels Versamblungen soll aufferleget werden.

§. IX. Neugebohrne Kinder / so die Tauffe / wegen ihres schleunigen Abscheidens / nicht empfangen / sollen ihrer Eltern Lagerstatt geniessen / und die Priester dabey seyn / umb Erde auf sie zu werffen / und ein Gebet dabey zu thun.

§. X. Die Kinder / so unehelich gebohren / und ermordet worden / sollen auff den Kirchhoff abseits geleget werden.

§. XI. Die von frembder Religion, so allhie im Reiche sterben / geniessen zwar den Kirchhoff / und die Lagerstätte / aber keine Schule / Gesang / oder Leich-Predigt.

§. XII. Mit Begräbnüß deren / so ein gottloses Leben geführet haben / und in groben Sünden sterben / soll der Priester sich nicht übereilen / sondern bey dem weltlichen Gericht es angeben / daß darüber inquiriret und geurtheilet werde / wie es mit deren Begräbnüß solle gehalten werden. Uber die Selbstmörder soll gleichfals bey dem weltlichem Gerichte untersuchet und erkañt werden.

CAP

CAP. XIX.
Vom Predigt-Ampt.

§. I. Es soll niemand zum Predigt-Ampt treten/der nicht rechtmäßig und ordentlich darzu beruffen/und begehret / auch von seinem Bischoffe oder Superintendenten geschickt befunden/ gut erkant und eingeweihet worden.

§. II. Wer die Gemeine GOttes im Priesterstande bedienen wil / soll Gottesfürchtig / eines erbahren/ stillen / nüchtern / keuschen Lebens / sampt unbescholtenen Nahmens und Leumuths seyn / eine reine deutliche Sprache und Ausrede haben / auch ein ernstliches examen außstehen von einem Bischoff oder Superintendenten, und dem Consistorio in allen Stücken / so bey den Gymnasiis oder Academiis getrieben werden / und einem Priester zu gebührender Verrichtung seines Ampts von nöthen seyn. Selbiges examen soll geschehen 1.mo in den Sprachen/ nehmlich der Lateinischen / Griechischen und Hebræischen. 2.do in Disciplinis, Philosophicis, fürnehmlich in der Rhetorica, Logica, Ethica, Physica, Arithmetica, und dem Computo Ecclesiastico. 3.o in Theologia, und insonderheit Unsern Glaubens-Articuln, und Locis Communibus. Sie müssen auch beydes auff Latein und Schwedisch auswendig wissen die Hauptsprüche / auf welche Unsere Glaubens-Articul sich gründen / und womit sie nach ihrem rechten Verstande bekräfftiget werden. 4. to Sollen sie in den fürnehmsten controversiis und Streit-Fragen verhöret werden. 5. to in Historia Biblica & Ecclesiastica, so wohl als auch Theologia morali & Casibus Conscientiæ. 6. to von dem Biblischen Texte sollen ihnen auffgegeben werden etzliche Hauptsprüche / welche sie erklähren und darthun sollen / wie sie damit die Warheit können bestättigen / die Widersprechende wiederlegen/ und dieselbe zum rechten Gebrauch und Ubung in unserm wahren Christenthumb führen. Wer solchergestalt darzu

darzu tüchtig befunden und rechtmäßig beruffen wird / deme kan die Ordination nicht verweigert werden. Er soll auch das 25.te Jahr seines Alters erfüllet haben / es wäre dann / daß jemand innerhalb solcher Zeit durch besondere Gaben und progressen in studiis, sampt rühmlichen Leben / sich dazu dergestalt sonders geschickt gemacht / daß ihm die Ordination mit Fug nicht kan geweigert werden. Würde man bey vorhergehenden Ubungs-Predigten befinden / daß jemand am Gedächtnüß und der Ausrede einen solchen Fehl hätte/so ihm an Ausführung seines Ampts hinderlich seyn würde / so soll der Bischoff einen solchen ernstlich abrathen / und keines weges ordiniren; Wie auch nicht diejenigen / so an ihren Gliedern dergestalt bresthafft seyn / daß sie dadurch in Verrichtung des Gottesdienstes gehindert würden.

§. III. Die an denen Academien, Gymnasien, und Schulen dienen/ wann sie gleich in Philosophia Gradum Magisterii erworben hätten / müssen dennoch zu Priestern / ohne vorhergehendem examine Theologico und gehaltenen Prob-Predigten/ nicht ordiniret werden.

§. IV. Welche sich zum Geistlichen Stande begeben wollen/ sollen auch ermahnet werden/für ihren Obern auff Academien und Gymnasien sich in predigen zu üben; Und wann sie in einer Gemeine sich wollen hören lassen / muß solches mit Erläubnüß des Bischoffs geschehen.

§. V. Keine frembde oder unbekante Personen / die nicht gute und glaubwürdige Testimonia haben / mögen zum predigen zugelassen werden / ohne vorhergehender Beprüfung des Bischoffes oder Consistorii, und darauff schrifftlich ertheilten Zulaß.

§. VI. Zum Priester soll niemand ordiniret werden / er habe dann bereits ein gewisses Ampt in Schulen/Gymnasien, oder Academien

demien, womit er sich ehrlich ernehren und halten könne; oder auch da eine andere gewisse Gelegenheit ledig wäre/wozu er könte befordert werden. Solchem nach wird hiermit Bischöffen und Superintendenten ernstlich verboten / mehrere Priester zu ordiniren, als nöthig seyn / und mit Gelegenheiten können versehen werden. Vergreiffet sich jemand hierwieder / soll er dafür gebührend angesehen und gestraffet werden.

§. VII. Wenn eine Veränderung in einer Pfarre vorgehet / so daß der Pfarrherr entweder anderswohin befordert wird / oder mit Tode abgehet / lieget ihme oder des Verstorbenen Witwen und Erben ob / solches bey dem Probst oder Bischoffen alsofort zuerkennen zugeben / damit sie / wegen Unterhaltung des Gottesdienstes / ungesäumete Verfügung thun mögen. Hernach mag die Gemeine / wo die Pfarre nicht Regal wäre / innerhalb sechs Monath frist / einen andern Pfarrherrn wehlen / und soll der Probst auff Verordnung des Bischoffen solcher Wahl beywohnen / und der Gemeine / was sie dabey zu beobachten hätte / in einer Predigt fürhalten. Fällt die Wahl auff einen / der dessen nicht desto würdiger wäre / und der Bischoff befünde / daß im Stiffte andere wären / die sie nicht kennen / und welche wegen ihrer Gelahrtheit / lang geleisteten Dienste / guten Gaben und Geschicklichkeit vor deme / welchen sie verlangen / mit Beförderung billig müsten bedacht werden / die auch ein gutes Gezeugnüß haben / und die sichere Hoffnung geben / daß die Gemeine durch sie mercklich könte erbauet / und in Auffnahm gebracht werden; So müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen / so zu ihrem besten gereichen / sich bedeuten / und mit des Bischoffen und Consistorii Verordnung begnügen lassen. Versäumet eine Versamblung / zu rechter Zeit solche ihre Nothdurfft dem Bischoffe anzutragen / so muß er auff des Probsten desfals geschehene Erinnerung einen dienlichen / guten und getreuen

treuen Pfarrherrn für sie aussehen / und nebst seinen Capitularen die Verzeuchnüß auff die eltste / und gelehrteste / und best meritirte Schul-Bediente / Krieges-Priester und Caplane im Stifft / welche auff eine rechtmäßige Vocation zu einer besseren Gelegenheit warten / für sich nehmen / und von selbigen einen oder zweene / so für die Tüchtigste gehalten werden / die erledigte Stelle zu vertreten vorschlagen / welche sie auch dahin schicken sollen / umb eine Prob-Predigt zu thun / und der Gemeinde Consens und ordentlichen Beruff einholen; worauff nachmahls des Bischoffen Bestettigungs-Brieff soll ertheilet werden.

§. VIII. Hiebey müssen insonderheit diejenigen Priester bedacht werden / welche mit Armuth beschweret sind / viele Kinder zu versorgen haben / und dabey geschickt seyn / wie auch die / welche des verstorbenen Pfarrherrn sein Hauß auffrichten und unterstützen können; Doch dergestalt / und also / daß vornehmlich und vor allen Dingen der Gemeinde Nutzen und bestes dabey betrachtet und gesuchet werde / nachdemmahlen solche Pfarr-Dienste nicht unter einem Erb-Recht / sondern einer freyen ordentlichen Wahl gehören / welche von rechtes wegen auff diejenige / welche am geschicktesten seyn / und sich vor andern wohl verdienet gemachet / fallen muß. Ist ein Sohn oder Schwieger-Sohn verhanden / welcher so geschickt und würdig / als jemand anders / dazu befunden würde / so ist es auch billig / daß selbiger bedacht und befordert werde.

§. IX. Wegen Bestellung der Caplane / soll zwar der Bischoff und das Capitul angesuchet werden / weiln sie der Personen Geschicklichkeit und Gaben best kennen / auch beste Wissenschafft haben / wie weit sie es in ihren Studiis gebracht: Doch muß nothwendig der Gemeinden Wahl und Vocation vorhergehen; wobey auch des Pfarrherrn / welcher einen solchen Mitdiener bedarff / Consens und Votum, daferne es für billig

erachtet würde / nicht muß vorbey gegangen werden.

§. X. Wie Wir uns vorbehalten alle Regal-Pfarren / welche entweder von Alters her solche gewesen / oder nachgehends durch Königliche Brieffe und Verordnungen davor erkläret worden / oder auch hinführo aus gewissen Ursachen dazu könten erkläret werden; Als wollen Wir dieselbe mit solchen Männern versehen / welche mit Gelahrtheit / geleisteten Diensten und Arbeit / vornehmlich bey Academien, Gymnasien, und Schulen / als auch bey Unsern Hoff- und Krieges-Staat, sich umb die Gemeinde GOttes / und das gemeine beste wohl verdienet gemachet. Und damit Wir so viel besser von deren Geschicklichkeit und Bewandnüß / so im Stiffte seyn / mögen benachrichtiget und erinnert werden; Soll der Bischoff / wann eine Regal-Pfarre erledigt wird / mit einem Vorschlag auff diejenigen / welche er weiß zu solchen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn / einkommen; Da Wir einen von selbigen / oder einen andern / nach Unserm Gnädigen gutfinden / verordnen wollen. Gleichermassen verstatten Wir der Gemeinde die Freyheit / einen oder andern in Unterthänigkeit zubegehren / welchen sie vermeinet / dazu bequem zu seyn / und welcher verdienet / bey Uns in Gnädigste Consideration zu kommen / da Wir dann nachmahls entweder einen von ihnen / oder jemand sonsten wehlen wollen / den Wir selbst kennen / und für gewiß wissen / daß er Unserer Gnädigen Beforderungen wehrt sey.

§. XI. Die Gemeinden / so von Uns oder vorigen Königen ein besonderes Privilegium wegen der Priester-Wahl erhalten haben / sollen dasselbe zu gute genieſſen; Doch / daß der Bischoff dabey keines weges vorbey gegangen werde.

§. XII. Das Jus Patronatus, welches bestehet in der Gerechtigkeit / einen Priester zu einer Gemeine zu ersehen / zu wehlen und zu beruffen / gehöret eigentlich denen zu / so es damit erworben

ben haben / daß entweder ihre Vorfahren / oder sie selbsten / von ihrem unbeweglichem Eigenthum / als die Kirche erbauet worden / Land oder Grund dazu gegeben haben: 2.do Gehöret es denen zu / deren Eltern und Vorfahren auff eigenen Kosten dieselbe gäntzlich auffbauen / guten Theils erweitern / oder auch / da dieselbe verödet / oder viel verfallen gewesen / mit mercklicher Auffrichtung und ansehnlicher Bekostigung verfertigen und verbessern lassen. 3.tio Jmgleichen denen / so von ihrem eigenem Lande dem Pfarr-Hoff / und die von Alters dazu gehörige Ländereyen gegeben. Andere Verehrungen / so zum Behueff und Zierde der Kirchen gereichen / als Kleider / Altar-Taffeln / Tauff-Steine / Legung des Taches / Uberünchung / ꝛc. wiewohl sie rühmlich / sind sie doch nicht hinlänglich / einem das Jus Patronatus in der Gemeine zu erwerben.

§. XIII. Des Patroni Gerechtigkeit muß mit dem nicht vermenget werden / was dem Bischoff und Capitulo bey Erledigung der Priester-Stellen zu verordnen gebühret. Der Patronus ist gesagter massen befugt / zu den vacirenden Priester-Diensten jemand zu ersehen und zuberuffen / und selbigen dem Bischoff fürzustellen / welcher ihn nicht verwerffen mag / woferne nicht derselbe seit der Zeit / da er ordiniret worden / sich in Lehr und Leben mercklich verringert hätte. Wird selbiger verworffen / hat der Patronus seine Augen auff einen andern würdigen zu wenden. Wäre aber die Wahl auff einen würdigen Mann gefallen / wieder welchen der Bischoff solche Einwendung / wie gemeldet / nicht hätte / muß er ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen. Wann der Prediger sein Ampt versäumet oder mißbrauchet / muß der Patronus oder die Gemeine solches dem Bischoffe und Capitulo zuerkennen geben: Aber einen Priester entweder gäntzlich / oder auff eine gewisse Zeit vom Dienst / wann ers verschuldet / zu setzen / solches sind Dinge / die dem Bischoffe und

dem Capitulo zustehen / dessen der Patronus sich nicht anzumassen hat; Imgleichen auch nichtes anders / so die Lehre und die Ausführung des Priesterlichen Amptes betrifft. Die andere Gerechtigkeit / so dem Patrono zukömpt / ist diese / daß ihme die gantze Gemeine mit dem Vorzug in den Kirchen Gestühlen unter den Zuhörern / und sonsten zu beehren schuldig ist. Der Patronus soll sich auch der Kirchen und Gemeine sorgfältig annehmen / und deren Befügnüsse wieder alle nachtheilige Eingriffe verthädigen; und wann in den Kirchen-Gebäuden etwas neu zumachen / zu repariren oder zu verbessern vorfällt / soll solches alles mit Rath und Wissen des Patroni geschehen.

§. XIV. Weil das Jus Patronatus auff unterschiedene Art und Weise / wie obgemeldt / kan erworben werden / dahero es sich begeben kan / daß wann in einer Gemeinde mehr / als einer an solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat / sich eine Zweyung wegen der Priester-Wahl unter ihnen erhübe; So soll auff solchen Fall diejenige Wahl gelten / so auff den meisten Stimmen bestehet: Wann aber die Stimmen gleich seyn / oder ein jeder auff den seinen fällt / soll der Bischoff sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen den Bischoffs eines / und den Patronum andern Theils / worüber man sich gütlich nicht vereinbahren könte / soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

§. XV. Belangend die Gemeinden / in welchen Edelleute seyn / die zwar nicht aus solchen Gründen / wie obgemeldt / das Jus Patronatus erworben / sondern nur vermöge der Privilegien selbiges Recht haben; Bey solcher Beschaffenheit mögen diese Letztere dasselbe nicht üben / denen vorigen zum Nachtheil und Abbruch / welche nicht Privilegia mit ihnen / sondern noch ein ander Recht haben / welches von ihren Vor-Eltern auff sie verstammet / oder auch von ihnen selbsten durch Beschwerde und Kosten erlanget worden.

§. XVI.

§. XVI. Kein Edelman / der nicht einen Adelichen Sitz in selbigem Kirchspiel hat / mag der Bauren halber / so ihme daselbst zugehören / sich des Juris Patronatus anmassen: Bey denen Adelichen Höffen / und Königl. Gütern aber / welche von Uns einem und anderm / unter welcherley Conditionen geschencket und vergönnet seyn möchte / oder von jemanden vor Lohn / Verpfändungs- oder Arrende Weise besessen werden / und hiebevor solches Jus Patronatus möchten gehabt haben; Daselbst wollen Wir / laut dessen / so obbemeldt / und denen desfals hiebevor ergangenen Verordnungen gemäß / wie Wirs am besten und dienlichsten befinden / zu thun und zu lassen uns vorbehalten haben.

§. XVII. Wann ein Pfarrherr auff des Bischoffs erhaltenem Bestallungs-Brieff in eine Pfarre eingesetzet ist / soll ihm ein Inventarium über der Kirchen verhandenes Eigenthumb und Geräthe / zusampt den Kirchen-Büchern überantwortet werden; Und wo es sich befindet / daß die Kirche durch des letztverstorbenen oder abgetretenen Priesters Verschulden einen Abgang und Schaden erlitten; So sollen des Verstorbenen Wittwe und Erben / oder er selbst / so die Pfarr abgetreten / solches gelten und ersetzen. Welches alles mit des Bischoffen / oder dessen Abgeordneten / sampt der Kirchen-Vorsteher Unterschrifft in dem Kirchen-Buch soll angezeichnet und bezeuget werden.

§. XVIII. Wann ein Priester nöthig hat / wohin zuverreisen / soll er solches der Gemeinde am nechstvorhergehendem Predigt-Tage zuerkennen geben / und die Versehung thun / daß sie mit dem Gottesdienst und mit Besuchungen im Kirchspiel / von einem andern Priester in seine Stelle / mittlerzeit wohl bedienet werde / worauff der Probst genaue Aufsicht haben soll. Kan er keinen bekommen / der in seiner Stelle den Dienst verrichte /

hat

hat er solches dem Prost alsofort kund zu thun / welcher einen von den Contractisten dazu verordnen soll. Wird befunden / daß ein Priester solches versäumet / oder ohne dringende und rechtmäßige Ursachen von seiner Gemeine lange wegbleibet / soll er von dem Bischoff und Capitulo desfals besprochen / und mit gebührender Straffe angesehen werden.

§. XIX. Ein Priester mag den Gottesdienst in eines andern Gemeinde nicht verrichten / er werde dann dazu erbeten. Bey Begräbnüssen / wann ein Todter aus dem Kirchspiel / wo er gewohnet / ausgetragen / und in einem andern / wo er sein Lagerstatt hat / soll begraben werden / alsdann soll sein Seelsorger ihn begraben: Begiebt es sich aber / daß jemand von höherem Stande / bey seinem Leben / oder auch die Erben nach seinem Tode / jemand anders dazu ersehen / so muß solches bey Zeit dem Pfarrherrn des Ortes / wo das Grab gelegen / kundt gethan werden; und hat so wohl derselbe / als der Pfarrherr bey der Gemeine / woselbst der Verstorbene gewohnet hat / die Leichen-Gebühr unverkürtzet zugenieſſen.

§. XX. Wann eine Pfarr von mehren / als einem Kirchspiel bestehet / und so wol von einem Pastore, als einem Capelan bedienet wird / soll der Pfarrherr / bevorab / da die Mutter-Kirche viel volckreicher wäre / in derselben zwey oder drey Heilige / oder Predigt-Tage nach einander predigen / und immittelst der Caplan in der Annexa den Dienst thun / imgleichen an des Pfarrherrn Stelle in der Mutter-Kirchen predigen / wann der Pastor in der Annexa den Dienst verrichtet: Wo aber kein Caplan ist / muß der Pastor es also beschaffen / daß der Gottesdienst so wohl in der einen / als in der andern Gemeine / gebührend unterhalten werde.

§. XXI. Wann ein Priester / wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtiget / oder von jemand beschuldiget würde / worüber

über das weltliche Gericht zu erkennen hätte / so soll er nach den Gesetzen und Satzungen angehalten werden / sich gleich andern zu verantworten; Und bleibet er so lange bey seinem Ampte / biß das Urtheil in solcher Sache ergehet. Wird er überzeuget in einer Sache / so auff Ehr und Leben gehet / und würde nicht zu Gnaden angenommen; So soll ihm der Bischoff seines Priesterlichen Ampts entsagen / und er nachmahls die Weltliche Straffe ausstehen. Geschehe es auch / daß er begnadiget würde / so wohl am Leben / als der Ehren / so ist er doch seines Ampts verlustigt / und stehet es eintzig bey Uns / ob Wir auff seine merckliche Besserung ihn anderer Orten / wo seine rüchtbahre That keine Aergernüß erwecken kan / einige Beforderung wollen genieſſen lassen; Und solchen Falls wollen Wir es dem Bischoff kund thun / daß er ihm des Amptes wieder gewehre. Begehet ein Priester einen Todtschlag unversehens / oder aus rechter Nothwehr / soll damit Gesetzmäßig verfahren werden; Und so lang die Sache vors Recht henget / hat er sich seines Ampts Verrichtung zu äußern.

§. XXII. Vors Gericht sollen die Priester keine andere Sachen treiben / als die / so ihre eigene Personen / Weib / Kinder / Gesinde / oder die Priester-Höffe betreffen / oder auch zu deren Verthädigung sie von den Bischoff und Consistorio absonderlich bevollmächtiget werden. Sie sollen auch fürsichtig und sparsam mit Bittschrifften / Einlagen / und sonderlich mit Zeugnüssen vor ihren Zuhörern sich auslassen / und sich in andern weltlichen Händeln und Handthierungen / welche sie nicht angehen / und ihnen in ihren Ampts-Verrichtungen hinderlich seyn / nicht einmischen.

§. XXIII. Welcher Priester sich dem Müßiggang / der Leichtfertigkeit / dem Schwelgen und der Trunckenheit ergiebet / sich in ärgerliche Gesellschafft mischet / fluchet / schwermet / ergiebt

giebt sich dem Karten- oder Würffel-Spiel / oder andere dergleichen Ungebühr begehet; Jmgleichen / welcher gegen seinen Bischoff und Obern in Sachen / so ihr Ampt betreffen / sich wiespenstig bezeiget; Der soll zum erstenmahl auff eine Zeit von seinem Ampte gesetzet werden / und mag der Bischoff mit dem Consistorio einem andern tüchtigen Priester / so dem Dienste so lange vorstehet / die Helffte von seinem Einkommen / und Unterhalt zukehren; da er sich alsdann noch nicht bessert / soll er gäntzlich abgesetzet / und ein ander an seiner Stell verordnet werden.

§. XXIV. Welcher Priester einem andern nach dem Dienst trachtet / bevorab / wann er dazu unrichtige und unzuläßige Mittel gebrauchet / daß er Jhn ausheben / und sich wieder hineinbringen möge; Ein solcher / weil er unchristlich und GOttes Gebot entgegen handelt / soll seines Amptes entsetzet werden / und nimmer wieder dazu gelangen. Begebe es sich auch / daß jemanden von Uns / oder dem Bischoff und der Gemeine eine Gelegenheit wäre bewilliget worden / welche er noch nicht antreten können / und immittelst ein ander sich dazwischen steckete / und trachtete auff eines oder des andern Trieb / solche Gelegenheit an sich zu ziehen; Derselbe soll mit einer scharffen Beandung angesehen werden / wie es die Umbstände mit geben würden: Geschehe es aber mit der andern Verläumbdung und Verunglimpfung / soll er selbiger Straffe / wie zu Anfang dieses Puncts erwehnet / untergeben seyn.

§. XXV. Die Priester / welche sich in solchem Kauffhandel und Handthierung / so ihnen und ihrem Ampte nicht gebühret noch anstehet / einlassen / als Höckereyen von Bier / Brandtwein und Toback / oder sonsten unmäßigen Gewinn und Gewissenlosen Wucher suchen / müssen sich solcher Dinge enthalten / daferne sie nicht ihrer Aempter und Gelegenheiten wollen verlustiget werden.

§. XXVI.

§. XXVI. Zanckſüchtige Priester / welche immerfort in Uneinigkeit und Streit mit ihren Ampts-Brüdern / Zuhörern und Pfarrgenossen / oder andern leben / und auff Ermahnungen und Warnungen sich nicht bessern / sollen ihres Ampts und Gelegenheit entsetzet werden.

§. XXVII. Priester sollen bey solchem Kleider-Tracht / so ihrem Stande am besten ziemet und anstehet / verbleiben; Die geringere Priester mögen solche Tracht nicht haben / als die Bischöffe / Superintendenten, Præsides Consistoriorum und Theologiæ Doctores gebrauchen.

§. XXVIII. Priester sollen ihrem Hause wohl vorstehen / selbsten ein gottfürchtiges / ehrliches und ehrbahres Leben führen / auch mit Ernst ihre Kinder und Gesinde dazu halten / daß sie dergleichen thun. Vornehmlich sollen sie sich hüten vor Fluchen und Schweren / andere / welche sie in diesem Falle straffbahr befinden / ernstlich ansehen und erinnern; Und in allem Thun und Wesen sich nach der Ermahnung des Apostels Pauli verhalten.

§. XXIX. Werden die Priester zu Gastmahlen geladen / mögen sie daselbst sich einstellen / doch dergestalt / daß sie sich dabey nach ihres Ampts Pflicht und Würdigkeit betragen / und sich stets hüten vor alle dem / wodurch in Gebehrden / Worten und Wercken GOtt könte erzürnet / andere geärgert / und gute Sitten gekräncket werden. Sie sollen auch diejenigen Gäste / welche sie vermercken etwas ungebührliches vorzuhaben / bescheidentlich und ernstlich ermahnen / davon abzustehen; Wer solches nicht annimbt / wie auch der / so den Priester oder andere mit Trincken beschweren wil / soll vor unhöfflich und unartig angesehen werden. Kömpt es zu Zänck- und Schlägereyen / soll der Priester suchen / solches mit Fug abzuwehren / und zu verbieten. In Summa, wie die Priester andern zum Vorbild

und Beyspiel im Lehren und Leben dienen sollen; Also sollen sie auff sich und ihr Verhalten acht geben / daß es redlich und ehrbahr seyn möge / und ihr Licht für den Menschen leuchten lassen / daß sie ihre gute Wercke sehen mögen.

§. XXX. Würde ein Priester mit der hinfallenden Seuche behafftet seyn / mag er sein Ampt nicht gebrauchen / biß ihm GOtt davon hilfft. Unter gleichem Gesetz gehören die Wahnsinnige / Aussätzige / oder welche mit dergleichen abscheulichen und gefährlichen Kranckheiten beladen seynd; Dieselbe sollen auff andere Weise versorget werden / und die Vorsorge desfalls dem Bischoffe obliegen.

§. XXXI. Weil der allgemeine Gottesdienst allewege und genau muß erhalten werden / und alle / so in der Gemeine wohnen / demselben in dem Hause GOttes und der Kirchen beywohnen / und daselst die Mittel ihrer Seeligkeit gebrauchen; So ist es unvonnöthen / ausser denen / so den offentlichen Gottesdienst verrichten / einige andere absonderliche Priester zu verordnen / welche einen und andern in ihrem Hause mit Predigen bedienen können: Doch wollen Wir Unsern getreuen Untersassen aus Unserm Senat, die Freyheit / gute und geschickte Priester anzunehmen / und in ihren Häusern zugebrauchen / nicht verwehren noch benehmen; Wann aber die von der Ritterschafft und dem Adel solches verlangen / sollen sie erst bey dem Bischoff und Consistorio gebührenden Ortes die Ursachen / welche sie dazu veranlassen / zeigen und angeben; Welche Freyheit daheim in ihren Häusern predigen zu lassen / sie gleichwohl alle dergestalt zu nützen haben / daß es nicht öffter geschehe / als wann eine Kranckheit oder andere rechtmäßige Ursachen solches erfordern / auch an selbigen Stunden / da der Gottesdienst in der Kirchen pfleget verrichtet zu werden; Ferner auch mit dem Beding / daß wer einen solchen Priester annimbt und begehret / deshalber

ber nichtes mindern oder kürtzen möge in der Gerechtigkeit / so dem Pfarrherrn und Caplänen in der Gemeine zukömpt / auch daß sie den angenommenen Priester / so lange er sich wohl und gebührlich verhält / nicht verstossen / sondern ihn behalten / biß er auff andere Art kan versehen werden; Gestalt der Bischoff und das Consistorium sich nicht entziehen soll / in seinem Verdienst und Geschicklichkeit nach / dazu beforderlich zu seyn.

§. XXXII. Wann jemand / der bereits ein Priester ist / oder werden will / seinen Bischoff und Consistorium verachtet und vorbey gehet / und sich wieder diese Ordnung vergreiffet / der soll vor dem Thumb-Capitul geladen / und daselbst nach Beschaffenheit seines Verbrechens / wie es Unsere Verordnungen von ordentlichem Beruff mit sich bringen / und befehlen / bestraffet und zum Gehorsam gebracht werden.

CAP. XX.

Von Wahl der Bischöffe.

§. I. Wann ein Bischöfflicher Sitz erlediget wird / soll das Capitulum Uns solches zuerkennen geben / und nachmahl auff Unserm desfalls erhaltenem Zulaß und Befehl mit der Clerisey auff ihr Eyd und Gewissen solche Männer benennen / welche sie meinen zu solchem Ampt für die Kirche GOTTES und dem Stifft die nützlichsten / und in Lehr und Leben die Geschicklichsten zu seyn / welche GOtt fürchten / einen guten Leumuth haben / redlich und warhafftig seyn / den Geitz hassen / und bey Academien, Gymnasien, oder andern vornehmen Aemptern sich bekandt und wohlverdient gemachet.

§. II. Ehe die Priester zur Wahl schreiten / sollen sie folgenden Eyd ablegen:

Ich N. N. schwere zu GOtt / daß ich ohne Ansehen auff jemands Gunst und Freundschafft / Verwandschafft / oder Schwiegerschafft / oder auch eigen Nutz / solche Männer in- oder auffer-

halb des Stiffts in dieser Bischoffs-Wahl zu N. Stifft nennen will / welche ich nach meinem besten Verstande und Gewissen vor geschickt halte und urtheile / solchem Ampte vorzustehen / sampt ihrer Königlichen Majestät / meinem allergnädigsten Könige und Herrn getreu und hold / denen Gemeinden in gemeldtem Stifft / und allen andern im gantzem Vaterlande nützlich / und der rechten Religion vorträglich zu seyn; Diesem will ich getreulich nachkommen / so wahr mir GOtt helffe!

§. III. Wann die Wahl geschehen ist / holet das Capitulum alle Zettuln zusammen / verzeichnet in einem Register derer Nahmen / welche Stimmen bekommen haben / und überschicket Uns dasselbe; Nachmahls wollen Wir einen von denen erwehlen / welche solcher Gestalt genennet und vorgeschlagen worden / oder auch jemand anders / welchen Wir dazu würdig und zum Bischoffs-Ampt dienlich befinden.

§. IV. In der Wahl eines Ertz-Bischoffen / sollen alle Thum-Capituln im Reich ihre Stimmen haben; Und wann der Todesfall sich begiebt / muß das Thumb-Capitul in Upsala Uns solches in Unterthänigkeit zuerkennen geben: Alsdann Wir wegen der Wahl Unsern Gnädigsten Befehl werden ergehen lassen / daß die / welchen solches gebühret / mit ihren Stimmen einkommen mögen.

CAP. XXI.

Wie ein erwehlter Bischoff soll ordiniret werden.

§. I. Wann ein Bischoff ordiniret wird / soll der Ordinator, nach gehaltener Predigt / das Volck kürtzlich erinnern / was es vor eine grosse Gnade und Wohlthat GOttes des Heiligen Geistes sey / daß er treue Lehrer in seine Gemeine sendet / welche nicht allein insgesampt das Wort GOttes predigen sollen / sondern auch etzliche / welche grössere Gaben empfangen haben / zugleich

gleich über die andere Auffseher seyn / und acht haben müssen / wie treulich und fleißig diejenigen / so unter ihrer Auffsicht und Gehorsam stehen / ihre Ampts-Pflicht im Lehren und Leben vollbringen; Darauff wendet er seine Rede zu der vorgestelleten / und zum Bischoffs-Ampte beruffenen Person / und bittet GOtt für ihm / daß er selbigem so fürstehe / daß es GOtt gefällig und seinem anvertrautem Stiffte heilsam und ersprießlich seyn möge.

§. II. Darauff wird verlesen die Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum von eines rechtschaffenen Bischoffen behörigen Eigenschafften und Kennzeichen / und nachmahls Unsere ihm ertheilte Vollmacht; Worauff Er / in Gegenwart der gantzen Gemeinde / die Hand auff die heilige Bibel legend / folgenden Eyd abstattet / welchen er auch nachmahls schrifftlich verfassen / unterschreiben und zu Unserer Cantzley einsenden soll:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt und seinem heiligen Evangelio; Demnach ich im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit dieses Bischoffs-Ampt annehme / daß ich nicht allein selbsten bey dem reinen Wort GOttes und der rechten Religion beständig verbleiben will und soll / sondern auch meine Sorgfalt dahin richten / daß alle andere / beydes Lehrer und Zuhörer im Stiffte / auch dabey verbleiben / und ihr Leben ohne Aergernüß führen mögen / dabey ich mich der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum, vom Ampt und Gebühr eines rechtschaffenen Bischoffs / gemäß bezeigen will. Ich soll auch getreulich darauff acht haben; daß in dem mir anvertrauten Stifft es gebührend zugehe mit Unterweisung der Jugend im Catechismo und ihren Christenthumbs-Stücken / mit rechter Ausspendung der Sacramenten, des Himmelreichs Schlüsseln / und deren gehörigen Gebrauch / zu welchem

chem Ende ich auch fleißig visitiren soll in allen Gemeinen des mir anvertrauten Stiffts / und dabey genau nachfragen und untersuchen / wie alles zugehe / was die Priesterschafft vor Fleiß gethan / insonderheit / wie sie lehren und leben; Imgleichen will und soll ich vor meinem rechten Erb-König erkennen und halten / den Großmächtigsten König und Herrn / Herrn CARL den XI. der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin-Pommern / der Cassuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herren über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve und Bergen Hertzogen; Und nach Ihro Königl. Majest. tödtlichen Hintritt / welchen GOtt lange abwende / Ihro Königl. Majest. eheliche Leibes-Erben / von Erben zu Erben / welche zufolge des Königl. Hauses vollkömblichen Erb-Rechtes zum Reiche / und nach Ordnung der Succession, zu Besitzung des Königlichen Throns gelangen. Ich soll auch ihrer Königlichen Majestät / Dero Hochgeliebten Gemahlin / meiner allergnädigsten Königin / und höchstgemeldten Königlichen Leibes-Erben holdt / und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn / und alle der Hohen Königlichen Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und Herrligkeiten nach äuserstem Verstand und Vermögen beobachten / und verthädigen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen / alles was Ihrer Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könte / zu befordern; hingegen Ihrer Königl. Majest. und Dero Reichs-Schaden und Unheil nach meinem Vermögen hindern und wehren / und da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde / in Zeiten zuerkennen geben. Ich soll auch zur Nothdurfft tüchtige Priester verordnen / welche im Leben / Lehre und Gaben zu solchem Ampte die Geschickteste und dienlichste erfunden wer-

werden / und nie umb schnöden Gewinn und Vortheil / oder Freundschafft und Verwandschafft / oder anderer dergleichen Ursachen halber einen Untüchtigen und Ungeschickten / oder welcher vorher nicht gebührend examiniret worden / zu dem heiligen Predigt-Ampt gestatten und zulassen; auch keinen Geschickten und Würdigen / welcher einen rechtmäßigen Beruff hat / davon hindern und abhalten. Gleichmäßigen Eyffer und Fleiß will und soll ich auch in meinem Ampte erweisen / wann jemand bey Gymnasien und Schulen soll angenommen / und zu Erziehung und Unterweisung der studirenden Jugend verordnet werden / dermassen / daß solche Personen dazu ersehen werden / welche die dazu benöthigte Gaben haben / und der Jugend zum Erbauung und Auffnahm in ihren Studiis, und allen Christlichen Tugenden dienen können; Und hiebey fürnehmlich auff der Gemeinden und der Jugend Nutzen und Bestes sehen. Ich soll auch allezeit den Land-Frieden suchen / selbst getreu und gehorsam seyn / und so viel mir zustehet / den Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit beschaffen / auch die Priesterschafft dahin halten / daß sie allezeit von dem Weltlichen Regiment / so von GOtt verordnet ist / gute Gedancken und Rede führen mögen; Auch soll ich mich nicht mischen in einige weltliche Händel / so meinem Ampte nicht anständig seyn; und in allen übrigem mich nach der von Ihrer Königl. Majestät publicirten Kirchen-Ordnung gehorsamlich richten / auch die Priesterschafft des Stiffts / ein gleichmäßiges zu thun / allen Ernstes anhalten und ermahnen. Dieses alles soll und wil ich durch die Gnade GOttes gerne thun / so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seele!

§. III. Wann der Ordinandus darauff sein Glaubens-Bekäntnüß gethan hat / überträgt ihm der Ordinator das Bischoffliche Ampt / im Nahmen GOttes des Vaters / des Sohnes und

des Heiligen Geistes; Leget nachmahls zugleich/ mit den andern anwesenden Bischöffen oder Priestern/ die Hände auff sein Häupt/ so lange das Vater Unser gebetet wird/ mit Hinzufügung eines andern dienlichen Gebets; worauff der Seegen gesprochen/ und zum Beschluß ein Gesang gesungen wird.

CAP. XXII.

Auff was Weise die Priester sollen ordiniret werden.

§. I. Alle Ordinationes der Priester sollen auff vorhergegangene Abkündigung in der Kirchen geschehen/ es wäre dann/ daß die höchste Noth ein anders erforderte.

§. II. Der Bischoff tritt mit denen/ so ordiniret werden sollen/ ins Chor/ und nachdeme er das Volck mit einer kurtzen Rede von der Einsetzung des Predigt-Ampts/ der Priester Beruff und Ampt unterrichtet hat/ wird gesungen: Komm Heiliger Geist/ ꝛc. und darauff wird ein Gebet gethan/ daß GOtt/ welcher ist ein HErr der Erndte/ wolle treue Arbeiter in seine Ernte senden. Wann solches geschehen/ hält ihnen der Bischoff vor/ was nach Anleitung der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Timotheum und Titum ihre Pflicht sey. Darauff sollen sie die Hand auff die heilige Bibel legen/ und folgenden Cörperlichen Eyd thun/ welchen sie auch nachmahls schrifftlich verfassen/ und mit ihren Nahmen unterzeichnen sollen/ so im Consistorio zur Verwahrung beygeleget wird:

Ich N. N. so zu dem heiligen Predigt-Ampt jetzo beruffen und angenommen werde/ gelobe und schwere zu GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in solchem Ampte/ weder heimlich bey mir selbsten hegen/ noch offentlich vor meinen Zuhörern ausbreiten und predigen wolte/ einige andere Lehre/ als welche GOtt der Heilige Geist selbst dictiret und gelehret hat/ und in der

der heiligen Bibel weitläufftig verfasset/ kürtzlich aber in Unserm Glaubens-Bekäntnüß und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico so wohl/ als dem Niceno und Athanasiano, sampt der ungeänderten Augspurgischen Confession, so auff dem Concilio zu Upsala im Jahr 1593. von allen Reichs-Ständen angenommen und approbiret worden/ begriffen ist. Ich soll auch die hochwürdige Sacramenten recht administriren und gebrauchen/ und die Catechismus Lehre mit meinen Zuhörern/ nach dessen rechten Verstand/ fleißig treiben. Imgleichen soll und will ich für meinem rechten Erb-König erkennen und halten den Großmächtigsten König und Herrn/ Herrn CARL den XI. der Scheden/ Gothen uud Wenden König/ Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin-Pommern/ der Cassuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herren über Ingermanland und Wißmar: Wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogen; Und nach Ihrer Königlichen Majestät tödtlichen Hintritt/ welchen GOtt in Gnaden noch lange abwenden wolle/ Ihrer Königl. Majest. Eheliche Leibes-Erben/ von Erben zu Erben/ welche zu folge des Königlichen Hauses vollständigen Erb-Rechtes zum Reiche/ und nach Ordnung der Succession, zum Besitz des Königlichen Throns gelangen. Ich soll auch Ihrer Königlichen Majestät/ Dero Hochgeliebten Gemahlin/ meiner Allergnädigsten Königin/ und Höchstermeldten Königlichen Leibes-Erben hold/ und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn/ und alle der hohen Königl. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrligkeiten nach äußerstem Verstand und Vermögen beobachten und verthädigen. Ich soll mir auch höchstens angelegen seyn lassen/ alles/ was Ihrer Königl. Majest. einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen möchte/ zu befordern/

hingegen Ihrer Königl. Majest. und Dero Reichs-Schaden und Verderb nach meinem Vermögen hindern und abwehren / auch da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde / bey Zeiten zuerkennen geben. Ich wil auch meinem Bischoff und Geistlichen Obern alle gebührende Ehre und Gehorsam erweisen / und was mir in meinem Ampte aufferleget wird / getreulich ausrichten. Durch ungebührliche Mittel und wiederrechtliche Bemühungen wil ich meine Beförderung nicht suchen. Ich wil im göttlichen Wort mich jährlich / ja täglich mehr und mehr suchen zu erbauen / in der Kundschafft der Glaubens-Articuln mich stärcken / auch in meinen andern nöthigen Studiis weiter fortfahren / und dieselbe keines weges versäumen oder niederlegen. Ich soll auch durch Göttliche Gnade das Wort der Warheit recht austheilen / und mein Ampt redlich ausrichten / auch mich eines gottseeligen / ehrbahren und nüchtern Lebens und Wandels befleißigen / alle leichtfertige Gesellschafft und Uberfluß im Essen / Trincken und Kleidern meiden / auch schandtbahrer Worte und Narrentheidungen / sampt ärgerlichen Thuns und unhöflicher Geberden mich enthalten; hingegen in Sitten / Worten und Wercken dergestalt mich bezeugen / wie es einem rechtgesinnetem Lehrer eigenet und wol anstehet / so daß ich darin andern mit gutem Exempel vorgehen könne. Ich soll auch beflissen seyn / eine gute und gebührende Kirchen-Disciplin unter meinen Zuhörern / Ihro Königl. Majest. publicirten Kirchen-Ordnung gemäß / zu halten / sie ermahnen zur Ubung der Gottseeligkeit / allgemeinem Land-Frieden / ehrbahrem Leben und Wandel / sampt Einigkeit und Liebe gegen einander / auch für die hohe Obrigkeit zu beten / sie ihrer unterthänigen Pflicht und Treue erinnern / und zum Gehorsam fleißig ermahnen. Ich soll mich auch in keine weltliche und meinem Ampt unanständige Händel einmischen / oder mich solcher Sachen anmassen / welche

che einem Priester und Lehrer nicht geziemen. Ich soll mich auch wohl hüten für Geitz und schnöden Gewinn; Und wann ich in einer Gemeinde eingesetzet werde / von meinen Zuhörern nicht ein mehrers fordern / als mir mit Recht zukömpt / und dieselbe / vermöge Königl. Ordnungen / welche entweder bereits gemachet seyn / oder ins künfftige gemachet werden / zu geben schuldig sind: Insonderheit wil ich die Armen über ihr Vermögen nicht anstrengen noch beschweren / vielweniger jemanden / wegen ermanglenden Abtrag gebührender Gerechtigkeit / von den Mitteln der Seeligkeit und der Kirchen Freyheiten ausschliessen; sondern wieder die Säumhaffte / nach Bewandtnüß der Sachen / Hülffe und Handreichung gebührender Orten bey den Befehlshabern oder Richtern suchen. Würde ich worin fehlen / und von meinen Obern besprochen und gewarnet werden / wil ich durch Göttlichen Beystand mich gerne richten und bessern. Dieses alles / und was Höchstermelten Ihre Königl. Majest. publicirte Kirchen-Ordnung sonst mehrers meldet / und mich als einen rechten Priester zuverbindet / wil und soll ich getreulich / nach meinem höchsten Vermögen / ohngesäumt beobachten und halten / ohne Gefehrde und arge List; So wahr mir GOtt helffe an Leib und Seele!

Hierauff träget der Ordinator ihnen das Predigt-Ampt auff / im Nahmen GOttes des Vaters / des Sohnes / und des Heiligen Geistes / und legt mit der übrigen anwesenden Priesterschafft die Hände auff ihre Häupter / so lange das Vater Unser gebetet wird; Und wenn sie ordiniret worden / werden sie ermahnet mit den Worten des Apostels Petri, daß sie hingehen / und weiden die Heerde Christi. Darauff folget der Seegen / und wird nachmahls alles mit einem dienlichen Gesang geschlossen.

§. III. Nach der Ordination sollen die Ordinirten ihren Priester-Brieff von dem Bischoffe nehmen / worin von ihrem rechtmäßigen Beruff und Ordination gezeuget wird.

§. IV. Welcher sich erkühnet / das Priesterliche Ampt zugebrauchen / und wäre dazu weder erkohren noch beruffen / noch auff diese fürgeschriebene Weise vom Bischoff ordiniret, der soll von dem Consistorio gestraffet werden; Es wäre dann / daß er vom Bischoff / sonderlicher Ursachen halber / Erlaubnüß hätte in einer gewissen Gemeine zu predigen. Wann ein Priester ausser dem und eigenen Gefallens jemanden in seiner Gemeinde zu predigen verstattet / soll er desfals vom Consistorio hart zu Rede gesetzet / und mit einer arbitral Straffe beleget werden.

CAP. XXIII.

Wie ein ordentlich beruffener Pfarrherr in eine Gemeine soll eingesetzt werden.

§. I. Vors erste soll in der vacirenden Gemeinde acht oder vierzehen Tage vorher abgekündiget werden / daß ihr Pfarrherr in der Gemeine ordentlich soll installiret werden; Und wann solches geschiehet / soll der Bischoff / oder jemand anders seinetwegen 1. Die Zuhörer ermahnen / daß sie GOtt dancken / und bitten für recht gesinnete Lehrer / welche Er sendet / seiner Gemeinde zu Erbauung und Seeligkeit / und daß Sie selbige mit Fleiß hören / das Wort GOttes / so geprediget wird / lernen / und in einem feinen guten Hertzen bewahren / ihrern Lehrern gehorchen / sie Lieb und werth halten / und aus gutem Willen unterhalten mögen / damit sie ihr Ampt mit Freuden / und nicht mit Seufftzen thun. 2. Soll er den Pfarrherrn ermahnen / GOTT umb Verstand und Erleuchtung allezeit inbrünstig anzuruffen / sich in Lesung der Bibel und anderen gottseeligen Schrifften fleißig zu üben / und als ein getreuer Diener GOttes sein heiliges Wort lauter / rein und unverfälscht zu lehren; Dazu mit einem geschickten und tugendhafftem Leben und Wandel seinen Zuhörern ein gutes Beyspiel zu geben; Wozu ihm der Bischoff Gnade und Hülffe von oben anwünschet. Hernach wird das Vater Unser und ein ander dienlich

dienliches Gebet sampt den Seegen gesprochen / und zum Beschluß ein geistlich Lied gesungen.

§. II. Wann dieses alles abgehandelt / und der neue Pfarrherr eingenommen worden / soll alsofort in seiner / sampt der Kirchenpfleger / und der Sechs-Männer / Gegenwart untersuchet werden / was vor ein Inventarium und Geräth nebenst anderem Eigenthumb bey der Kirchen in Vorrath sey / welches genau soll besichtiget / und mit dem Kirchenbuche / und den vorigen Inventarien collationiret werden. Dasselbe soll auch mit dem Inventario des Priesterhoffes / im Beyseyn jemandes der Cronbedienten / welchen der Landshöffding dazu verordnen würde / geschehen; Und da es sich befindet / daß solches nicht verbessert / sondern verringert wäre / so sollen des vorigen Pfarrherrn Erben verpflichtet seyn / solches zu erstatten / und es besser / nicht aber schlimmer / dem / so nachkömmet / zu liefern. Solches alles wird in dem Kirchenbuch verzeichnet / und von dem Bischoff oder dessen Abgeordneten zugleich mit denen andern gegenwertigen Priestern bezeuget und unterschrieben.

CAP. XXIV.

Von Bischöffen / SUPERINTENDENTEN, Pröbsten / Pfarrherrn / Caplänen / sampt andern Kirchen-Bedienten.

§. I. Die Bischöffe und Superintendenten, welche zu Auffseher in ihren Stifftern über die Gemeine GOttes gesetzet seyn / sollen nicht allein selbst die reine Lehre predigen / sondern genaue acht darauff geben / daß die Priester / welche unter ihrer Obsicht stehen / gleicher massen das Wort GOttes lauter / rein und unverfälscht ihren Zuhörern fürtragen / die Sacramenta, nach Christi Einsetzung / recht administriren, die Kinderlehre fleißig treiben / das Volck zum Gebet und den Wercken der Christlichen Liebe / als da seynd: Almosen geben an die Armen / die Krancken pflegen /

pflegen/ der Betrübten Trost- und der Todten Begrabung/ anhalten; und in solchem allen ihnen mit gutem Exempel und unärgerlichem Leben vorgehen mögen. Sie sollen auch zusehen/daß der Gottesdienst solcher gestalt verrichte werde / wie es GOttes Wort befiehlt/ und diese Unsere Verordnung es in sich hält.

§. II. Die Streit-Sachen/ so zum Geistlichen Gericht eigentlich gehören/ und hie oben specificiret worden/ sollen sie mit aller Gerechtigkeit erörtern und entscheiden/ und alles/ was zur Ehre GOttes/ der Kirchen Dienst und Disciplin gereichet/ sonsten auch dem Predigt-Ampt zustehet/ getreulich befodern/ und wohl verrichten.

§. III. Die Bischöffe sollen auch über Gymnasia und Schulen/ wie auch über die Erziehung der Jugend/ nach der Schul-Ordnung/ Auffsicht haben/ worin keiner einige Veränderung eigenwillig zu machen hat. Sie sollen auch sehen auff die Lectores und Schulmeister/ mit was Fleiß/ Eyffer und Nutzen sie ihre Aempter verrichten/ die/ so dazu ungeschickt und säumhafft seyn/ abschaffen/ und keine andere dazu befodern/ als welche sie gewiß kennen/ und der Jugend nützlich zu seyn befinden.

§. IV. Zu dem sollen sie zugleich mit dem Consistorio Sorge tragen/ umb die Einkünffte der Thum-Kirchen/ deren Inventariis, Gründen/ Höffen/ Häusern/ Gebäuen/ Geldern/ Rechnungen/ und was selbige sonsten einiger Massen betreffen möchte.

§. V. Weil die Stiffter groß/ und das Ampt schwer ist/ wegen vielfältiger Geschäffte/ so dabey zu verrichten seyn/ soll der Bischoff die Consistoriales zu Gehülffen haben/ wie auch in den Städten und auff dem Lande die Pröbste/ mit deren Rath er ein und anders Ampts wegen ausrichten soll.

§. VI. Der Bischoff soll in seinem Stifft einmahl im Jahr so viel Gemeinden/ als müglich ist/ visitiren; und auser dem Probst

Probst und etzlichen Contractisten, einen von dem Capitul und dessen Notarium zu Hülffe nehmen.

§. VII. Der Terminus zur Visitation wird etzliche Predigt-Tage vorher abgekündiget/ wie auch kürtzlich angedeutet/ was dabey soll verrichtet werden; Und müssen beydes Lehrer und Zuhörer sich dazu schicken und bereiten. Keine Zuhörer/ hohe oder niedrige/ Kinder oder Dienstbothen/ auch nicht die von frembder Lehre/ welche in selbigem Kirchspiel wohnen/ mögen auser rechtmäßigen Ehehafften davon bleiben/ ausgenommen so viele/ als zu des Hauses Wartung und Sicherheit nothwendig daheim müssen gelassen werden. Der ungehorsamen und wiederspenstigen Nahmen sollen auffgezeichnet werden/ und wer ohne dringenden Vorfall ausbleibet/ soll der Kirchen einen Thaler/ Kinder aber und Dienstbothen zwey Marck Silber-Müntz büssen.

§. VIII. Bey Ankunfft des Bischoffs zu dem Probst- oder Pfarrhoff soll der Probst selbst zu erst vor sich und seinen Ampts-Verrichtungen Rechenschafft geben/ auch vom Zustand der Gemeinde/ und was Lehrer und Zuhörer einiger massen angehet/ und wovon der Bischoff Kundschafft haben muß/ ausführlichen Bericht abstatten. Der Pfarrherr soll dem Bischoff zu erkennen geben/ wie er seine Studia fortsetzet/ und auff was Weise/ und nach welcher Ordnung er seine Predigten einrichtet. Jmgleichen soll er ein Verzeichniß mit Columnen einlegen/ wie seine Pfarr-Kinder in der Catechismus-Lehre zugenommen/ nach welchem Verzeichniß sie auch folgenden Tages sollen verhöret werden. Darnach wird untersuchet/ was auff des Bischoffs Befehl verrichtet wäre/ seit die letzte Visitation gehalten worden; Jmgleichen/ wie sich Capläne/ Kriegs-Priester und Studenten im selbigen Kirchspiel verhalten. Nachmahls werden die Kirchen-Bücher fürgenommen/ in welchen/ unter gewissen Blättern und Titeln/ eingeführet werden. 1. Die Inventaria auff Alles/ so der

Kirchē gehöret/an liegendem oder fahrenden Haabmit allem dazu gehörigem Unterricht. 2. Der Kirchen Einkünfte/wie die Nahmen haben mögen. 3. Des Pfarrhoffes Inventarium und dazu gehörige Ländereyen. 4. Das Register der Gestühle / in welchem von Jahren zu Jahren die Veränderungen / so damit vorgehen / müssen auffgezeichnet werden: Die Streitigkeiten aber wegen der Stühle / welche durch Vergleich nicht können geschlichtet werden / gehören vors weltliche Gericht. 5. Die Rechnungen auff Ausgab und Einnahm / jedes Jahr absonderlich unter Credit und Debet recht abgefasset / auch von dem Pfarrherrn und Kirchenpflegern unterschrieben / nachdem selbige in der Gemeinde Gegenwart verlesen und warhafftig befunden worden. 6. Was in der Kirchspiels Versamblung von der Kirchen-Nothdurff beschlossen worden. 7. Was sich in dem Kirchspiel etwa ungemeines zugetragen / und von einem oder andern sonderlich Gutes oder Böses betrieben worden / oder auch was ausser ordentlichen Lauff der Natur an den Elementen, oder an lebendigen und leblosen Dingen sich ereignet hätte / so zu verzeichnen würdig wäre. 8. Die Visitations-Acta. 9. Aller Neugetrauten und ihrer Eltern Nahmen / mit beygefügtem Unterricht / von wannen sie hergekommen / und was Gezeuchniß sie gehabt haben. 10. Aller Kinder / so wohl ehelicher als unehelicher / wie auch ihrer Eltern und Gevatern Nahmen / an welchem Tage sie gebohren / und getauffet / auch mit Benennung des Orthes / wo sie gebohren worden. 11. Die Nahmen der Verstorbenen / so in der Kirchen oder auff dem Kirchhoffe begraben worden / mit kurtzem Bericht von ihren Lagerstätten / Stande / Wesen / Leben und Alter. 12. Die Nahmen derer / welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeinde einziehen / oder von dannen abziehen / mit Bericht / woher sie gekomen / wie sie sich verhalten / und wohin sie gefahren. Das Beicht-Buch oder ein Verzeichnüß auff die Pfarrgenossen nach ihren Dörffern und Wohnungen

nungen in gewisse Columnen vertheilt / worin eines jeden / der lesen kan / erlangte Wissenschafft in der Catechismus Lehre beschrieben wird / soll absonderlich eingerichtet / und von dem Priester mit seinen Tituln in behörige Richtigkeit gebracht werden / und zwar / zwischen den Tag / da die Visitation verkündiget / und an welchem sie gehalten wird. Wann dieses alles dem Bischoff oder Probst wird überreichet / sollen die Kirchen-Vorsteher dabey seyn; Da denn auch der Pfarrherr ein Memorial auff die Sachen und Geschäffte / welche er bey der Visitation anzutragen hat / übergeben soll.

§. IX. Den folgenden Tag / wann das Volck in der Kirchen versamblet ist / wird die Visitation mit dem Gottesdienst angefangen. Die Predigt wird von dem Pfarrherrn / oder wann selbiger kranck ist / von dem Caplan gehalten.

§. X. Darauff wird die Verhörung des Catechismi vorgenommen; Da nicht allein darauff muß acht gegeben werden / was das Volck auswendig hersaget / oder auch aus dem Buche lieset / sondern auch / wie sie den Text selbsten / und D. Lutheri Auslegung verstehen / und begreiffen. Nach gehaltenem Verhör werden die Weibsbilder / und alle junge Leute nacher Haus beurlaubet; Die fleißig gewesen / werden gerühmet / und die Säumige zu grösserem Fleiß und Sorgfalt ermahnet. Die Männer verbleiben in der Kirchen / und die Elteſten treten zum Chor hinein; Alsdann wird des Pfarrherrn übergebener Denck-Zettel / auch was sonsten die Gemeinde insgemein oder jemand insonderheit zu erinnern hat / oder die Visitatores nöthig finden der Gemeinde vorzuhalten / fürgenommen. Was in dem Kirchen-Buch zu verzeichnen ist / solches soll geschehen / ehe sie von einander scheiden; Und sollen auch vorher die Acta Visitationis von dem Notario verfertiget / und von denen Visitatorn unterschrieben werden.

§. XI. Die Eltern müssen treulich ermahnet werden / daß sie

sie ihre Kinder in ihren Christenthumbs-Stücken / wohl und fleißig unterrichten lassen ; Und welchen diese Vorsorge in der Gemeinde oblieget/ es sey der Caplan/ oder der Küster/ müssen dazu gehalten werden / daß sie die Kinder-Lehre fleißig treiben/ und die Kinder unterweisen im Buch zu lesen.

§. XII. Von den Einkünfften des Siechenhauses im Kirchspiel / und wie selbige verwaltet werden / deßfals sollen die Visitatores sich auch genau unterrichten lassen / und der Krancken Bestes auff alle Weise befordern.

§. XIII. Bey den Visitationen mag niemand etwas nehmen von den Kirchen-Geldern/ und dem Bischoff oder Probst verehren / sondern wann der Pfarrherr oder die Gemeine / aus gutem und freyem Willen/ gemeinet seyn / ihnen etwas zu geben / soll es von ihren eigenen / und nicht der Kirchen-Mitteln geschehen / als welche zu derselben eigenem Behuff und Diensten müssen verwahret/ und unverrücket beybehalten werden.

§. XIV. Wann ein Bischoff sein Ampt versäumet/ und aus Trunckenheit oder anderer Ungebühr / seine Pflicht hindansetzet/ oder in der Lehre und Religion einige irrige Meinungen hervorbringet ; So sollen die Consistoriales ihn bescheidentlich ermahnen und warnen ; Und da er ihre Ermahnungen ausschlägt / solches dem Ertz-Bischoffen zu erkennen geben / der ihn warnen soll/ davon abzustehen ; Würde er sich alsdann noch nicht bessern / soll die Sache bey Uns angegeben/ und er solchen falls/ nach Bewantnüß seines Verbrechens / gebührend gestraffet/ und seines Amptes entsetzet werden.

§. XV. Ein Bischoff verwircket auch sein Ampt / wann er/ umb Geschencke willen/ untüchtige und unwürdige Personen zur Ordination und Pfarren befordert ; Oder auch / wann sichs befindet / daß es aus Nachläßigkeit / oder umb Verwand- und Freundschafft willen / ohne wohlgeprüffeter Geschicklichkeit/ und Würdigkeit der Personen / geschehen. §. XVI.

§. XVI. Wann jemand seinen Bischoff und Obern aus Haß und Neid fälschlich und unerweißlich beschuldiget und anklagt/ verleumbdet/ belüget und affterredet / soll derselbe nicht allein seines Amptes verlustig seyn / sondern auch nachmahls beym weltlichen Gericht / seinem Verbrechen nach / gestraffet werden: Befindet sichs aber / daß er mit Wahrheit und Bescheidenheit / und aus rechtem Eifer umb GOttes Ehre und der Gemeinde Wohlfahrt etwas angegeben / soll er von Uns wider alle Verfolgung in Schutz genommen werden.

§. XVII. Alles / so hier oben / wie auch in dieser Unserer gantzen Verordnung von Bischöffen gemeldet worden/ muß auch auff die Superintendenten, welche mit ihnen in gleicher Pflicht und Ampte stehen / gezogen werden.

§. XVIII. In einer jeden Probstey auff dem Land muß ein Probst seyn / wozu der Bischoff / nachdeme die Contractisten mit ihrem Vorschlag eingekommen / die Personen wehlen soll/ welche unter andern Priestern dazu die dienstlichsten seyn / damit er von selbigen in Kirchen-Sachen desto besseren Beystand haben möge.

§. XIX. Des Probstes Ampt bey den Visitationen ist 1. Fleißig zu zusehen/ wie die Lehre des Catechismi getrieben wird in der Contractisten Gemeinden. 2. Über der Kirchen Recht und Disciplin Hand zu halten/ und es also zu beschaffen / daß der Gottesdienst keinen Abbruch leiden möge. 3. Nachzufragen/ wie der Zehende Uns und den Kirchen treulich und gebührend entrichtet werde. 4. In Beyseyn eines Cron-Bedienten / welchen der Landzhöffding dazu verordnet / die Besichtigung der Pfarr-Caplan- und Küster-Höffen anzustellen/ damit selbige an Wohnungen / Aeckern und Wiesen / wie sichs gebühret / gewartet / zu rechte gemachet / in gutem Stande erhalten und verbessert werden mögen. 5. Imgleichen auff das Kirchen-Gebäu selbsten/ das Glocken-Gestell / und die Glocken zu se-

hen. 6. Der Kirchen Rechnungs-Bücher zu übersehen / daß mit deren Ausgabe / und Einnahme / recht und treulich gehandelt werde / dergestalt / daß ihre Mittel Jährlich zunehmen / und der Kirchen Weingetreide / als auch Baugetreide / wohl veräussert / in dem Kirchen-Buch nebenst andern Einkünfften eingeführet und in ihren Kasten verwahret werden mögen. 7. Er soll auch darauff treiben / daß die Thumb-Kirchen-Tonne richtig gelieffert werde. 8. Ein Probst-Buch halten / und darinn die Fälle / so zu seiner Untersuchung und Erörterung gehören / auffzeichnen. Wann einige grobe Sünder in seiner Probstey gefunden werden / soll Er deren Nahmen / Verbrechen / und Straffe anschreiben / und eine Copey davon in den Kirchen-Kasten / und die andere in das Capitel einlegen. Schwere Fälle und Gewissens-Sachen werden von dem Probst nicht auffgenommen und entschieden / ehe er bey dem Bischoff und dem Consistorio mit seinem Bericht und Bedencken einkömmt / und von dannen Befehl bekommt / wie er weiter damit verfahren soll.

§. XX. Das Probst-Gericht soll auff eine bequeme Zeit des Jahres / bevorab im Herbst / wañ der Zehend kan eingekommen seyn / gehalten werden.

§. XXI. Daferne der Probst / von langwieriger Kranckheit oder Alter / unvermögend wird / soll der Bischoff einen andern geschickten Mann in selbigem Contract oder Sprengel zu seinem Vicario verordnen / und ihm dem Halbscheid von der Probst-Tonnen geben / oder dessen sie sich sonsten vereinbahren würden.

§. XXII. Der Pfarrherr soll ihm angelegen seyn lassen / daß die Jugend in seinem Kirchspiel im Buche lesen / und ihre Christenthumbs-Stücke verstehen möge; Zu dem soll Er seine Zuhörer / von einem Hause zum andern / wann sie zu beyden Seiten dazu bequeme Zeit und Gelegenheit haben können / besuchen / und

und alsdann nachfragen / wie Sie mit ihren Kindern und Gesinde sich gegen einander bezeigen / und dieselbe zu allem guten und rühmlichen Wesen ermahnen. Bey solcher Gelegenheit soll er auch die Alten von den Fragen / welche er ihnen in der Kirchen fürstellen will / unterweisen / damit sie auff dienliche Beantwortung gefast seyn / und der Jugend mit gutem Exempel vorgehen mögen.

§. XXIII. Der Pfarrherr muß eben so wohl seine Zuhörer von Gewissens-Fällen unterweisen / und wann einige schwere Casus sich zutragen / selbige dem Probst zu erkennen geben. Er soll sich befleißigen / die Mißverständnüß und Mißhelligkeiten zwischen seinen Zuhörern beyzulegen / wann sie solcher Art seyn / daß es ohne Kränckung Unsers Rechtens / der Gerichtbahrkeit selbigen Bezircks / der Stadt / auch wohl anderer geschehen kan: Doch soll er hierin mit solcher Behutsamkeit verfahren / daß er sich bey keinem Theile verdächtig mache / oder sich eines gerichtlichen Spruchs über dieselbe anmasse.

§. XXIV. Er soll auch / neben der Vorsorge / so ihm obliget / für der Kirchen Eigenthumb an fahrendem und liegendem Haabe / samt der Rechenschafft über die Einnahme und Ausgabe / zu sehen / daß die Hauß-Armen / und Bettler in seinem Kirchspiel nicht unversorget gelassen / noch einig unzuläßiges Bettlen wider die Bettler-Ordnung im Kirchspiel verstattet werden; auch soll er niemanden Vorschrifften geben / umb damit in andern Kirchspielen zu deren Belästigung herumb zu gehen.

§. XXV. Die Caplane sind des Pfarrherrn Mitgehülffen; Kaplan
Derohalben sollen sie / was von des Pfarrherrn Ampt und Pflicht in GOttes Wort und dieser Ordnung befohlen zu seyn gefunden wird / sich zur Richtschnur dienen lassen. Und weiln sie unter dem Pfarrherrn / als ihrem Obern / stehen / sollen sie in Amptssachen gegen selbigen sich Ehrerbietig und gehorsam bezeigen / und weder

heimlich

heimlich trachten / noch öffentlich sich erkühnen sich ihme zuwider setzen. Vergreifft sich jemand hierwieder / soll der Pastor selbst ins geheim / und da es öffters geschiehet / zugleich mit dem Probst / dem Capellan seinen Unfug mit einer Vermahnung / fürstellen; Wann aber solches nicht verfängt / dem Bischoffen die Beschaffenheit der Sachen vortragen / welcher solches gebührend soll vermitteln und abthun.

§. XXVI. Den Caplänen soll auch verbothen seyn / ohne Erlaubnüß des Pfarrherrn / andere Priester an ihrer Stelle auff der Cantzel / oder vor dem Altar zu gebrauchen / wo sie sonsten auisser vorfallenden Ehehafften den Dienst selbst zu verrichten vermögen: Wolte aber der Pastor ihres Dienstes über ihre Kräffte und Vermögen misbrauchen / so müssen sie dem Probst oder dem Bischoff solches hinterbringen / welche verhindern müssen / daß man ihnen nichts unbilliges auffbürde.

§. XXVII. In den Städten so wohl / als auff dem Lande soll es einem jeden frey stehen / in solchen Fällen / da man des Priesters im Kirchspiel benöthiget ist / entweder den Pfarrherrn oder jemand von den Caplänen zu sich zu fordern.

§. XXVIII. Der Pastor soll von seiner Seiten sich gegen dem Capellan freundlich / geneigt und höfflich bezeigen / und bedencken / daß er sein Mitt-Diener am Worte sey / und daß demnach sich nicht gebühren wolle / ihn zu Verrichtung solcher Geschäffte / so ihm und seinem Ampte nicht anständig seyn / zu gebrauchen; sondern er soll ihm / als einem Priester / seine gebührende Ehre lassen / auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen bey der Gemeinde erhalten.

§. XXIX. Ist ein Pfarrherr oder Capellan dergestalt von Kräfften kommen / daß er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag / so soll er vom Bischoff und Consistorio einen Priester zu sich begehren / der demselben vorstehe / und ihm Kost und Lohn erstat-

erstatten / wie sie desfals mit einander sich vereinbahren / oder der Bischoff mit dem Capitel solches ermäßigen und vor recht erkennen würde: Aber einen Theil von der Pfarre soll der Pastor ihm keines weges einräumen. Die durch eine gefährliche ansteckende Kranckheit gar zu elendig werden / soll man in nechsten Hospital versorgen / jedoch reichlicher und mit besserer Bequemligkeit / als den andern ingemein wiederfährt. Wird ihr Elend so groß befunden / daß keine Hoffnung zur Genesung wäre / dann mag der Bischoff mit dem Capitel einen andern Pfarrherrn oder Capellan verordnen / oder auch / wo die Pfarre Regal ist / Uns solches zuerkennen geben / und nachmahls wird dem armseeligen Diener Christi etwas von den Hebungen gelassen / so viel als vor billig erkandt wird / da dann der / welcher dazu kömpt / dasjenige / so beliebet und besprochen worden / getreulich halten und bey Vermeidung der Straffe / solches nicht rückgängig machen soll.

§. XXX. Der Organist wird von dem Pfarrherrn und der Gemeinde gewehlet / die ihn auch lohnet / nachdeme sie sich desfals vereinigen: Bey denen Thumb-Kirchen aber muß solches so wohl mit des Consistorii, als der Gemeinde und des Pfarrherrn Einwilligung geschehen.

§. XXXI. Der Küster soll ebenermassen von dem Pfarrherrn und der Gemeinde gewehlet / aber nicht ohne Bürgschafft / angenommen werden. Derselbe soll ehrlich / getreu und fleißig / auch so gelahrt seyn / daß er im Buche lesen / singen und schreiben / und die Jugend in der Gemeine darin unterweisen könne.

§. XXXII. Er soll auch der Kirchen getreu seyn / dem Pfarrherrn und der Gemeine gehorsam / umb das Geleute und Anziehung der Beht-Glocke zu behöriger Zeit / Sorge tragen / die Schlag-Uhren stellen / und alles in genaue acht und Verwahrung nehmen / was ihm zu handen überantwortet und

anvertrauet wird. Jmgleichen soll er denen Priestern/ bey dem Gottesdienst/ Beichten/ und wann solches befohlen wird/ bey den Besuchungen im Kirchspiel/ sampt anderm Kirchendienst/ auffwärtig seyn; keines weges aber mit des Pfarrherrn eigenem Privat-Dienst beschweret/ noch von seiner Obliegenheit/ die Kinder-Lehre mit allem Fleiß und Ernst zu treiben/ gehindert und abgehalten werden; Er soll des Capituls/ des Probsten und des Pfarrherrn Brieffe an den Probsten/ wann sie ihm zu handen kommen/ an den nechsten Küster bringen/ und da solches verabsäumet wird/ vor den darob entstandenem Schaden stehen. Jm übrigen was sein Ampt betrifft/ so hat er sich nach der Verordnung/ welche der Bischoff und das Consistorium ihm fürschreiben/ zu richten.

§. XXXIII. Ist der Küster untüchtig/ träg/ unachtsam/ und gegen den Pfarrherrn und die Gemeine wiederspenstig/ und wil sich zum erstenmahl auff des Pfarrherrn alleinige/ und zum andernmahl/ auff dessen in Gegenwart des Caplans oder der Kirchen-Vorsteher ernsthaffte/ doch bescheidentliche Ermahnung nicht bedeuten lassen; So mag der Pfarrherr/ mit der Gemeinde Rath/ ihn seines Dienstes entsetzen/ und einen andern in seine Stelle annehmen: Da aber der Pfarrherr dem Küster etwas zu nahe thut/ mag dieser sich bey dem Probst anmelden/ und da er mit dessen Ausschlag nicht vergnüget ist/ soll der Bischoff sie aus einander setzen.

CAP. XXV.

Von SYNODIS, oder Zusammenkünfften der Priester.

§. I. Jn einem jedweden Stifft oder Superintendentur soll jährlich auff eine gewisse und bequeme Zeit ein Synodus und Zusammenkunfft/ beydes von Pfarrherrn und Caplänen gehalten

halten werden; Und wann sie versamblet seyn/ sollen sie sich in der Thumb-Kirchen einfinden/ umb sieben Uhr Morgens/ da eine Predigt soll gehalten werden; Darauff tritt die Priesterschafft mit ihrem Bischoff ins Auditorium, oder den dazu bestimbten Orth/ woselbst erst gesungen wird Veni Sancte Spiritus, und folgendes Gebet gelesen/ Deus qui corda fidelium, &c. Hernach wird vom Bischoff eine kurtze Rede gehalten auff das gegenwärtige Vorhaben gerichtet/ und darauff folget die Disputation.

§. II. Jeden Tag sollen sie ihre Zusammenkünfften mit dem Gottesdienst/ und einer Predigt über die Materie, so behandelt wird/ anheben. Die Texte, so dazu ersehen werden/ sollen denen/ so es gebühret/ in guter Zeit voraus zur hand geschicket werden.

§. III. Der Præses und die Respondentes sollen bereit seyn/ entweder die vom Præside verfassete und im Consistorio durchgesehene Theses, oder einen Artickel der Augspurgischen Confession, oder eines Authoris Locorum Communium, welche man von Anfang biß zum Ende durchgehen soll/ zu behaupten und zu verthedigen.

§. IV. Jn den Disputationen soll der Bischoff darauff acht geben/ daß alles geschickt zugehe/ und allen Aergernüssen gesteuren; Was nun opponiret, und darauff geantwortet wird/ soll von denen dazu verordneten Notariis genau angezeichnet werden.

§. V. Nachmittags umb zwey Uhr/ wird über selbige Materia eine Oration von jemanden/ welchen der Bischoff dazu verordnet hätte/ gehalten; Und nachmahls werden die Theses mit den Priestern von dem Præside erwogen und erkläret/ biß zu fünff Uhr.

§. VI. Den andern Tag umb 8. Uhr nach der Predigt

wird mit der Dilputation fortgefahren / welches wäret biß die Glocke Eilff / und Nachmittags von zwey Uhr biß fünffe; Und nachdem ein und ander so wohl ordinarie als extraordinarie opponiret hat / sollen die Pröbste / so sich dazu gefast gemacht haben / damit fortfahren / und auff besagte Zeit schliessen.

§. VII. Am dritten Tage / wird eine genaue und fleißige Untersuchung / vom Zustande der gesamten Gemeinden im Stiffte / fürgenommen; Da auch ein jeder Probst schrifftlich einlegen soll / was selbiges Jahr in seiner Probstey vorgegangen / wie die Verhörung des Catechismi getrieben / und was sonsten von einiger Würde verrichtet worden. Diese Acta der Pröbste / sollen in einem gewissen Buch für jede Probstey zusammen gebunden / und in dem Thumb-Capitul beygeleget werden. Sind einige Fälle übrig / welche sie abzuthun und zu erörtern sich nicht getrauet / dieselbe sollen bey Versamblung der Priester dem Consistorio und der Priesterschafft ordentlich fürgestellet / beleuchtet und entschieden werden.

§. VIII. Hierauff thut der Bischoff oder Superintendent eine ernsthaffte und gottseelige Vermahnung an die Priesterschafft / daß Sie

1. Ihrem Ampt treulich und fleißig vorseyn / und so wol mit ihrem Exempel und Leben / als mit der Lehre / die Gemeine erbauen / auch mit ihren Zuhörern eine gute Ordnung halten / damit sie allezeit mögen sehen und wissen / wie sie in der Lehre zunehmen / und wie ihr Wandel / so wohl daheim unter denen Haußgenossen / als in gemeinen Leben beschaffen sey; Wobey er sie ermahnen soll / daß da Sie etwas anders / als was gutes ist / von ihren Zuhörern verspühren / sie keines weges unterlassen sollen / dieselbe darin so wohl öffentlich von der Cantzel / als auch insonderheit durch einsahmes Gespräch / auff den rechten Weg zu bringen und zu leiten.

2. Sol-

2. Sollen Sie ermahnet werden / ihren Studiis beharrlich obzuliegen / und für allen Dingen die heilige Schrifft fleißig und mit merckfahmen Nachsinnen zu lesen.

3. Ein unärgerliches Leben so wol in ihren Häusern als sonsten in Gesellschafften zu führen / und daß Sie in ihren Zuhörern sich selbsten zum löblichem Vorbilde in guten Sitten und auffrichtigem Wandel darstellen / so daß ihre Person wegen unzeitigen und ungeschickten Verhaltens nicht möge auff einige Weise bescholten / und das Ampt dadurch entehret werden.

4. Ihre Zuhörer dahin zu halten / daß sie ohn unterlaß und mit allem Ernst dem grossen GOtt / von welchem alles Gutes herkomt / dienen / Jhn lieben und ehren / für seine Kirche insgemein / und für die Obrigkeit / sampt dem gantzen Vaterlande / treulich beten / und alle grosse Land-Plagen / allen Schaden und Gefahr / beydes in Geistlichem und Weltlichem / abbitten mögen.

§. IX. Hernach verordnet der Bischoff oder Superintendens die Officiarios zum nechsten Synodo, als den Præsidem, Vice-Præsidem, drey Respondenten, drey Opponenten, und den / so oriren soll: Und giebet allen dabey zuerkennen / was hiernechst vorkommen werde.

§. X. Wenn solches alles verrichtet ist / beurlaubet sie der Bischoff / umb nach Hause zu reisen / empfiehlet sie GOttes Schutz / und alsdann wird mit einem Gesang / einem dienlichem Gebet / und zuletzt mit dem Seegen geschlossen.

CAP. XXVI.

Von Kirchen / ihrem Geräth und Eigenthumb.

§. I. Bey einer jeden Thumb-Kirchen / soll ein geschickter Oeconomus, der zugleich ein Priester sey / verordnet werden / damit

damit er zu Zeiten möge predigen helffen / wenn er in seinem Ampt nicht behindert ist; Dieser soll darauff sehen / was der Kirchen Nothdurfft in einem und andern erheischet. Er soll jährlich innerhalb 14. Tage nach Ostern mit etlichen andern dazu Verordneten / insonderheit einem erfahrnem Baumeister / die Gebrechen und Mängel besehen / und darüber eine gewisse Verzeichnüß / nebenst einem Vorschlag auff die Unkosten / so zu der Außbesserung erfordert werden / abfassen; Worauff nach des Landshöffdings und des Bischoffen Anordnung und auffgerichtetem Contract mit denen dazu benöthigen und bedungenen Handwercksleuten / die Arbeit unter des Oeconomi Auffsicht auff der Thumb-Kirchen Kosten fortgesetzet und darüber richtige Rechnung gehalten wird. Alles / was der Thumb-Kirchen zugehöret / und der Oeconomus in seine Gewähr hat / sampt in der Sacristey oder anderswo verwahret wird / soll jährlich zwischen den vierdten Oster-Tag und den nechsten Sonntag darauff inventiret werden. Das Original - Inventarium, imgleichen was inventiret wird / als Kleyder / Silber / Geld / ꝛc. wird in dem Kirchen-Kasten zur Verwahrung eingeleget; Was aber täglich gebrauchet wird / giebt man dem Küster unter die Hand / welcher nebenst dem Oeconomo jährlich / oder so offt es vonnöthen ist / nachsehen muß / daß nichts von Schimmel / Motten / und Unachtsamkeit verderbet werde / auch dabey zusehen / daß der Kelch und Pateen so wohl als was sonsten vonnöthen / allezeit sauber und rein gehalten werden.

§. II. Der Oeconomus soll von dem Bischoff / mit Wissen und Verwilligung des Consistorii angenommen werden / auch gehalten seyn / zulängliche Bürgschafft für sich zu stellen / damit die Kirche / im Fall sie durch seine Versäumnüß oder Unrichtigkeit einigen Schaden erlitte / ihrer Schadloßhaltung halber gewisse Versicherung haben möge; Worauff der Bischoff und das

das Capitulum genaue Auffsicht haben / und den Oeconomum fleißig dahin anhalten müssen / daß er monathlich mit seinen Vorschlägen einkomme / und jährlich zu rechter Zeit seine richtige Rechnungen dem Capitulo einliefere / welche daselbsten durchgesehen / und nachmahls / so wol auff die Ordinarie als Extraordinarie Einkünffte / nichtes ausgenommen / bey dem Land-Contoir eingelieffert werden sollen.

§. III. Der Oeconomus nimmet auch entgegen die Gefälle von Getreidig / so die Thumb-Kirchen-Tonne genandt wird / welche zu bequemer Zeit / der Kirchen zum besten / umb den Preiß / so der Bischoff und das Capitulum gutfinden / zumahln vor bahr Geld / soll verkauffet werden / wobey sie sich vorzusehen haben / daß die Kirche daran keinen Schaden leide.

§. IV. Bedürffe die Thumb-Kirche einiges grosses und kostbahres Bauwesen von neuen / als ein Dach / Thurn / Mauer / ꝛc. soll der Bischoff Unsern Lands-Höffding selbigen Orts umb Rath und Handreichung zu dessen Verfertigung / auch Eintreibung der Thumb-Kirchen ausstehenden Mittel / ansuchen. Es lieget auch dem Lands-Höffding ob / den Lands-Buchhalter dahin anzuhalten / daß er nicht verabsäume der Thumb-Kirchen Rechnungen / wann sie von dem Bischoff und denen Capituls-Männern unterschrieben / und ihm zugestellet worden / zu übersehen.

§. V. Aller Thumb-Kirchen / als auch anderer Kirchen / in den Städten und auff dem Lande / unbewegliches Eigenthumb / wo solches auch belegen seyn mag / soll der Oeconomus, und andere denen es gebühret / in gute obacht nehmen / daß es recht gewartet / im Stande erhalten / wieder alle Ansprüche vertreten / und da etwas unrechtmäßiger weise davon abkommen wäre / mit recht wieder genommen werde; zu welchem letzterm Stücke der Oeconomus auff alle Fälle / oder da er verhindert

wäre /

wäre / ein ander Priester an seiner Stelle von dem Bischoff bevollmächtiget werden soll / welchem von Unserm Befehlhaber / bey den Ober- und Unter Land-Gerichten / wie auch / wann die Sache vors Hoff-Gericht kömpt / von Unserm Advocat Fiscal, all rechtmäßiger Beystand soll geleistet werden. Und weil Unser gnädigster Wille ist / daß da einige befunden würden / daß sie Kirchen-Güter unbefugter weise an sich gebracht haben / selbige keinesweges ohne ansehnlicher Geld-Busse und Ersetzung des der Kirchen / oder dem Kirchen-Staat verursachten Schadens / entgehen sollen; Als sollen auch Bischöffe und Oeconomi sich wohl fürsehen / daß sie nicht / ohne gutem und wolgegründetem Beweiß / jemanden in sein wolerworbenes Eigenthumb Eintrag thun mögen.

§. VI. Der Kirchen unbewegliche Land-Güter mag niemand / ausser höchsten Nothfall und Nutzen / sampt Unserm Vorwissen und Erlaubnüß / veräussern. Wird einige Fahrnüß / der Kirchen zugehörig / gefunden / als Gold / Silber / Bücher / Briefschafften / ꝛc. oder etwas anders / so zum Gedächtnüß der uralten Zeiten dienet / das soll keines weges an einigen Privatum erlassen werden; Und da solches bereits geschehen wäre / soll Unser Archivum davon benachrichtiget werden / daß es mit des Eigeners gutem Vergnügen wieder könne herbey gebracht werden.

§. VII. Der Oeconomus soll von deme / so er unter seiner Verwahrung hat / nicht das geringste / ohne des Bischoffen und Capituls schrifftliche Verordnung und Befehl / ausleihen / vielweniger etwas weggeben.

§. VIII. Eine jede Kirche in den Städten und auff dem Lande soll einen / und da es vonnöthen / mehrere Kasten / jeden mit dreyen Schlössern / haben / worin der Kirchen Eigenthumb / an Geld / Gold / Silber / Kleider / Zinn / Kupffer / Rechenbücher /

bücher / Inventaria über die zum Unterhalt des Pfarrherrn / der Capläne und des Küsters gewidmete Stücke / nebenst anderm / so bey der Kirchen zur Nachricht vonnöthen / soll verwahret werden. Den einen Schlüssel behält der Pfarrherr / den andern der Kirchenpfleger / und den dritten einer von den Sechsmännern; Und mag nichtes daraus genommen werden / ohne im Beyseyn dieser dreyen Personen.

§. IX. Wir wollen auch hiemit ernstlich verbothen haben / daß niemand so nahe an einer Kirchen bauen solle / daß sie davon in Gefahr einer Feuersbrunst könne gesetzet werden; Da auch einige Gebäue bereits zu nahe bey den Kirchen auff dem Lande gesetzet wären / sollen sie nach der Hand herunter gebrochen / und weiter davon gesetzet werden; Worüber der Pfarrherr zugleich mit der Gemeine ihre Vorsorge sollen walten lassen; Und da sie sehen / daß Gefahr dabey sey / und die so es angehet / sich in der Güte nicht bequemen wolten / ihre Häuser zu versetzen / und der Kirchen Sicherheit fürzusehen / alsdann sollen Unsere Lands-Höffdinge und Befehlhaber ihnen hierin die hülffliche Hand biethen.

CAP. XXVII.

Wie der Gottesdienst in einer Neuerbauten Kirche soll angefangen und verrichtet werden.

§. I. Wann jemand eine Kirche oder Capell vom neuen bauen wil / soll solcher zuerst Uns / und hernacher dem Bischoff und Consistorio zuerkennen gegeben werden; und wann sie fertig ist / muß sie vom Bischoffe selbst / oder jemand anders an seiner Statt / als ein Gottes-Hauß / dem HErrn auff folgende weise geheiliget werden.

§. II. Erstlich wird solches acht Tag vorher abgekündiget; Und wann die Gemeine auff den bestimmten Sonntag zusam-

men kömpt / wird strax ein geistlich Lied gesungen; Darauff soll der Bischoff / oder dessen Gevollmächtiger / bey dem Altar diese Worte sprechen / Heilig / Heilig / Heilig HERRE GOTT Zebaoth / Himmel und Erden sind voll deiner Herrligkeit / Erfülle nun auch mit deiner heiligen Ehre und Herrligkeit dieses dein Hauß / und aller Christgläubigen Hertzen / umb deines heiligen Nahmens willen.

§. III. Hernach unterrichtet er das Volck mit einer kurtzen Rede von dem so obhanden ist / und bittet GOtt mit einem dienlichen Gebet / umb Gnade und Hülffe / daß sein heiliges Wort und Evangelium daselbst allezeit rein und unverfälscht möge gelehret und geprediget / und die heiligen Sacramenta in ihrem rechtem Gebrauch erhalten werden. Darauff betet er das Vater Unser / und wünscht den Seegen über die gantze Gemei nde / und insonderheit über den / welcher die Kirche erbauet hat / und wird hernach gesungen: HErr GOTT dich loben wir.

§. IV. Darauff thut der Bischoff / oder dessen Gevollmächtiger / eine Vermahnung zum Volck / daß es diesen Tempel als eine dem HErrn geheiligte Wohnung in Ehren und Würden halte / daselbst GOtt treulich anbete / dancke und lobe / Sein heiliges Wort gerne höre und behalte / und die Sacramenten recht gebrauche. Wann dieses alles geschehen / wird der ordentliche Gottesdienst angefangen und verrichtet / und nachmahls mit dem Gebet / dem Seegen / und einem dienlichem Gesang / geschlossen.

CAP. XXVIII.

Von Hospitälen.

§. I. Demnach GOtt in seinem Wort gebeut / daß wir Uns der Armen / Krancken / Lahmen und Blinden / die ihnen selber nicht Rath schaffen können / sondern andere umb ihre Noth-

durfft ansprechen müssen / annehmen sollen; Als muß dieses durchaus nicht verabsäumet / oder hinangesetzet werden / so wol bey den Hospitälen, als den Siech-Stuben auff dem Lande.

§. II. Die Hospitäle, so bereits bey den Thumb-Kirchen und in andern Städten eingerichtet sind / oder hinfüro eingerichtet werden können / sollen ihre gewisse Einkünffte haben / und unverkürtzet behalten / und mag niemand dieselbe in einige wege schmälern. Wer der Kirchen / Hospitäle, und der Armen Mittel unzuläßiger weise angreifft und veruntreuet / soll wie ein Dieb angesehen / und mit doppelter Straffe gegen einen andern Diebstall beleget werden.

§. III. Auff alle Hospitäle, so wol bey Thumb-Kirchen / als anderswo / soll der Lands-Höffding / der Bischoff / der Pfarrherr / und ein Bürgermeister / Auffsicht haben / und alles der Nothdurfft nach anschicken / und mag ohne ihr Vorwissen und Willen niemand dabey etwas thun oder lassen. Der Lands-Höffding soll mit dem Bischoff das Werck dirigiren, die andern aber sollen ihre Rathgeber und Gehülffen seyn / welche auch / wann sie beruffen werden / sich einstellen sollen. In Stockholm sollen / nebenst dem Ober Stadthalter / auch der Pfarrherr bey der grossen Kirchen / ein Bürgermeister / und zweene Raths-Verwandten der Stadt / Vorsteher des Hospitals seyn.

§. IV. Der Siechen-Stuben auff dem Lande soll der Adel im Kirchspiel / zugleich mit dem Pfarrherr / Pflegern und Sechsmännern warnehmen. Und wo annoch keine Siechen-Stuben oder Armen-Häuser auffgerichtet seyn / soll solches ohne Auffschub in jedem Kirchspiel geschehen / und der Pfarrherr die Gliedmassen der Gemeinde ermahnen / daß sie nicht allein einträchtiglich zu solchem Gebäu helffen / sondern auch nach Vermögen / auß gutem und freyen Willen / jährlich etwas zu ihrer Mit-Christen nothdürfftigen Unterhalt geben / damit ihre

re Danckbarkeit gegen GOtt/ für allem genossenem Seegen/und für alle Gnade und Wolthat/ so sie selbiges Jahr und in ihrem gantzem Leben empfangen/ zu beweisen. Die Pfarrherrn in allen Gemeinden/ sollen auch mit andern/ denen es oblieget/ wol zusehen/ daß die Gelder/ so vor die Hauß-Armen gesamblet werden/ in rechtmäßiger proportion ausgetheilet werden/ dergestalt/ daß die es am meisten benöthiget/ und die Armseeligsten seyn/ am meisten und fürnehmlichst bedacht werden.

§. V. Ein jedweder Gerichts-Bezirck und Kirchspiel/ soll ihre Armen unterhalten/ und keinesweges/ wie bißhero einiger Orthen geschehen zu seyn verlautet/ dieselbe in andere Kirchspiele/ selbigen zur Last und Beschwerde/ hinbringen: Doch mag zu zeiten das eine Kirchspiel/ so weniger Armen haben kan/ denen nechstbelegenen/ so deren mehr haben/ mit einiger Beyhülffe an Hand gehen.

§. VI. Es soll niemand vom Hospital Unterhalt geniessen/ der sich daselbsten nicht würcklich auffhält; Und wer daselbst will eingenommen werden/ der muß von seinem Pfarrherrn ein gutes Gezeugnüß haben/und zwantzig Thaler Silber-Müntz vor sich darein geben: Doch sollen die/ welche so gar elendig seyn/ daß sie zu Anschaffung solcher Mittel keinen Ausweg wissen/ nicht verstossen/ oder ausgeschlossen werden/ sondern der Lands-Höffding und der Bischoff sollen es dahin veranstalten/ daß durch einen tüchtigen Mann/ bey guten Leuten/ so viele Mittel für ihnen mögen gesamblet werden/ daß weder dem Hospital in dessen Einkünfften und Gerechtigkeiten etwas abgehen/ noch die Elendeste und Gebrechlichste/ welche zu erst und vor allen andern anzusehen seyn/ mögen hülfflos gelassen werden. Der Oeconomus mag niemand in Hospital einnehmen/ den Lands-Höffding und Bischoff unbefragt; Auch soll niemand da hineinkommen/ der so starck ist/ daß er sonsten sein Brod kan verdienen/ auch

auch nicht ein solcher/ der andere Auswege zu seiner Versorgung haben kan/ es wäre dann/ daß sie so reichlich für sich da hineingeben/ daß das Hospital keinen Schaden/ sondern Vortheil und Nutzen davon haben könte.

§. VII. Die Hospitals-Priester/ welche der Armen und Krancken Seelen Heil besorgen/ sollen mit Kost/ Lohn/ Nahrung und Wärme versehen werden. Vermag das Hospital keinen absonderlichen Oeconomum zu halten/ so soll der Priester selbigem Dienst zugleich fürstehen/ und die dazu gehörigen Stücke verrichten. Was die Rechnung betrifft/ soll dasselbe darbey auch in acht genommen werden/ was von der Thumb-Kirchen Oeconomo hieroben verordnet worden.

§. VIII. Umbs dritte Jahr sollen die/ so über die Hospitæle die Vorsorge und Auffsicht haben/ zweene bescheidene und getreue Männer verordnen/ welche gegen den Oeconomum einen Schlüssel zum Proviant- und Speise-Hause haben/ und jedesmahl/ wenn aus- oder eingemessen/ oder gewogen wird/ zur stelle seyn/ auch mit dem Pfarrherrn darob halten müssen/ daß es mit der Speisung wol zugehe.

§. IX. Die Armen sollen nach der Ordnung gespeiset werden; Und wenn mit der Speisung zuweiln/ gewisser Ursachen halber/ eine Veränderung vorzunehmen wäre/ soll es auff der Auffseher Gutachten beruhen/ und nicht des Oeconomi, welcher sich genau nach der Verordnung verhalten soll.

§. X. Im Hospital soll der Gottesdienst alle Sonntage/ an den hohen Jahres Festen/ und grossen Bet-Tagen/ gehalten werden/ wie auch alle Donnerstage eine Wochen-Predigt/ da etwas aus dem Catechismo muß fürgestellet werden. Versäumet jemand dem Gottesdienst beyzuwohnen/ der von solchen Kräfften ist/ daß er in die Kirche gehen kan/ der soll einen Theil im Essen und Trincken entrathen. Die Armen sollen sonsten

auch täglich einträchtig in die Kirche kommen / Bethstunde zu halten / und GOTT für seine Kirche / für die Obrigkeit / des Reichs Wohlstand / allgemeinen Land-Frieden / und für allen denen / so das Hospital helffen unterhalten / zu bitten. Für die Bresthaffte und Krancke / so nicht vermögen in die Kirche zu gehen / soll der Priester zuweiln den Gottesdienst bey ihren Betten halten / sie lehren / trösten / und zur Gedult ermahnen.

§. XI. Die Armen sollen ein Gottfürchtiges / ehrbahres und stilles Leben führen. Ist jemand unruhig und zanckſüchtig / gehet auff der / Gassen und in den Häusern / umb Plauderey und ander unnöthiges Wesen zu treiben / oder bleibet des Nachts vom Hospital weg; Der soll zuerst auff eine Zeit seine Kost verlieren / und da solches nicht hilfft / vom Hospital vertrieben werden. Ebenmäßig soll es mit denen / so die Vorstehere / den Priester oder Oeconomum mit Schmäh-Worten anfahren / und sich nicht bessern wollen / gehalten werden.

§. XII. Damit alles wohl zugehen möge / sollen die / so die Auffsicht haben / zum öfftern zu gewissen Zeiten das Hospital besuchen / und nachfragen / wie alles gehandelt wird / und was etwa fehlet / gebührend anordnen; Der Pfarrherr aber soll zum wenigsten zweymahl im Monat dahineingehen / und verhören / wie es daselbst zustehet.

§. XIII. Begehret ein Alter und Bresthaffter darein zu kommen / und bietet was er hat / Geld oder Geldes-Werth / der soll nicht angenommen werden / ehe seine Verwandten / wo er einige hat / befraget werden / ob sie ihn mit dem Theil / so er hat / zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu / mögen sie solches auch thun / es wäre dann / daß er mit guten Gründen erwiese / daß er bey ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wohl haben könte: Weigern sie sich aber / ihn entgegen zu nehmen / so mag er in das Hospital eingenommen werden /

den / und nachmahls sollen seine Erben / wann er verstirbt / kein Recht an die Erbschafft haben. Ist er begütert / und verlässet ein Erbgut nach sich / mag sein nechster Stamgenoß solches vom Hospital einlösen / innerhalb der Zeit / so das Gesetze fürschreibet.

Wie nun ein gutes Gesetz der Grund / und gleichsam der Wegweiser zu allem ordentlichem wohlgefassetem Wesen ist / zu dessen ersprießlicher Nutzbarkeit und thätiger Würckung / ein kräfftiger Nachdruck erfordert wird; Also wollen Wir / und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich / daß alle Unsere getreue Unterthanen / und die in Unserm Reiche gesessen und wohnhafft seyn / allem demjenigen / so wir obgemeldter massen zu verordnen gnädigst gut gefunden haben / als einer festen beständigen Richtschnur gebührlichen Gehorsam leisten / und unwiedersetzliche Folge thun / wie dann niemand sich unterfahen soll / eigenen Gutdünckens / hierin einige Aenderung zu machen / bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade / und der Straffe / womit die Verbrecher und Ubertreter Unserer Gebote angesehen und beleget werden. Wir gebieten auch gleichermassen allen Unsern Hoff-Gerichten / Unserm Ober-Stadthalter / Unsern General Gouverneuren, Gouverneuren und Lands-Höffdingen / Bischöffen und Superintendenten, sampt Bürgermeistern und Rath in den Städten / und allen andern Unsern Gerichts Verwesern / daß Sie über diese Unsere Kirchen-Gesetze und Ordnung genaue Auffsicht haben / und dieselbe handthaben / so daß selbigen in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werde.

Zu mehrer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Gegeben Stockholm den 3. Septembris, Anno 1686.

CAROLUS.

(L.S)

Ihr. Königl. Majest.

Verordnung/

Wie es mit den Berichts-Processen bey denen Thumb-Capituln soll gehalten werden.

Gegeben auff dem Schloß zu Stockholm den 11. Februarij Anno 1687.

I.

BEy dem Thumb-Capitul zu Upsala, præsidiret der Ertz-Bischoff/ und seynd dessen Assessores die Professores Theologiæ. Ebenfals anderer Orten/ wo Academien seyn/ præsidiret der Bischoff/ und die Professores Theologiæ seynd gleichergestalt seine Assessores. In andern Bischoffthümern/ præsidiret der Bischoff/ und seine Ordinarii Assessores seyn der Pfarrherr bey der Thumb-Kirchen/und die Lectores. Bey dem Consistoriis, da Superintendenten und zugleich Gymnasia seyn/ sollen ebenwohl die Lectores des Præsidis Beysitzer seyn; Wo aber kein Gymnasium ist/ kan der Superintendens, wann solches vonnöthen/ etliche von den nechstgesessenen Pröbchen; oder Pfarrherren mit dem Rectore Scholæ dazu gebrauchen; Und können die Bischöffe/ wann es die Nothdurfft erfodert/ mehrere geschickte Männer zu Rath und Hülffe nehmen. Hiebey ist zu beobachten/ daß die Lectores oder Recto-

Rectores Scholæ umb die Stunden nicht müssen gehindert werden/ in welchen sie lesen und die Jugend unterrichten müssen. Bey Unserm Hoff-Consistorio ist Unser Ober-Hoff-Prediger der Præses, und hat zu Beysitzern Unsere Hoff-Prediger/ wie auch die von der Leib-Garde, und Artollerie, und dafern diese Letztere mit dem Regiment anders wohin beordert wären/ und auch der Præses selber nicht zur Stelle/ also denen Anwesenden zugelassen/ an deren statt andere geschickte Priester sich zu adjungiren, wann eine Consistorial-Sache vorkömpt. In dem Consistorio der Stadt Stockholm præsidiret der Ertz-Bischoff/ wann er zur Stelle ist/ sonsten aber der Pfarrherr bey der grossen Kirchen/ welcher Ordinarius Præses ist; dessen Assessores seynd alle Pastores bey denen Haupt-Kirchen/ in der Stadt und in den Vorstädten. Wie die Consistoriales sitzen sollen/ damit wird es gehalten/ wie es vordiesem üblich gewesen/ und wie Sie/ nach Christi Ermahnung/ sich mit Sanfftmuth darüber vereinbahren können.

II.

Bey einem jedweden Consistorio soll ein Notarius und ein Pedell seyn. Es soll auch ein Siegel haben/ so zu nichtes anders muß gebrauchet werden/ als zu denen Sachen/ welche vor das Consistorium gehören und daselbst behandelt werden.

III.

Am Mittwochen in einer jeden Woche von Glocke acht des Morgends biß zu Mittag soll das Consistorium an einem bequemen Ort/ welcher in der Thumb-Kirchen/ oder etwa einem derselben zuständigen Hause/ mit aller dazu gehörigen Nothdurfft versehen und bereitet werden soll/ ordinarie zusam-

 men

men treten und / wie auch / wenn es die Sachen also erfordern / an denen folgenden Tagen selbiger Zeit; Und mag niemand ausser vorkommenden Ehehafften sich davon enthalten.

IV.

Das Consistorium hat Macht / alle peremptorie zu Rechte zu laden / in solchen Sachen und Vorkommenheiten / welche zu dessen Beurtheilung in der Kirchen-Ordnung gelassen seyn. Würde jemand das Forum excipiren und darauff bestehen / daß die Sache vor ein ander Consistorium, oder das Weltliche Gericht / gehöre / soll derselbe alsofort und innerhalb des vorgesetzten Erscheinungs-Termins, seine deßfalls habende Ursachen bey dem Consistorio eingeben. Erkennet das Consistorium dieselbe vor erheblich / alsdann wird die Sache an ihrem gehörigen Ort hinverwiesen; wo nicht / mag das Consistorium interlocutorie den Parten aufferlegen / bey Verlust der Sachen / innerhalb einer gewissen Zeit / directe zu antworten. Würde dennoch die angeklagte Person vermeinen / daß sie unter die Jurisdiction desselben Consistorii nicht gehörete / so mag dieselbe unter gleicher Gefahr sich des Beneficii bedienen / welches §. 24. in diesem Proceß einem jeden gelassen und fürgeschrieben wird.

V.

Keiner / wer er auch wäre / Geistlich oder Weltlich / soll ohnbeahndet sich unterstehen / dem Bischoff und dem Capitul die Ehr-Bezeigung und den Gehorsam / so ihrem Ampte zustehet / zubenehmen; Erkühnet sich jemand solches zu thun / so mag das Capitel solches bey Unserm Befehlshaber angeben / welcher Ampts wegen die Ehre des Bischoffs und des Capitels beobachten soll / und ihnen die Hand bieten / nachdeme es die Bewandnüß der Sachen erfordert. VI.

VI.

So wohl der Bischoff / als dessen Beysitzer sollen zum erstenmahl / wenn Sie ihr Ambt bey dem Capitel antretten / ihren Cörperlichen Richter-Eyd / auff folgende Weise ablegen: Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß ich vor meinem rechten Erb-König erkennen und halten soll und will / den Großmächtigsten König und Herrn / Herrn CARL den XI. der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin-Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Graffen bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Bergen Hertzogen / ꝛc. Und nach Ihro Königl. Majest. tödtlichen Hintritt / welchen der Höchste in Gnaden noch lange verhüte / Ihro Königl. Majest. Eheliche Leibes-Erben von Erben zu Erben / welche zu folge des Königl. Hauses vollkömlichen Erb-Rechtes zum Reiche / und nach der Successions-Ordnung / zu Besitzung des Königlichen Throns gelangen. Ich soll auch Ihr. Königl. Majest. / Dero Hochgeliebten Gemahlin / meiner Allergnädigsten Königin / und Höchstgemeldten Königl. Leibes-Erben / holdt / und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn / und alle der hohen Königlichen Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrligkeiten / nach äuserstem Verstand und Vermögen / beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen / alles was Ihro Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könte / zubefordern / hingegen Ih. K. Majest. und Dero Reichs Schaden und Unheil hindern und wehren / auch da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde / in Zeiten zuer-

kennen geben. Insonderheit aber soll ich mich in diesem mir anvertrautem Consistorial-Ampt getreu / redlich und gerecht erfinden lassen / dergestalt / daß ich nach meinem bestem / äuserstem und höchstem Verstand / in allem / so ich Amptswegen vorhabe und bestelle / alles dasjenige suchen und befordern will / was zur Ehre GOTTES / Erbauung der Gemeine / und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kan / und nicht aus Furcht / Partheiligkeit / Freundschafft / Geitz und Geschenck / aus Haß / Neid / Feindschafft / Ansehen der Person / oder dergleichen was es auch seyn mag / meine Meinung von denen fürkommenden Sachen anderst sagen / als wie es das Göttliche Wort / die Kirchen-Ordnung und die dazu gehörige Satzungen mitgeben / auch nach meinem bestem Gewissen / ohne Gefährde und Argelist / reden / antworten / deuten und urtheilen / und solches alles bescheidentlich / glimpflich und friedfertig vorbringen. Ich soll auch getreulich / geheim und verschwiegen bey mir behalten / was im Consistorio fürgestellet / berathschlaget und geschlossen wird / auch geheim zu halten sich gebühret / und solches zu keines Nachtheil / oder seinem gutem Nahmen und Leumuth zur Verkleinerung / kund machen: So wahr mir GOtt helffe an Leib und Seel!

VII.

Dieses Eydes sollen sich der Bischoff und Consistoriales stets erinnern / und dabey bedencken / daß ihnen nicht zukömpt / über jemands Leben / Gliedmassen / Ehre und Eigenthumb / ein Urtheil zu sprechen. Sie sollen diejenigen / so etwas fürzubringen haben / gerne und mit Gedult hören / keinem das Recht verwegern oder daran hindern / auch keinen / der da klaget / oder sich verantwortet / unzeitig in die Rede fallen / weniger hart anfahren oder abweisen / oder auch mit Worten straffen / ehe seine Sache genau geprüfet worden /

den / und das Urtheil vermag / daß er mit Worten soll gestraffet werden.

VIII.

Niemand mag in seiner eigenen Sache Richter seyn / woran Er selber oder seine Kinder und Angehörige / Verwandschafft / oder Schwiegerschafft halber / einigen Antheil haben / sondern in solchen Fällen soll er von selbsten abtreten / oder mag wieder denselben frey excipiret werden; Jedoch also / daß solche Exception nicht geschehe / Verwandschafft halber / ausser oder weiter als Geschwiester Kinder / und nicht umb anderer Ursachen willen / als welche sonsten in weltlichen und allgemeinen Rechten beschrieben sind.

IX.

Der Præses, oder welcher dessen Stelle vertritt / soll alle Sachen / so ihm vorgebracht werden / und welche zu des Consistorii Untersuchung und Beurtheilung gehören / auffnehmen / und nachmahls im Consistorio vortragen. Hingegen soll er solche Sachen von sich abweisen / welche anderswohin gehören / und die Einfältigen bescheidentlich unterweisen / was ihnen in solchen Fällen zu wissen dienlich. Wann der Præses nicht selbst zugegen ist / soll der Thumb-Probst seine Stelle vertreten / und da ihn eben wohl Kranckheit oder ein Sterbens-Fall betreffe / so soll der selbigen Ampts warten / welcher in der Ordnung ihm am nechsten ist.

X.

Der Decanus Consistorii soll der Acten wahrnehmen / daß sie in guter Ordnung gehalten werden / und dahin sehen / daß nichtes geschrieben noch außgefertiget werde / so nicht mit selbigen und dem Protocolle überein kömmet. Er soll von allem Nachricht haben / so zum Archivo des Consistorii gehöret und darauff treiben / daß solches alles zusambt den Actis publi-

cis, registriret und verwahret werde. Er soll auch dem Notario helffen dasjenige anzuzeichnen / woran am meisten gelegen ist / daß es ad Protocollum gebracht werde; imgleichen die wichtige Schrifften abfassen / welche im Nahmen des Consistorii ausgefertiget werden.

XI.

Zum Notariat-Ambt soll niemand angenommen werden / so dazu nicht dienlich und geschickt; Und soll derselbe sich Eydlich verpflichten / auff folgende Weise: Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß ich Ihr. Königl. Majest. meinem Allergnädigstem Könige und Herrn / hold und getreu / auch fleißig seyn wil / die Acta Consistorii anzuzeichnen und schrifftlich zuverfassen / und soll ich dieselbe nicht umb Freundschafft / Geschenck oder Ansehen der Person einigerley Weise verdrehen oder verkehren / sondern dieselbe eben so / wie sie im Consistorio vorgetragen und abgehandelt werden / ohne arge List und Gefährde / nach meinem Gewissen und bestem Verstand / warhafftig und rechtmäßig auffzeichnen und ins Protocollum unverfälscht einführen; Alles was mir vertrauet wird / soll ich genau verwahren / so / daß es daselbst verhanden seyn möge / und in guter Ordnung gefunden werde / wann von der hohen Obrigkeit oder sonsten solches abgefordert oder auszuliefern begehret würde; Wie auch dasjenige / so im Capitel verhandelt wird / und geheim gehalten werden muß / keinem offenbahren; So wahr mir GOtt helffe an Leib und Seele!

XII.

Der Notarius soll für alle Brieffe und Acten, so er von wegen des Capitels ausgiebet / eine billigmäßige Vergeltung genieſſen / nach Unserer allgemeinen Verordnung und Taxa bey den Ober-Landgerichten; Doch also / daß die armen Sollicitanten damit verschonet werden.

XIII.

XIII.

Alle Consistorial-Sachen / so aus dem Capitel ausgefertiget werden / sollen vom Bischoffe und denen gesampten Consistorialen, vermöge Unsers desfalls ergangenen Befehls / unterschrieben werden; Und soll der Notarius nichts / ohne Vorwissen und Erlaubnüß des Bischoffs und der Consistorialen, aus dem Protocollo oder von andern Acten, ausgeben / bey Verlust seines Dienstes.

XIV.

Kompt einige wichtige Sache vor / welche die Religion und den Gottesdienst betrifft / so wird uns solches zuerkennen gegeben / und wollen Wir alsdann alsofort verordnen / was die Bewandnüß der Sachen erheischet.

XV.

Der Bischoff und das Capitul, haben auch zu urtheilen in Sachen / so bey den Visitationen und Synodis vorfallen / und welche eigentlich Priester- und Schuken-Standes Personen angehen / sie seyn höher oder niedriger / in deme so ihr Ampt und Fehler in der Lehre und im Leben betrifft / und worauff sie eine genaue und ernsthaffte Auffsicht haben müssen: Geschiehet es anderst / so soll alles / was hierin versehen und versäumet wird / auff ihre Verantwortung ankommen.

XVI.

Wann ein Geistlicher einen Weltlichen für das Weltliche Gericht anklaget / und der Weltliche würde unschuldig befunden / muß er nicht ans Consistorium mit seiner Klage / wegen erlittenen Schimpffs und Schadens / gewiesen werden / sondern es soll der Geistliche / nach allgemeinen Rechten / bey selbigem Gericht / da er klaget / alsobald antworten und Rechtens gewärtig seyn.

XVII.

XVII.

Wieder diejenigen / welche verächtlich und ohne Erweisung rechtmäßiger Ehehafft / auff des Consistorii Ladung nicht erscheinen mag der weltliche Arm umb Beystand belanget werden / so daß der Wiederspenstige zum Gehorsam gebracht / seines Aussenbleibens halber / nach weltlichem Gesetz gestraffet / und dem Gegentheil Kosten und Schaden zu ersetzen / angehalten werde.

XVIII.

Die Partheyen müssen zu rechter Zeit / in eigener Person / erscheinen / obgleich ein Gevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kan; Und wird alsdenn zu erst versucht / ob die Sache könne verglichen werden; Wo nicht / muß man es zum Urtheil kommen lassen / in solchen Sachen / die unter des Consistorii Jurisdiction gehören.

XIX.

Die Sachen im Capitul, sollen so eilfertig / als immer möglich / durch Summarischen und mündlichen Proceß, wo solches geschehen kan / oder auch / da es die Sache erfordert und die Parthen aus erheblichen Ursachen darauff bestehen würden / etwas weitläufftiger und durch Schrifft-Wechselung / abgethan werden.

XX.

Das Consistorium soll die Parthen ermahnen / bey wehrender Action mit anzüglichen Scheltworten gegen einander einzuhalten / als auch auf keinerley Weise das Gericht zu verunglimpfen / und zu beschimpffen oder dessen Urtheil zu kräncken. Würde jemand mit dergleichen Verbrechen wieder das Consistorium betreten / soll er alsofort vor des Magistrats Gericht in derjenigen Stadt / woselbst das Consistorium gelegen / desfals von dem Stadt-Fiscal oder einem andern / nach Anleitung des im Consistorio gehaltenen Protocolls, so vor glaubhafft zu halten / belanget / und nach weltlichem Gesetz gestraffet werden / gleich ob wäre die Verunglimpffung einem Ober-Land-Gericht wiederfahren / massen denn auch die Kränckung eines Consistorials Urtheils / gleich

gleich / gehalten werden soll / als geschehe solches wieder ein Ober-Land-Gerichts-Urtheil; Sonsten gebühret dem Stadt-Gericht / bey Verlust seines Ambts / hierin keine Verzögerung zuverstatten / sondern soll selbiges solche Sachen / auff dem ersten Gerichts-Tage / Gesetzmäßig abhelffen / und sollen die desfalls aufferlegte Geld-Straffen dem Consistorio allein heimfallen. Der Parten injurien werden auch an das weltliche Gericht verwiesen / doch eher nicht / als die Haupt-Sache zu Ende gebracht.

XXI.

Welcher Part ohne Erlaubnüß wegreiset / soll vor ungehorsam / oder einen solchen / welcher seine Sache verlassen hat / angesehen werden / dem Gegentheil die Kosten erstatten / auch vor die Beschimpffung des Consistorii gestraffet werden / nach deme vorermeltes Stadt-Gericht es ihm auffzulegen / den Gesetzen und Verordnungen gemäß befindet; Das Consistorium ist auch nichts desto weniger befugt / in Sachen / welche unter ihre Jurisdiction gehören / einem rechtmäßigen Schluß zu machen.

XXII.

Alle Zeugen / welche das Consistorium bedarff / zu mehrer Beleuchtung der Sachen / oder deren sich die Parten zu bedienen suchen / müssen sofort / wann sie zugegen seyn / nach dem gemeinen Gesetz und denen Erinnerungen / welche entweder das Consistorium oder der Part einleget / in Gegenwart der Parten / oder deren Gevollmächtigen / vor dem Stadt-Gericht / wo das Consistorium gelegen ist / endlich abgehöret werden: Solten aber solche Zeugen / auff welche man sich berufft / weit entfernet seyn / daß sie ohne grosse Beschwerde dahin nicht kommen könten / mögen sie auff selbige Art und Weise an dem Ort / wo sie zu finden / entweder in der Stadt am ersten Gerichts-Tage / oder auff dem Lande / so balde das

Gericht zuerst würde geheget/ abgehöret werden; Würde auch die Zeit des Land-Gerichts noch etwas lang hin seyn/ und die Sache im Consistorio keinem Verzug leiden könte/ mögen die Zeugen zur nechsten Stadt gefodert/ und daselbst vorermelter massen abgehöret werden; Selbiges Gericht soll dem Consistorio, was darinnen vorgegangen/ alsbald ohne Entgeldt mittheilen. Versäumet solches ein Land- oder Stadt-Gericht/ wird es gestraffet/ wie im 20. §. gemeldet worden.

XXIII.

Alle Urtheile der Capitul, welche vires rei judicatæ gewonnen/ sollen Unsere Beampten sofort/ mit allem Ernst/ und Nachdruck zur Execution befordern/ wiedrigen Falls aber entgelten/ was der 38. §. in der Verordnung von gerichtlichen Processen enthält und vermag.

XXIV.

Würde sich jemand über des Consistorii Resolution Spruch oder Urtheil mit fug beschweret befinden/ so mag derselbe/ durch eine demüthige Bittschrifft/ bey währender oder nechster Session, für Unserm Königl. Richter-Stuhl und Hoff-Gericht/ wo das Consistorium gelegen ist/ seine Beschwerden angeben; Das Hoff-Gericht soll so fort/ und ohne einigem ordentlichem Proceß, des Consistorii und des andern Parts Erklährung darüber einholen/ und nachmahls beyde Parten/ da es vonnöthen wäre/ mündlich weiter hören; Nachmahls verordnet und resolviret das Hoff-Gericht/ als welches Unsertwegen und in Unserm Nahmen das Gericht verwaltet/ darin/ was Sie der Sachen wahren Bewandnüß und der Gerechtigkeit ähnlich befinden. Und so balde ein Part/ solcher gestalt gedencken/ zum Hoff-Gericht zu gehen/ soll er innerhalb 8. Tagen/ nachdeme ihm des Consistorii Schluß kund geworden/ sein Verlangen dem Consistorio mit höfflichen Worten zuerkennen geben/ oder dessen verlustig seyn. Befindet es sich/ daß jemand ohne wohl-

wohlgegründeten Ursachen sich solcher gestalt über das Consistorium beschweret hätte/ soll derselbe von Unserm Hoff-Gericht mit ein hundert Thaler Silber-Müntz Straffe beleget werden/ wovon die Helffte an das Consistorium, die andere Helffte an die Armen in demjenigen Kirchspiel/ oder dem nechsten Hospital, wo der Verbrecher wohnet/ verfället; Vermag er die Straff-Gelder nicht zu erlegen/ soll er mit 14. Tage Gefängnüß bey Wasser und Brodt gestraffet werden. Würde aber die Sache/ worinnen sich jemand beschweret findet/ Unsere rechte Religion und Lehre/ eines Priesters Ampt im Lehren/ Predigen und Verrichtung des GOttesdiensts betreffen/ so wollen Wir die Sache sofort unter Unsere eigene Revision kommen lassen/ und hernach desfalls verordnen/ was Wir recht befinden/ und der Sache Bewandnüß erfodert. Und welcher ohne gründlichen Ursachen/ unnöthiger Weise/ Uns hierin beschweret/ der soll doppelt büssen; Nemlich/ entweder zwey hundert Thaler Silber-Müntz/ oder mit ein Monats-Gefängnüß bey Wasser und Brodt/ über deme seinem Gegentheil Schaden und Kosten erstatten/ auch dessen entgelten/ was das gemeine Gesetz nach Bewandnüß des Verbrechens vermag.

Im übrigen haben sich Unsere Thumb-Capituln nach Unseren gemeinen Gesetzen und Verordnungen von Gerichtlichen Processen/ zu richten/ so weit selbige auff die bey ihnen vorkommende Sachen sich appliciren lassen. Wornach sich alle und jede/ so dieses angehet/ der Gebühr zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihr. Königl. Majest.

Erneuertes Edict, von Fluchen und Schweren/ wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden/ Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finland/ Hertzog zu Schonen/ Ehsten/ Liefland / Carelen/ Brehmen / Verden / Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Graff bey Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve und Bergen Hertzog. Thun hiemit kund / daß obwohl männiglich von selbsten bedacht seyn solte / die Gebote des Allerhöchsten GOttes / so wol in dem einem als dem andern / gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten; So befinden Wir doch / daß der Mißbrauch Göttlichen Nahmens / mit Fluchen und Schweren / wie auch mit Entheiligung des Sabbaths / von einigem Theil ruchloser unartiger Leute / nicht vor eine so grobe und abscheuliche Sünde/ als sie ist / angesehen wird / und daß sie dieselbe ohne Scheu begehen; Bevorab / weil in dem geschriebenem Schwedischen Gesetz keine gewisse Straffe auf solche Ubertretung gesetzet ist: Dahero dann / und damit gleichwol dieselbe / so viel immer müglich / durch Verbot und Bestraffungen mögen gehemmet und hintertrieben werden / seynd Wir veranlasset worden/ Unsere vorige vom Fluchen und Schweren und von Entheiligung des Sabbaths ergangene Edicta und Satzungen zu verneuren / in etwas zu verändern / und zusammen zu ziehen; Ermahnen auch und befehlen hiemit ernstlich / so wol alle insgemein / als einen jeden insonderheit/ so in Unserm Reiche und darunter gehörigen Provincien wohnen und sich auffhalten / daß sie sich

sich vor dergleichen Ubertretung hüten / und ihnen offte und wol zu Gemüthe führen/ was es vor eine erschreckliche Sache sey/ des Allerhöchsten GOttes grossen und heiligen Nahmen / welchen Wir zu ehren und zu preisen schuldig seyn / mit Fluchen und Schweren zu verunehren / und des HErrn Tag oder den Sabbath / welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestifftet worden / mit unnöthiger Arbeit oder sündhafften Leben / dem strengen Gebote GOttes gerade entgegen/ zu brechen und zu entheiligen. Folget demnach das Verbot

Von Fluchen und Schweren.

I.

NJemanden soll erlaubet seyn / einen Eyd zu thun / oder zu begehren / als nur in Sachen / in welchen solches das Göttliche Wort und das Schwedische Gesetz an Hand geben und erfordern; Ausser selbigen sollen alle Eidschwüre gäntzlich und auffs strengeste verboten seyn; Ein jeder bewehre seine Rede mit Ja und Nein / und mache es mit einem ehrbahrem Leben und redlichem Wandel / daß man ihm vor glaubwürdig halte.

II.

Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer / die Lehrer ihre Schüler / die Eltern / Hauß-Väter und Hauß-Mütter / ihre Kinder und Gesinde / wie auch alle die jenige / so Macht und Gewalt haben über andere zu gebiethen / ihre Unterhabende / treulich unterweisen und ermahnen / daß sie sich von allem Fluchem und Schweren enthalten / ihnen selbsten mit gutem Exempel hierin fürgehen / wie auch / da jemand dawieder handelt / denselben mit geziemender Züchtigung und Hauß-Disciplin ansehen. Wann Sie eine solche billigmäßig Zucht und zeitige Auffsicht über die / welche ihnen zu gehorsamen verpflichtet seyn / hindansetzen/ oder da sie selbst fluchen und schweren / uñ andere zu solchem gottlosem Wesen verleiten / so sollen Sie zum erstenmahl von ihrem

Seelsorger gewarnet und von der Gefahr und Grobheit eines solchen Versehens und Versäumnüß/ absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen / so sollen sie zum andernmahl / von dem Pfarrherrn / zusampt denen Elteſten und Sechs-Männern der Gemeinde desfalls weiter beſprochen und ermahnet / und da ſie alsdann ſich noch nicht beſſern / oder mit Ernſt ihre Kinder und Unterhabende züchtigen und lehren/ ſollen ſie zum drittenmahl gewarnet/ und zugleich mit einer Geld-Buſſe von einem Thaler Silber-Müntze beleget werden/ wovon die Helffte der Kirchen / die andere Helffte denen Armen des Kirchſpiels zugetheilet werden ſoll. Welche nicht vermögend ſeyn/ das Geld zu erlegen / ſollen am Sonntage/ auſſen vor der Kirchen Thüre/ im Straff-Block geſetzet / und ſolcher geſtalt vor der gantzen Gemeinde beſchämet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch hiemit denen Lähns- und Fierdings-Männern / darauff zu ſehen/ daß die behörige Execution ergehe / und daß bey einer jeden Kirche ein ſolcher Block gemachet werde / dergleichen Gottloſen zum Schrecken und zur Straffe.

III.

Die / ſo ſolcher geſtalt nicht zur Enderung und Beſſerung ſich bringen laſſen / ſondern weiter vorſetzlich und halsſtarrig GOtt erzürnen / und ihren Nechſten ärgern / entweder aus Boßheit und Verbitterung / oder aus einer abſcheulichen alten Gewohnheit / welche / da ſie / ohnerachtet oberwehnten Warnungs- und Ermahnungs-Staffeln / beharrend/ iſt mit jenem gleich zu halten / ſoll bey gehörigem Gerichte angegeben / ihres Verbrechens überzeuget / und mit einer Geld-Straffe von 5. Thaler Silber-Müntz beleget werden / oder zwene Sonntage in dem Block für der Kirchen-Thür ſitzen.

IV.

Da ein Prediger ſäumhafft erfunden wird / ſeine Zuhörer hierin zu lehren und zu ermahnen / oder ſo er ſelbſten zu dieſem Laſter

Laſter des Fluchens geneiget iſt / ſo ſoll derſelbe zum erſtenmahl/ von denen / ſo ſolches Fluchen anhören / gewarnet / zum andernmahl bey dem Biſchoff und dem Conſiſtorio angegeben / und daſelbſt ſcharff zugeredet werden. Wird er zum drittenmahl mit Verſäumnüß oder ſelbſt eigenem Fluchen betreten / ſoll er den dritten Theil von ſeinem Lohn und Einkünfften / und zum vierdtenmahl die Helffte büſſen / zum fünfftenmahl ſoll er auff eine Zeit ſeines Ambtes entſetzet werden / und da er aus Unart und Bitterkeit / ſich ſolcher Geſtalt zu verſündigen / und andere zu ärgern verharret / ſoll er nimmer wieder dazu gelangen.

V.

Würde dieſe Sünde aus Unart / Bitterkeit und Boßheit/ in dem GOttes-Hauſe verübet / ſo ſoll der Verbrecher / wer er auch ſey / wo er einen Dienſt hat/ und mehr als 200. Thaler Silber-Müntz Lohn / ein hundert Thaler Silbern-Müntz büſſen. Hat er weniger oder keinen Lohn / ſoll er 50. Thaler Silber-Müntze der Kirchen / und des Kirchenſpiels-Armen zum Halbſcheid erlegen. Vermag er die gantze Summa nicht zu geben / ſoll er 4. Sonntage nacheinander im Block ſitzen / und über dem noch fünff Thaler Silber-Müntz büſſen / oder ſo viel Tages-Arbeit / als ſelbigen Werth austragen kan / zu Behuff der Kirchen / auch noch dazu offenbahre Kirchen-Buſſe thun. Da ſolches Fluchen und Schweren bey Volckreichen Verſammlungen / bey Gaſtereyen / oder bey Jahrmärckten und in Gerichten / oder ſonſten auff Straſſen und Gaſſen / da groß Aergernüß und Getümmel daraus entſtehet / vorſetzlich verübet wird / ſoll ſolches die Helffte weniger geſtraffet werden. Der Richter des Orts ſoll die Sache alſofort fürnehmen / und darin ſprechen; Die Wacht in den Städten / oder andere auff dem Lande dazu Verordnete / ſollen den Verbrecher entweder in ſeinem Hauſe und Herberge anhalten / oder ins Gefängnüß ſetzen/ nach Bewandnüß der Perſon. Die auff Kellern und Krügen

ſolche

solche Sünde mit Fluchen und Schweren begehen/ und dadurch einiges Getümmel und Unwesen anrichten/ sollen eben so angesehen werden; Und soll der Wirth verpflichtet seyn/ bey zwantzig Thaler Silber-Müntz Straffe/ dieselbe alsofort oder folgenden Tages beym Richter anzugeben/ welcher auch ohne Verzug und Auffenhalt die Sache fürnehmen und abthun soll/ es seyn gleich die hier oben im dritten Punct vorgeschriebene Gradus der Warnungen/ mit selbigem zuvor beobachtet/ oder nicht. Würde jemand auff eine oder andere oberwehnte Weise sich vergreiffen/ und ohne Rechts-Zwang sich zur Besserung erbieten/ auch gutwillig die hierauffgesetzte Geld-Busse zu der Kirchen und den Armen erlegen/ soll ihm solches nicht verweigert werden.

VI.

Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit den Nahmen GOttes zu mißbrauchen/ zu fluchen und schweren/ dergestalt eingenommen seyn/ daß weder Lehre noch Ermahnung/ Geld-Busse noch Gefängnüß/ ihre Unart und Argheit können dämpffen/ sollen als verhärtete und halsstarrige Sünder in gottsfürchtiger und ehrbahrer Leute Gesellschafft nicht geduldet/ auch weder in Unsern/ noch in Unserer Unterthanen Diensten gebrauchet/ sondern zuletzt/ wann alle Hoffnung der Besserung aus ist/ auff gewisse Jahre/ oder beständig/ nach Bewandnüß der Sachen und der Umbstände/ aus dem Lande vertrieben werden. Der aber so verzweiffelt böse und unchristlich ist/ daß er GOtt gröblich schmähet und lästert/ und dessen Gesetzmäßig überführet wird/ soll ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

VII.

Weil es sich mehrmahln begiebt/ daß Kinder aus Muthwillen und Unverstand hierin fehlen/ so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung/ so ihrem Alter ähnlich und zur Besserung am dienlichsten wäre/ bestraffet werden. Die Kinder so von solcher

cher Züchtigung sich nicht bessern/ sondern zum Fluchen und Schweren geneigt erfunden/ und damit zum öfftern betreten werden/ sollen ihnen zum Schimpff und andern zur Warnung in den Block/ bey der Kirch-Thür gesetzet werden; Welche aber über 15. Jahre alt seynd/ sollen/ wann sie auff vorher ergangene Vermahnungen und Warnungen nicht abstehen/ nach Bewantnüß ihres Verbrechens/ solcher gestalt angesehen und gestraffet werden/ wie in vorigen Puncten gemeldet worden: Mit den Dienstboten wird es eben so gehalten.

VIII.

Begehet jemand einen Meineyd für Gericht/ oder würde sonsten Gesetzmäßig überwiesen/ daß er wider sein Gewissen geschworen/ der soll allewege unfähig seyn/ einiges Gezeugnüß zu geben/ und dabey nach den Gesetzen gestraffet werden.

IX.

Wann jemand mit Bündnissen mit dem Satan schrifftlich oder mündlich sich versündiget/ so soll derselbige/ gleich wie vor Zauberey/ am Leben gestraffet werden: Aber aller Aberglaube mit Segensprechen/ Wahrsagen/ und allen andern verdamlichen Künsten/ wie auch alles Opffern bey den Bäumen/ bey Seen und Quellen/ soll mit Geld oder Gefängniß bey Wasser und Brod/ oder mit Gassenlauffen/ oder mit Steupung/ nachdeme das Verbrechen/ und die Personen seynd/ abgestraffet werden; Wobey eines jeden Alter und Verstand anzusehen ist/ ob er verführet worden/ oder ob er ein- oder mehrmahlen solche Sünde getrieben/ wornach die Straffe entweder zu lindern oder zu schärffen seyn wird.

Von Entheiligung des Sabbaths.

I.

Weil es GOttes Gebot und Befehl ist/ daß man den Sabbath heiligen soll/ und dahero solches vor kein willkührlich Ding zu halten/ als sollen alle Eltern/ Haußväter und Haußmütter

mütter / und welche sonsten auff eine oder andere Art über andere zu gebieten haben / nicht allein selbsten verpflichtet seyn/ohne Säumniß und mit Andacht/an den Sabbaths-Tägen ihren Gottesdienst zu verrichten / und denselben zu des allerhöchsten GOttes Lob und Ehren anzuwenden / sondern sie sollen auch ihre Unterhabende allen Fleisses dazu anhalten / daß sie dergleichen thun / und ihnen keinesweges verstatten / etwas fürzunehmen/ so ärgerlich wäre / oder zu Verhinderung / Verachtung und Versäumniß des Gottesdienstes gereichen könte; Die Straffe soll gleich seyn für die jenigen / welche andere davon abhalten und hindern / als für denen / welche selbst außbleiben / oder sonsten den Tag mit vergeblichen Geschäfften und unnöthiger Arbeit zubringen / welcher zum Gebet und zum Dienst des allerhöchsten GOttes / umb selbigen mit Loben und Dancken zu ehren / allein muß angewendet und gefeyret werden.

II.

Wird jemand so gottloß erfunden / daß er selten oder nimmer in die Kirche/ und wo das Wort GOttes geprediget wird/ kompt/ oder welches noch ärger ist / solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten verficht / der soll zum ersten- andern- und drittenmahl verwarnet / und mit selbigem eben so verfahren werden/ wie in andern Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird; Und da solches nicht verfangen würde / soll er für dem weltlichen Richter gestellet und mit gleicher Straffe beleget werden/ als der/ welcher in der Kirchen / mit Fluchen und Schweren/ GOtt erzürnet/ und seinen Nechsten ärgert. Würde jemand vorschütten / daß er zu Hause in den Postillen lese/ so stehet zwar sein Aussenbleiben zu entschuldigen / da er kranck / schwach und gebrechlich ist / oder sonsten an einem so ungelegenem und entferntem Orth sich auffhält / daß er ohne gröffeste Beschwerde und Gefahr / zum Hause GOttes nicht kommen kan; Jedoch / daß selbiger / wann seine Kräffte es besser erdulden / und nicht die Unmüglichkeit selbst ihm im

im Wege lieget / sich einstelle; Da aber vermercket würde / daß er aus seinem Postillen lesen einen Veracht der Kirchen machet/ so soll er zum erstenmahl von dem Pfarrherrn / und da solches nichts würcket / von dem Pfarrherrn und denen Eltesten in der Gemeine zugleich erinnert und ermahnet; Da aber auch solches ohne Frucht abginge / für dem Richter gestellet / und die Helffte weniger / als der vorige / gestraffet werden.

III.

Unter wärendem Gottesdienst in dem Wald zu gehen und zu schiessen / oder auff die See zu fahren umb zu fischen / soll allerdings verboten seyn / bey viertzig Marck Silber-Müntz Straffe; Wann aber die Fischleiche verhanden / und Gefahr ist / daß die rechte Zeit zu Nützung derselben verfliesse / mag dieselbe nach verrichteten Gottesdienst beobachtet werden / auch einem Haußmañ erlaubet seyn / gegen Abend / zu seiner Nothdurff und Unterhalt zu fischen / sonsten aber nicht. Solche Geschäffte mag man auch ohngestraffet am Sontage verrichten / welche unumgänglich seyn; Als Bereitung der Speise im Hause / die Versorgung der Kinder und des Viehes / und andere dergleichen Nothhülffe für sich und seinem Nechsten / wenn Gefahr oder Verderb obhanden/ und die Geschäffte von solcher Bewantnüß seyn / daß sie keinen Auffschub leiden / bevorab bey Bergwercken / da zu Zeiten eine stätige Beobachtung/ Auffsicht und Vorsorg erfodert wird: Doch sollen die / so damit zu bestellen haben / allezeit ermahnet und verbunden seyn / gottseelige Gedancken zu haben / und den grossen und allmächtigen GOtt mit Gebet / Lob und Danckſagung zu ehren; Und welche in dergleichen Fällen zu gebieten und zu befehlen / sollen allezeit nach höchster Möglichkeit es dahin richten / daß solche Bedienten umbgewechselt werden / dergestalt / daß welcher in dergleichen Verrichtungen den einen Sonntag abwesend ist/ derselbe den andern sich im Hause GOttes einstellen möge.

IV.

Wann aber ein Handwercks- oder Arbeits-Mann in den Städten oder auff dem Lande an den Sontägen arbeitet und sein Handwerck treibet / der soll viertzig Marck Silber-Müntz zur Straffe geben / oder mit achttägiger Gefängnüß bey Wasser und Brodt beleget werden. Bey gleicher Straffe soll auch alles Schlachten und Fleisch-verkauffen / den gantzen Tag eingestellet werden; Jmgleichen soll allen / so auff den Gassen und in den Häusern herumbgehen / etwas zu verkauffen / verboten seyn / solche ihre Handtierung zu treiben / vor Glocke viere; Wie auch auff den Böten und Schiffsgefässen vor selbiger Zeit etwas zu verkauffen / bey gleicher Straffe: Jedoch soll bey dieser letztern Begebenheit / der Verkauffer die Helffte / und der Käuffer die ander Helffte abstatten.

V.

Alle Keller / Bier- und Brantweins-Krüge sollen des Abends für dem Sontage umb sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenckerey oder Verzehrung in den Städten oder auff dem Lande / darin gestattet werden / ehe als umb vier Uhr Abends / an den Sonntägen. Auch sollen keine Kram- oder ander Buden / Verkauffens halber / am Sontage geöffnet werden; Alles bey gleicher Straffe / als im nechstvorhergehenden Punct gemeldet wird: Doch mögen die Thüren der Höcker- und Becker-Buden umb vier Uhr geöffnet werden / damit der Arme alsdann zu kauffen bekomme / was er zu seinem Unterhalt bedarff.

VI.

Machet jemand ein Getümmel auff der Gassen mit Ruffen / Schiessen / Plaudern und Schlägereyen / oder sonsten einige Ungebühr verübet / unter wärenden Gottesdienst / als mit Dobbeln und Sauffen / oder wann er gantze besoffen in der Kirchen kompt / soll ein solcher mit dem jenigem gleich gestraffet werden / welcher mit Fluchen und Schweren auff den Gassen ein Getümmel verursachet /

ursachet / und soll / der so in Schlägerey geräth / noch über deme absonderlich / vermöge der Gesetze / gestraffet werden.

VII.

Damit auch die böse Gewohnheit / daß man spät in die Kirchen kompt / und vor Endigung des Gottesdiensts / heraus gehet / gehemmet werde; So sollen die jenigen / so befunden werden / daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen / und ohne Noth aus der Kirchen gehen / und die / welche nicht / wann zusammen geleutet wird / oder strax darauff / sich daselbst einstellen / allemahl in den Städten eine Busse von Sechs Marck Silber-Müntz erlegen: Wo aber jemand auff dem Lande zu spät kompt / und es kundbahr oder erweißlich ist / daß er seiner Entsessenheit halber / das Geleut nicht gehöret / oder die Zeit so genau nicht treffen können; So soll derselbe zum erstenmahl gewarnet werden / daß er hinführo sich zu rechter Zeit einstelle / und zum andernmal soll er ein Marck Silber-Müntz zur Straffe geben; Kömmet er zum drittenmahl oder öffters wieder / und es solchergestalt glaubhafft wird / daß er vorsetzlich sich hierin versiehet und versäumet / soll er doppelt so viel büssen.

VIII.

Wenn die Eltern keine Acht darauff geben / und sich nicht angelegen seyn lassen / daß ihre Kinder / wenn sie zu solchem Alter gekommen seyn / in die Kirche gehen / so sollen sie selbsten / so offte die Kinder ausserhalb der Kirchen mit Getümmel / Spielen und Plaudern betroffen werden / die Straffgelder vor selbige erlegen / und nachmahls die Kinder im Hause ihr Verbrechen mit den Rücken wieder entgelten lassen.

IX.

Keine Comödien / keine Karten- noch Würffelspiel soll des Sonntages gestattet werden: Auch sollen keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichen Zeitvertreib / geöffnet werden / bey viertzig Marck Straffe.

X.

Niemand soll Gäste also laden / oder selber zu Gaste gehen am

Sonntag Mittage/ daß die Nachmittags-Predigt dadurch versäumet werde. Und wann eine Hochzeit am Sonntage angestellet wird/ wie es auff dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist/ so muß solches zur rechten Zeit geschehen ohne Verhinderung des Gottesdienstes auch ohne Schiessen und Trummelschlag aller andern Ungebühr; als da seynd/ ärgerlich Prassen und Volsauffen/ Schreyen und Ruffen/ Zanck und Hader / Fluchen/ Schweren und Schlägerey. Versündiget jemand hierin/ und/ auff des Predigers/ oder da er nicht zugegen wäre/ auff anderer Ehrbahren Männer Verwarnung/ davon alsofort nicht absiehet noch einhält/ soll der eben so gestrafft werden/ als im dritten Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird.

XI.

Niemand mag am Sontage/ oder an den hohen Fest-Tägen/ einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen/ehe der Gottesdienst so wohl in den Städten als auff dem Lande verrichtet ist / bey viertzig Marck Silber-Müntz Straffe auff den Reisenden/ und zwantzig Marck auff den/ der Pferd oder Both dazu vermiethet: Ist aber jemand unterwegens/und auff seiner Reise begriffen/ so soll er/ wann der Sontag oder ein hoher Fest-Tag einfället/ gäntzlich dahin richten/ daß wo er zu Lande ist/ er zur nechsten Kirchen kommen und den Gottesdienst verrichten möge; Oder wo es zur See ist/ daß sie das Gebet halten/ und GOtt mit Psalmen und Lobgesängen preisen. Wer solches absäumet/ soll in selbige Straffe/ wie obgemeldet/ verfallen seyn.

XII.

Die Sachen müssen wie andere Verbrechen und Missethaten/ bey gehörigen Gericht-Stellen in den Städten und auff dem Lande/ fürgenommen und abgeurtheilet werden. Bey den Hoff-Gerichten soll der Fiscal der Ankläger seyn/ als auch in den Städten/ wo ein Fiscal ist/ sonsten aber der Stadt Wachtmeister oder Stadt-Voigt; Und auff dem Lande/ die Lähns- und Fierdingsmänner/

männer/ welche gehalten seyn sollen/ mit des Pfarrherrn Vorwissen/ diejenigen auffzeichnen zu lassen/ welche auff ein oder andere Weise gegen diese Unsere Verordnung fürsetzlich fehlen und sündigen / daferne sie von diesen allen etwas hindansetzen und versäumen/ in den Städten und auff dem Lande/ insonderheit/ da ein Pfarrherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeine duldet und zulässet/ und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhafftig machet/ so sollen beydes sie und Er so wohl als der Richter selbst/ da er auff billigmäßiges Angeben / das Verbrechen nicht fürnimt und aburtheilt/ gleicher Straffe mit dem Verbrecher unterworffen seyn.

XIII.

Von allen Straffgeldern/ so in berührten Sachen fallen/ soll der Angeber allzeit den Sechsten Theil haben/ und das übrige wird den Kirchen und den Armen zur Helffte zugetheilet. Der Angeber soll auch verpflichtet seyn/ seinen Nechsten mit Höfligkeit zu warnen/ bevorab wann der Fehler aus Unwissenheit oder Unverstand herrühret/ und nicht alsofort die Sache bey dem Richter angeben/ ehe er weiß/ daß die im anderm Punct eingeführte Gradus der Warnungen vorhergegangen seyn. Fasset jemand nachmals Zorn/ Haß und Feindschafft wider selbigen Angeber/ so soll er davor/ wie vor die That selbsten/ Straffe leiden; Hingegen einer aus Argheit/ Neid oder Geitz/ oder einer andern Leichtfertigkeit jemanden unbefugt angiebt / soll derselbe eben solcher Straffe untergeben seyn/ als der Beklagte hätte über sich müssen ergehen lassen/ da er schuldig wäre erfunden worden.

XIV.

Auff alles/ so in diesem Unserm Edict anbefohlen und verordnet wird/ solle Unser Ober-Statthalter / Unsere General Gouverneurs, Gouverneurs und Landshöffdinge / wie auch Magistraten in den Städten/ Unsere Befehlhabere/ Lähns- und Fierdings-Männer auff dem Lande/ genaue Acht und Auffsicht haben / und es dahin veranstalten / daß alle Ubertretungen hiewieder in rechter Zeit angegeben/ und zum Urtheil und Execution gebracht und befördert werden mögen. Urkündlich/ haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Insigel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 17. Octobris Anno 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

136

Ihrer Königl. Majest.
Verbot / wegen Schlägereyen / Getümmels und Aergernüssen in der Kirchen.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gohten und Wenden König / Groß-Fürst in Finland / Herzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Witzmar; Wie auch Pfaltz-Graff bey Rhein / in Beyern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen / daß obwohl in den Schwedischen Gesetzen / schon vorhin eine gewisse Straffe auf alle die jenigen gesetzet worden / welche auff dem Kirchenweg / oder auch in der Kirchen selbsten / jemanden mit Schlägen überfallen; So halten Wir doch eine solche That vor so grob und abscheulich / weiln solches Hauß dem HErrn geheiliget ist / und die Ehre des Höchsten darinnen wohnet / daß die / welche sich solchergestalt vergreiffen / GOTT erzürnen / und die Gemeine ärgern / mit einer schweren Bestraffung müssen angesehen und beleget werden; Und haben Wir solchem nach gut gefunden / hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Briefes zu setzen / und zu verordnen / daß wer in der Kirchen sein Gewehr zum Schlagen entblösset / oder sonsten mit Schlägen jemand daselbst angreifft und überfällt / derselbe soll am Leben gestraffet werden: Die aber einander schieben / stossen und klemmen / sollen Einhundert Thaler Silbermüntz büssen; Und die sonsten im Gottes-Hause mit einander hadern und zancken / oder auch voll und truncken dahin eingehen / und daselbst Getümmel und Aergerniß anrichten / sollen funfftzig Thaler Silber-Müntz büssen. Wer diese Einhundert Thaler Silber-Müntz nicht kan erlegen / der soll entweder sechsmahl durch die Spitz-Ruthen lauffen / oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden; Und vor funfftzig Thaler Silbermüntz Busse soll die Helffte weniger seyn: Nachmals soll der eine so wol als der ander offenbahre Kirchenbusse thun. Hiernach hat sich iederman / so es angehet / gehorsamst zu richten. Uhrkündlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königlichen Insiegels. Gegeben Stockholm den 22. Decembris 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

Richter-Reguln.

Etliche allgemeine Regeln / nach welchen ein Richter in seinem Ampte sich zu verhalten hat.

EIn Richter soll zuförderst wohl erwegen / daß er ein Befehlhaber GOttes sey / und daß sein tragendes Ampt GOtte / und nicht ihme selbsten zugehöre / daher auch das Urtheil / so durch ihm gesprochen wird / GOtt dem HErrn zugehörig / und gewißlich vor GOttes und keines Menschen Urtheil zu halten ist / sintemahln dasselbe in GOttes Ampte und von GOttes wegen den Rechtsuchenden ertheilet wird. Es ist demnach sehr viel daran gelegen / daß ein Richter sich genau und weislich vorsehe / damit er nicht von GOttes wegen ein falsches und unrechtes Urtheil spreche / als wodurch er sich selbst mit zur ewigen Verdammnis verurtheilet / indem er GOttes Gericht und Befehl / so doch umb Recht und Gerechtigkeit willen von GOtt eingesetzet worden / zur Gewalt und Unrecht mißbrauchet. Hat derselbe aber den festen Vorsatz und Willen Recht zu sprechen / erforschet auch seinem besten Verstande und äusersten Kräfften nach / gantz genau was Recht sey / dasselbe dennoch aber Unvermögens und Unwissenheit halber nicht treffen kan / sondern auff einen unrechten Spruch verfället / so ist er auch einiger Massen zu entschuldigen / weiln er wieder seinen Willen unversehens / nicht aber aus Vorsatz dazu gerathen / dahero wenn er auch desfals etwa zu bestraffen wäre / er nicht anders / als einer der unversehens gesündiget hat / angesehen werden könte.

§. 1. Weiln nun der Richter GOttes Befehl hat / recht zu richten / als muß derselbe sich auch allē Kräfften nach müglichst befleissigen / daß er das Recht verstehen möge. Denn gleichwie ein sol-

(X) ? Wende Kolta: Gerh. Schmidt, Die Richterregeln des Olavus Petri. Ihre Bedeutung im allgemeinen und f. d. Entwicklung des schwedischen Strafprozeßrechts vom 14. bis 16. Jh. Göttingen und Stockholm, 1966. Vademekum 147 Dr.

cher Mann / der die Heilige Schrifft nicht weiß / noch derselben Grund und Meynung verstehet / zum Predigt-Ampt untüchtig ist / eben also schicket sich auch derjenige nicht zum Richter / der keine Wissenschafft hat / was die Gesetze in sich halten / oder wie selbige zu verstehen und zu gebrauchen sind; Dahero auch diejenigen / welche dergleichen Personen / so die Rechte nicht verstehen / zum Richter-Ampt bestellen / grosse Gefahr auff sich laden / und offenbahres Unrecht begehen. Denn wie sollen dieselbige recht sprechen / die da nicht wissen / was recht ist? und können also diejenigen / welche dergleichen unverständige Richter verordnen und einsetzen / sich nur sicherlich vorstellen / daß sie der daher erfolgenden ungerechten und ungegründeten Urtheile sich hernach zugleich mit theilhafftig machen / gleichwie auch nicht weniger selbst diejenigen / so das Richter-Ampt auff sich nehmen / und doch demselben gebührend vorzustehen wissen / sich in gar grosse Gefahr und Ungelegenheit setzen.

§. 2. Es soll der Richter hiernechst auch bedencken / daß wie er selber ein Befehlhaber GOttes ist / also auch das Volck worüber er richten soll / GOtt dem HErrn zugehöre / welches er denn nach GOttes Befehl / und nicht nach seinem eigenen Willen / sondern dergestalt zu richten verbunden ist / wie er es dermahleins / für GOtt / deme das Volck angehöret / zu verantworten sich getrauet.

§. 3. Desgleichen hat er auch ferner zu erwegen / daß das Richter-Ampt / dem alle Menschen und nicht dem Richter selbst zum besten verordnet worden / auch dahero zu aller Unterthanen Nutzen / nicht aber zu des Richters eigenem Vortheil zu gebrauchen sey. Wiewohl er auch selber ohne Nutzen und Vortheil dabey nicht bleibet / wenn er nur sein Ampt recht zu führen weiß / ob er gleich damit nicht sein eigenes / sondern das gemeine Beste umb so viel mehr zu befordern gehalten ist / als ein Richter wegẽ des allgemeinen Wesens / dieses aber nicht wegen des Richters bestellet und einge führet worden. §. 4. Ist

§. 4. Ist also aus obgesagten deutlich zu schliessen / daß der Richter / welcher die Rechte und das gantze Gesetze nur dahin verdrehet / daß er grosse Straff-Gelder gewinnen möge / vor GOtt in einen sehr gefährlichen Zustande stehe / sintemahlen die Gesetze keines weges umb der Straff-Gelder willen / sondern des Rechtes halben / und zwar darumb / daß jedermänniglich Nutzen und Hülffe / nicht aber unzuläßige Aufflagen / Schaden und Verderb dadurch empfinden möchte / gegeben und verordnet worden. Wie denn auch sothane Vögte und Befehlhaber deren eintzige Absicht nur dahin gerichtet ist / ihren Herren grosse Straff-Gelder einzubringen / nicht anders / als vor derselben gröste Feinde anzusehen sind / allermassen was dergestalt mit Unrecht zusammen gebracht wird / alle dasjenige / so eine Herrschafft rechtmäßig erworben hat / zugleich zerstreuet und mit sich wegschleppet. Dannenhero ein Herr keinen ärgern Feind haben kan / als einen solchen Vogt / weiln ein ungerechter Pfenning wohl zehen rechtmäßig erworbene mit sich wegreisset; Und kan also ein Bedienter seinem Herren keinen grössern Schaden zufügen / als wann er in dessen Schatz-Kammer unrechtmäßig Geld und Gut einfliessen lässet / weil selbiges das darin befindliche rechtmäßige zugleich mit sich verzehret; Wie man denn im Sprichwort zu sagen pfleget / daß es ein dauerhafftes Schloß seyn müsse / das unrechtmäßig Geld zu verwahren / starck genung seyn solte / massen das was sündlich gewonnen / bald mit Sorgen traurig wieder zerrinnet; Die Ursache dazu ist diese / daß wenn GOtt der HErr / als Stiffter des Richter-Ampts / dessen Mißbrauch gewahr wird / und daß ein Richter darinnen seinen eigenen Nutzen suchet / worin er das gemeine Beste hätte befordern sollen / auch in sothanen Dingen Gewalt und Unrecht gebrauchet und verstattet / wo er dergleichen hätte abwehren können und sollen; So lässet er solches alles da hinaus schlagen /

daß wo man einen Vortheil zu haben vermeinet / man daselbst den allergrösten Schaden empfindet / welches auch des Geitzes wohlverdienter Lohn ist. Uber dieses / und aus dergleichen Ursachen / pfleget auch der Höchste / Krieg und feindliche Unruhe / sampt anderen schäd- und verderblichen Plagen zu erwecken / welche nachgehends so wohl das recht als unrecht erworbene Gut verzehren und verschlingen / und solches sind gerechte Rachen GOttes / denn wie man vorher denjenigen Gewalt angethan / welchen man hätte schützen sollen / und dadurch Geld und Gut unrechtmäßig an sich gezogen; Also verhenget GOtt hinwieder / daß andere unrechtmäßige Gewalt über uns gebrauchen müssen / damit durch Gewalt wieder ausgeschüttet werde / was mit Gewalt eingesamblet worden.

§. 5. Wer obiges nicht glauben will / muß solches wohl endlich aus der Erfahrung vernehmen; GOtt der HErr lässet Unrecht und Gewalt nie ungestraffet bleiben / insonderheit wenn selbe von denjenigen verübet wird / die es Ampts wegen hätten abwehren sollen / dahero hat ein jeder deme ein Obrigkeitlich Ampt anvertrauet / sich wohl fürzusehen / was vor einen Vogt oder Befehlhaber er in seinen Ampts-Gewerben ausfertiget / und mag ihn wohl mit folgenden Worten zureden: Gehe hin / bezeuge dich treu und hold / bringe aber keinen unrechtmäßigen Pfenning oder Straff-Geld zu meinen Händen / als wodurch mir der gröste Schade zugefüget wird.

Und dieses sey also denenjenigen zur Warnung gesaget / die das Recht der Straff-Gelder halber zu verkehren / und manchem armen Manne Gewalt und Unrecht dadurch zuzufügen pflegen. Von Gesetz- und billigmäßigen Straff-Geldern aber ist solches weder gesaget / noch zu verstehen.

§. 6. Der Richter soll die Gesetze / nach welchen er zu urtheilen gehalten ist / genau wissen; Weil das Gesetze ihme zur Richtschnur dienen muß.

§. 7. Al-

§. 7. Alle Gesetze sollen auch so bewand seyn / daß sie dem gemeinen Besten zum Auffnehmen gereichen. Wenn aber ein Gesetze schädlich befunden wird / soll dasselbe vor kein Recht mehr / sondern als Unrecht gehalten und abgeschaffet werden.

§. 8. Ein frommer und bescheidener Richter ist besser als ein gut Gesetze / denn er das Recht allemahl nach Bewandnüß der Sache vernünfftig zu mäßigen weiß; Wo aber ein boßhaffter und ungerechter Richter verhanden / da helffen die guten Gesetze nichts / massen er dieselbe verdrehet / und damit nach eigenen Gut-Düncken unrecht thut.

§. 9. Was weder im Recht noch in der Billigkeit gegründet / das mag man auch kein Gesetze heissen / denn ein Gesetze wird eben darumb gegeben / weil es auff einen billigen Grund beruhet.

§. 10. Alles Recht muß mit Bescheidenheit gehandhabet werden / massen sonst das höchste Recht das gröste Unrecht ist / und muß auch die Gnade mit dem Rechte verknüpffet seyn.

§. 11. Das Gesetze heisset nicht alle dasjenige gut / worauff keine Straffe geordnet; Weil in dem Gesetz-Buche unmüglich alle Verbrechen benennet werden können.

§. 12. Der Richter soll bey allen Gesetzen wohl betrachten / was des Gesetz-Gebers eigentliche Meinung und Absehen dabey gewesen; Sonsten das Gesetze leicht gemißbrauchet / und in einen andern Verstand verkehret wird / als dessen Meinung / der es gegeben hat / gewesen.

§. 13. Die allgemeine Wohlfarth des Volckes ist das vornehmste Gesetze / dahero auch dasjenige / was dem gemeinen Wesen zum Nutzen und Auffnehmen gereichet / billig vor ein Gesetz zu halten ist / ob wohl das geschriebene Recht den Worten nach anders zu lauten scheinen möchte.

§. 14. Lan-

§. 14. Landes-Sitten und Gewohnheiten / wenn sie keine Unbilligkeit mit sich führen / sollen für Gesetze / wornach man richten mag / erachtet und gehalten werden.

§. 15. Böse und schädliche Gewohnheiten sollen niemand zu statten kommen / welches also zu verstehen ist / daß niemand seine Sache dadurch rechtfertigen könne / daß er vorgiebt; Es seyn viele andere / die eben dergleichen thun / wie er gethan hat / insonderheit wenn es wieder das Gesetze läufft / was einer gethan hat.

§. 16. Allgemeine Sprichwörter werden auch öffters als Gesetze gebrauchet / und sind auch folgende würcklich dafür zu halten:

(1.) Wer vor einen andern Bürge wird / muß auch mit vor die Bezahlung stehen.

(2.) Dräuungen bleiben ungestrafft / doch nicht in allen Fällen.

(3.) Feinde können nicht zeugen.

(4.) Billigmäßige Abhandelungen werden dem Gesetze vorgezogen.

(5.) Unrechtmäßig erworben hat keinen Bestand.

(6.) Böses soll man nicht vergelten mit dem was ärger ist.

(7.) Niemand kan Richter seyn in seiner eigenen Sache.

(8.) Auff eines Mannes Angabe oder Zeugnüs soll niemand geurtheilet werden.

(9.) Ein ehrloser Mann kan nicht Zeuge seyn.

(10.) Wer zu erst los schläget ist bruchfällig.

(11.) Eigener Wille und Gewalt machen kein Recht.

(12.) Es ist nicht alles wahr / was der Warheit ähnlich scheinet.

(13.) Jederman liebet das wozu er geneigt ist.

(14.) Was man gerne siehet / deme giebt man leichtlich Beyfall.

(15.) Mit Recht und nicht mit Schlägen soll man jeden begegnen.

(16.) Wer

(16.) Wer nicht zu bezahlen hat / muß am Leibe büssen.

(17.) Eigene Geständnüs ist so gut als alles Gezeugnüß.

(18.) Was geschehen ist / stehet nicht zu ändern.

(19.) Womit einer verbricht / damit soll er auch büssen.

(20.) Unbekandten Leuten ist nicht leicht zu glauben.

(21.) Wer seine Freyheit misbrauchet / machet sich derselben verlustig.

Nebst vielen andern dergleichen bekandten und gemeinen Sprichwörtern / welche als gewisse Gesetze gebrauchet / und darnach gesprochen zu werden pfleget / massen dergleichen gebräuchliche Sprichwörter eben so wie andere Regeln und fundamenta sind / woraus die Gesetze gezogen werden / und einem Richter zu wissen nöthig sind.

§. 17. Was der König der Billigkeit gemäß ordnet / das soll man vor ein Gesetze halten / wie auch dasjenige / worin das gantze Volck einwilliget.

§. 18. Derjenige handelt wieder das Gesetze / der dessen rechte Meynung nicht folget / ob er zwar den Worten nach recht zu thun scheinet / welches gar offte zu geschehen pfleget / daß man das Recht der Straffgelder halber ohne des Gesetz-Gebers Meynung in acht zu nehmen verdrehet / wozu Gewalt / Haß und Neyd auch ein vieles mit helffen.

§. 19. Alle Gesetze sind des Recht und Gerechtigkeit halber / nicht aber der Straffe wegen eingeführet; Denn ob zwar die Verbrecher des Gesetzes mit Straffe und Geld-Busse beleget werden; So wolte doch das Gesetze lieber ungebrochen / als gebrochen seyn / und also lieber sehen / daß keine Straffe von nöthen wäre.

§. 20. Wo kein beschrieben Recht verhanden ist / da soll man des Landes löbliche Gewohnheiten für ein Gesetz gebrauchen / und darnach richten.

§. 21. Gleiche Verbrechen erfordern gleiche Straffen / daher auch

auch zwischen Armen und Reichen / wenn deren Verbrechen einerley ist / der Straffe wegen kein Unterscheid gemachet werden soll.

§. 22. Der Richter soll mit den Parten / welche vor Gerichte kommen / sanfftmüthig und bescheidentlich reden / widrigens er in Verdacht geräth / daß er nicht recht sprechen werde / absonderlich bey denjenigen / denen hart zugeredet wird; Denn niemand kömmet desfals fürs Gerichte / daß er daselbst übel angefahren werde / sondern daß er Recht suche / und erhalte; Ist aber die Sache von der Bewantnüß / daß jemand mit Worten zu bestraffen erforderlich / soll solches nachmals / wenn die Sache erörtert / und das Urthel gesprochen ist / nicht aber vorher geschehen.

§. 23. Wenn ein Richter im Gerichte sitzet / soll er gegen keinen von den Parten sich entrüsten / massen der Zorn demselben hinderlich ist / gebührend zu erwegen / was in der Sache recht seyn kan.

§. 24. Ein Richter muß sich auch mit dem Urtheil sprechen nicht übereilen / sondern eine Sache vorher genau untersuchen / und wohl überlegen / denn ein geschwinder Spruch selten gut und gerecht zu seyn pfleget.

§. 25. Es ist einem Richter kein Ding so hoch nothwendig / als eine kluge und fürsichtige Bescheidenheit / damit er wisse und verstehe / wenn er nach dem Gesetze im Richten strenge oder gelinde verfahren solle / weilen alle Straffen zur Besserung abgezielet / und wo möglich / also bewand seyn müssen / daß der strafffällige dadurch nicht behindert werde / sich zu bessern / wie es offters mit denjenigen die gestohlen haben zu geschehen pfleget / daß sie am Pranger gestrichen / ihnen die Ohren abgeschnitten / und des Landes verwiesen werden. Wenn nun solche Leute sich darauff in frembde Länder begeben / allwo sie niemand kennet / und den Vorsatz haben / sich zu bessern und allda ein frömmer Leben anzufan-

zufangen / so wird ihnen doch kein Glauben zugestellet / und ist also eine solche Straffe ihnen in der Besserung dergestalt hinderlich / daß sie dadurch vielmehr in Verzweiffelung gerathen / und ärger als zuvor werden / und daher ihnen fast besser gewesen wäre / wenn sie so fort das Leben verlohren hätten. Desgleichen geschiehet auch mit den Ehebrecherinnen und Huren / die am Stock gestrichen und des Landes verwiesen werden / daß an statt sie zuvor mit einen oder zweyen zu thun gehabt / sie hernach allgemeine Huren werden / und ihnen alle die Straffe nicht zur Besserung gereichet / sondern Gelegenheit giebet / ärger als vorhin zu werden. Dahero ein Richter in dergleichen Fällen Fürsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen soll / damit man das Böse nicht ärger mache / massen das Recht allemahl auff eine Verbesserung gerichtet seyn / und in solchem Absehen auch gehandhabet werden muß.

§. 26. Ein Richter soll nicht geschwinde zufahren / jemanden durch ein Urtheil an Ehre und guten Leumuth zu kräncken; Daher auch diejenige sehr unvernünfftig und unrecht handeln / die einen redlichen und unberüchtigten Mann oder Weib öffentlich in übele Nachrede setzen / und dieselbe hernach zwingen / sich mit einem Eyde davon frey zu machen / ungeachtet kein Grund noch zureichliche Ursache verhanden / ihnen solches auffzubürden / nur daß sie dadurch zu Straff-Geldern gelangen mögen / sothane Richter thun ihrem Ampt und Befehle gerade zu wieder / massen der Richter Ampt von solcher Bewandnüß ist / daß sie allezeit mehr geneigt seyn sollen / jemand zu helffen / als zu stürtzen: Und eines Menschen Ehre vielmehr zu schützen / als zu kräncken. Es wäre denn die Sache / durch Beweiß / und anderer Umbstände nach / so klar und offenbahr gemacht / daß keine Verthädigung dawieder statt finden könte. Es ist also ein verdammliches Wesen / und Himmel-schreyende Sünde / auff dergleichen

Art Straff-Gelder suchen / daß eines Menschen Ehre und guter Leumuth darüber gekräncket wird / welches GOtt hoch straffet / und das Schwedische Recht solches durchaus nicht haben will / noch zulässet / daß ein Richter in Sachen / die eines Menschen guten Leumuth / Ehre oder Leben angehen / gar zu leichtgläubig seyn solle / sondern vorher sechs Männer Zeugnüß darüber erfordert / woraus dann deutlich zu vernehmen / daß das Gesetz einem jedem ungewissen und losen Gerüchte Glauben beyzumessen / umb so viel weniger gestatte / als es vorher die Beschuldigung auff so viele Zeugen ankommen lässet.

§. 27. Es geschiehet offenbar Unrecht / und kan viel arges daraus entstehen / wenn ein Richter auff blosse Plauderey und Reden jemand vor Gerichte ziehet / und ohne gültige und zureichliche Præsumptiones und Anzeigungen denselben zum Befreyungs-Eyde verurtheilet; Denn es kan leicht ein feindseeliger Mensch aus Neyd und Abgunst einen ehrlichen Mann in böse Nachrede bey Leuten setzen / wie man dergleichen Exempel viele und fast täglich vor Augen hat / daß offters falsche Gerüchte von jemand entstehen / die weit und breit herumb getragen werden; solte man nun desfals alsofort einem ehrl. Mañ vor Gerichte ziehen / und dahin verbinden / daß er sich mit einem Eyde von der entstandenen bösen Nachrede befreyen müste / so würde einem solchen Menschen groß Unrecht wiederfahren / vielmehr solte man einen solchen / welcher dergleichen böses Gerüchte ausbringet / darzu anhalten / daß er sothane Nachrede wahr machen müsse.

§. 28. Ein Richter soll nicht leicht jemand zum Eyde verstatten / es sey denn / daß die Nothwendigkeit solches erfodere / sondern vielmehr andere Mittel suchen / die Parten zu befriedigen / und aus einander zu setzen / sintemahlen zu besorgen / daß wo viel Eyde geschehen / auch offters falsch geschworen werde / welches aber ein Richter zu vermeyden trachten muß. aber

§. 29. Wo der Kläger keinen Grund und Beweiß / oder einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klage hat / da gilt des Beklagten Verneinung eben so viel / als des Klägers Bejahung / und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eyde nicht verbunden werden; Hat aber der Kläger einigen Fug / Beweiß / oder Wahrscheinlichkeit / oder auch einen Zeugen auff seiner Seite / so gilt dessen Ja mehr / als Beklagtens Nein / und kan jener alsdenn diesen auff einen Eyd bringen; Wo aber eine solche Bewandnüß nicht verhanden / geschiehet dem Beklagten Unrecht / wenn man ihn zur Eydes-Leistung verbinden will / allermassen keiner desfals / daß er dieses oder jenes beschuldiget wird / alsofort mit einem Eyde beleget werden muß / es sey denn / daß der Kläger einen halben Beweiß vor sich habe / alsdenn muß der Beklagte oder Beschuldigte sich mit einem Eyde befreyen. Ist aber der Kläger mit vollem Beweiß und Zeugnüß über seine Klage versehen / so findet die Eydes-Leistung auff Beklagtens Seite gar keine statt / weilen niemand wieder offenbahren Beweiß und Zeugnüß zum Eyde gelassen / sondern in solchem Fall der Sachen schuldig erkandt werden muß; Von einer Beschuldigung aber / die auff halben Grunde beruhet / mag man sich mit dem Eyde befreyen.

§. 30. Hat der Kläger keinen andern Grund oder Beweiß über seine Klage / ohne daß er mit einem Eyde die Warheit derselben zu erhalten sich erbietet / kan er Beklagten dadurch zum Befreyungs-Eyde nicht verbinden / weiln Eyd gegen Eyd nicht zu gestatten / zu dem auch ein solcher Eyd / wovon allhie die Rede ist / nicht von Klägern / sondern von dem Beklagten genommen werden muß; Denn mit Eyden muß man sich vertädigen / nicht aber anklagen / auch kan sich niemand Geld zu schweren.

§. 31. Wird jemand einer schweren Hals- oder andern Sache/ die an Leib / Ehre und Leben gehet / beschuldiget / ist aber kein solcher Beweiß verhanden / daß er dessen überzeuget / noch auch mit den Befreyungs-Eyde beleget werden kan; So giebet zwar das Schwedische Gesetz-Buch an Hand / daß alsdenn 12. Männer zu Richtern verordnet werden sollen / und wenn dieselbe den Beschuldigten unschuldig erklären / er frey seyn / und wenn sie ihn schuldig erkennen / er verurtheilet werden solle / besiehe das 34. Cap. von Gerichts-Sachen. L-L. Es kan aber zuweilen eine Sache so gar dunckel seyn / daß diese 12. Männer sagen / sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklähren/ und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; So kan ein solcher Vorwand nicht gebilliget werden / denn wem man einer That nicht gnugsam überführen / und ihn verurtheilen kan / der ist vor unschuldig zu halten / und soll man ihn frey sprechen und loß lassen. Was wäre es auch vor ein Recht / wenn man diejenige / so einer That nicht überzeuget werden können/ zur Bekäntnüß plagen und peinigen wolte; denn es soll der Richter allemahl mehr geneigt seyn / jemand zu helffen / als zu unterdrücken: So ist ja billig / in allen Rechts-Händeln es für eine gemeine Regel zu halten / daß in dunckeln und schweren Sachen/ wo die rechte Warheit nicht heraus gebracht werden kan / man den Beklagten lieber frey sprechen solle / ob er gleich schuldig seyn möchte / weiln es viel besser und zuträglicher ist / einen Schuldigen loß zu lassen / als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen. Massen der Richter niemand peinigen soll / er habe denn offenbahren Grund / und klare Beweißthümer vor sich: Handelt er dawieder / ist solches für Gewalt und Unrecht anzusehen / welches ihn in schwere Verantwortung setzen wird.

in dubio pro reo

§. 32. Weiln viele Leute zum Eyd-Schwüren sehr geneigt sind / wäre es sehr billig / daß der Richter jeden / der da eydigen soll

soll * / zuvor befragen möchte / was vor Grund und Fug er zu solchem Eyde habe / ob er bey der That mit zugegen gewesen / und den andern / (vor welchen er schweren soll) unschuldig befunden / oder ob er etwan andere wahrscheinliche Umbstände wisse / darauff er seinen Eyd ablegen könne / es soll aber der Richter nicht leicht jemand zum Eyde gestatten / er habe dann vorher genau untersuchet / ob er auch dazu tüchtig sey / und zugelassen werden könne.

* Hierdurch werden verstanden / die vor Alters in Schweden gebräuchliche *Compurgatores* oder Mit-Eydiger / welche heut zu Tage abgeschaffet sind.

§. 33. Wenn der Beklagte gültigen Beweiß / oder Zeugen / wodurch er die Klage zu belegen vermag / auff seiner Seite hat / so wäre es unbillig / wenn denselben nicht destoweniger der Befreyungs-Eyd aufferleget würde; Massen ihm vielmehr seine Zeugen und Beweiß / wenn sie gültig sind / und vom Richter dafür angenommen worden / alsdenn zu statten kommen müssen; Befünde sich aber der Beweiß unvollkommen / so soll er zum Eyde verbunden werden / denn wo man mit vollen Beweiß und Zeugen sich nicht verantworten kan / da soll man sich mit dem Eyde frey machen.

§. 34 Diejenige * / welche zu Mit-Eydigern vor diesem bestellet worden / pflegten zwar etwan mit folgenden Worten ihren Eyd abzulegen: So wahr mir GOtt helffe! so ist des Beklagten

* Dieser §. handelt von der vorigen *Proceß-Form* in Schweden / da die viele *Sacramentales* oder Mit-Eydiger erfordert worden sind / welche der Angeklagte und seine Unschuld mit ihm zu beschweren / vor Gericht stellen müste; Es ist aber heut zu Tage alles dieses abgeschaffet worden / wie solches in den *Notis* bey der Land- und Stadt-Lage vielfältig angeführet. *Ex Constit. Reg. de Anno 1695.*

klagten Eyd wahr / ** und nicht falsch. Es ist aber solches ein gefährlicher Eyd / wofern man von der Sache nicht gar genaue Kundschafft hat / weil sonst zu besorgen / daß hierunter viele falsche Eyde geleistet / und der höchste GOtt dadurch sehr erzürnet werde / welches der Richter abzubeugen bemühet seyn muß. Es wäre dagegen viel besser / dergleichen Mit-Eydiger auff folgende Weise schweren zu lassen: So wahr mir GOtt helffe! kan ich aus den Gründen und wahrscheinlichen Umbständen / die mir dieser Sache wegen bekandt sind / wie auch aus den Umbgange / den ich mit diesem Manne gepflogen habe / nicht anders glauben / als daß er recht / und nicht fälschlich geschworen habe; Und solcher gestalt könten die Mit-Eydiger einen reinen und sicheren Eyd leisten / obgleich der Beklagte selbst falsch geschworen haben möchte. Es würde auch dergestalt GOtt der HErr nicht so sehr erzürnet / wann nur einer / und nicht zugleich alle Mit-Eydiger einen falschen Eyd geleistet hätten. Wenn nun 6. oder 12. auch wohl mehr oder weniger gute betraute Männer also geschworen haben / daß sie glauben / der Beklagte sey unschuldig / gebühret dem Richter / auff solchen ihren Glauben den Beschuldigten frey zu sprechen. Weiln so dann das Urtheil mit des Beklagten eigenem Eyde / und der Mit-Eydiger Beglaubigung / fest gestellet worden / welches dem Richter sattsamen Fug und Grund giebet / den Angeschuldigten loß zu sprechen / und wenn solcher gestalt die Eyde nach diesem eingerichtet werden / würde kein Mein-Eyd von andern / als nur den Beklagten alleine / zu besorgen seyn / es wäre denn zu erweisen / daß jemand von den Mit-Eydigern Kundschafft von des Beklagten Verbrechen gehabt /

** Dann der Angeschuldigte muste zuerst selber das *Juramentum Veritatis*, daß er unschuldig sey / ablegen / hernach schwuren die *Compurgatores* oder Mit-Eydiger / daß der von ihm geleistete Eyd warhafftig und ohne Falschheit gewesen / *Confer* die Straff-Ordn. *Reg. Christ. de Anno* 1653. §. *ult.*

gehabt / und dennoch obigen Eyd leisten würden / auff welchen Fall derselbe / da die Sache also befindlich / als ein Mein-Eydiger angesehen und bestraffet werden müste.

§. 35. / Alle Gerichts-Sprüche sollen auff gute klare Gründe und Beweißthümer fest gestellet werden / und der Richter auch nicht anders / als nach Anleitung derselben / sprechen. Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kan / da ist der Beklagte frey / denn wer da klagen will / der soll feste klagen / und zu seiner Klage gültigen Beweiß und Gründe beybringen. /

Man soll auch nicht allemahl die That also richten / wie sie geschehen ist / sondern dabey genau erwegen / aus was vor Meinung und Absehen / auch ob dieselbe aus Vorsatz von dem Thäter begangen sey oder nicht: Dahero man auch nicht allemahl denjenigen / welcher einem andern etwas heimlich entwendet / Diebstalls beschuldigen mag / weiln sich leicht zutragen kan / daß er aus Jrrthum eines andern Gut vor das seinige genommen / und dergleichen mehr / wie auch unter denjenigen / der aus List und Boßheit / und einem andern / der aus rechter wahrer Armuth etwas stielet / ein Unterscheid zu machen ist; So kan auch niemand vor einen Dieb angesehen und verurtheilet werden / als nur derjenige / der mit Wissen und Willen heimlicher Weise einem andern das Seinige entwendet; Gleiche Bewandnüß hat es auch mit allen andern Sachen / daß man allezeit den Vorsatz und Meinung des Thäters mehr / als die That selbst / erwegen und beobachten müsse.

§. 36. Weiln es sich auch gemeiniglich / insonderheit unter gemeinen Volck / zuträget / daß wo zwey mit einander in Zanck und Streit gerathen / einer den andern vor einen Dieb / oder dergleichen / zu schelten pfleget / und darauff der Gescholtene den andern vor Gerichte ladet / mit dem Vorgeben / dieser habe ihm eine Diebes-Sache / oder sonst ein grobes Verbrechen beygemessen /

messen / und also durch die Klage denselben dergestalt auff Schaden zu bringen suchet / daß der Thäter entweder mit der auff ein solches Verbrechen gehörige Straffe beleget / oder auch seiner Ehren verlustig erkandt werde; So soll in dergleichen Fällen der Richter sich behutsam und vorsichtig bezeigen / und einen Unterscheid zwischen Schelt-Worten / und einer vollkommenen Beschuldigung machen / massen ein anders ist / aus zornigem und hastigem Muthe jemand einen Dieb oder anders schelten: Ein anders aber aus Haß und Neyd mit vollen Vorsatz jemand eines solchen Verbrechens gerichtl. überführen wollen. Und weilen solches nicht einerley Verbrechen / so kan auch nicht einerley Straffe darauff gehören; Uber dem hat auch der Richter zu erwegen / ob es eigentlich Schelt-Worte sind / oder nicht / wie davon im Gesetz-Buche * enthalten.

* Besiehe *Cap.* 31. §. 1. *&* 2. *Tit.* von Rahthauß-Sachen St-L.

§. 37. Der Richter soll keine ungültige Zeugnüsse annehmen / weiln dadurch gar offte falsche Eyd-Schwüre zu geschehen pflegen / er soll aber vielmehr vorher genau erforschen / ob der Zeuge partheylich / feindselig / oder so beschaffen sey / wie es die Rechte erfordern / oder auch ob derselbe Mein-Eydig / unehrlich / berüchtiget / oder vielleicht so unbekandt sey / daß ihm kein Glaube beyzumessen stehe / denn wenn sich bey einem Zeugen dergleichen Mangel befindet / kan dessen Zeugnüß nicht angenommen werden; Also mag auch niemand in seiner eigenen Sache Zeugnüß geben / er zeuge dann wieder sich selbst / welches vor eine eigene Geständnüß zu halten.

§. 38. Keiner mag auff eine Bekäntnüß / dazu er durch die Tortur und Peinigung gebracht wird / vor schuldig erkandt werden / weiln solche Geständnüsse offte falsch befunden zu werden / auch mancher was unwahr / und nimmer geschehen ist / grosser Peinigung und Schmertzen halber auff sich zu bekennen pfleget / es wäre

wäre denn daß bey solcher Bekäntnis ein so fester Grund und Umbstände sich hervor thäten / worauff ein Richter zu sprechen wohl befugt seyn könte. Es wird aber zu dergleichen Tortur und Peinigungen eine grosse Behutsamkeit und Fürsichtigkeit erfordert / damit kein Unschuldiger gemartert werde / massen es vor eine offenbare Gewalt zu halten / wenn mit der Tortur, als da sind die Jungfer * und andere dergleichen Instrumenten ein Beschuldigter alsofort angetastet wird / womit doch vielmehr einzuhalten wäre / damit nicht so viel Unrecht dadurch geschähe / auch soll die Tortur in keinen andern als schweren Halßsachen und darauff harte Lebens-Straffe gesetzet / vor die Hand genommen werden; Daher auch viel Vögte Unrecht thun / indem sie so gar unbedachtsam einen ergriffenen Menschen zur Bekäntnüs zwingen / auch ohne Nachdencken / ob solche Geständnüs wahr oder unwahr seyn möge / die Straffe alsofort entweder am Leibe oder auf Geld über ihm gehen lassen; unter dem Vorwand ob hätte der angeschuldigte die That zugestanden / da doch öffters nach überstandener Peinigung ein solcher Mensch die That wieder läugnet. Wenn aber dergleichen vorgehet / so geschiehet es meistens umb der Straff-Gelder willen / und ist eine offenbahre Gewalt und Unrecht / welches die Obrigkeit ernstlich verbieten solte.

* In Schweden hatte eine gewisse Art von mittelmäßiger Tortur vor Alters den Nahmen Jungfer bekommen und bestünde selbige in einer sonderlichen Anschraubung. Heut zu tag aber ist alle Tortur im Reiche Schweden gäntzlich abgeschaffet.

§. 39. Mancher Richter stehet auch in der übelen Meynung / daß wenn dessen Urtheil solte geändert oder gehoben werden / seiner Ehren dadurch zu nahe getreten würde / daher auch viele sich verlauten lassen / sie wollen ihre Ehre retten / und ihre Urtheile verthädigen. Es rühren aber sothane Reden aus Unbedachtsamkeit her; Denn weñ ein Richter nach äuserstem Verstande / und nachdem ihm vorgebrachten Beweiß und Gründen sein

Urtheil einrichtet/ bleibet derselbe ohne alle Schuld: Kom̃et aber die Sache hernach vor einen andern Richter/ der etwa bessern Verstand hat/ oder bey Jhm mehrer Beweiß eingebracht/ und dadurch das vorige Urtheil geändert wird/ so mag er solches wol leyden/ und ist ihm keines weges nachtheilig. Würde sich aber befinden/ daß er wegen Geschenck und Gaben Partheylichkeit oder Freundschafft ein unrecht Urthell gesprochen hätte/ wird ihm solches gar schlechten Ruhm und Ehre geben. Solte dem Richter auch eine dunckele und zweiffelhaffte Sache vorkommen/ darüber kein beschrieben Gesetz weder in den Land- noch Stadt-Rechten zu finden/ auch keine Landes-Gewohnheit wornach er sprechen könte/ verhanden wäre/ mag er in solchen Fall verständige Leuthe/ wohl darüber zu Rathe ziehen/ und hernach in der Sache nach seinem besten Verstand und gewissen Urtheilen/ massen das Richter-Ampt erfordet/ die streitende Partheyen aus einander zu setzen.

§. 40. Wenn eine Sache dunckel und zweiffelhafft ist/ soll man geneigter seyn mehr dem Beklagten zu helffen als dem Kläger/ und soll derjenige den Vortheil und Gewinn haben/ welcher die Gefahr und Ungelegenheit ausstehen müssen/ wie denn auch im Gegentheil derjenige den Schaden und Unkosten tragen muß/ der etwa profit und Gewinn von einer Sache gehabt hat.

§. 41. Bey allen Rechts-Sachen soll der Richter zu erst das punctum actionis oder was der Sache vor ein Nahm beyzulegen betrachten: Ob es etwa eine Mishandlung wieder des Königs Eyd (Edz-Öre) Dieberey/ Verwundung mit Willen/ oder Unversehens/ oder wofür es sonst zu halten sey/ hernach soll/ nach Befindung der Sache darüber geurtheilet werden.

§. 42. Derjenige verdrehet das Recht/ welcher bey des Gesetz-Gebers Meynung nicht bleibet/ und solches ist dem Richter-Eyde schnur strax zuwieder; Keiner kan auch einem andern ein besser Recht

Recht geben/ als er selber hat/ und dahero ein Kind kein besser Recht erben/ als die Eltern gehabt haben/ imgleichen Niemand einem andern grössere Volmacht ertheilen/ als die er selber hat.

§. 43. Obiges alles sey nun dem Richter einiger Massen zur Nachricht gesaget; Und ist gewiß/ daß wenn man diesen Regeln/ wie es das Recht und die Billigkeit erfordert/ nachleben solte/ die Straff-Gelder zwar in etwas vermindert/ GOttes Zorn aber dagegen gelindert/ und am meisten Recht und Gerechtigkeit unter dem gemeinen Mann und Unterthanen/ woran doch ein grosses gelegen/ besser befordert und gehandhabet werden würde.

SOLI DEO GLORIA.

Gerichts-Ordinance, welche nach diesem beobachtet werden soll / beliebet und abgefasset auff dem Reichs-Tage zu Örebroo / Anno 1614.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden erkohrner König / und Erb-Fürste / Großfürste in Finland / Hertzog in Ehstland / und Westmanneland / &c. &c. Thun hiemit kund und zu wissen / daß nachdem wir aus dem unaufhörlichen und vielfältigen Klagen / welche uns von unsern getreuen Untersassen / und des Reichs Einwohnern / hohen und niedrigen Standes vorgebracht werden / vernehmen / daß Recht / und Gerechtigkeit / wie es ein wohlbestelltes Regiment / und die Billigkeit erfordert / nicht gebührlich administriret werden / welches dann dahero meistentheils entstehen soll / daß den Härads- und Laghmanns-Tingen im Lande / wie auch den Stadt-Gerichten / nicht dergestalt / wie es denen Gesetzen gemäs vorgestanden / vielweniger dieselbe bey Macht und Authorität erhalten werden.

(2.) Daß der gemeine Mann vor Erlangung eines Gerichtlichen Abscheides sich alsbald nach Hoffe / daselbst in Abwesenheit seines Wiederparts seine Klage anzubringen begiebet / welches dann von denen / so die Vorklage gerne führen / und Unrecht haben / gemeiniglich / wie hernach befunden worden / zu geschehen pfleget / dahero dann erfolget / daß wir entweder dieselbe schleunigst abweisen lassen / oder auff dero Anbringen einen solchen Abscheid / welcher dem andern Part offtmahls zum grossen Nachtheil und præjuditz gereichet / geben müssen / da dann solcher Gestalt einer gerechten Sache / nicht aus Vorsatz / sondern auff bösen unrechten Bericht / offt præjudiciret / auch wohl bisweilen dieselbe gantz umbgestossen wird / und wir ohne Unterlaß / bald von dem einen / bald von dem andern mit vielen Klagen und Beschweren bekümmert und überlauffen werden. Nachdem nun unser Königliches hohes Ampt absonderlich erfordert / daß wir unsere Unterthanen bey des Reichs Schweden Gesetzen / Recht und Gerechtigkeit erhalten / hingegen aber alle Ungerechtigkeit und Boßheit nach unsern äussersten Vermögen / (wie wir dann bißhero gethan / auch hinführo / so viel möglich / uns befleißigen wollē) unterdrücken: Als haben Wir in Betrachtung / daß die heil. Justice am bequemlichstē durch ordentliche und rechtliche Processi-Ordnungen bey Macht erhalten und administriret werden köne / nun auff diesem Reichs-Tage / nebst sämptlicher Stände / Rath und Bewilligung / sothane Verordnung / wie hiernach folget / gemacht / welche Wir wollen / daß sie vor ein Gesetz gehalten und observiret werden solle.

1. Legen wir hiermit allen Härradz-Höffdingen und Laghmännern / sampt deren Nembde und Beysitzern / wie auch Burger-Meistern und Rath in den Städten vollkommen Macht und Mündigkeit zu / recht zu handhaben / und zu urtheilen / ingleichen auch alle andere Willkühr und Gerechtigkeit / so ihnen nach Schwedischen Land- und Stadt-Rechten zustehet und gebühret.

2. Dagegen sollen sie verpflichtet seyn / alle die Sachen / Controversien, und Processe, welche ihnen nach dem Gesetz und Laghgebühren / an- und auffzunehmen / fleißig zu inquiriren / nach Gesetz und Ordnungen dieselbe zu urtheilen / und zu entscheiden / keines weges aber selbige ehe und bevor ein Urtheil ergangen / von sich zu weisen; Da aber etwa eine so dunckele und streittige Sache verhanden / bey welcher sie / was in dem Fall recht seyn möge / nicht verstehen / sollen sie das Urtheil biß sie sich bey Uns und unsern Verordneten Ober-Gerichte befraget / auffschieben.

3. Sol-

3. Sollen nach diesem und von nun an alle Häradz-Höffdinge 3. mahl des Jahres ordinarie, als umb das Neu-Jahr/ Walburgis und Michaelis / auch sonst extraordinarie, so offt sich etwas zuträget / und es vonnöthen in einen jeglichen / Härade oder Gebiethe der Lagh-Mann oder Land-Richter aber alle drey Jahr einmahl in allen seinen zugeeigneten Häraden oder Gebiethen das Gericht zu hegen verpflichtet seyn / wird solches von ihnen verabsäumet / und darüber geklaget / soll der Härrads-Höffding für jegliche Gerichts-Session 30. und der Laghmann 60. Thaler / welche in 3. Theile / als dem Könige / Kläger / und dem Härade sollen getheilet werden / zu büssen schuldig seyn.

Gleicher Gestalt soll es mit Burger-Meister / und Rath / wie mit den Härads-Höfdingen / wenn sie die angesetzte Gerichts-Tage versäumen / und darüber Klage geführet wird / gehalten werden; Und sollen hierauff unsere verordnete Lands-Höffdinge / Stadthalter und Befehlhabere / daß demselben in allem nachgelebet werde / ein genaues Auffsehen haben.

4. Was nun solcher Gestalt vom Härrads- und Laghmañs-Gerichte oder Burger-Meister und Rath gesprochen wird / das soll fest bleiben / und Rechtens Krafft gewinnen / auch sollen unsere Landshöffdinge / Stadthalter und Befehlhaber Hand darüber halten / daß der Härradz-Höffdinge / Lagh-Männer / auch Burgermeister / und Raths-Urtheile mögen exequiret und denselben nachgelebet werden / so fern sie nicht / wann darüber geklaget wird / dafür zur Antwortung stehen wollen / jedoch ein und dem andern die zuläßige Appellation, in denen Sachen / da es die Rechte gestatten / vorbehältlich.

5. Die Appellationes sollen hiernechst folgender Gestalt im Lande zugelassen seyn; Erst von den Härradshöfdinge an dem Laghmann / von den Laghmann an Uns und unser Königl. Hoffgerichte / und soll hierinn allezeit / das gebührlich / und nach Rechtens

Rechtens Form procediret werde / wohl in acht genommen werden / und daß keiner die Appellation zu rechter Zeit / dafern er sich derselben gebrauchen will / zu ergreiffen / verabsämmen; Damit aber niemand durch gebührliche gesuchte Appellation in Schaden und Unkosten gesetzet werde / soll derjenige / so appelliren will / Bürgen vor sich stellen / und alsdenn bey der nechsten Zusammenkunfft des Königl. Hoffgerichts sein Recht afterfolgen / und mag keines weges die Sache weiter auffgehalten und verzögert werden.

6. Wir wollen auch / daß nach diesem keiner / er sey Härradz-Höffding / Laghmann oder Burgermeister / und Rath in Städten / ingleichen der an unser Stelle das Gerichte heget / benebst der Nembde und Beysitzer / oder auch unsere Stadthalter und Vögte / so auff dem Rathhause sich mit einzufinden pflegen / zum Richter-Ampte gelassen werden / oder sich damit befassen / ehe und bevor er seinen Richter Eyd abgeleget hat.

7. Soll auch nach diesem keiner mit einer einigẽ Rechts-Sache / wie dieselbe auch Nahmen haben mag / zu Uns zu begeben / sich unterstehen / ehe und bevor er das Recht bey vorgenandten Gerichten gesuchet / und daselbst ein Urtheil in der Sache erlanget; Es wäre denn daß er gnugsame Ursachen / daß ihm das Recht verweigert / und er gäntzlich rechtlos gelassen worden / zu klagen hätte / und solches erweisen könte / in welchen Fall der Richter / über dem geklaget wird / dafern er ein Härrads-Höffding vom Laghmann auff des Klägers Begehren / zum nechsten Gerichte citiret werden soll. Wird aber über einen Laghmann / oder Burgermeister / und Rath geklaget / da soll der Kläger Uns / und unser Königl. Hoffgericht zu ersuchen / und Citation wieder den Beklagten / welcher darauff auch compariren / und dem Kläger vor Uns / und unserm Königl. Hoffgericht antworten / und was das Recht aldar mit sich bringet / leyden und untergehen soll / zu erbitten schuldig seyn.

8. Wann

8. Wann nun einer solcher gestalt / von vorbenandten Gerichten an Uns und unser Königl. Hoffgerichte appelliret / soll er von dannen Apostolos, oder einen Bescheid / welchen ihm dañ der Richter zu geben schuldig seyn soll / nehmen / und sich mit demselben zu uns / oder Unsern zu Stockholm residirenden Hoffgericht begeben / Citation von den an unser Stelle verordneten Ober-Richter und Præsidenten wieder seinen Gegentheil ausnehmen / und was alsdenn von Uns / oder unsern Königl. Hoffgericht darauff gesprochen / und geurtheilet wird / dabey soll es gäntzlich verbleiben / und keiner / bey Straffe 100. Rthl. das Urtheil weiter zu reformiren oder zu quälen sich unterwinden / und darauff nichts destoweniger / dafern er das Urtheil geqvälet / und die Straffe erleget / der Sachen verlustig seyn.

9. Nachdem Wir auch vernehmen / daß unsere Statthalter und andere Befehlhaber zum öfftern ihr Ampt bald in einem / bald im andern / dariñ übertreten / daß / indem sie nach Rechtens Form / unsere Executores seyn solten / sie sich vor Richter auffwerffen / und ihr und der Härad-Höfdinge Ampt also confundiren; Als wollen Wir / daß hinführo folgendes darinn solle gehalten und beobachtet werden / daß kein Statthalter oder Vogt sich umb die Gerichte zu Lande weiter bekümmern solle / als daß er nur Uuserntwegen die Sachen zu recht fordern / und darauff treibe / daß die ordentliche Gerichtshegungen nicht versäumet werden / und wenn solche Verabsäumungen sich begeben / oder zutragen / da sollen sie die darauff gesetzte Straffen ausfordern / und die Richter / daß sie die Gerichts-Termine nicht weiter versäumen / warnen / geschiehet darauff aber keine Enderung / sollen sie solches Uns oder unsern Königl. Hoffgerichte zu erkennen geben / und was darauff von Uns oder unsern Præsidenten und Gerichte erkant wird / selbigen sollen sie strenge / und nach dem die Sache beschaffen ist / nachkommen / und exequiren. Klaget auch sonst

sonst ein Härrads-Höffding / oder Laghmann / daß ihm von unsern Befehlhabern Eindrang geschiehet / so sollen sie einander für Gerichte zu antworten schuldig seyn.

10. Und ob wir wohl des Reichs Statuten und Gesetzen nach / jedermanns Klage gerne aufnehmen / hören und richten / auch uns / so viel immer müglich / angelegen seyn lassen wollen / daß unsere getreue Untersassen bey Recht und Gerechtigkeit geschützet bleiben mögen / so können wir doch anderer des Reichs hochwichtiger Geschäffte / und vielfältiger Beschwerden halber / und daß Wir wegen des Reichs Wohlfahrt in fried- und unfriedlichen Zeiten Uns dahin / wo unsere Gegenwart am meisten vonnöthen / verfügen müssen / alle Gerichts-Tage in Person nicht abwarten; Als haben Wir / damit dennoch das Gerichte allezeit ordentlich geheget werde / unsere Untersassen auch / woselbst sie ihre Sachen anhängig machen / und das Urtheil erwarten sollen / wissen mögen / in der Königl. Stadt Stockholm ein Königl. Hoffgericht / oder Höchstes Gerichte auffgerichtet / und verordnet / daß selbiges so wohl in unserer Gegenwart / als Abwesenheit in unser Stelle richten / und urtheilen solle.

11. Soll unser vorgedachtes Hoffgerichte mit vierzehen Personen / unter welchen allezeit der Reichs-Truchses einer seyn soll / nebst vier andern von den Reichs-Räthen / fünffen von Adel / und vier gelahrten Rechts-erfahrnen Männern bekleidet / und der Reichs-Truchses / welchem ein Vice Præsident adjungiret werden soll / stets der Præsident seyn.

12. Wann nun solcher gestalt unser Königlich Hoffgerichte mit geschickten Personen besetzt / und einer von denselben entweder durch zeitlichen Todt abgefordert / oder unvermögend würde / oder auff eine andere Weise davon käme / so sollen die übrigen / welche das Gerichte bekleiden / Uns 6. andere / selbigen Standes und Herkunfft / als der vorige gewesen / innerhalb 6. Wochen

præsentiren/ da Wir alsdenn von denen sechs Uns vorgeschlagenen Personen einen wehlen / und an des abgegangenen Stelle einsetzen und verordnen wollen.

13. Von diesem Königl. Hoff- und Obersten-Gerichte / sollen zuförderst angenommen / cognosciret und decidiret werden/ alle Appellationes, welche nach Rechtens Form an Uns zu gehören pflegen/und sonst an Uns gebracht werden sollen und können/ es sey von den Fürstl. Hoffgerichten / in den Fürstenthümern/ Inhalt der Donationen / imgleichen von dem Laghmanns-Gerichte/ auch von Burgermeistern und Rath im Königreich/item, von den Ehstnischen Land-Räthen / Burgermeister/ und Raht der Städte Reval, und Narva, keinen allhier außgeschlossen/ und soll von diesen unsern Königl. Hoffgerichte keine Appellation weiter gestattet werden.

14. Damit nun ein jeglicher Stand bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten / und Gerechtigkeiten möge geschützet werden; Als wollen Wir / wenn ein Edel-Mann in unserm Königreiche dergestalt verbricht/ und mishandelt/ daß er dadurch (wenn man ihn der That überführen kan) das Leben / Ehre / Adeliche Freyheit / und Privilegien / Güter oder erbliche Gerechtigkeiten verwürcket / er alleine vor dem Königl. Hoffgerichte compariren / und daselbst das Urtheil erwarten soll. Doch solcher gestalt / daß die Sache / und begangene That / an dem Ort/ da sie begangen/ vom Härrads-oder Laghmanns-Gerichte/oder von Burger-Meister und Rath in den Städten zuförderst fleissig erforschet und inquiriret / und hernach die Personen / nebst der Inquisition, unserm Königlichen Hoffgericht zur Aburtheilung eingesendet werden sollen. Gleicher gestalt / wenn etliche von Adel untereinander in Streit gerathen / oder Theilungen wegen Erb-und Land-Güter im Königreich streitig sind / so soll die Entscheidung bey unserm Königl. Hoffgerichte geschehen / lieget aber das

das Gut / warumb sie zwistig / im Fürstenthum / sollen sie zuförderst ans Fürstl. Hoffgerichte gehen / dennoch einem jeglichen denen ertheilten Donationen zu folge die Appellation vorbehaltlich. Alle andere Sachen aber / es mögen dieselbe Grentz-Besichtigungen / oder Streitigkeiten wegen der Aecker / Heuschläge/ Wildnüsse/ Püsche und Fischereyen/ Geld-oder Schuld-Sachen/ Gewalt / Unrecht / Injurien / oder sonst/ was es immer seyn kan/ angehen / welches entweder ein Edelmann einem andern thut/ oder ihm von andern wiederfähret / es sey in den Städten / oder auf dem Lande/ sollen beym Land-oder Stadt-Gerichte gesuchet/ und daselbst geantwortet werden / und was das Recht alsdenn mit sich bringet/ ein jeder geniessen oder entgelten. Jedoch eines jeglichen Standes Freyheit und Gerechtigkeit / nach den Land- und Stadt-Recht ungekräncket; Obiges alles aber soll nicht von denen von Adel / so sich im Kriege gebrauchen lassen / und daselbst etwas verbrechen / verstanden werden / als welche/ so lange sie im Felde unter des Königes / oder Seiner Generalen Fahnen stehen/ oder ihnen sonst im Krieges-Zuge etwas zu verrichten anbefohlen wird / denen Krieges-Articuln und Gerichten unterworffen seyn sollen.

15. Es soll auch dieser unser Præsident, nebst seinen Assessoribus, alle Urtheils-Bücher / und Protocolla des Königreichs jährlich übersehen/ und so sie befinden/ daß jemand von den Richtern ein ungerechtes Urtheil aus Gewalt / Freundschafft / Haß/ Feindschafft/ &c. gesprochen / sollen sie einem solchen zu citiren/ Beklagter auch zu compariren / sein Urtheil zu verantworten/ oder aber deshalben / was das Recht mit sich bringet / zu leyden pflichtig und schuldig seyn; Weswegen auch alle Härrads-Höfdinge/ und Laghmänner / wie auch Burger-Meister/ und Rath in den Städten verbunden seyn/ jährlich umb Marien Licht-Messe/ ihre unverfälschte Protocolla in unserm Königl. Hoffgericht dem

Advocato Fisci einzulieffern/ und wer solches versäumet/ soll jegliches mahl/ und so offt es geschiehet / dreyzehen Thaler / so dem Gerichte allein heimfallen / büssen / und dennoch das Protocoll einzulieffern schuldig seyn.

16. Auff daß auch die Missethäter so lange/ wie vor diesem wohl geschehen / nicht ungestraffet bleiben / und die Sünden dergestalt überhand nehmen / der unschuldige dagegen ebenfalß seine Unschuld geniessen / oder die Straffe nicht höher gesetzet werden möge / als das Verbrechen gewesen; So soll unser Præsident, nebst seinen Assessoribus alle Sachen/so Leib und Leben betreffen/ und vom Härrads-Höffdinge/ Lagh-Männern / oder Burger-Meister/ und Rath gesprochen / übersehen / und darauff ihr Bedencken Uns præsentiren: In unserer Absenz aber geben Wir ihnen Vollmacht / sich auf alle Peinl. Hals- und Lebens-Sachen zu erklären / und was solcher gestalt entweder an Leib/Leben/Gefängnüß oder Geld-Busse erkannt und gesprochen wird / dasselbe soll so gültig seyn/als wenn es von Uns selber geschehen wäre/und von unsern Stathaltern und Befehlhabern alsofort / ohne einigen Aufenthalt / exequiret werden; Doch da jemand gefunden würde / dem der Richter das Leben nicht schencken könte/ und dennoch einiger Umbstände halber Christlich wäre / ihm das Leben nicht abzusprechen/so wollen Wir Uns selber solches vorbehalten haben.

17. Nachdem Wir auch vernehmen / daß vielfältige grobe und offentliche Missethaten im Lande geschehen / und vorlauffen/ welche ohne sonderliche GOttes Rache / und der Einfältigen Aergernüß nicht ungestrafft bleiben können / und dennoch solche unterweilen wohl gantz ungestrafft / oder doch viele Jahren / biß man von Uns darüber vorher Bescheid eingeholet / ungeahndet hingehen; Als haben Wir / damit öffentliche Sünden andern zur Warnung / und bey Zeiten möchten gestraffet werden / unsern

sern Lands-Höffdingen/Stathaltern/und Befehlhabern / einem jeglichen in seinem Gebieth / vollenkommene Macht und Gewalt hiemit geben wollen / daß sie nach gerichtlicher / fleißiger und genauer Inquisition, und darauff erfolgten Urtheilen / nachgesetzte Verbrechen exequiren und straffen; Als Blutschande in der auf- und niedersteigenden Linie, wie auch in dem erst und anderen gradu lineæ inæqualis, unnatürliche viehische Vermischung/ Nohtzucht/ Kinder morden/ offenbahr- und wissentlichen Mord/ Strauch- und alle Strassen- auch andere Rauberey/Todtschläge/ so / wenn man zur Kirchen/oder zum Gerichte reiset / mit Gewalt und Vorsatz geschehen; Jedoch daß hierin auf vorhergegangene eigene Bekäntnis/ und des Härrads-Höffdinges/Lagh-Manns/ oder Burger-Meister/ und Raths-Urtheil procediret / und verfahren werde.

18. Was den Processs, welcher bey denen Gerichten gebrauchet werden soll/ anbelanget/ soll derselbe / wie er in den Tituln von Tingh- und Gerichts-Sachen/ oder Rathstuben-Processs beschrieben ist / gehalten werden.

19. Weil Wir auch vernehmen / daß einige Excesse, und Mißhandlungen / welche von den Reutern/ und Knechten committiret / und begangen werden / darumb / daß ihre Ritt-Meister / Hauptleuthe / und Befehlhaber sie vorm Gerichte schützen/ und dieselben nicht vorstellig machen wollen / ungestrafft bleiben; Als wollen Wir hiemit allen Ritt-Meistern / Hauptleuthen und Befehlhabern ernstlich vorbehalten haben / daß sie keines weges ihre unterhabende Reuter / und Knechte/dem Gerichte entziehen/ und dieselbe verantworten/ besondern / daß so wohl Befehlhaber/ als gemeine Knechte und Reuter / sie seyn zu Hause / oder im Burglager/den verordneten allgemeinen Landes-Gerichten untergeben seyn / und daselbst gleich unsern andern des Reichs Einwohnern / und Untersassen / was das Recht mit sich bringet/ leyden

den / und ausstehen sollen; Wie Wier denn auch gleichfals denen von Adel / daß sie ihre Diener keines weges vertreten / oder dem Gerichte entziehen sollen hiemit verbohten haben wollen; Unterstehet sich jemand hierwieder etwas zu thun / der soll so wohl für des andern Sache / und Verbrechen / als auch sein eigenes für Uns oder unsern höchsten Gerichte zu antworten schuldig seyn / und hernach als ein Ubertreter / und Verächter der Gesetze gestraffet werden.

20. Auf daß aber ein jeglicher desto besser wissen möge / zu welcher Zeit des Jahres er sich bey unserm Königl. Hoffgericht angeben solle; als haben Wir solcher Gestalt verordnet / daß es zweymahl im Jahre / iegliches mahl acht Wochen / als von Walburgi, bis Petri und Pauli, und hernach von Marien-Gebuhrt / bis Martini solle gehalten werden / und soll zur selben Zeit unser Præsident, nebst seinen zugeordneten Assessoribus zu Stockholm zur Stelle seyn / und daselbst alle vorberührte Sachen schlichten und entscheiden; sonsten aber / und darzwischen soll entweder der Præses, oder Vice-Præses, nebst dreyen von den andern / als einer von den Reichs-Rähten / einer vom Adel / und einem Gelahrten und Rechtserfahrnen / allezeit zu Stockholm residiren / und weñ etliche Sachen daselbst fürfallen / dieselben entweder expediren / oder / deren Wichtigkeit halber / biß zur bequemen Zeit auffschieben / und klagenden Einfältigen hievon nöthigen Unterricht geben.

Daß Wir nun dieses also und dergestalt / wie vorgeschrieben / verordnet haben / und ernstlich wollen / und befehlen / daß es von allen genau gehalten / und beobachtet werden soll. Zu dem Ende haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben / und unser Königl. Insiegel dafür hängen lassen. Geschehen zu Örebroo / den 10. Februarii, Anno 1614.

Ihro

Ihro Königl. Majestät zu Schweden / Gerichts-Proceß, Welcher Bey Ihro Königl. Majestät Königlichem Hoffgerichte beobachtet werden soll.

Nebst Einem Unterricht / wie die ausgesprochene Urtheile ordentlich exequiret werden sollen.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden erkohrner König / und Erb-Fürste / Großfürste in Finland / Hertzog in Ehstland / und Westmanneland / &c. &c. Thun hiemit zu wissen / daß nachdemmahlen Wir aus der täglichen Erfahrung sattsam bemercken können / wie sehr mühsam / ja gar unmöglich es sey / ein Regiment bey friedsam und ruhigem Wesen zu erhalten / wo nicht einem jedweden gleiches Recht wiederfähret / und mitgetheilet wird; Also haben Wir auch / so viel diese unruhige Zeiten zulassen wollen / die von Unsern Vorfahren den vorigen Königen und Regenten in Schweden / verfassete Verordnungen in gebührlichem Ansehen und Nachdruck zu erhalten / und in vorigen Gang wieder zu bringen / sonderlich aber die in den Schwedischen Gesetzen klärlich enthaltene / und anbefohlene Proceß-Form bey Macht zu erhalten / Uns höchstens angelegen seyn lassen. Und wie Wir dabey insonderheit uns darumb bekümmert / daß das höchste Gerichte / davon keine Appellation gestattet wird / welches die Schwedische Rechte des Königes-

ges-Gerichte nennen / gleicher gestalt mit vorigem Nachdruck und authorität versehen werden möchte; So haben Wir auch krafft dieses vor gut erachtet / beschlossen / und eingewilliget / daß wohlgedachtes höchste Gerichte von neuen wieder eingerichtet / und jährlich hernach geheget und gehalten werden solle / damit unsern Unterthanen / so wohl als andern / bey demselben ihre Beschwerden und Angelegenheiten vorzutragen / auch darüber von unsern Richtern / und Beysitzern gehörigen Ausschlag zu erwarten / frey und zugelassen seyn möge: jedoch sollen vorerwehnte unsere Unterthanen / keine andere Sachen / als in welchen von den Unter-Gerichten appelliret worden / oder sonst zu dieser Instantz eigentlich gehören / diesem höchsten Gerichte vorzubringen sich unterstehen. Damit nun aber so wohl diejenige / welche das Richter-Ampt bekleiden / und mit dem Gerichts-Proceß zu thun haben / als auch diejenige / so die ausgesprochene Urtheile zur gebührenden Execution befordern sollen / und ratione Officii bey dem Gerichts-Wesen interessiren / alle Unordnung vermeiden / die rechtsuchende Parten auch nicht lange aufgehalten werden mögē; Als haben Wir hiemit wissentlich / und nach geschehener Uberlegung mit unsern geliebten Reichs Räthen folgende Verordnung abfassen lassen / welche beydes oberwehnte unsere Richter / und alle andere / bey Vermeidung unserer Königlichen Ungnade / und behöriger Straffe / als eine Richtschnur zu beobachten gehalten seyn sollen.

I.

An was Ort und Stelle das Königliche Hoffgericht gehalten werden solle?

UNser Königlich Gerichte / Nämbd / oder Hoffgerichte / soll allewege in unser Haupt-Stadt Sockholm * an einer gewissen dazu verordneten Stelle / gehalten werden / wo nicht / aus erheblichen Ursachen / Wir oder die nachkommende Könige in Schwe-

Schweden dasselbige auff einige Zeit anders wohin im Reiche zu verlegen belieben solten.

* Dieses ist das erste und älteste Hoffgerichte / hernach aber wurden das Finländische zu Abo / Anno 1623. den 15. Junii / das Liefländische zu Dorpat / Anno 1630. den 26. Augusti / und das Gothische zu Jönkioping An. 1634. den 5. Novembris auff gleiche Weise fundiret und verordnet / mit gleicher Auctorität versehen / und an diesem Gerichts-Proceß / mut. mut. ebenfals verbunden.

II.

Mit wie viel Personen das Königliche Hoffgerichte versehen seyn solle?

DJese unsere Königliche Nembd und Hoffgerichte soll mit viezehen zum Richter-Ampte tüchtigen / der Schwedischen Rechte wohlerfahrenen / geübten / verständigen / und auffrichtigen Personen / wie sie im Reich immer mögen gefunden werden / versehen seyn / darunter der Reichs-Truchses allezeit einer / nebst vier andere Königliche Räthe / auch fünffen vom Adel / und vier Gelahrten / und Rechts-Erfahrnen / Ehrlichen Männern * seyn sollen / auch soll der Truchses beständig unser Præsident, oder des Gerichts Haupt seyn / und ihme zur Hülffe noch ein ander / als Vice-Præsident, aus des Königl. Hoffgerichts-Mittel zu geordnet werden / der seine gewöhnliche Stelle behalten soll / und nachdem also dieses unser Königl. Hoffgericht mit geschickten Personen einmal bekleidet worden / und jemand derselben / nach diesem / entweder mit Tode abgehen / oder sonst unvermögen werden / oder auch auf andere Weise von seinem Ampt abkommen möchte; So sollen die andern Gerichts-Glieder Einen / selbigen Standes und Herkunfft / als der vorige gewesen / uns innerhalb den nechstfolgenden sechs Wochen ernennen / und zur Wahl fürschlagen / von welchen 6. Personen Wir alsdenn einen wehlen / und in des verstorbenen / oder sonst abgekommenen Stelle verordnen / und einsetzen wollen; Ist nun derjenige / so beruffen wird / einer von den

Königl. Rähten / so nehme er auch im Gerichte den Sitz / welcher ihm sonst Ampt- und Würden nach unter den Rähten gebühret; Ist es aber einer von Adel / nehme er den untersten Sitz unter den Adelichen Assessoren / desgleichen geschehe auch in der dritten Classe.

Diese drey unterschiedene Cassen bey den Königlichen Hoffgerichten sind nunmehro gehoben / und ausser dem Præsidenten (wozu einer von den Königl. Rähten annoch bestellet wird) und dem Vice-Præsidenten; Alle Assessores ohne Unterscheid / ob sie vom Adel oder nicht / auch in welchen von den 4. Hoffgerichten sie sitzen von gleichem Range / nachdem sie alt im Dienste / und Würden seynd / Ihro Königl. Maj. Rescript an alle Hoffgerichte / den 14. Februar. 1698. und Resol. den 10. Jan. 1705.

III.

Wie vielmahl dies Königliche Hoffgerichte im Jahre / und zu welcher Zeit es gehalten werden solle?

DAmit auch ein jeder desto besser wissen möge / zu welcher Zeit im Jahre er dieses Königl. Hoffgerichte antreten könne / haben Wir es also verordnet / daß selbiges zwey mahl im Jahre / jedes mahl acht Wochen / als vom ersten Maji / oder Walburgi / bis Petri Pauli; Das andere mahl vom 9. Septembr. oder Marien-Gebuhrt biß Martini, oder 10. Novembr. * gehalten werden solle. Auf welche Zeiten der Præsident mit sämptlichen seinen Beysitzern zur Stelle seyn / und alle vorberührte / fürkommende Gerichts-Händel schlichten / und entscheiden sollen. Zwischen den Sessionen aber soll entweder unser Præsident, oder Vice-Præsident, nebst 3. von den andern / nehmlichen einem von den Königl. Rähten / einem von Adel / und einem von den Rechts-Gelehrten allezeit zu Stockholm residiren; Würde sich jemand von den vier Residirenden unterstehen / ohne Unser Vorwissen und Zulaß davon zu reisen / auch keinen andern von selbiger Classe vor sich in die Stelle lassen / derselbe soll eines halben Jahres Besoldung verlustig seyn. Sonsten soll auch der Præsident, Vice-Præsident, oder ein jeder von den Beysitzern / wenn sie auff bestimte Zeit / sie wären denn aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen verhindert / nicht erscheinen / 5. Thaler an die Armen geben / für jeden Tag / den er zu spät kommet; Hat er aber erhebliche Verhinderungen / und rechtmäßige Ursachen seines Aussenbleibens / soll er solches dem Königlichen Hoffgerichte / durch einen Bohten / oder Brieff / zwey Tage vorm Termin zu vernehmen geben. Jedoch / wo auch nicht mehr denn acht beym Anfang des Gerichts-Termins verhanden. ** Sollen nichts destoweniger alle vorfallende Sachen vorgenommen / erörtert / und abgethan werden.

* Diese Termine wollen bey den Hoff-Gerichten heut zu tage nicht zureichlich seyn / sondern wegen überhäuffter Sachen wird bey allen fast eine perpetua sessio gehalten / doch die Sommer- und ander Ferien ausgenommen / vid. Resol. Reg. auff des Adels Beschweren / de Anno 1682. §. 3.

** In geringern Sachen sind 6 / 5. und auch 4. wann ihre Vota übereinstimmen zuweilen genug selbige per Resolutionem abzuthun. Ihr. Königl. Maj. Brieff an die Hoffgerichte / den 18. Mart. 1699.

IV.

Der Præsident und Assessores sollen über diese Königliche Hoffgerichts-Ordnung Handt halten?

UNser Præsident, und Assessores oder Beysitzer / sollen nicht allein verpflichtet seyn / selbst über dieser unser Verordnung / und Process zu halten / sondern auch mit höchstem Fleiß sich angelegen seyn lassen / daß demselben ebenmäßig von andern nachgelebet / und in keinerley Weise überschritten / vielweniger gantz hindan gesetzet / oder in Vergessen gestellet werde / insonderheit von denenjenigen / die ihre Sachen für Gerichte führen wollen.

V.

Die Zeit der Gerichts-Tage und Stunden fleißig in acht zunehmen?

UNser Præsident und Beysitzer sollen auch allewege zu angesetzter

setzter Zeit und Stunden des Jahrs / insonderheit an den Tagen und Stunde in der Woche / wenn die Gerichts-Sachen vorgenommen werden / nemlich von Achten biß Eilff Uhr Vormittages / und wenn es nöthig ist / ein oder zwo Stunden Nachmittages gegenwärtig seyn; Unterstehet sich jemand eher davon zu gehen / oder zu rechter Zeit nicht dahin zu kommen / der soll für jede Stunde einen Marck büssen; Bleibet er den gantzen Tag aussen / ohne erhebliche und erweißliche Ursachen / soll er 5. Thaler an die Armen geben; und der Advocat-Fiscal bey Vermeydung Unser höchsten Ungnade / verpflichtet seyn / nicht allein fleißig ohn Ansehen der Person anzuzeichnen / wann jemand zu spät kommet / wie auch alle Tage / und Stunden / da einer ausbleibet / besondern auch die Buß-Gelder den Armen zu gut einzufordern / und davon Rede / und Bescheid zu geben.

VI.

Des Præsidenten und der Beysitzer Eyd.

UNd weilen alle Richter schuldig sind ihren Richter-Eyd abzulegen / so wollen Wir ebenfals / daß Unser Præsident so wol / als die Beysitzer den nachfolgenden Eyd cörperlich und schrifftlich ablegen sollen:

WIr geloben und schweren * bey GOtt und dem Heiligen Evangelio, daß wir uns in unserm anbetrauten Richter-Ampte getreu / redlich und auffrichtig wollen finden lassen / also / daß wir nach unsern besten / äusserstem und höchsten Verstande / wie auch nach Schwedischen Rechten / Reichs-Statuten / Abhandlungen / Beschlüssen / guten löblichen Gebräuchen und Sitten / und ohn einiges Ansehen der Person / alle die Sachen / die für Gerichte kommen können / und eigentlich an dieses Königliche Hoffgerichte gehören / aufnehmen / fleißig untersuchen / erwegen und aburtheilen wollen / jedoch eines jeglichen Standes wohl hergebrachte Freyheiten / Gerechtigkeiten / und Privilegien in alle wege

wege ungekräncket / und vorbehalten: Und solches nicht unterlassen / wegen Bluht-Verwand-und Schwiegerschafft / aus Furcht / Freundschafft / Partheylichkeit / oder einiger andern Ursache halber. Wir wollen und sollen vielweniger / entweder selbsten einige Geschencke / Gaben / oder Verehrungen annehmen / oder durch andere nehmen lassen / sonderlich von denen / die ihre Sachen für Gerichte führen / oder auch einigen Gewinst- oder Vortheils halber / welchen wir von den streitigen Parthen zu gewarten haben könten / auf was Art / oder unter was Schein solches immer geschehen möchte / mehr dem einem / als dem andern Parte / welche mit einander zu Rechte gehen / zugethan seyn; Wir verbinden uns auch / daß wie wir denen Parten / die mit ein ander vor Gerichte zu thun haben / keine Warnung ihrer Sachen halber geben sollen / also wir vielweniger / diesen oder andern das jenige / was heimlich zu seyn gebühret / und Berahtschlagungs Weise geredet oder gehandelt worden / entweder vorher / ehe das Urtheil abgesprochen wird / oder auch hernacher / offenbahren wollen. Desgleichen / wie wir uns aufs getreulichste befleißigen wollen / keinen der unschuldig ist / schuldig zu erkennen / sondern dahin zu verhelffen / daß der Unschuldige frey gesprochen werden / und seiner Unschuld geniessen möge; Also wollen wir auch niemand verthädigen / der schuldig ist / sondern vielmehr dahin bearbeiten helffen / daß über den Verbrecher / und Schuldigen ohne Auffenthalt geurtheilet und sententioniret werde. Im übrigen aber wollen und sollen wir alles dasjenige thun und lassen / was frommen und redlichen Richtern wohl anstehet und gebühret / ohne alle Argelist und Gefährde. So wahr uns GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium!

* Das Eydes-Formular ist heut zu tage anders eingericht / und wird darin der Huldigungs-Eyd præmittiret. Vid. Ihr. Königl. Majestät Brieff an die Hoffgerichte / den 11. Febr. 1687.

VII.

Welcher Gestalt ein jeder sein Votum und Meynung eröffnen solle.

WIr befehlen / und wollen auch / daß Unser Præsident, und Assessores, wenn es so weit kommet / daß sie ihr Bedencken in einer Sache geben sollen / dieser Ordnung folgen / nehmlich daß der so unterst sitzet zu erst seine Meynung in der ersten Sache gebe. * Hernach in einer andern Sache / der nechst bey ihm sitzet / und so fort an in der dritten / vierdten Sache immer weiter auff / wie sie sitzen / biß an den Præsidenten selbst. Und wie daher eine Unordnung entstehet / wenn einer den andern in seine Rede fället / und jemand sein Bedencken / oder Meynung eher / als ihm nach der Ordnung gebühret / geben will / also giebet es dem Gerichte auch eine grosse Verkleinerung und Despect, gereicht auch den Richtern selbst zur übeln Nachrede / und Vorwurff / wenn sie sich in fremde Reden / und Discurse einlassen / und wañ die Parten ihre Sachen für Gerichte führen / etwas anders fürhaben. Derohalben wollen Wir / daß man mit dergleichen einhalte / und anstatt dessen der Præsident, und Assessores genaue acht auf dasjenige haben / was von den Parten angeführet wird / damit nicht allein die Sachen gründlich mit allen ihren Umbständen gefasset / und eingenommen / besondern auch hernachmahls desto rechtfertiger darinne geurtheilet werden möge.

* Heut zu tage wird ohne Unterscheid / in allen Sachen / welche keinen Referenten haben / die Votirung von dem untersten Assessore angefangen / wo aber ein Referent in der Sache verhanden / giebt derselbe sein Votum zu erst / §. 32. infr. Was bey der Votirung sonst zu observiren / kan ad Cap. 35. von des Königes Recht sub not. d. &c. nachgesehen werden.

VIII.

Wenn jemand der Gerichts-Personen verdächtig oder Partheilig gehalten wird.

Weiln

WEiln sichs offte zuträget / daß entweder Unser Præsident, oder jemand der Beysitzer / dem einen / oder dem andern part, welche vor Gerichte zu thun haben / mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft verwandt / oder mit einem derselben in öffentlicher Feindschafft stehet / so / daß er nicht allein von den Kläger oder Beklagten vor suspect und verdächtig gehalten / sondern auch mit Fug vom Gerichte aufgenöthiget / und verworffen werden kan; Also / und damit dem hochlöblichen Gerichte / oder auch derjenigen Gerichts-Person keine Verkleinerung hiedurch zuwachsen mögen / wollen Wir / daß der Verdächtige / so lang dieselbe Sache gehandelt / und biß sie abgethan worden / sich von selbsten davon enthalten möge.

IX.

Wie die Parthen / Kläger und Beklagte sich gegen das Gerichte bezeigen sollen.

UNser Præsident, und Assessores, sollen auch eine strenge / genaue / und ernstliche Auffsicht haben / daß diejenige / welche die Sachen für Gerichte führen / und anbringen / demselben eine gebührliche Reverence und Ehrerbietigkeit erzeigen / und in ihrem Anbringen / und Antworten / Bescheidenheit und moderation gebrauchen / sich auch aller Weitläufftigkeit / sonderlich aller Anzüglichkeiten / und ungebührlicher Schmäh- und Schelt-Worte enthalten / der hiewider handelt / soll den Gesetzen gemäß gestraffet werden. Vor allen Dingen sollen sie dieselben darzu anhalten / daß sie / was sie proponiren wollen / klar und deutlich vorbringen / damit diejenigen / so darzu gesetzt / und verordnet sind / solches anzeichnen / und in die Feder fassen können.

X.

Wie es mit den Protocollen, und Urtheils-Büchern gehalten werden solle?

NAchdem es auch bis hierzu mit den Urtheils-Büchern sehr selt-

seltsam und unordentlich zugegangen / indem dieselbe entweder gar selten / den Reichs-Bescheiden zu folge eingeliefert / oder auch weñ gleich einige eingesandt / selbige deñoch von niemanden genau revidiret worden / weiln keine gewisse Personen / die solches thun können / dazu verordnet gewesen; Als haben Wir vor gut befunden / und beliebet / daß Unser Præsident, und Beysitzere alle solche Urtels-Bücher übersehen sollen / welche denn jährlich gegen Lichtmessen / oder den 2. Februarii eingesandt werden müssen / und sollen sie von denen / bey nechstverflossener Lichtmessen Zeit eingelieferten Gerichts-Büchern / den Anfang machen / auch mit denen / so nach diesem noch einkommen werden / eben also verfahren / und hernach ihre Meynung darüber zu vernehmen geben; Weil es aber den sämptlichen Gerichts-Gliedern schwer fallen würde / so lange die Gerichts-Session wehret / sothane Urtheils-Bücher durchzusehen / so sollen die Viere / welche obbesagter massen zwischen den Sessionen zu Stockholm residiren / diese Mühe alleine auff sich nehmen / und wenn sie etwas dariñ finden / das unrecht gesprochen / solches bey der nechsten Session, dem gantzen Gerichte / zur weitern Untersuchung / vortragen / wie auch wehrender solchen Residirungs-Zeit / alle Criminal- und Lebens-Sachen / welche aufferhalb den Sessionen / von allen Gerichten im Lande an Uns pflegen eingesandt zu werden / auffnehmen / und Uns ihr Bedencken darüber eröffnen: Ob die Missethäter / und Verbrecher aus billigen / und Christlichen Ursachen / am Leben begnadet werden können oder nicht. Desgleichen sollen sie Macht haben / auff der Parten geziemendes / demüthiges Anhalten / diejenige / so verklaget werden sollen / citiren und vorladen zu lassen / jedoch bleibet uns vorbehalten / so wohl in- als aufferhalb den Gerichts-Sessionen / wenn Wir gegenwärtig seyn / alle Citationes selbst ausfertigen zu lassen. * Es soll aber Unser Advocat-Fiscal verpflichtet seyn / zuförderst gedachte Gerichts- und Urtheils-

theils-Bücher von den Hårads-Höffdingen / und Lagh-Männern / wie auch von Burgermeistern und Rath in Städten zu sich zu fordern / und dieselbe unserm Königlichen Gerichte zu præsentiren / würde er hierinnen versäumlich seyn / soll er nach unsers Præsidenten / und der Beysitzer Gutdüncken / gestraffet werden. Ist aber die Schuld an dem Unter-Richter / als dem Hårads-Höffdinge / Laghmann / oder Burgermeister / und Rath in den Städten / daß sie ihm selbige zu zustellen sich geweigert / oder versäumet habẽ / sollen sie jedesmahl 13. Thaler büssen / welche unserm Hoffgerichte alleine zufallen / und dennoch die Urtheils-Bücher einzulieffern schuldig seyn.

* Not. Dieses ist nicht mehr im Gebrauch / sondern das Königl. Hoffgerichte ertheilet alle Citationes in Sachen / die immediatè dahin gehören; In Appellations-Sachen aber bedarff es keiner neuen Citation, sondern der Unter-Richter setzet den Parten einen Termin vor / an welchen sie sich bey dem Königl. Hoffgerichte einfinden müssen. Vid. Proceſſ. Ordin. de An. 1695. §. 18. & 19.

XI.

Von peinlichen Halß-Sachen.

Alldieweil uns selbsten eines Theils gar zu beschwerlich fallen will / Bescheide / und Antwort / über die jährliche vorfallende und an Uns kommende Lebens-Sachen zu ertheilen / allermassen Wir anderer hochwichtigen Geschäffte halber in Regiments-Sachen keine Zeit / und Gelegenheit haben / dieselbe / allen ihren Umbständen nach / wie es den Rechten gemäß und erforderlich ist / zu erwegen; So wollen Wir hiermit unsern Præsidenten / und Assessoren anbefohlen haben / daß sie alle solche Sachen auffnehmen / aufs fleißigste und treulichste untersuchen / und erwegen / ob derselbe / dem das Leben abgesprochen / könne begnadet werden oder nicht? ausgenommen die Sachen / welche die Gouverneure, Stathaltere / und Befehlhabere / vermöge der Gerichts-

Ordonantz, * zur Execution zu befordern/ Macht haben/ und was von ihnen solcher gestalt in Unser entferneten Abwesenheit gesprochen wird/ dasselbe soll bestehen / und exequiret werden. Sind Wir aber selbst in der Nähe / und zur Stelle / so sollen sie ehe die Execution verrichtet / und die Straffe vollzogen wird/ Uns vorher Nachricht davon ertheilen.

* §. XVII.

XII.

Von des Königl. Hoffgerichts-Secretarien, Notarien, und Handlungs-Schreibern.

WIr wollen auch / daß diese Unsere Königl. Nembd / oder Hoffgerichte / zum wenigsten mit einem gelahrten / erfahrnen / und glaubhafften Secretario, Notariis, wie auch etlichen redlichen Gerichts- uñ Handlungs-Schreibern/ gedachtem Secretario zur Hülffe und Beystand/ versorget werden möge / welche sämptlich auff die Zeit und Stunden / wenn etwas zu thun vorfällt / zur Stelle seyn sollen/ wie hiebevor verordnet stehet/ absonderlichen mit höchstem Fleiß anzeichnen / und protocolliren, was von den Parten beyderseits für Gericht vorgetragen / und abgehandelt werden kan. Desgleichen auch bey den Acten gewisse Copien von allen Brieffen / schrifftlichen Nachrichten/ und Documenten, welche bey Gerichte eingeleget werden / beybehalten/ und sollen sich sonsten gäntzlich also verhalten / und bezeugen / wie ihr leiblich- und schrifftlicher Eyd buchstäblich folgender gestalt lautet.

Des Secretarii Eyd.

ICh N. N. des Königlichen Hoffgerichts Verordneter Secretarius, zusage / gelobe und schwere * bey GOtt / und seinem Heiligen Evangelio, daß ich mit höchstem Fleisse/und Sorgfalt meinem anbetrauten Ampte / und Beruff/ treu und auffrichtig vorstehen will und soll; Desgleichen protocolliren / abschreiben/ und alles was vor Gerichte mag gehandelt/ sonderlich die Schrifften/

ten / Abschrifften / und Brieffe / welche mit eingeleget werden/ in guter Verwahrung halten / wie auch / da mir einige Brieffe/ Documenten, und Nachrichtungē in Originali solten zugestellet werden / dieselben bey die Acta legen / und verwahren / niemand solche Brieffe / oder die Abschrifften davon / ohne des Königlichen Præsidenten, und der Beysitzere Wissenschafft / und Zulaß / ausantworten / auch niemand etwas offenbahren / oder lesen lassen/ was verborgen seyn soll; Insonderheit will ich dasjenige / was in Gerichts-Sachen binnen der Thür geredet / und abgehandelt wird/ geheim halten. Ich will auch die Recht-suchende Parten nicht warnen / oder ihnen in ihren streitigen Sachen Raht geben/ Geschencke / Gaben / oder Verehrung von denselben nehmen / oder nehmen lassen / ausser was mir nach der Taxa für mein Ungemach nach der Verordnung zugeleget worden / sondern in alle wege mich also verhalten / wie es einem Eydgeschwornen Secretario eigenet / gebühret und wohl anstehet. So wahr mir GOtt helffe / und sein Heil. Evangelium!

* Dieser Eyd / so wohl als die folgende / sind auch heut zu tag nach dem Formular de Anno 1687. anders eingerichtet / und fangen ebenfals von dem Huldigungs-Eyde an.

WIr N. N. verordnete Notarii, Gerichts- und Handlungs-Schreiber / geloben / und schweren bey GOtt / und seinem Heiligen Evangelio, daß wir unserm anbetraueten Beruff/ und Ampt / mit Schreiben / Lesen / und copiiren aufs fleißigste / getreulich/ und ohne alle Argelist bekleiden/ und demselben fürstehen sollen / und wollen/ dergestalt / wie uns von den Königlichen Præsidenten, Assessoren, und Secretario kan aufferleget / und in Befehl gegeben werden; Wir sollen auch niemanden offenbahren/ hören oder lesen lassen / vielweniger einige Copey von dem / so in Gerichts-Sachen verschwiegen zu seyn gebühret / mittheilen / ohne des Königlichen Præsidenten / der Beysitzer / und des Secretarii Urlaub und Zulaß / und dafür vielweniger von jemanden ei-

nige Verehrung fodern / begehren / nehmen oder nehmen lassen / ausser der Taxe, welche uns für unser Ungemach / nach bewilligter Ordnung gemachet ist. In Summa, wir geloben alle dasjenige zu thun / was treuen Gerichts-Schreibern in alle wege eignet / und gebühret. Ohne Argelist und Erfindung. So wahr uns GOtt helffe / und sein Heiliges Evangelium!

XIII.

Von des Secretarii, Notarien und Handlungs-Schreiber Ampte / und Beruff. Jngleichen wie die Urtheile / Brieffe / und Missiven unterschrieben und versiegelt werden sollen.

UNd wie der Secretarius mit seinen Adjunctis, und Zugeordneten schuldig ist / die Acten, nachdem die Sachen von den Parten / gnugsam / und vollkommen vor Gerichte ausgeführet worden / vollständig zu machen / und ins reine zu schreiben / damit unser Præsident, und Beysitzer dieselben desto besser überlesen können / ehe ein Urtheil darüber gefället wird; So soll auch der Secretarius, so wohl / als die Gerichts-Schreibere / mit zur Stelle seyn / wenn unser Præsident, und Assessores sich bereden / und umb dasselbige Urtheil vereinigen / insonderheit sollen sie genau aufzeichnen / und verschreiben / was Ursach / Grund / und Beweiß ein jeder führet / und brauchet / und womit er seine Meynung bestärcket / damit das Urtheil desto besser verfasset / und concipiret werden möge. Was aber solcher gestalt verabhandelt wird / sollen gedachter Secretarius, und Handlungs-Schreibere bey sich biß an ihre Todes-Stunde behalten / und solches niemand offenbahren / alles nach Jnhalt ihres gethanen Eydes: So soll auch der Secretarius des Königlichen Hoff-Gerichts-Jnsiegel in seiner Verwahrung halten / damit versiegeln lassen / und dasselbe in keinem wege mißbrauchen / oder mißbrauchen lassen / desgleichen soll er verpflichtet seyn / alle die Brieffe / und was sonsten von

von dem Gerichte abgehen mag / nachdem solche vom Præsidenten / und Vice-Præsidenten / wenn sie beyde zur Stelle sind / oder von einen derer unterschrieben / ebenfals mit seiner eigenen Hand unterschreiben; Doch sollen keine Brieffe abgehen / ehe und bevor sie von sämptlichen Gerichte übersehen / und bewilliget worden / und darnach soll eine solche Schrifft / und Brieff / mit diesen Wörtern unterschrieben werden; Jm Nahmen / und von wegen des Königlichen Hoffgerichts. Was aber die Urtheile selbst anbelanget / so von dem Gerichte ausgegeben werden / sollen dieselbe vom Præsidenten / und den sämptlichen Beysitzern unterschrieben / auch diese so wohl / als andere Brieffe / und Missiven, die ausgehen / mit des Hoffgerichts Jnsiegel versiegelt werden.

XIV.

Von des Hoffgerichts Posten / und Brieff-Bestellern.

ES wird auch unsern Præsidenten, und Assessoren, zugelassen / daß sie ihre Eyd-geschworne Gerichts-Diener / und Brieff-Träger haben mögen / welche nach ihrem Geboth / und Befehl im Lande / mit Citationibus und andern Brieffen verschicket werden können; Und soll der Secretarius allezeit fleißig anzeichnen lassen / umb welche Zeit sie sich auff die Reise begeben / wie lang sie aussenbleiben / und wenn sie wieder kommen / sonderlich was sie für Bescheid von denen / an die sie geschicket worden / mit sich gebracht / und solches hernach bey die Acten registriren / und verschreiben.

XV.

Von der Parten Gevollmächtigten / und deren Eyde.

OJewohl man in Schwedischen Rechten hievon nichts findet / ist auch im Reiche selten zugelassen worden / daß man Advocatos und Procuratores gebrauchet / sondern ein jeder seine Sache

aufs beste er gekont / dem Gerichte eingebracht hat. Dennoch / weiln es öffters sich begiebet / daß der / so eine gute Sache hat / dieselbe der Gebühr nach / nicht fürtragen kan / und solcher gestalt durch sein ungegründetes / und unbedächtliches Anbringen / seine eigene Sachen verwirret / und verdirbet; Die Richter auch auf solche Weise nicht gnugsam unterwiesen / und von der Sachen Umbständen dergestalt unterrichtet werden / daß sie hernach aufs beste nach Anleitung der Rechte urtheilen könten / sondern ihren Muthmassungen / und deme / so ungewiß ist / zu folgen offters gedrungen werden; Und also auff einen verkehrten / und ungründlichen Bericht / auch ein verkehrt / und ungegründet Urtheil zu folgen pfleget. Derowegen soll hiemit denen Parten / beydes Klägern / und Beklagten / zugelassen seyn / daß so fern sie nicht selbsten wollen oder können ihre Sachen für Gericht anbringen / sie sich andere verschaffen mögen / welche ihrentwegen solches thun können / doch sollen sie diejenige / zu welchen sie solcher gestalt für sie zu reden / und zu antworten / ein Vertrauen haben / nicht allein vollenkommen / und zur Gnüge / von der Sachen Beschaffenheit / unterrichten / besondern auch ihnen ihre schrifftliche Vollmacht mittheilen / womit sich unser Præsident, und Assessores, allerhand Beschuldigung wegen begnügen lassen können. Wenn auch unser Præsident, und Assessores, aus wichtigem Bedencken / und sonderbaren Ursachen halber / von der Parten Gevollmächtigten einen Eyd fordern wolten / so sollen gedachte Gevollmächtigte denselben Eyd folgender Gestalt ablegen.

Eyd der Gevollmächtigten.

ICh N. N. in der Sachen bestellter Vollmächtiger / gelobe / und schwere bey GOtt / und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache / nach meinem höchsten und besten Verstande reden / rahten und handeln will / also / daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit / Unwarheit / oder Unrecht brauchen / oder auch dadurch

durch suchen will / wie ich meinem Wiederpart zum Schaden und Verderb die Sache auffhalten möge; Insonderheit will ich meines Principalen Wiederpart / die Kundschafften / und Beweise / welche mir von ihme zur Ausführung der Sache anvertrauet / mit nichten offenbahren; Diesem hochlöblichen Gerichte / und den Personen / so darinne sitzen / will ich alle gebührliche Reverence, und Ehre erweisen / auch mich aller Mäßigkeit und Bescheidenheit befleißigen / und sonsten alle das thun / und lassen / was einem getreuen Gevollmächtigten eignet / und gebühret; So wahr mir GOtt helffe / und sein Heil. Evangelium!

XVI.

Von dem Eyde / welchen ein Part von den andern der Gefährde halber zu fordern pfleget.

DJeweilen sich offte zuträget / daß Kläger / und Beklagte mehr aus Haß und Begierde zu zancken / als daß sie eine gute und richtige Sache haben / ein ander für Gerichte auszumergeln pflegen. Derowegen sollen unser Præsident, und Beysitzer / so fern sie es für rathsam befinden / und die Parten beyderseits solches von ein ander fordern / und begehren / ihnen folgende Eyde fürlegen / und dieselbe leisten lassen.

Des Klägers Eyd.

ICh N. N. Kläger schwere zu GOtt / und seinem Heil. Evangelio, daß ich glaube und nicht anders weiß / als daß ich eine gute / und rechtfertige Sache habe / darauff zu stehen suche / und verlange auch vielweniger hiedurch einiges Verweilen / oder solchen Aufschub / der meinem Wiederpart zum Schaden gereichen könne / will auch / so offt ich umb etwas vom Gerichte werde gefraget werden / die Warheit nicht verschweigen / sondern dieselbe auffrichtig bekennen / und was mir solcher massen kund und wissend seyn kan / deutlich zu erkennen geben; Desgleichen will ich auch niemand Geschencke / und Verehrungen geben / noch zusagen / oder

oder geloben / damit das Urtheil / wie ichs haben wolle / meinem Gegener zum Schaden / und Verderb möge gefället / und abgefasset werden. So wahr mir GOtt helffe / und sein Heiliges Evangelium!

Des Beklagten Eyd.

ICh N.N. Beklagter schwere bey GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich glaube / und nicht anders weiß / als daß ich eine gute Sache habe / darauf zu bestehen / sonderlich gegen meinem Wiederpart und Ankläger mich zu verantworten / und zu verthädigen / will auch vielweniger in dieser Recht-Sache einigen schädlichen Aufschub / und Verweilung verlangen / suchen / und begehren / und so offt ich vom Gerichte umb etwas gefraget werde / will ich (so viel mir wissend ist) die Warheit bekennen / und auff die fürgestellete Fragen richtig antworten. Ich will auch niemand einige Verehrung geben / oder zusagen / und geloben / damit der Ankläger verlieren / und ich die Sache gewinnen möge. So wahr mir GOtt helffe / und sein Heiliges Evangelium!

XVII.

Wann jemand sich wegert / den vorgeschriebenen Eyd zu leisten.

WEigert sich der Kläger / den vorgeschriebenen Eyd zu leisten / wenn der Beklagte denselben von ihm vor sitzenden Gerichte begehret / so soll des Klägers Klage krafftlos seyn / und dagegen der Beklagte frey erkannt werden / und nicht gehalten seyn / seinen Wiederparten in der Sachen weiter zu antworten. Imgleichen soll der Kläger dem Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten / nach vorgängiger Ermäßigung des Præsidenten, und der Beysitzer bezahlen; Weigert sich auch der Beklagte den vorgeschriebenen Eyd zu thun / wenn der Kläger für Gericht denselben von ihm begehret / so soll dafür gehalten und erkant werden /

den / gleich als wenn der Beklagte die Schuld auff sich genommen / und sich also der Sachen verlustig gemacht hätte.

XVIII.

Wenn keiner der Parten von den andern den Eyd fordern will / wie es alsdenn mit der Eydes-Leistung gehalten werden soll.

WOllen nun weder Kläger noch Beklagter den Eyd von einander fordern / und über dem so wohl unser Præsident, als Assessores aus allen Umbständen gnugsam vermercken / daß die Parten bey solchen Gerichts-Proceß langen und schädlichen Aufschub / und unnütze Außflüchte suchen / die Sache dadurch nur aufzu halten; So sollen der Præsident, und Beysitzer Macht und Zulaß haben / ex Officio beyderseits Parten folgenden Eyd vorzulegen / so fern sie denselben mit einem guten und reinen Gewissen leisten können.

Ich N.N. schwere bey GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich dieses fürstelle und begehre nicht aus eigensinnigen Vorsatz / Boß- und Argheit / oder auch die Zeit damit zu verschleppen / sondern daß es meine Nothdurfft also erfordere / und erheische. So wahr mir GOtt helffe / &c. &c.

XIX.

Wenn die Parten ihre Sachen vor Gerichte nicht fortsetzen / was sie alsdenn vor Eyde leisten sollen.

WEiln sich auch offte zuträget / daß entweder ein Kläger bey Gerichte sich angiebet / und verklaget einen andern / darnach aber die Sache stecken lässet / oder auch der Beklagte / und der so angeschuldiget wird / sich nicht bemühet / die Sache wider den Kläger mit Antwort / und Verthädigung zu treiben / desfals soll beyden Parthen vom Gerichte / folgender Eyd zu leisten auferleget werden.

Des Klägers Eyd.

Ich N. N. Kläger gelobe und schwere bey GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich diese angefangene Rechts-Sache entweder selbsten / oder durch einen Gevollmächtigten zu Recht ausführen / und gegen meinen Wiederpart vollstrecken will; Da es sich aber zutrüge / (das doch GOtt verhüte) daß ich die Sache verlieren solte; So verpflichte ich mich / dem Beklagten allen beweißlichen Schaden / und Unkosten / vermöge dieses verordneten Königlichen Hoffgerichts-Erkäntnüs und Ausspruch völlig zu entrichten / und ohn alle Argelist zu zahlen / setze auch zu desto mehrer Sicherheit alle mein beweg- und unbewegliches Eigenthum / so viel ich vorietzo habe / oder nach diesem erwerben werde / zu einem gewissen Unterpfand ein; So wahr mir GOtt helffe / und sein heilig Evangelium!

Des Beklagten Eyd.

Ich N. N. Beklagter gelobe und schwere bey GOtt / und seinem Heil. Evangelio, daß ich diese angefangene Rechts-Sache gegen meinem Ankläger vollenführen will / und so fern das Königliche Gerichte vor recht erkennen und aussprechen würde / daß ich meinem Wiederpart allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn solle / will ich dasselbe nach deren Ermäßigung völlig entrichten / und meinem Ankläger desfals vergnügen. Zu desto mehrer Sicherheit setze ich alle meine Haabseligkeit / die ich anietzo habe / oder noch erwerben kan / zum Unterpfande hiermit ein. So wahr mir GOtt helffe / und sein heilig Evangelium!

XX.

Von Appellations- und andern Sachen / so an das Königliche Hoffgericht gehören.

UNd obwohl alle des Reichs Schweden getreue Untersassen / Geist- und weltliche / wie auch frembde zu diesem unsern Königliche Hoffgerichte eine sichere / und feste Zuflucht haben sollen / also

also daß ihnen zugelassen seyn soll / ihre habende Klagen / Nothdurfft und Angelegenheiten gebührlich anzutragen; iedoch weiln die Schwedische Rechte nicht zugeben / daß alle Sachen immediatè und ohne Unterscheid / von des Königes verordnetem höchsten Gerichte auffgenommen / und gerichtet werden sollen; Als gebiethen und befehlen Wir hiermit / daß unser Præsident, und Beysitzere sich hierinnen so wohl nach Schwedischen Rechten / als auch nach dieser unser Königl. Verordnung richten mögen.

1. Sollen bey diesem Königl. Hoffgerichte und höchsten Instantz alle Appellation-Sachen angenommen / cognosciret / und entschieden werden / welche vor diesem per Appellationem an Uns zu kommen / oder sonst an Uns remittiret zu werden pflegen / und geordnet gewesen / es sey von den Fürstl. Hoffgerichten in den Hertzogthümern nach Inhalt der Donationen, oder von den Laghmanns- und Stadt-Gerichten im Königreiche / Land-Räthen in Ehstland / imgleichen Burger-Meistern und Rath zu Reval / niemanden ausgenommen. Doch daß es also damit gehalten und verfahren werde / wie hiernechst folget: Daß alle Sachen / welche von den Laghmanns / oder Stadt-Gerichten in Schweden / und Finnland per Appellationem anhero devolviret werden / nicht unter funffzig / von der Stadt Stockholm aber nicht unter Hundert Thaler seyn sollen; Sonsten soll es allezeit bey der Laghmänner / und Burgermeister / und Rath in den Städten ausgesprochenen Urtheilen verbleiben.

2. Alle Crimina læsæ Majestatis.

3. Alle Sachen / welche vorhin an die Königliche höchste Gerichte / als Räffst- und Landts-Ting / wie auch Rättare-Ting * gehöret haben / und allda angenommen / untersuchet / und abgeurtheilet zu werden pflegeten.

* Von diesen hohen Gerichten / wie sie eingerichtet gewesen / was vor Sachen daselbst angenommen / und worinnen sie unterschieden gewesen / besiehe *cap. 9. 10. & 40.* von Gerichts-Sachen *LL. & cap. 35.* von des Königes Recht *LL. & notas ibid.*

4. Sollen auch derer Sachen allhier aufgenommen werden/ die deutlich und gnugsam zu beweisen haben / daß ihnen von denen Unter-Gerichten/so wohl aufm Lande/von Häradshöffdingen/ und Laghmännern/als in den Städten von Burgermeister/ und Raht das Recht verweigert / oder ihre Sachen lange auffgehalten worden / oder daß die Richter selbst ihre Feinde/partheyisch und suspect seyn / doch sollen diejenige / welche solcher Gestalt beschuldiget werden / zu erst fürs Königliche Hoffgerichte citiret / und da sie schuldig befunden werden / der Straffe / welche vom Hoffgericht / der Sachen Umbstände / und Wichtigkeit nach / ihnen aufferleget wird / untergeben seyn; Was aber die Sache an ihr selbst betrifft / soll dieselbe keines weges (wo nicht sonderliche wichtige Ursachen solches erfordern) wieder ans Unter-Gericht remittiret / sondern von unserm Hoffgerichte untersuchet / ventiliret und abgethan werden.

5. Aller privilegirten Personen Sachen / fürnehmlich aber der Ritterschafft und Adels / nach Einhalt der Privilegien, und daß es damit nach der zu Örebro bewilligten Gerichts-Ordinantz * gehalten werde.

* §. 14.

6. Sollen auch der Upsalischen Academie-Sachen / welche dorten nicht entschieden werden können/von Unserm Hoffgericht/ nach Einhalt der Privilegien/ aufgenommen werden. *.

* Unter den andern Königlichen Hoffgerichten stehen gleichfals die darunter belegene Consistoria, doch sind die Sachen / welche eines Priesters-Ampt im Lehren / und Verrichtung des GOttes-Dienstes angehen/ davon eximiret. Sonsten in andern Fällen / mag das gravirte Theil mit einer Supplique dem Consistorio innerhalb 8. Tage/nachdem das Urtheil gesprochen / zu erkennen geben / daß es mit seinen Beschwerden sich an das Königliche Hoffgerichte zu wenden gesonnen sey; *vid.* die Verordn. *de An.1687.* vom Proceß *in Consist.* Sachen. *item Proceß.* Ordn. *de Anno 1695. §. 17. &* Ihr. Königl. Majest. *Resolution* wegen des Liefft. *Consistorii* den *28. Septembr. 1694. §. 3.*

7. Soll auch unser Præsident, und Beysitzere alle die Sachen/ die Wir selbst aus hochwichtigen Ursachen an sie verweisen werden / insonderheit diejenige/ welche Uns selbst angehen/ aufzunehmen gehalten seyn. *

*Was für Sachen mehr an das Königl. Hoffgerichte gehören. *Vid. ad Cap. 10.* von Gerichts-Sachen *LL. sub not. (c) & ad cap. 24. eod. not. (e)*

XXI.

Wie der Præsident, und Assessores sich gegen die Rechtsuchende bezeigen sollen.

Und wie unser Præsident, und Beysitzere schuldig seyn sollen/ alle vorgedachte Sachen aufzunehmen / zu erörtern / und zu urtheilen / auch dagegen Macht haben/ diejenigen / welche mit andern Sachen sich angeben/ die an dies Gericht nicht eigentlich gehören / abzuweisen / so sollen sie doch gleichwohl keinen unbescheidentlich abfertigen / insonderheit diejenigen / welche irgend so einfältig sind / daß sie nicht wissen / und verstehen / wie in einer jeden Sache rechtlich zu verfahren/ und welche eigentlich an das Königliche Hoffgerichte gehören; Und damit sich keiner zu beklagen habe / daß er rechtlos gelassen werde / sollen unser Præsident, und Beysitzer mit Sanfftmuth / und guter Bescheidenheit dieselben unterrichten / worauff die Sachen bestehen / und sonsten in allen Stücken / so viel ihnen zu thun möglich / einen jeden / wozu er berechtiget seyn kan / Rechtens verhelffen; Fürnehmlich sollen sie schuldig seyn / auff der Klagenden demühtiges Anhalten/ Brieffe und Vorschrifften / so wohl an die Unter-Richter/ als Laghmänner/ und Häradshöffdinge / Burgermeister / und Raht in den Städten/ wie auch an alle andere zu ertheilen / damit einem jeden Sollicitanten wiederfahren möge / was das Recht vermag.

XXII.

Von der Citation und Vorladung/wie auch von Straff-Geldern/so beym Hoffgerichte fallen.

ES soll auch das Königliche Hoffgerichte Macht haben/ daß so fern diejenigen / welche andern Recht mitzutheilen / und die Justice zu befordern gesetzt sind/ihrem anbefohlenen Ampte nicht gebührlich nachkommen / wer sie auch immer seyn können/hohen oder niedrigen Standes / geistliche und weltliche/ insonderheit die/ so Uns mit Eyd und Gehorsam verpflichtet sind / sie dieselben alsdenn für sich citiren / und laden / auch nachmals/ sie erscheinen darauff oder nicht/ über sie sententioniren und richten / doch daß unser Præsident, und Beysitzer solchen Klagen nicht leichtlich Glauben beymessen / und darauff alsobald Citationes an diejenige / über welche Klage geführet wird / ausgeben / besondern zu erst an die Beschuldigten schreiben / und sich der Angabe des Klägers genau erkundigen / auch deren Erklärung / oder Entschuldigung darauff abwarten. Solte dieselbe aber entweder nicht zureichlich seyn/oder sie muthwillig damit verzögern/ stille schweigen/ und also ihre beneficia versäumen; So mögen unser Præsident, und Assessores über dieselbige richten und urtheilen / wie zuvor gesaget ist/ worüber wir auch selbst die Hand halten wollen / und so die Straffe auff Geld-Busse ankommt / soll die Helffte Uns heimfallen/ die andere Helffte aber dem Gerichte verbleiben/ und solches nicht allein in diesem Fall/sondern auch in andern Sachen / welche von unserm Königlichen Hoffgerichte geschlichtet / und abgeurtheilet werden / und sollen sie solche Straffgelder unter sich æqualiter theilen.

XXIII.

Wie zu versuchen / ob die streitige Partheyen sich vereinigen wollen oder nicht?

WIr ordnen/ und befehlen auch / daß unser verordneter Præsident, und Assessores vor allen Dingen sich dahin befleißigen sollen / ob sie die streitige Parten vereinigen und vergleichen können/ehe und bevor etwas weiters bey der Sache gethan wird; Sol-

Solten sie aber selbsten zum Vergleich nicht geneigt seyn/ oder die Sache auch also bewandt wäre / daß sie nicht füglich verglichen werden könte / alsdenn mögen sie selbige für sich zur Entscheidung kommen lassen.

XXIV.

Wie die Parten so wohl selbst / als auch deren Gevollmächtigte in Fortsetzung ihrer Sachen sich verhalten sollen.

WAnn nun beydes dem Kläger/und Beklagten verstattet und zugelassen worden / daß sie entweder selbsten / oder durch Gevollmächtigte ihre Sache vor Gerichte führen mögen / sollen sie so wohl / als ihre Gevollmächtigte/folgendes in acht haben.

1. Sollen sie gründlich mit deutlichen und klaren Worten/nicht allein münd- sondern auch schrifftlich das factum selbst / und welcher gestalt es sich zugetragen / auch woraus die action, und die Forderung an ihr selbst herfliesse / und den wahren Ursprung habe / umbständlich fürbringen / und wann dann die Sache an ihr selber also mit allen ihren Umbständen zu erkennen gegeben worden / hernach ihre Bitte und Gesuch beyfügen / sampt was sie mit Recht fordern zu können/vermeinen; Ist es aber eine Appellation-Sache / so sollen sie vor erst vermelden / daß sie alle die in Schwedischen Rechten verordnete formalia und requisita Appellationis in guter Acht gehabt / das ist / sie sollen beweisen / daß sie rechtlicher massen appelliret haben/ nicht allein in rechter Zeit/ sondern auch von dem einen Ting und Gerichte zu dem andern / wie solches das Recht von ihnen heischet und erfordert / darnach solen sie entweder aufs neue die gantze Sache repetiren / so wie dieselbe für den Härads- und Laghmanns-Gerichten jedes Orths/ oder auch den Stadt-Gerichten / Bürgermeistern und Rath zuvor getrieben / oder auch auff eine andere Arth dieselbe fürstellen/ wie sich solches am besten schicken will / und zum Beschluß begehren

ren / und bitten / daß eine behörige Sententz und Urtheil darüber gefället werden möge.

XXV.

Wie der Parten ihre Schrifften / welche sie einlegen / gestellet werden sollen.

WNd weil einen Beklagten / oder dessen Gevollmächtigten beschwerlich fallen würde / alsofort zur Stunde / eine gründliche Antwort / auff des Klägers eingelegte schrifftliche Klage / ehe er sich darauff bedacht / zugeben; als soll der Kläger allezeit zwey gleichlautende Schrifften in Vorraht haben / die eine ins Gerichte einzugeben / die andere aber dem Beklagten zu zustellen / dafern er es begehret: Und sollen beyde des Klägers / und des Beklagten eingelegte Schrifften also gestellet seyn / daß zu der Sachen mehrern Ansehen und Beschönigung / keiner frembden Nationen Rechte / Gebräuche / und Sitten weitläufftig eingeführet werden / doch soll hiermit unverbothen seyn / daß man der Nohtdurfft nach ad melius informandos Judices, beyde aus Göttlichen / und Schwedischen Rechten / wie auch Reichs-Recessen, Abhandelungen / und Beschlüssen / löblichen Gebräuchen / und Gewohnheiten citire, allegire, und beweise / was zu der Sachen Befestigung / Verbesserung / und rühmlichen Ausführung derselben gereichen mag.

XXVI.

Vom Auffschub und Dilation.

UNd wie in Rechts-Sachen sich zu zutragen pfleget / daß die Parten Auffschub suchen / und entweder auff Zeugen / oder andere Beweise / und Documenten sich beruffen / welche denn so nahe nicht verhanden / und solcher Ursache halber dem Urtheil / und Sententz Anstand / und den Parten Dilation gegeben werden muß; So geben Wir hiermit unsern Præsidenten / und Beysitzern die Macht / und Mündigkeit / daß sie entweder auff der Parten

ten Ansuchen / oder auch von sich selbsten / und Ambts-halber Dilation, und Auffschub verstatten mögen / doch daß dabey / nach der Sachen Umbstände und Gelegenheit / denen Parten eine gewisse Zeit vorgesetzet werde / wann dieselbigen mit fertigen Sachen wiederumb erscheinen / und ein ander weiter zu recht antworten sollen.

XXVII.

Von den Urtheilen / und wie man im Gerichte verfahren soll / ehe dasselbe gefället wird.

WAnn nun die Parten beyderseits ihre Schrifften vollenkommen / und zur Gnüge eingeleget / also daß nichts mehr fehlet / denn daß ein Urtheil gesprochen werde; Sollen unser Præsident und Beysitzer mit der Aburtheilung nicht allzu schleunig verfahren / sondern folgender Gestalt procediren / und sich verhalten.

XXVIII.

Erstlich soll den streitenden Parten angesaget werden / daß sie vom Gericht / nebst allen andern / welche dazu nicht gehören / abtreten / also / daß niemand in der Gerichts-Stube zur Stelle bleibe / ausgenommen unser Præsident, die Beysitzere / der Secretarius, und die Gerichts-Schreiber.

XXIX.

Ist die Sache so geringe / daß man ohne Auffschub / und langes erwegen / strax darinnen ein Urtheil fällen kan / so soll dasselbige nach unsers Præsidenten / und der Beysitzer Gutachten / vom Secretario in die Feder gefasset / concipiret / und von demselben nachgehends in beyder Parten Gegenwart öffentlich abgelesen werden.

XXX.

Ist aber die Sache so hoch und wichtig / und von einer so grossen importance, daß es scheinet / es werde dazu etwas mehres und

weiters Bedencken von nöthen seyn; Alsdenn soll der Secretarius mit seinen Handlungs-Schreibern vor erst die Acten ins reine schreiben / dieselben fleißig collationiren / und überlesen; Weñ das geschehen / sollen sie zweyen Assessoren ad referendum zugestellet werden / also daß man von den beyden Untersten in einer Sache den Anfang mache / darnach in der andern Sache / die nechst darbey sitzen / biß man zu den Obersten kommet / und sollen diejenigen / denen die Acten also nach der Ordnung zugestellet worden / sich dessen nicht weigern / sondern die Acta zu sich nehmen / dieselben mit höchstem Fleisse übersehen und erwegen * und darnach in aller Collegen, und Beysitzer Gegenwart den Inhalt derselben zu berichten wissen.

* Ehe die Sache referiret wird / sollen schrifftliche Relationes über die Acta formiret / und den Parten communiciret werden. — *Vid. Proceff. Ordin. de Anno 1695. §. 13.*

XXXI.

Sonderlich in Appellation-Sachen sollen die zweene Referentes Assessores über die Sentence und Urtheil / welches entweder der Herads Höffdinge / Laghmann / oder auch Burgermeister / und Rath in den Städten hiebevorn in selbiger Sache gefället haben / zu erkennen geben / ob dasselbe in Schwedischen Rechten gegründet sey / und damit überein komme / oder nicht; Sollen auch aufs kürtzeste ordentlich vermelden / was für eine Klage der Kläger angeführet / und was sein petitum gewesen / wie auch / was der Beklagte dargegen eingewandt / und darnach alles das jenige / was von beyden Parten vom Anfang biß zum Ende mag gesaget / und vorgebracht seyn / insonderheit das / was die Haupt-Sache angehet / imgleichen / ob mit alle dem Recht verfahren / oder nicht.

XXXII.

Wañ nun der gantze Handel solcher gestalt von den beyden Assessoren Summarie referiret worden / so sollen alle Acta von neuen / von Wort zu Wort / in Anwesenheit des gantzen Collegii verlesen werden / so fern es von nöthen zu seyn befunden wird / und soll unser Præsident, nach gethaner Relation und Verlesung der Acten, vorerst die zweene Beysitzer fragen / worauff ihren Bedüncken nach / die gantze Sache beruhe / was ihre Meynung darinnen sey / und mit was Grund und Beweiß aus den Rechten / und sonsten sie dieselbige bekräfftigen / und behaupten wollen / oder können; Darnach sollen alle andere Beysitzere / nach der Ordnung / nebst dem Præsidenten, gleicher gestalt nicht allein bloß ihre Meynung / besondern auch die Ursachen / und motiven solcher ihrer Meynungen eröffnen.

XXXIII.

Was nun entweder alle / oder der gröste Theil nach gnugsamer Erwegung / und Votiren beschliessen / und für gut erkennen / das soll das Urtheil seyn / sind sie aber unter einander streitig / und auf beeyden Seiten ihrer gleich viel / soll derer Meynung gelten / welche die besten Gründe haben / und denen unser Præsident Beyfall geben will / jedoch dergestalt / daß / wenn wir selbst in der Nähe / und zur Stelle seyn / zweene Assessores, ehe das Urtheil denen Parten kund gemachet / und ausgesprochen wird / Uns vorher Bericht davon abstatten sollen / * wie auch nicht weniger / weñ sie zu den obgemelten Gerichts-Terminen zusammen kommen / Uns also fort / was vor Sachen an unser Königlich Hoffgerichte gediehen / wissen zu lassen / verpflichtet seyn sollen.

* *abolet. hod. vid.* Ger. Ordnantz §. 10. Welche Sachen sonst von denen Urtheilen an Ihro Königl. Maj. von dem Königl. Hoffgericht heutiges tages referiret werden müssen. *Vid. ad C. 10.* von Gerichts LL. *sub Lit. C. med. & ad cap. 10. eod. sub. b.*

XXXIV.

Wäre es aber / daß nach abgestatteter Relation und Verlesung der Acten, einer oder mehr der Assessoren, annoch weitern Aufschub / umb die Acten zu überlesen / und sich in der Sachen zu bedencken

dencken begehren wolten / soll dasselbe einem jeden verstattet werden / mit der Zeit aber soll es mit der Votirung / und Verfassung des Urtheils Anstand haben.

XXXV.

Von dem Beneficio Revisionis.

OBwohl die Schwedischen Rechte mitbringen / daß keiner von diesem Königl. Hoffgerichte / und dessen Urtheil appelliren möge / und auch die zu Örabrö bewilligte Gerichts-Ordinantz mitbringet / daß derjenige / so des Königlichen Hoffgerichts Urtheil beschilt / oder quälet / in 100. Thaler S. Müntz verfallen seyn solle. Dennoch weiln Wir der höchste Richter über alle Gerichte im gantzen Königreich Schweden / und darzu gehörigen Ländern seynd / und Uns dahero gebühret / in allen vorfallenden Sachen die Warheit zu ergründen / wie auch alle zweiffelhaffte / irrige und gar zu strenge Urtheile zu heben. * Derowegen mag derjenige / so sich über das bey unsern Königlichen Hoffgerichte gesprochene Urtheil beschweret befindet / nicht durch eine Appellation, sondern durch eine demüthige Bittschrifft sein Beschwer zu erkennen geben / und darauff bey Uns das Beneficium Revisionis zu geniessen haben / doch daß er alsobald innerhalb 8. Tagen 200. Thaler Silber Müntz ins Gericht einlege / welche dem Gericht zufallen sollen / es werde gleich das gesprochene Urtheil von Uns bestetiget / oder nicht. **

* *Vid. Cap. 41. in fin.* von Gerichts-Sachen LL. *& not. margin. ibid.* von Schrock und Offsöchner.

** Dieses ist verändert durch J. K. Maj. Rescript vom 13. Octobr. 1691. und sollen die Revisions-Gelder / wenn Veränderung des Urthels in foro Revisorio geschiehet / dem Revisions suchendem Theile restituiret werden.

XXXVI.

Von der Execution und endlicher Vollziehung der Urtheile.

Weiln

WEiln die Execution eines von den fürnehmsten / und nöthigsten Stücken ist / welches dem Recht und der Gerechtigkeit zur nützlichen Beforderung gereichet / und Wir für allen Dingen wündschen / und gerne sehen / daß die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Fortgang gewinnen; Hergegen aber alle Unwarheit / und Ungerechtigkeit unterdrücket / und gäntzlich abgeschaffet werden möge; So ist hiermit Unser ernstlicher Wille / und Befehl / daß unser Præsident, und Beysitzere / wenn das Urtheil gesprochen / und publiciret wird / dem Part, welcher die Sache verlohren / eine gewisse Zeit bestimmen / und vorsetzen / innerhalb welcher er demjenigen / was also gesprochen / und geurtheilet seyn mag / bey einer ansehnlichen Geld-Straffe / so er denselben nicht nachkommet / ein Genügen zu thun / verpflichtet seyn solle.

XXXVII.

Wenn der verliehrende Theil demjenigen / so wieder ihn ausgesprochen worden / nicht nachkommet.

WO fern aber das Part / so der Sachen verlustig erkant worden / demjenigen / was gesprochen / kein Gnügen leistet / sondern seinen Wiederpart muthwillig aufhält; So haben unser Præsident, und Assessores auff des Klagenden demüthiges Anhalten / Macht und Zulaß / unsern Stathalter / und Befehlhabern / wie auch Burgermeistern / und Rath / unter welchen die Güther / darumb die Parten litigiren / belegen / oder auch dieselbige Personen / denen das Urtheil zuwiedern gegangen / wohnhafft sind / ernstlich zu zuschreiben / daß sie dem klagenden Theile / was das Recht vermag / wiederfahren lassen sollen. Und wie das Schwedische Recht gnugsam ausdrücket / und zu erkennen giebet / wie man wieder die Saumselige / und Halsstarrige / wie auch wieder demjenigen / der dem ausgesprochenen Urtheil kein Genügen thut / verfahren solle / (es mag dasselbe liegende Gründe / oder

de/ oder auch Schuld/ Injurien/ aufgerichtete Contracte, und wie es Nahmen haben kan/ angehen/) als gebieten/ und befehlen Wir hiemit unsern Stathaltern/ Befehlhabern/ Burgermeistern/ und Rath/ daß sie sich in diesen Fällen nach dem ausgegangenen Schwedischen Lagh- oder Rechts-Buche reguliren/ und richten sollen.

XXXVIII.

Wenn die Stathalter/ Befehlhabere/ wie auch Burgermeister/ und Rath/ des Königl. Hoffgerichts Urtheile zu exequiren sich säumhafft erweisen.

Würden die Stathaltere/ Befehlichhabere/ Burgermeistere/ und Rath hierinnen säumig befunden/ dergestalt/ daß sie entweder wegen Ansehung der Personen Hohheit / oder auch aus Haß/ und Neid gegen diejenige/ welche die Sache gewonnen haben/ oder auch anderer unbilliger Ursachen halber unterlassen/ und dazu nicht verhelffen wollen/ daß die ausgesprochene Sentence und Urtheil zur gebührlichen Execution gesetzet werden könne/ daneben auch unsers Præsidenten/ und der Assessoren Vermahnungen/ und Schreiben nicht achten/ und darüber geklaget würde; So sollen dieselbe in Unsere gröste Ungnade/ und Ungunst verfallen seyn/ ihres Ampts entsetzet werden/ und nimmermehr zu denselben wieder gelangen; Uberdem auch der Straffe/ welche ihnen von unsern Præsidenten und Assessoren desfals aufferleget wird/ unterworffen seyn. Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unser eigener Hand unterschrieben/ und Unser Königl. Secret, und Insiegel wissentlich daran hängen lassen. Gegeben auff unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm / Anno 1615. den 23. Junii.

(L. S.) GUSTAVUS ADOLPHUS.

Straff-

Straff-Ordnung.

Wir CHRISTINA &c. Thun zu wissen &c. Daß nachdem unser Königl. Hoffgerichte hier in Stockholm bey Uns eine unterthänige Erinnerung gethan/ wegen einiger angelegenen Dinge/ zur mercklichen Beforderung der Justice, darunter dieses insonderheit Uns vorgetragen/ welcher gestalt die Unter-Gerichte/ so wohl im Lande/ als in den Städten in ihrer Mündigkeit abnehmen/ dadurch/ daß sie in allen Criminal-Sachen/ ohne Unterscheid stricte nach dem Lage-Buch urtheilen müssen/ welches doch Praxis forensis, und die Königl. Resolutiones ein gut Theil schon vor geraumer Zeit verändert. In Unterthänigkeit bittende/ daß Wir vermittelst unser Königl. Macht/ und Mündigkeit darüber eine gewisse Verordnung machen wolten/ wornach so wohl die Unter- als Ober-Gerichte sich hiernechst zu richten/ und nicht so/ wie bis hieher geschehen ist/ mit vergeblicher Arbeit sich bemühen/ daß das Unter-Gericht auff ein ander Fundament urtheile/ und das Hoffgericht auch auf einander Fundament, und anders resolviren dürffen. Derowegen haben Wir ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden auffgenommen/ und so wohl in Ansehung der Sachen Nothwendigkeit/ als auch insonderheit die Unter-Gerichte bey ihren gebührlichen Respect und Ehre zu erhalten: Daß ihre Urtheile nicht mögen solcher gestalt als ungerechte/ und vor vergeblich gehalten werden/ ingleichen auch/ daß man das Hoffgericht von der vielen unnöthigen Arbeit entledige/ und befreye/ in den geringen Straff-Sachen dahin resolviret/ und Uns erkläret/ wie Wir denn auch hiermit/ und in krafft dieses Unsers offenen Brieffes resolviren/ und Uns erklären: Daß es in folgenden Sachen/ so wie hiernechst folget/ so lange ge-

ge gehalten werden soll / biß Wir Zeit und Gelegenheit haben / die Rechte weiter zu übersehen / und über alle Criminalia eine gewisse Straff-Ordnung abfassen zu lassen.

§. 1. Uber einen einfachen Ehebruch / da die eine Person beheyrahtet / und die andere unbeheyrahtet ist / mögen und sollen die Härads-Höffdinge auff dem Lande / und Burgermeister / und Raht in den Städten nach den gewöhnlichen Resolutionen urtheilen / die vor dem von unserm Königl. Hoffgerichte mitgetheilet worden. Solcher gestalt / daß die verheyrahtete Person / wo es ein Mann ist / 80. Thaler S. Müntz erlegen / oder da er kein Geld zu geben hat / auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird / 6. mahl Spitz-Ruthen lauffen soll. Ist es eine Weibes-Person / die beheurahtet / büsset sie ebenfals 80. Thal. S. Müntz; Da sich aber nichts findet / womit sie die Geld-Straffe erlegen kan / auch keine Arbeit / dadurch diese Straffe ausgesühnet werden mag / so soll sie vor der Rath- oder Ting-Stuben-Thür mit Ruhten gestrichen werden / doch nicht von dem Büttel / oder Scharff-Richtern / sondern von andern auf dem Lande / oder in den Städten dazu verordneten Personen. Der unverheyrahtete entweder Mann / oder Weib giebt 40. Thaler S. M. haben sie nicht die Geld-Straffe zu erlegen / oder keine Arbeit gefunden wird / so läufft die Manns-Person 4. Mahl Gassen-Lauff / das Weibs-Stück aber wird vor dem Ting- oder Rath-Stuben-Thür / so wie gesagt ist / mit Ruhten gestrichen. Kommt einer zum andern mahl wieder / so soll man die Straffe verdoppeln / und wenn er keine Geld-Busse zu erlegen vermag / so läufft der Beheyrahtete 9. mahl Gassen-Lauff: Kommt jemand aber zum dritten mahl wieder / so soll drey doppelt gebüsset werden / kan man das Geld nicht erlegen / so läufft der verheyrahtete 9. mahl die Gasse / und wird vom Gerichte des Härads / und der Stadt auff 6. Jahr verwiesen. Kommt einer zum vierdten mahl / wird er am Leben gestraf-

gestraffet / und das Urtheil ans Hoff-Gerichte zur fernern resolution, remittiret.

§. 2. Schwester- oder Brüder-Kinder / die sich mit Beyschlaffen versehen / sollen jeder 80. Thal. S. Müntz büssen zum ersten mahl / da aber der Mañ oder das Weib kein Geld nicht haben / die Straffe zu erlegen / soll er 6. mahl die Gasse lauffen / das Weib aber vor der Gericht- oder Rath-Stuben Thür mit Ruthen gestrichen werden.

§. 3. Mit den Dieben wollen Wir / daß es so soll gehalten werden / nehmlichen / wenn sie unter 60. Thal. S. M. stehlen / sollen sie von den Härads-Höffdingen im Lande / wie auch von den Burgermeistern und Rath in den Städten das erste und andere mahl geurtheilet werden / wenn sie vorkommen / daß sie drey mahl so viel erlegen / als der Diebstall geschätzet wird / und geben dem Eigenthümer das Seinige wieder zurück / hat er nicht die Straffe zu erlegen / wird er in Eisen geschmiedet / und arbeitet so die Straffe ab / findet man keine Arbeit vor ihm / so laufft er vor alle 8. Thal. S. Müntz und dessen Wehrt einmahl ab- und zu Gassen-Lauff. Die Weibs-Personen aber sollen das erste und das andermahl / wenn sie die Straffe nicht erlegen können / auch keine Arbeit vor sie gefunden wird / vor der Ting- oder Raht-Stuben Thüre mit Ruhten gestrichen werden. Wann aber die Summa entweder über 60. Thal. S. Müntz steiget / oder auch ein Mann- oder Weibes-Person zum dritten mahl auff m Diebstall betreten wird / so soll der so wohl / als alle Kirchen-Diebe / die das erste mahl wenig oder viel stehlen / am Leben gestraffet / das Urtheil aber aus Königl. Hoffgericht zu dessen weitern Erklärung und Aburtheilung versendet werden.

§. 4. Wir haben auch imgleichen die Seelen-Gefahr / welche von den Eydschwüren verursachet wird / die vor dem üblich gewesen / betrachtet / indem / daß nicht allein die Parten / denen entwe-

der nach den beschriebenen Rechten / oder ex Officio Judicis sich mit einem Eyde zu befreyen auferleget wird / sondern auch die Mit-Eydiger das juramentum veritatis præstirē müssen. Diesem nun vorzukommen/verordnen Wir hiemit / daß derjenige alleine/ den die Sache fürnehmlich angehet / vor sich ein purum veritatis juramentum ablegen soll / aber die andern Eydes-Männer / die mehr umb sein Leben und integrität zu attestiren wissen / das juramentum credulitatis præstiren; Schaffen also die Clausul hiemit ab / die sie im Schweren sonst zu gebrauchen pflegen / daß sein Eyd rein / und nicht falsch sey: Doch daß die Richter genaue acht haben / auf die Requisita, welche ein glaubwürdiger Zeuge haben muß. Alle andere Verbrechen / und schwere Hals-Sachen werden nach den Gesetzen von der Gerichts-Ordinantz / auch auf die Art und Weise / wie bißher geschehen ist / abgeurtheilet / und zu des Hoffgerichts weitern Resolution, in den Fällen / da es nöthig / und die berührte Ordinantie nicht ausgedrücket/versendet. Dieses alles / wie oben beschrieben stehet / wollen Wir / daß es dergestalt gehalten werden soll / und daß alle diejenigen / so es angehet / vollenkömmlich sich darnach richten / insonderheit alle Richter / so wohl auffm Lande / als in den Städten / wohl in acht nehmen / daß sie bey Aufflegung der Straffe nicht etwa eine Indulgence, unter wasserley Schein oder Farbe / die Sünde und Laster damit zu beschönigen / geben / oder auch ihren Ampts-Eyd und Pflicht in keine wege mißbrauchen / sondern genaue acht haben; welcher gestalt die Sünde / Schande und Laster / die ietzund gar zu sehr zunehmen / behörigen corrigiret / und die Straffe genau nach denen begangenen Delictis proportionirt et werden möge.

Insonderheit muß hier bey der Execution wohl in acht genommen werden / daß wenn die Geld-Busse nicht zureichet / und insgesampt erleget werden kan / so soll man die Leibes-Straffe

fe auf oben beschriebene Art moderiren / doch so / wenn die Summa sich steigert / und der Gassen-Lauff sich vermehret / so soll das nicht vor einen Gassen-Lauff / wenn man hin und her laufft / gerechnet / sondern auff diesem Fall / ein jeder Durchlauff für einen gehalten werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unserm Secret bekräfftiget. Datum Stockholm / den 18. Maji, Anno 1653.

CHRISTINA.

(L.S.)

Ihro Königl. Majestät Gnädige Verordnung/

Betreffend

Die Justitiæ-Sachen bey Dero Revision,

und was dabey observiret werden soll.

WIR CARL von GOTTES Gnaden / der Schweden / Gothen / und Wenden König/ &c. &c. &c. thun kund; wie Wir Uns allezeit haben angelegen seyn lassen/ Recht und Gerechtigkeit in unserm Reiche ohne Ansehen zu verschaffen / zu hand haben / auch allen und jeden ohne unnötige Verzögerung wiederfahren zu lassen/zu welchem Ende denn auch vor diesem gewisse Verordnungen verfasset sind / als insonderheit die Revision Stadga / so 1662. ausgegangen / und jederman zur Nachricht publiciret worden / und obgleich selbige Stadga zur Gnüge und ausdrücklich anweiset/ welcher gestalt die Parten / so ihre Sachen unter unsere Revision haben bringen können / sich verhalten/ und dabey procediren sollen/ so / daß billig zu vermuthen / daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick haben könne/dahero man ferner anderwärtige Verordnung nicht nöhtig hätte / dennoch nachdem Wir vernehmen müssen / welcher gestalt nichtes destoweniger unterschiedlicher Mißbrauch / sampt Versäumniß und Unordnung vorgelauffen / wodurch die Streitigkeiten / die sonst forder samst könten und solten abgeholffen werden / protrahiret / durch neue Weitläufftigkeit verwirret / und die Forderung der Justitie gehindert wird / haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubeugen

gen und abzuschaffen / diese unsere Stadga verfassen und ordnen wollen / daß sich darnach alle / so es angehen / reguliren und richten sollen.

I.

Zum Ersten / nachdem mahl die übele Gewohnheit eingerissen / daß mancher / wenn er den Zweck erhalten / und seine Sache unter die Revision gebracht / dieselbe liegen lässet / und sich nicht weiter angiebet / noch auff den Schluß treibet / woraus herkommt / daß eine grosse Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet / von welchen doch ein Theil so beschaffen ist / daß sie mit allem Rechte nun zwar vor desert könten erkant werden / nach demmahl in vielen Jahren keiner sich angegeben / deren Endschafft zu suchen; So haben Wir gleichwohl in Betrachtung / daß die Verzögerung dazu zufälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürffte / die nicht den Parten / zum wenigsten denen nicht / so die Sache nun angehet / eigentlich beyzumessen stehen; Als bey Begebenheit der Todes-Fälle/und weñ unmündige Kinder ohne gewisse Vormünder seyn/ oder sonst andere mehr / so in ihrer Unschuld stehen; Denselben / so einige Sachen unter unser Revision hängig haben / einen Termin vorsetzen wollen / nehmlich Jahr und Tag / von dem unterschriebenen dato, innerhalb welchen sie sich bey unser Revision angeben können / oder es soll wiedrigen Falls ihre Sache in perpetuum desereret seyn / wie denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen / so mitler Zeit nicht angegeben werden / vor aller dings todt erkläret / und nimmer wieder auffgenommen werden sollen. Ein jeder aber / der innerhalb gemeldten Termin seine Sache will aufgenommen haben / auff die Fortsetzung dringet / dennoch aber eine geraume Zeit geschwiegen / und die Ausführung versäumet hat/ soll verpflichtet seyn / mit gültigen Gründen seine legale Verhinderungen zu erweisen/ sintemahl obangemeldte Revision-

Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner Sache gebührend zu vigiliren aufleget.

II. Zum andern / weil mancher / wenn er bey unser Revision ein wiedrig Urtheil bekommt / sich per querelam an Uns begiebet / und restitutionem in Integrum begehret / und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden solle / und solches eine geraume Zeit nach gefallenem Urtheile / wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kan / daß man einige Sachen vollenkömmlich abgethan; Also / und obgleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration kommet / daß niemand von der Zuflucht / so Wir einem jedweden bey Uns / seine Noth anzutragen / vergönnen / müsse verstossen seyn / gleichwol da auff der andern Seite ebenfals billig ist / daß nichts aus Mißbrauch sothaner unser Königl. Gnade der Rechts-Gang unendlich / und unser höchster und eigener Ausspruch verkehret werden möge / haben Wir hiemit verordnen wollen / daß wenn jemand wil / oder vermeinet sich de malè administrata, oder denegata Justitia bey unser Königlichen Revision beschweren zu können / derselbe solches auff seine eigene Gefahr und Ebentheur thun möge. Hernach auch / daß / der sich durch das bey unser Revision gefallene Urtheil beschweret befindet / verpflichtet seyn soll / ehe ihm zugelassen sey vor Uns zu kommen / Beweiß zu produciren und vorzuzeigen / daß er fort / nach ausgesprochenen Urtheil / der Revision per supplicam zu erkennen gegeben / daß er gesinnet sey / weiteres Recht bey Uns zu suchen / auf daß unsere Revision sich bereit halten könne / ihr Urtheil / oder ausgegebene Resolution zu vertreten / und mit gebührender Relation einzukommen / wie denn auch / wenn sothanes Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn befunden wird / darauf eine exemplarische Straffe erfolgen soll. Zur Vindication des Respects gegen unser höchstes Urtheil und Befestigung der Justice. Wenn es sich auch begeben solte / daß absonderlich

derlich derselbe / so auff die Prolongation und Verlängerung wieder Recht dringet / die Mittel gebrauchet / und suchet die Sache aus des Secretarii Händen zu bringen / welcher derselben kundig ist / und sie ausgearbeitet / und also die Resolution durch einen andern zu erhalten / welchen er solcher gestalt vorher zu verleiten suchet; So wollen Wir / daß der Secretarius, der die Sache von Anfang handthieret / dieselbe auch vollends expediren / und ausfertigen soll / doch gegen solcher Verpflichtung / auf alles / worüber er rechtlich könte besprochen werden / zu antworten.

III. Nachdemmahl / zum dritten / sich begiebet / daß mancher / wenn er zur Untersuchung und rapport an extraordinaire Commissiones verwiesen wird / lange mit Verlust seiner Wohlfahrt aufgehalten wird / aus Ursachen / weiln die / so zu dergleichen Commissionen deputiret sind / ein oder andermahl durch andere Verrichtungen verhindert werden; So wollen Wir hiemit verordnet haben / daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingehalten / und alles / was bey unser Revision bequem und dienlich geschehen kan / dahin remittiret werden / daselbst abzu helffen / es wäre denn Sache / daß Wir wichtigere Ursache haben könten / eine Commission anstellen zu lassen.

IV. Wenn auch zum Vierdten / ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird / daß eine oder ander Prolongation der Terminen zur Comparition vor unser Revision suchet / dadurch zum offtern eine solche Verzögerung verursachet wird / die sich hernach zu des Contreparten / insonderheit wenn er Mittel-loß ist / ruin extendiret; So / und damit solches abgewendet werden möge / wollen Wir / daß alle und jede am vorgesetzten Termin bey Verlust der Sache compariren müssen / es wäre denn / daß er eine so erhebliche Ursache habe / die omni exceptione major wäre / wie denn auch diesem zu Folge die Sache auff den bestimmten Tagen / und wenn die Parten compariren sollen / oder auffs wenigste fort darnach / soll vorgetragen werden.

V. Zum

V. Zum Fünfften und letzten / nachdem mahl es billig ist / daß temere litigantes nach Verdienst mit ernster Straffe angesehen / und daß sie ausser dem verpflichtet seyn mögen / den Wieder-Parten die Expensen zu erstatten; Dahero und weil Wir bey genauer Erwegung der Sache vor Recht befinden / daß derselbe / so in vorigen Instantien gewonnen / bey unser Revision aber succumbiret und verlohren / frey seyn mögen von Erlegung der Expensen, in Ansehung / daß derselbe / welcher solcher gestalt das Urtheil vor sich hat / nicht scheinet / daß Wiederpart aus Bosheit oder Streitsucht zum Processe verursachet zu haben / sondern fast mehr genötiget sey / sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu afterfolgen; So soll der allein vor temere litigans gehalten werden / der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren; Hernach auch derselbe / welcher ex Actis überzeuget werden kan / daß er wieder sein Gewissen und besser Wissenschafft agiret / oder auch der da suchet sein Contrepart durch allerhand Künste mit Aufhaltungen allerhand Einwendungen / und Ausflüchte abzumatten / umb dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag / so lange er kan / zu entgehen / wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestraffet werden / und schuldig seyn soll / alle Expensen zu bezahlen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben / und mit unserm Königlichen Secret bekräfftigen lassen. Datum Königs-Öhr den 2. April. 1681.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.
PLACAT und Verordnung/
Angehend die Justitiæ-Sachen bey der Revision, erneuert und verbessert den 31. Augusti, Anno 1682.

WIR CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / &c. &c. thun zu wissen / nachdem unsere Antecessores, die Könige in Schweden / zu unserer Unterthanen Besten / löbliche und heilsame Verordnungen / zu Beforderung der Justice haben verfassen lassen / und aus sonderbarer Gunst und Gnade vergönnet / daß die / so sich durch unserer Hoffgerichte ausgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen / nicht durch einige Appellation, sondern vermittelst Erlegung einer Geld-Summen, und durch demühtige Bitt-Schrifft / ihre Beschwer zu erkennen zu geben / bey uns das gnädige Beneficium Revisionis zu geniessen haben sollen; So wollen Wir auch ebenfals in solcher Gütigkeit continuiren / und zu unser treuen Unterthanen Wohlfahrt ins gemein / sampt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit ermeltes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädigst vergönnen. Wann wir auch dabey mit Mißfallen befinden müssen / daß bey Ergreiff- und Geniessung dieses gnädigen Beneficii viel widerrechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen / und noch täglich erwachsen / dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht und schädlicher Verlängerung und Uberhäuffung der Zwiestigkeit veranlasset werden / so wohl Uns / als denen / so bey der Revision-Arbeit gebrauchet werden / zum grössesten Beschwer / und dem Gegentheil zum Schaden / Unkosten und Verdrus / und ob Wir gleich zu unter-

schiedenen Zeiten / gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben ausgehen lassen / vermittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen / und einem ieden nützlichen Revision-Wercke vorzukommen / zu hemmen und zu steuren vermuhtet; So müssen Wir doch annoch vermercken / daß das Ubel mit der Zeit solcher gestalt zunehme / daß solche Mittel nicht allerdings haben zureichen wollen / sothanen und dergleichen schädlichen Beywegen und einiger argen Künsten vorzubeugen / sondern / daß die Streitsucht nichtes desto weniger sich so vermehret / daß man mit Mühe / die angesponnene Zwiestigkeiten zu steuren / und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten / oder zu vollkommenen Endschafft zu bringen nicht vermag; So haben Wir deswegen nach dem Eyffer und Vorsorge / die Wir zum richtigen und ungekränckten Lauff der heiligen Justice tragen / annoch auf Mittel bedacht seyn müssen / welche wieder die Fünde der Streit-Verschleppungen / näher proportioniret und bequem seyn / welche Wir in nachfolgenden Puncten verfassen lassen / und wollen dasselbige nach diesem mit Aufmerckung und Gehorsam genau beobachtet werden / wie Wir auch allen / so es angehet / ernstlich befehlen / daß ein jeder in seinem Stande gute acht darauff geben / und die Hand darüber halten soll / daß sie genau und vollenkommen observiret werden mögen; Doch ungekränckt aller vorigen Revision-Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

I.

Wer nach diesem unsere Revision zu suchen gedencket / soll bey unsern Hoff-Gerichten / ehe er die Gelder eingesetzet / den gewöhnlichen Eyd ablegen / der also lautet. Ich N. N. schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Rachier suche / oder auch die Zeit zu verlängern / und

und die Sache verfänglich aufzuhalten / sondern daß ich nicht anders verstehe / als daß ich eine rechtfertige Sache habe / darauff zu stehen / und eine rechtmäßige Ursache dieselbe unter Jhr. Königl. Majest. Revision mit allem möglichem Fleisse fortzusetzen / so wahr mir GOtt an Leib und Seel helffen soll. Desgleichen muß auch der / so die Sache gewonnen hat / zu derselben endlichen und richtigen Fortsetzung und Treibung seinen Eyd solcher gestalt ablegen. Ich N. N. Beklagter schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio / daß / nachdem mein Wiederpart bey Jhr. Königl. Majest. meinem allergnädigsten Könige und Herrn / die Gnade erlanget / daß er das hohe Königliche Revision Beneficium geniessen soll / und ich dahero genöthiget werde ihm zu folgen / und meine Sache bester massen zu verantworten und zu verfechten / daß ich dabey als ein unpartheyischer Mann mich halten / und in Ausführung selbiger Action keine Boßheit / wissentliche Unwarheit / oder andere Fünde gebrauchen will / dadurch meinem Wiederpart Schade zugefüget / die Zeit verschleppet / oder die Sache verdunckelt werden könne; So wahr mir GOtt an Leib und Seele helffe. Daneben soll auch derselbe / so das Revisionis Beneficium geniessen wil / schuldig seyn / sein Juramentum Calumniæ und Malitiæ mit diesen Formalien zu leisten. Ich kläger schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse / denn daß ich eine rechtfertige Sache habe / darauff zu stehen / auch hiedurch einige Aufhaltung / noch solchen Aufschub / der meinem Wiederpart zum Schaden gereichen kan / nicht suche noch verlange / will auch / so offt ich umb etwas befraget werde / die Warheit nicht verschweigen / sondern dieselbe öffentlich bekennen / und was mir solcher gestalt kund und wissend seyn kan / kühnlich zu erkennen geben / und nicht verbergen noch verheelen / ohne alle Argelist und Gefährde / so wahr mir GOtt an Leib und Seel helffe. So soll auch der / so Beklagter ist / und

zu unser Revision gezogen wird / gleicher gestalt bey unsern Hoff-Gerichten sein Juramentum Calumniæ und Malitiæ ablegen. Ich N.N. Beklagter schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nichts anders wisse / als daß ich eine gute rechtmäßige Sache habe / darauff zu stehen / insonderheit aber mich gegen mein Wiederpart und Ankläger zu verthädigen und zu verantworten. Will auch in dieser Rechts-gängigen-Sache keinen schädlichen Auffschub noch Aufhaltung verlangen / suchen oder begehren / und so offt ich vom Gerichte umb etwas befraget werde / will ich (so viel mir wissend ist) die Warheit bekennen / und auf die vorgestellte Frage antworten / und solches ohne Argelist und Fünde / so wahr mir GOtt an Leib und Seel helffe.

Diese vorberührte Eyde und Juramenta sollen von beyden Parten abgeleget werden / sofern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtganges Processen §. 16. zuvor gethan haben / es mag der Wiederpart dasselbe fordern oder nicht / und sollen vorgemeldte beyde Parten vor unsere sitzende Hoff-Gerichte / und die andere Gerichte / von welchen die Sache immediate unter unsere Revision kompt / schweren / mit der Hand auf dem Buche / wofern sie nicht bettlägerig sind / oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auf solchem Fall soll denen / so in loco sind / verstattet werden / in des Hoff-Gerichts Secretarii und Notarii Gegenwart ihren Eyd abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen / und doch unter unser Jurisdiction gehörigen Oertern sich auffhalten / sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte und auff dem Lande in Gegenwart des Richters / wo sie wohnen / ihren Eyd ablegen / ohne die geringste Verzögerung / und so bald sie von unsers Hoffgerichts-Urtheile kundschafft bekommen / über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Denjenigen aber / so sich ausserhalb unsers Reichs / und in dessen angehörigen Provincien aufhalten / soll zugelassen seyn / dasselbe schrifftlich unter ihrer Hand und Siegel zu thun / solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden / so / daß es endlich / ehe die Comparitions-Terminen bey unser Königl. Revision einfallen / geschehen soll / dafern sie dieses Beneficii zu geniessen gedencken / und sie nicht beweisen können / daß sie durch unentweichliche Zufälle / auffgehalten / und gehindert worden.

II. Und weilen es sich offt zuträget / daß die Principalen selbst mit den ausgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen / aber bisweilen von den Procuratoren auffgewiegelt und gesteiffet werden / die Sachen ferner in Weitläufftigkeit zu führen / deswegen sollen dieselben / so sich vor Advocaten, Procuratoren, und Gevollmächtigte gebrauchen lassen / gleicher gestalt bey unsern Hoff-Gerichten / oder denen Gerichten / von welchen die Sache an unsere Revision gezogen worden / obgesagte / so wohl Revisions als Calumniæ und Malitiæ Eyde ablegen / solcher gestalt / daß nachdem sie ihre Person legitimiret haben / oben stehende Eyds-Formalien auf sie adaptiret werden sollen / nehmlich wie folget / und soll des Klägers Gevollmächtigte Eyd dieser seyn. Ich N.N. von Klägern zu Ausführung der Sachen zwischen meinen Principalen N.N. und N.N. angehend N.N. Gevollmächtigter / schwere bey GOtt und seinem Heil. Evangelio, daß ich getraue und nicht anders verstehe / denn daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe / darauff zu stehen / und die Revision nicht aus Bosheit / oder Rachgier suche / sondern rechtliche Ursachen habe / dieselbe unter Ihr. Königl. Maj. Revision fortzusetzen / und daß ich hiebey keine Argheit / wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrauchen will / wodurch die Zeit verschleppet / oder die Sache verdunckelt werden könne / so wahr mir GOtt an Leib und Seele helffe. Des Beklagten Gevollmächtigten Revisions-Eyd. Ich N.N. Beklagter in Sachen / zwischen meinen

Principalen N. N. und N. N. angehende N. N. zu derselben endlichen Ausführung Gevollmächtigter / schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß / nach demmahl meines Principalen Wiederpart Ihr. Königl. Majest. gnädigstes Beneficium Revisionis zu geniessen hat / und mein Principal dahero genothsachet wird / ihm zu folgen / und zu verthädigen / daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen / meines Principalen Recht aufs beste rechtlich verfechten / und in endlicher Ausführung dieser Action keine Argheit / wissentliche Unwarheit / oder andere Fünde gebrauchen will / wodurch die Zeit verschlepp.t werden könte / so wahr mir Gott an Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advocaten, oder Gevollmächtigte / unter wehrender Action, bey unserm Hoffgerichte / oder denen Gerichten / von welchen die Revision an uns devolviret ist / das Juramentum Calumniæ und Malitiæ nicht geleistet haben / sollen sie dasselbe in selbiger Form / als den Principalen vorgeschrieben ist / doch daß dieselbe auff ihre Person und Ampt gerichtet sey / ablegen / allerdings solches in des Rechtgangs Processen 15. Artickel ausgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N. zu Gericht bestellter Gevollmächtigter / von N. N. wegen / gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und besten Verstande / reden / rahten und handeln will / so daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit / Unwarheit oder Unrecht gebrauchen / oder darnach trachten soll / wie ich die Sache zu meines Wiederparts Schaden und Verderb aufhalten könne; Insonderheit aber will ich meines Principalen Wiederparte nicht offenbahren / die Gründe und Beweiß / so mir von Ihm zur Ausführung der Sachen vertrauet worden / sondern ich will alles thun und lassen / was einem getreuen Gevollmächtigten eignet und gebühret. Gleicher massen und da es sich zutrüge / daß / nachdem die Revision ergriffen und erhalten ist / ein neuer Advocat oder

der Gevollmächtigter verordnet wird / der selbige Sache bey den vorigen Gerichten / wovon die Revision gesuchet worden / nicht getrieben hat / derselbe soll / ehe er zur Sachen schreitet / und fort darnach / wenn er sich legitimiret hat / seinen Calumnien- und Malitien-Eyd bey vorgenandten Gerichten ablegen / so daß ehe dieser Gevollmächtigte tüchtig wird / die Sache vor unsere Königl. Revision gebührender massen zu treiben / und auszuführen / alle diese Eydesleistungen / sampt allem andern / was præstiret werden muß / vollenzogen / und darüber Attestata eingeleget werden sollen.

III. Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingeleget / die Eyde geleistet / und das Attestatum ausgenommen / damit zu beweisen / daß alle Præstanda vollenführet sind / so soll ihnen obliegen / von dem Stockholmischen Hoff-Gericht innerhalb 14. Tagen / von dem Gothischen Hoff-Gericht innerhalb einem Monaht / von Abo inner 2. Monathen / und von Lieff-Ehst- und Ingermannland inner 3. Monathen sich bey unser Cantzeley anzugeben / die Acten einzulieffern / die Revision auff behörige Weise zu begehren / das Attestatum darüber auszunehmen / und Citation auff sein Wiederpart auszuwürcken. Und soll solches hinführo genau observiret und in acht genommen werden / daß der in den Citationen vorgesetzte Terminus Comparitionis von dem dato des Urtheils gerechnet werden soll / dergestalt / daß wenn die Sache für dem Stockholmischen und Gothischen Hoffgerichte abgeurtheilet worden / ist der Terminus Comparitionis 3. Monaht. Vom Hoffgericht zu Abo 4. Monaht. Aber in den Sachen / so vom Liefländischen Hoffgerichte / sampt dem Ober-Land-Gericht in Ehstland abgeurtheilet werden / ist der Terminus Comparitionis in 6. Monathen / so daß ein jedweder / der unsere Revision gesuchet hat / innerhalb den vorgenandten Terminen (von dem Dato des Urtheils an zu rechnen) wenn dieselbe verflossen /

flossen / sich entweder selbst oder durch rechtliche Gevollmächtigte bey unser Revision einfinden/und hernach täglich auffwarten soll/ biß die Sache vorgenommen / und zum Urtheil abgeholffen werde. Es wird auch unsern Hoffgerichten / sampt allen andern Gerichten / wovon die Sache immediate an unsere Revision gehen / angedeutet / daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen / daß sie gegen vorgenandten Termin fertig seyn / und bey unser Revision eingelieffert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung rein und correct abgeschrieben/ eingebunden / recht rotuliret / collationiret und foliiret / sampt der Relation, Protocollen und sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesetzter Zeit bey unserer Revision eingelieffert werden / auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgesetzet ist/ einstellen/so wollen Wir die Sache vor desert erklären / und soll in rem judicatam gegangen seyn.

IV. Ist jemand / der vorgiebet / daß er durch erhebliche Zufälle / oder auff andere Weise gehindert und aufgehalten worden/ daß er dieser unserer Verordnung nicht hat nachleben können/ derselbe soll verpflichtet seyn / seinen vorgemeldten Zufall / nach Rechte mit Zeugen zu beglaubigen / oder wenn er selbige nicht haben kan / mit seinem eigenen Eyde bezeugen / und soll gehalten seyn / solches bey unser Revision, und seinem Wiederpart zu erkennen zu geben.

V. Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermögt werden / so soll der Vergleich beym Gerichte angegeben / und daselbst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich/ehe die Sache an unsere Revision kommt / so soll der Vergleich von demselbigen Gerichte / wovor die Sache am ersten ist handthieret worden/ confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen / nachdem die Acten bey unser Revision schon eingelieffert sind/ so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

VI. Be-

VI. Beruffet sich jemand auf neue Gründe / und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen / so muß er eydlich beglaubigen / daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt/ noch haben können. Solte auch jemand darauff wohl bestehen / daß er selbige vor dem wohl gehabt / oder davon gewust / aber nicht habe sehen/ noch verstehen können/ daß selbiger von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit / daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht dienen können / welches er doch Progressu Actionis befunden / so stehet dasselbe zu Unserm weitern Erkäntniß.

VII. Verlieret jemand seine Sache in den Unter-Instantien, und ebenfals bey unsern Hoffgerichten/ derselbe soll/wer der auch seyn mag / ohne einige Exception und Einwendung fort der Execution unterwürffig seyn/ doch soll derselbe / welcher die Execution vermöge gewonnenen Urtheils erhält / dagegen verpflichtet seyn / gnügliche Bürgen zu stellen / vor das jenige/ so er unter Händen bekommt. Hernach mag er die Sache vor unser Revision fortsetzen. Kan er keine Bürgen stellen / so gehet die Execution nicht weniger so weit fort / daß dasjenige / so exequiret wird / in sequestro gesetzet werde. Selbiges Recht soll in denen Sachen seyn / die immediate von unsern Hoffgerichten / nach der Stadga und Privilegien pflegen und sollen aufgenommen und abgeurtheilet werden.

VIII. Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, verlieret aber bey Unserm Hoffgerichte / der soll vor sich real Bürgschafft stellen / wofern er unsere Revision geniessen will.

IX. Wenn jemand denselben / so in der Possession sitzet/ von der zwistigen Sache / welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien, und imgleichen bey unserm Hoffgerichte verlohren hat / zu Rechte belanget / derselbe soll / so bald des Hoffgerichts Spruch gefallen ist / und ehe er unsere Revision zu geniessen hat/ real Bürgen vor Expensen und allen andern daraus fliessenden Schaden-Stand stellen.

X. Ist jemand so unvermögen / daß er die Execution nicht ausstehen kan / auch keine Bürgen vor sich zu stellen vermag / und sich erbeut selbst Bürge zu seyn / und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen / so wird solches für sufficiente Bürgschafft ererkant / im übrigen aber soll er unser Revision-Ordnung ein Gnügen thun.

XI. Giebet jemand vor / so verarmet zu seyn / daß er weder in Loß und Fest eine Summa von 300. Thaler Silber Müntz Vermögen hat / beydes zur Erlegung der Revision-Gelder / als Ausführung der Sache / derselbe soll seine Armuth nicht allein mit einem Attestato, wo er wohnet / sondern auch mit seinem selbst eigenem Eyde bezeugen. Verlieret er / und befindet sich / daß er aus Argheit seine Sache getrieben / und dessen überzeuget wird / derselbe soll als temere litigans exemplariter gestraffet werden.

XII. Wenn Wir befinden / daß jemand temere litigiret / so soll so wohl der Principal selbst / als der Advocat und der Gevollmächtigte mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden / und sollen die Expensen und Schaden-Stand / der ihnen in unserer Revision auffgeleget wird / wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu vertheilet wird / ohne alle Wiederrede / fort und auffs höchste innerhalb 8. Tagen exequiret werden.

XIII. Unterstehet sich jemand unsere Hoffgerichte oder Revision de denegata oder male administrata Justitia anzuklagen / der mag es zwar thun / doch mit seiner grossen Gefahr und Ebentheur / und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kan / so soll er mit einer schweren / und exemplarischen Straffe / andern zur Warnung / beleget werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 31. Augusti 1682.

CAROLUS
(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Gnädige Stadga und Verordnung / in sich haltend einige Stücke zur Verkürtz- und Linderung der Weitläufftigkeiten in den Rechts-Processen vor die streitende Parten / so wohl bey denen Ober- als Unter-Gerichten. Gegeben zu Stockholm / den 4. Julii 1695.

I.

Von der Vorladung ins gemein / als auch Abkündigung der Gerichte.

Ihr. Königl. Majest. wollen hiemit in Gnaden geboten und verordnet haben / daß die Citationes, entweder zum Härads-Cammer- oder Laghmanns-Gerichten / oder auch in denen Sachen / welche auff denen Rathstuben immediate auffgenommen werden / schrifftlich ausgefertiget / oder auch mündlich bey denen Cammer-Gerichten / wie auch in geringern Sachen auff dem Lande / worinnen begriffen seyn soll: Wer die Citation begehret / in welcher Sache / in welchem Gerichte / oder Gerichts-Stuhl / Zeit und Ort; Die Citation soll auff dem Lande durch einige Lehns-Nembd- oder Vierdings-Männer mit einem andern sitzhafften / oder auch von zweyen andern in dem Härad oder Kirchspiel wohnenden / bescheidenen / besitzlichen Männern / in den Städten durch zweene geschworne Stadt-Diener / oder auch zum wenigsten durch einen Stadtbedienten / und einen andern glaubwürdigen Mann / dem Parten eingehändiget / oder auch demselben / der citiret wird / mündlich angesaget werden / wo derselbe auch mag zn finden seyn / entweder auff dem Kirchhoffe / auff dem Lande / oder daheim in seinem

Confs. Just. Cgii Resol. vom 17. Mart. 1766. in Appellat. Sachen Jef. Philat. Ctra Rtw. Schmdt.

Hause und Hofe / oder da er seinen Dienst / Herberge oder Wohnstelle hat. Und soll der Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerichte / woselbst die Sache zum erstenmahl auffgenommen wird / zu rechter Zeit seinem Widerpart die Vorladung zur Hand stellen / oder auch kund thun lassen / innerhalb dem Härad vierzehn Tage voraus; ist er ausserhalb dem Härad / oder in einer andern Stadt / drey Wochen; ausserhalb dem Gerichts-Creyß sechs Wochen; ist er weiter weg / als etwa in dem dritten oder vierdten Gerichts-Circkel / neun Wochen; zwischen Schweden und Finland / drey Monathen; zwischen Ehst-Lieff- und Ingermanland / Pommern / Brehmen und Schweden / vier Monathe; vor die so ausserhalb Reichs sich auffhalten / sechs Monathe; welche Zeit auch dem vorgeleget wird / der wegen einiger Missethat und Verbrechens durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichts-Thüren von dem dato des Anschlags ausserhalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich absentirt, und bekant ist / daß er in dem Kirchspiele / Härad oder Stadt gegenwärtig sey / so kan die Citation an seiner Haußthüre angeschlagen werden. Wen aber die Sache auff dem Härads-Ting abgeurtheilet / und durch rechtmäßige Appellation ans Laghmans-Gerichte gekommen / so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit / sondern zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben / der gewonnen hat / obliegen / dergestalt entweder selbst bey der Hand zu seyn / oder einen rechtlichen / entweder denen Parten / oder auch dem Richter kund gemachten Gevollmächtigten zu haben / daß er innerhalb vorgemelter Zeit kan citiret werden. Mit denen an die Raht-Stube appellirten Sachen / soll / wie in dem siebenden Punct vermeldet werden wird / verfahren werden; Bey denen Hoffgerichten wird es nach dem achtzehenden Punct gehalten. Und sollen die Laghmänner so wohl / als die Härads-Höffdinge / nach vorhergegangener Communication mit denen Lands-Höffdingen / den Tinges-

ges-Tag so lange voraus abkündigen lassen / daß die Parten die Citationes ausnehmen / und so lange Zeit / als obgemeldet ist / an denen voraus einlieffern lassen können / die am nechsten und in demselben oder nechsten Creyß sich befinden; Es soll auch um derer willen / die weiter weg und auffer Reichs sind / als sonst insgemein / die Härads- und Laghmanns-Tingen zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten werden / so / daß die weit entlegene zum wenigsten gegen einen gewissen Monaht vorgeladen / und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkundigen mögen. Die Abkündigungen von denen Cantzeln sollen zu denen Härads-Tingen zwey Monathen voraus; zu denen Laghmanns-Tingen drey Monathen publiciret werden. In denen Städten wird zu wichtigern Civil-Sachen an die Cammer-Gerichte vier Tage voraus citiret; bey den Rahts-Stuben acht Tage / es wären denn reisende Personen / Wechsel- oder See-Gerichts-Sachen / und andere solche Dinge / die keinen so langen Vorzug leiden können; So mögen auch die Parten in geringen Sachen auff dem nechstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden / insonderheit bey den Cammer-Gerichten.

II.

Wegen der Parten Comparition und rechtgültigen Verhinderung.

Die streitende Parten sollen bey denen Härads-Tingen zeitig / nach verrichtetem GOttes-Dienst / und so bald das Gerichte sich setzet / zur Stelle seyn; Wird jemand alsdenn abgeruffen / oder auff dem Gerichts-Platze gesuchet / oder nach ihm gefraget / und er ist ohne erheblichen Zufall weg / soll er einen Thaler Silber-Müntz büssen / und die Sache biß zum andern Tage / oder auch gegen des Gerichtes Schluß verschoben werden. Kommt der Beklagte oder dessen Gevollmächtigter bey selbigem Gerichte ein / und beweiset mit Zeugen seine legale Verhinderung / welche

ist / (1.) daß er auff dem Siech-Bette oder verwundet liege / worauff / wenn die Medici und Chirurgi atteſten darüber geben / dieſelbe ſo wohl / als alle andere Zeugen / bey jeden Zufällen / vor ſich beſchweren ſollen / wenn es erfodert wird ; welches auch in allen andern Fällen ſo gehalten werden ſoll / da man ſich auff Atteſten beruffet / oder dieſelbe gefodert werden. (2.) Wenn einer in des Königes Dienſt auffgeboten oder verreiſet iſt. (3.) Im Gefängniſſe ſitzet. (4.) Vom Feinde verhindert wird. (5.) Von Sinnen gekommen. (6.) Von Feuers-Brunſt oder Waſſer-Fluht Noht leidet. (7.) Bey den Citations-Terminen ſich begebende Mannes / Frauen / Eltern und Kinder Todesfälle. (8.) Wenn einer auff ſelbige Zeit vor ein höher und ander Gerichte citiret worden / oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle / welche der Richter verantwortlich vor erheblich anſehen kan / ſo ſoll die Sache zum nechſten Ting verſchoben werden. Kommt aber der Citirte nicht / oder giebt ſich nicht an / oder weiſet nicht ſolchen erheblichen Vorfall bey dem erſten Tinge / ſo ſoll nicht allein in der Sache / nach ihrer Beſchaffenheit geurtheilet werden / ſondern auch das ausgeſprochene Urtheil zur Execution gehen / welches der andere Part gegen Bürgen heben und antreten kan / wenn ers begehret ; doch daß der / ſo gewonnen / ſeinem Widerpart des Urtheils wegen rechtmäßig anſprechen laſſe / oder die Execution ſo lange vor dem nechſten Ting ſuche / daß der / ſo verlohren hat / Zeit haben könne / ſeinen Wiederpart dazu zu citiren / wenn er einige rechtliche Hinderung zu erweiſen vermeinet / und willens iſt / oder Urſachen hat / die Haupt-Sache zurück zu gewinnen ; wird ihm nicht angeſaget / ſo genieſſet er ſelbiges Recht biß zum nechſten Ting / nachdem ihm angeſaget worden ; Läſſet der / ſo verlohren / denſelben / der gewonnen / gebührend zum nechſten Ting citiren, da lieget dem Gerichte ob die Sache von neuen aufzunehmen und abzuurtheilen ; kan ſie zurücke gewonnen werden /

den / ſo muß die ergangene Execution zurücke gehen ; verſäumet es der / ſo bey dem erſten Ting verlohren / denſelben der gewonnen / bey dem nechſten Tinge / nachdem ihm angeſaget worden / gerichtlich zu ſuchen / der iſt nicht befugt desfals weiter zu ſprechen. Kommt auch Beklagter bey dem erſten Ting zur Stelle / und Kläger ohne erhebliche Hinderung gäntzlich ausbleibet / alsdenn wird Beklagter von deſſen Anſprache freyerkant / und hat eine rechtliche Wiedergeltung vor ſeine Unkoſten zu genieſſen / es wäre deñ das Kläger nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung ſeines Wiederparts zum nechſten Ting ſeine rechtliche Hinderung erweiſen könte. Wenn er das thun kan / alsdenn wird es damit gehalten / wie vor dem vom Beklagten geſagt worden ; wenn aber Kläger nicht beym nechſten Ting ſeine Hinderung oder Urſachen vorbringet / ſo hat er kein weiteres Recht zu ſprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings aus / ſo ſoll Kläger 3. Thal. und Beklagter 2. Thal. Silber-Müntz büſſen. Wenn einer bey einigem Gerichte / durch einen Gevollmächtigten ſeine Sache zu treiben angefangen / ſo kan er mit Kranckheit / nach der Zeit ihm zugeſtoſſene Beſtellungen / oder auch andern Hindrungen / ſein Ausbleiben bey ſelbigem Gerichte nicht entſchuldigen / ſondern es wird in der Sache / wie gemeldet iſt / verfahren / wieder den / der ſich beym Gerichte nicht einſtellet.

III.

Weitläufftige Sachen ſollen bey des Tings Schluß vorgenommen oder zum extraordinair Ting verſchoben werden.

DJe Sachen / ſo weitläufftig ſcheinen / und länger Zeit bedürffen / mag des Härads-Gericht biß zum Schluß des Tinges beruhen laſſen / ſo daß die Bauerſchafft deßfalls nicht auffgehalten werde / oder es mögen ſolche Sachen / nach vorhergegangener Communication mit dem Hoffgericht / zum extraordinair Ting verwieſen werden / wenn die Parten darinn willigen / oder einer von ihnen auff ſeine Unkoſten es begehret. IV. Alle

IV.

Alle Raisons werden bey denen ersten Instantien einleget/ auch wegen des weitläufftigen Schreibens.

DJe Parten sollen in den ersten Instantien, sie mögen entweder münd- oder schrifftlich agiren/ deutlich und genau / alles was zur Erleuterung der Sachen dienet / beybringen / und dabey allen ihren Beweiß/ Raisons und Documenten, die sie entweder haben oder haben können/ einlegen/ und nichts darinn vorbey gehen/ oder mit Vorsatz / List und allerhand Künste zurücke halten/ und zu den Ober-Instantien stehen lassen und verschieben. Und weiln die bißhero gebrauchte weitläufftige und unnöhtige Schrifft-Wechselungen grosse Irrung/ Unordnung und Beschwer/ so wol vor dem Richter/ als vor die Parten/ verursachet haben/ so lassen Ihre Königl. Majest. wohl zu / daß nun nach diesem/ als zuvor/ zweene Schrifften von jedem Part eingeleget werden mögen; doch so / daß solches in aller möglichen Kürtze und deutlich geschehe/ worauff hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehr mahlen kommen mögen / wofern sie solches begehren/ oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöhtig erachtet; Wo es sich auch befindet / daß jemand entweder mit seiner Raisonnen Vorenthaltung und Verzögerung / wie gemeldet worden/ listig umgehet / oder auch unnöhtige Weitläufftigkeit im Schreiben gebrauchet / so soll er dafür im Hoffgericht mit zehen Thaler/ auff den Raht-Stuben mit fünff Thaler / auff dem Cammergerichte mit zwey Thaler Silber-Müntze gestraffet werden.

V.

Wegen Abschreibung und Exatradition der Urtheile.

ZU desto grösserer Richtigkeit mögen auff den Raht-Stuben/ Laghmanns- und Hoff-Gerichten die Urtheile ab- und rein geschrieben / ehe sie publiciret und abgesprochen werden / so daß beyde Parten stracks / so bald das Urtheil abgelesen / davon ihre Abschrifft

Abschrifft bekommen / und soll der / welcher nicht stracks das gefällete Urtheil oder Resolution ausnimmt / im Hoffgerichte fünff Thaler/ im Laghmanns- und Raht-Stuben-Gerichte drey Thl. Silber-M. büssen ; Bey den Härads- und Cämmer-Gerichten aber / wie auch auff denen Raht-Stuben/ in denen kleinen Städten / worinn kein Cammer-Gerichte ist / und in geringen Sachen / wird den Parten ihre Freyheit gelassen / die Urtheile auszunehmen / allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind/ und mag der / so es schrifftlich haben will / solches voraus oder stracks / wenn das Urtheil ausgesprochen ist / begehren; und wenn er dasselbe hernach nicht auslöset / soll er zwey Thaler büssen. Und mag der Härads-Höff ding die Tings-Tage so einrichten / daß er Zeit und Raum haben könne / alle die Urtheile/ die begehret werden/ schrifftlich / ein jedes zu seiner rechten Zeit/ am Ort oder Ting-Platz auszutheilen / damit die Parten Frist haben mögen / sich wegen der Appellation zu bedencken ; dahero auch auff denen Urtheilen verzeichnet werden muß / wann es begehret und ausgegeben worden.

VI.

Von der Appellation gegen des Cämmers Urtheile.

WEgen eines und des andern Parts / absonderlich des Einfältigen und Armen / wie auch Richters Ehre und Respects halber / ist der nicht verpflichtet / welcher von des Cämmer-Gerichts Urtheile appelliren will / so in der Eyle ohne Nachsinnen und Bedencken zur Stunde / wie bißhero geschehen / dagegen den Appellation-Schilling einzulegen ; sondern es wird ihm zweymahl vier und zwantzig Stunden Frist / nach ausgesprochenem Urtheil vergönnet / nemlich bis Glocke zwölff/ des dritten Tages/ sich zu besinnen und zu bedencken / ob sie appelliren wollen oder nicht / und wo sie appelliren wollen/ daß sie solches in vorbemelter Zeit bey sitzendem Gerichte thun.

VII.

Wegen Einbringung der Beschwerden auff den Rahthäusern.

WAN der Raht-Stuben-Gericht ist keine Citation vonnöhten/ wenn jemand von einem Cämmer-Urtheil oder Resolution appelliret/ sondern da muß der Appellant an dem achtzehenden Tage / nachdem des Cämmers-Urtheil ausgesprochen ist / des Morgens / Glocke acht / vor dem Raht-Stuben-Gerichte seine Beschwerden dagegen einlieffern / oder sechs Marck Silber-M. geben.. Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall biß Glocke zwölff allerdings aus / soll er fünff Thaler Silber-Müntze büssen / und das Urtheil erkläret werden / daß es von seiner Seiten rechtliche Krafft gewonnen. Fället benante Zeit auff einen heiligen Tag ein / oder wenn es kein ordentlicher Raht-Stuben-Tag ist / oder auch auff die Zeit / da keine Zusammenkunfft zu geschehen pfleget/ mag er sich angeben / und die Sache auff dem darauff nechstfolgenden Gerichts-Tage fortsetzen.

VIII.

Wegen deren / die sich beym Laghmanns-Ting einstellen.

WEr bey dem Laghmanns-Ting an dem in der Citation vorgeschriebenem Orte und Tage / ohne erhebliche Verhinderung/ ausbleibet/ soll drey Thaler büssen/ und dasselbe alle Tage/ die er abgeruffen wird/und er nicht zur Stelle ist/sammt dem Wider-Part seine Unkosten bezahlen; Kommet er nicht zur Stelle/ oder giebt sich nicht an vor Schliessung des Gerichts / so sollen gleichwohl des Klägers und desselben / der von dem Urtheile appelliret hat / Beschwerden / es mögen dieselbe münd-oder schrifftlich geschehen / vorgenommen und abgeurtheilet werden/welches Urtheil hernach exequiret wird/ ohne daß darinn einige Aenderung zu erhalten stehet/ wo nicht Ihrer Königl. Maj. sonderbare Restitution darüber kommet; So soll auch das vorige Urtheil bekräfftiget und exequiret werden / wenn der / so appelliret hat/ bey

bey dem Laghmanns-Gerichte ohne rechtmäßig erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

IX.

Wegen der Appellation, Attesten von denen Cämmers und Härads-Gerichten von dem Juram. Calumn. bey den Laghmanns-und Raht-Hauses-Gerichten.

DEm Richter beym Cämmer-Gerichte gebühret auff den Gezeugnissen und Attesten, wegen der Parten rechtmäßigen Appellation, ausdrücklich zu setzen / daß so wohl der Appellirende, als dessen Wiederpart / innerhalb vorgenandter Zeit / sich beym Raht-Stuben-Gerichte einstellen sollen / der Erste seine Gravamina einzulegen / der Letzte / ohne Erwartung weiterer Citation, dieselbe entgegen zu nehmen. Eben so soll der Härads-Höffding unter dem Urtheil einführen / wann dem Appellanten sich beym Laghmann anzugeben / und Citation zu begehren / gebühret. Die Laghmanns-und Raht-Stuben-Gerichte mögen auch / entweder auff der Parten Anhalten / oder des Gerichts Gutbefinden / ihnen oder ihren Gevollmächtigten das Juramentum Calumniæ aufflegen / ehe ihnen zugelassen werde/ die Sache auszuführen.

X.

Von der Procuratorn und Gevollmächtigten Fehlern.

ALdieweil auch viel Streit nnd Zwistigkeiten daraus entstehen und erwachsen / daß die Procuratores und Gevollmächtigte / entweder aus Boßheit und Rachgier / oder auch aus Lust oder Gewinn und Eigennutzes halber / die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständniß reitzen; Derowegen / und damit alles so viel richtiger und redlicher zugehen möge / und daß ein jeder mit so viel mehrem Nachdencken und Achtsamkeit mit anderer unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten umgehen möge / deßwegen / wenn ein Procurator oder Gevollmächtigter

so unbedachtsam gefunden wird / daß er entweder jemand zum unerheblichen Zwist und Rechtsgang anreitzet und verleitet / oder auch einen Vergleich unter denen Parten zu hindern befunden wird / an statt er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen solte / oder auch wissentliche Falschheit / Unwarheit und Unrecht gebrauchet / oder solche Sachen zu verantworten auff sich nimmt / die unrechtmäßig sind / sampt wieder gut- und Christliches Gewissen / imgleichen wieder löbliche Sitten streiten; So haben Ihre Königl. Majest. vor rechtmäßig befunden / daß derselbe exemplariter, und nachdem seine Boßheit und Verbrechen groß zu seyn befunden wird / stracks so wohl als der Principal selbst / oder auch / da die Sachen und Umstände es so erfordern / schwerer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher / wenn er die Parten an einander gehetzet und zusammen gebracht / sich entziehen / und solcher gestalt den Principal im Stiche lassen solte / vermeinend / auff solche Art seine Boßheit und unrechte Handelungen zu vertuschen und zu verheelen / und der darauff folgenden Straffe zu entgehen / soll er nichtes destoweniger mit gebührender Straffe beleget werden / eben als wenn er die Sache persönlich biß zu ihrem Schluß und Endschafft vertreten hätte / und sollen dieselbe alle Einlagen / Suppliquen und Schrifften nebst denen Principalen selbst unterschreiben.

XI.

Wegen Dilation und Auffschub.

Begehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit / Anschaffung mehrern Behelffs und Zeugen / oder auch anderer Rechtlichen Vorfälle / einigen Auffschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben / oder seinem Wiederpart zu antworten gebühren wolte; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen / ob ein solcher Auffschub rechtmäßig / und darauff eine solche Zeit vorzusetzen sey / welche er die Nohtwendigkeit

digkeit zu erfodern befindet / und vor ihm verantwortlich seyn kan. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet / mag deßfalls über das Cämmer-Gericht auff der Raht-Stube innerhalb 8. Tagen / aber über das Härads-Rahts-Stuben- und Laghmanns-Gerichte / beym Hoff-Gerichte innerhalb der Zeit / so im 13. §. wegen Rechtlicher Appellation vermeldet wird / sein Beschwer angegeben.

XII.

Wegen Ausbleibung der Parten bey denen Stadt-Gerichten / und von Contumacien-Urtheilen.

Wenn ein Part sich zwar beym Stadt-Gerichte / wie oben gemeldet worden / an dem ersten Comparitions-Tage mit seiner Klage einstellet / aber hernach ohne rechtliche Hinderung / wie der ander Punct saget / sich einzufinden versäumet / weñ er an dem nechsten Gerichts-Tage abgeruffen wird / so soll das versäumende Theil beym Rathhauß-Gerichte das erstemahl drey Thaler / bey andern Stadt-Collegien zwey Thaler / und in dem Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Müntz büssen; versäumet er sich aber wiederum an dem andern Gerichts-Tage und Abruff / so soll die Sache zur rechtlichen Erörterung vorgenommen / und nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird / sampt auff die Beweißthümer / so bey der Hand sind / abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämmers- und Raht-Stuben-Gerichte / die Sachen / welche allda immediate auffgenommen werden / zum rechtlichen Schluß vornehmen / und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburtheilen / wenn Beklagter auff die erste Gerichtliche Citation sich nicht einfindet zu antworten / und das Urtheil zur Execution gegangen / also stehet dem / der solcher gestalt verlohren / frey / sich innerhalb einem Monath / nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden / bey selbigem Gerichte sich anzugeben / und die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen / wo er kan / oder seiner Ansprache verlustig seyn.

XIII.

Von den Relationen.

BEy dem Cämmer-Gerichte / wenn die Sache von einiger Wichtigkeit ist / und schrifftlich agiret wird / sollen eben so wol als bey denen Raht-Stuben- und Hoff-Gerichte / schrifftliche Relationes verfertiget / den Parten ertheilet / und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relation durchzusehen / zu unterschreiben und zurücke zu geben / vorgesetzet werden; Versäumet dieses jemand ohne Rechtlich vorgebrachte Ursache / soll er beym Hoff-Gerichte zehen Thaler / auff der Rahts-Stuben fünff Thaler / beym Cämmer-Gerichte drey Thaler Silber-Müntze büssen / und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgesetzet werden; giebt er dennoch die Relation nicht unterschrieben / oder mit seiner Erinnerung zurücke / soll die Sache nichts destoweniger völlig vorgetragen und abgeurtheilet werden.

XIV.

Von mündlichen Verhör.

DJe Parten / welche an dem ihnen vorgesetztem Tage / ohne Rechtliche Verhinderung / sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden / wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten begehret wird / oder auch der Richter solches zu seinem Unterricht nöhtig erachtet / sollen das erstemahl beym Hoff-Gerichte zehen Thaler / beym Laghmanns- und Raht-Stuben-Gerichte fünff Thaler Silber-Müntze / bey den Stadt-Collegien zween Thaler Silber-Müntze / und beym Cämmers-Gerichte einen Thaler Silber-Müntze bezahlen / und das andere mahl / da er abgeruffen wird / soll der andere Part gehöret / die Sache vorgenommen und abgethan werden / er komme oder nicht.

XV.

Kein Part mag ohne des Gerichtes Wissenschafft davon reisen.

WEnn jemand / nachdem er seinen Wiederpart auff einen gewissen

wissen Tag hat citiren lassen / und die Sache beym Gerichte angegeben / oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile beym Ober-Gerichte angetragen / oder entgegen genommen / solte / ohne Stellung eines Gevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen / wegreisen / so soll solches den forderſamen Ausschlag nicht hindern / sondern nichtes destoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Procels verfahren werden / wie es die Gerechtigkeit erfordert / womit es nachgehends gehalten werden soll / wie von denen / die gäntzlich außbleiben / gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnöhtig zu reisen / und ist an der Sache so viel gelegen und so schwer / daß er dieselbe keinem Gevollmächtigten anvertrauen kan / so soll er vor seiner Abreise solches zeitig / und so / daß sein Wiederpart davon wisse / zu erkennen geben / und es des Richters Gutachten unterwerffen; Reiset er anderer gestalt ohne des Gerichtes Zulaß / soll er im Hoff-Gerichte zehen Thaler / beym Laghmann- und Rahts-Stuben-Gerichte fünff Thaler / beym Härads-Gerichte und den Stadt-Collegien zween Thaler / beym Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Müntze erlegen.

XVI.

Von Anhörung der Urtheile.

ZUr Anhörung der Urtheile beym Laghmanns-Raht-Stuben- und Cämmer-Gerichte ist nicht nöhtig / daß eine andere Citation gegeben werde / als bey denen Hoff-Gerichten zu geschehen pfleget / sondern es mögen die Parten / wenn das Urtheil fertig ist / durch öffentlichen Anschlag an denen Thüren / zweene Tage vorher / ehe dasselbe abgesprochen wird / deßfalls benachrichtiget werden / dasselbe anzuhören / und soll / nachdem die Parten zum Verhör gewesen / nicht lange mit Absprechung des Urtheils verzögert werden / welches auff den Raht-Stuben in denen Städten / wo die Hoff-Gerichte seyn / am besten des Mittwochens

geſche-

geschehen kan; bey dem Laghmanns- oder Cämmer-Gerichte aber an dem Tage/ da es am besten und füglichsten befunden wird/ doch am liebsten/ so bald die Sache geschlossen/ und das Urtheil fertig ist; beym Cämmer-Gerichte am besten auffm Montage/ und der sich alsdenn nicht einfindet/ hat sich selbst alles dasselbe beyzumessen/ was er hernach wegen seiner Versäumniß auff eine oder andere Weise leyden müste/ und soll noch dazu vor sein Ausbleiben büssen/ wie im nechst-vorhergehenden Punct gesaget ist.

XVII.

Von Angebung der Sachen beym Hoff-Gerichte.

Fatale
d. Cap. 38
Extra a.
LL.

Diejenige/ welche gesonnen sind/ die beym Laghmanns- samt Rahthaus-Gerichten und dem Thum Capitel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge/ bey den Hoff-Gerichten weiter vorzutragen und auszuführen/ nachdem sie bey denen Gerichten appelliret/ oder auch beym Thum-Capitel innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben/ daß sie mit ihren Beschwerden ans Hoff-Gerichte gehen wollen/ mögen ohne einige Such- oder Abwartung weiterer Citation innerhalb gewisser und nach eines jeden Ortes Entlegenheit gestellten bequemen Zeit/ die Sache bey den Hoff-Gerichten angeben/ und alsdann mit ihren wieder das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden einkommen/ so fern die/ welche appelliret, oder ihre Beschwerde antragen wollen/ sich dessen weiter zu bedienen gedencken/ und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen. Und lieget demselben/ der die Sache verlohren und appelliret hat/ ob/ seinem Wiederpart kund zu thun/ daß er von dem Urtheile appelliret habe/ so daß er und sein rechter Gevollmächtigter sich zur selben Zeit einstellen könne/ die Beschwerden/ welcher der ander wieder ihn eingeleget/ entgegen zu nehmen und zu beantworten. Wenn auch solches nicht geschiehet/ mögen nichtes destoweniger Klägers Beschwerde entgegen genommen/ und die Sache nach denen Gründen/

den/ so an die Hand gegeben worden/ abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part/ was geurtheilet ist/ deponiren/ wie der 25. § meldet/ und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden-Stand stellen/ ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht/ ist er seines Anspruchs verlustig.

XVIII.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Lande und Orte die Sachen beym Hoff-Gerichte angegeben werden sollen.

Von denen Urtheilen und Resolutionen/ welche in den Städten/ woselbst die Hoff-Gerichte belegen sind/ gegeben und ausgesprochen worden/ mögen Beklagte innerhalb einer Monaths-Zeit/ nachdem das Urtheil gesprochen/ beym Hoff-Gerichte sich angeben/ und ihre Beschwerde wieder des Unter-Gerichts Urtheil einlegen. 2 Beym Schwedischen Hoff-Gerichte sollen die Urtheile/ welche in Upland/ Südermanland/ Westmanland/ Kupfferbergs-Lehn/ Nericke- und Gestricke-Land gefället sind/ innerhalb sechs Wochen/ angegeben werden: In Helsingland/ Jempteland/ Angermanland/ Medelpad/ Herredal und Westerbotten neun Wochen; Von Gottland drey Monaten. Von Revall sollen die bißhero gebrauchte und so genandte Apostoli Reverentiales, sampt des Hoff-Gerichts Citationen und Compulsorialen pro edendis Actis, abgeschaffet/ und an deren Stelle denenselben so wohl/ als denen/ welche per ordinariam Appellationem von Riga kommen/ fünff Monat Zeit sich einzustellen/ vorgesetzet werden. 3 Beym Gothischen Hoff-Gerichte sollen die Beschwerde wieder die Urtheile/ so in Ost-Göttland/ Calmars-Lehn und Schmåland/ Skaraborgs- sampt Elfzborgs-Lehn/ gefallen sind/ innerhalb sechs Wochen. Von Halland/ Schonen/ Blekingen/ Wermeland/ Dahlen und Bahuuß-Lehn innerhalb neun Wochen eingeleget werden. 4. Beym Hoff-Gerichte in Finnland wird wegen der Urtheile/ so in Abo-Lehn

gefället werden / sechs Wochen Zeit vorgesetzet; Von Neuland neun Wochen / und so die Urtheile aus Österbotten / Rautalambi / Tawast-huus / Wyburgs- und Kexholms-Lehn / sampt Ingermanland ergangen / sollen sich innerhalb drey Monaten Zeit einstellen.

XIX.

Von den Appellations-Gezeugnissen ans Hoff-Gericht / und wenn die Zeit auff einen heiligen Tag / oder unter die Residirung einfället.

DAmit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit Dessen vorschütten oder einwenden / sondern diese Königliche Verordnung allen / und insonderheit denen / die es angehet / zur Nachricht kund und wissend seyn möge / so soll ein jeder Richter / von welchem appelliret wird / wie auch das Thum-Capittel / in denen Zeugnissen / die unter dem Urtheil gegeben werden / ausdrücklich Tag und Stunde vorsetzen / von welchem Ort der Part / wie obgemeldet ist / sich nach Einhalt dieser Verordnung gebührend einfinden soll. Fället der Tag / an welchem die Beschwerde bey denen Ober-Richtern eingeleget werden sollen / auff einen heiligen Tag; alsdenn wird es biß zum nechsten Gerichts-Tage verschoben / und daferne es beym Hoff-Gerichte auff die Zeit einfällt / da die Residirende allein sitzen / so sollen die Beschwerde nichtes destoweniger von ihnen entgegen genommen / und die Schrifft-Wechselungen unter denen Anschlägen mitler Zeit gehalten werden.

XX.

Was dessen Straffe sey / der bey denen Anschlägen ausbleibet / oder vor sich undienliche Personen beym Gerichte vorschicket.

WEnn der / welchem mit seiner Einlage / beym Anschlage an des Hoff-Gerichts-Thüre / einzukommen gebühret / den Abruff versäumet / so soll er vor jedes mahl zehen Thaler büssen / und der andere sich versäumende Part fünff Thaler Silber-M. so fern er den gantzen Vormittag sich versäumet; kommt er innerhalb / daß die Glocke zwölff geschlagen / soll der / so seine Einlagen einlieffern sollen / fünff Thaler; der ander Part drey Thaler Silber-Müntz; welcher unbereitet sich stellet / und hat keine erhebliche Entschuldigung / drey Thaler Silber-Müntz büssen. Es wollen auch Jhre Majestät verboten und den Mißbrauch abgeschaffet haben / der darunter vorgehet / daß die Parten / bey Ausführung der Action vors Gerichte / Diener / Jungen und andere undienliche Personen auffschicken / entweder die Einlagen einzugeben / oder auch entgegen zu nehmen / sondern es sollen entweder die Parten selbst / oder auch einen rechtmäßigen Gevollmächtigten / oder andere einem Gevollmächtigten ähnliche und anständige Personen / des Richters Ehre und Würdigkeit halber / auffwarten und sich stellen; Wenn einer solchen Diener / Jungen oder unanständige Person vorschicket / derselbe soll im Hoff-Gerichte zehen Thaler / auff der Raht-Stuben fünff Thaler / in denen andern Stadt-Collegien zween Thaler / beym Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Müntz erlegen.

XXI.

Von den Process-Kosten.

DJe / so Expensen von ihren Wieder-Parten fordern wollen / sollen stracks nebst denen andern Einlagen einen Auffsatz und Verzeichnüß über alle Expensen und Unkosten / und worinn selbige bestehen / beyfügen; versäumet jemand solches / so hat er nachgehends keine Macht einige Expensen zu prætendiren / es wären denn solche Unkosten / die an andern Örtern gethan werden müsten / und deßfalls annoch nicht bekandt seyn könten; weßwegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen / beym Schluß der Sachen auszuführen; eben so mag er auch wegen des Schaden-Standes / der nach angefangener Action entstehet / und vor derselben Schluß nicht gnugsam kund seyn kan / ihm auszuführen / vorbehalten; aber alles / was vor-

her bekandt ist / soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden.

XXII.

Von Unhöfflichkeit / so wohl gegen die Parten / als Richter und Executores.

ALle Unhöfflichkeit / unglimpffliche und Schmäh-Worte / im Schreiben und Reden beym Gerichte / werden verboten / so daß niemand sich unterstehen soll / seinen Wiederpart mit höhnischen / oder schmählichen Worten / oder Beschuldigungen / anzugreiffen / bey Vermeydung zehen Thaler Silber-Müntz / oder nach Gutbefindung höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wiederpart frey / dasselbe mit ihm auszuführen. Der / welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreifft / soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büssen / nachdem sein Verbrechen groß ist / sondern auch öffentliche Abbitte thun; Wenn es aber ihren Leumuht oder Ehre rühret / soll er vom Fiscal angeklaget werden / und dafür ausstehen / was das Recht erfordert.

XXIII.

Vom Vergleich.

VErgleichen sich die Parten / nachdem die Sache / vor welchem Gerichte es auch seyn mag / anhängig gemacht worden / oder angegeben werden soll; so sollen sie verpflichtet seyn / solches im Gerichte münd- oder schrifftlich zu erkennen zu geben / zu der Zeit / wenn er sonst schuldig ist / daselbst zu erscheinen / oder derselbe / so es versäumet / soll beym Hoff-Gerichte zwantzig Thaler Silber-Müntz; beym Laghmanns- und Raht-Stuben-Gerichte zehen Thaler; beym Hårads- und Cämmer-Gerichte fünff Thaler Silber-Müntz büssen / und mag der Richter ins Protocoll führen lassen / mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen / und denselben mit seinem Urtheil bekräfftigen / wenn es die Parten so begehren.

XXIV.

Unnöhtige Interlocuten und Dilation-Sprüche zu vermeyden.

DJe Gerichte sollen ihnen aller Mögligkeit nach angelegen seyn lassen / die Urtheile solcher gestalt einzurichten / daß sie nicht allein deutlich und klar seyn / sondern auch / so viel immer möglich / den endlichen Schluß und Ausschlag der Sachen verfassen mögen / so daß die Parten in denen Stücken / darum sie gestritten / deutlich und völlig entschieden seyn / und nicht mit einigen unnöthigen Interlocutorien oder Abscheiden und Auffschubs-Urtheilen beschweret und auffgehalten werden mögen; weßfalls dem Gerichte sich voraus aller dabey vorfallenden Stücken und Umstände auff das genauesste kündig zu machen / und zu überlegen gebühret / so daß die Parten nicht unverdienter Weise mit neuen Einwürffen und Disputen beschweret werden dürfften. Und wenn es auff Rechnungen ankommt / sonderlich in Sachen / die aus Schuld / Erbschafft / mutuellen Handel / oder allerhand andern Zufällen herrühren / so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen / und wenn hernach alles durch verordnete gute Männer / da es von Richtern selbst nicht geschehen kan / wohl liquidiret und ausgerechnet ist / so wohl denen Parten / als Executoren zur Nachricht / das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Summa, so wohl wegen des Haupt-Stuhls / als Renten / zugleich mit der Müntz-Sorte / schliessen / welche dem Sach-fälligen innerhalb einer gewissen und vorgesetzten Zeit und Tage zu bezahlen auffer-leget werden soll. Solte aber ein dilatorisch Urtheil unumgänglich ergehen / und einem oder andern Part etwas innerhalb gewisser Zeit zu thun auffer leget werden müssen / soll allzeit eine nach einer jeden Sache Wehrt und Beschaffenheit gerichtete Busse / demselben zur Straffe / der dem Urtheile gegen bestimmte Zeit kein Gnügen gethan / gesetzet werden; wird auch diese verabsäumet / soll ihm eine andre Zeit dem Urtheil / bey Verlust der

Sachen/ ein Genügen zu thun/ fürgeleget werden; welche Straffe mit andern mehr hier oben gemeldeten Geld-Bussen dem Gerichte / bey welchem das Verbrechen geschiehet / alleine zukommt/ und ist niemanden zugelassen von solchen Interlocutorischen Urtheilen zu appelliren / so ferne nicht etwas ist / so dem Parten an der Haupt-Sache selbst entweder binden oder beschweren könte.

XXV.

Von Execution der ergangenen Urtheile.

MIt der Execution über das/ was geurtheilet ist/ soll es in allen streitigen Stücken auff dem Lande und in denen Städten so gehalten werden / daß der Part / welcher zwey Urtheile gewonnen hat / obgleich davon appelliret worden / gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge / was zugesprochen ist/ oder dafern er keine Bürgen stellen will / oder nicht vermag/ so soll dasselbe / was abgeurtheilet ist / in Beschlag gesetzet werden / biß das Hoff-Gerichte / wohin in der Sachen appelliret ist / endlich darin geurtheilet / und denn wird es damit so gehalten / als zuvor / wegen Execution über der Hoff-Gerichte Urtheile / verordnet worden. Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten gelten/ wo keine Cämmer-Gerichte sind/ so daß die Execution auff des Raht-hauß-Gerichts-Urtheil angestellet wird; wie auch in denen Sachen / welche immediatè auff der Raht-Stuben auffgenommen/ oder von denen Stadts-Collegien dahin verwiesen werden / so daß die Execution auf der Raht-Stuben-Gerichts Urtheil angestellet wird; doch sollen klare Obligationes, Verschreibungen und Contracten stracks / und ohne Auffhaltung / exequiret werden/ wie die Stadga erfordert.

Diese oben geschriebene Puncten wollen Ihre Königl. Majest. in Gnaden allen / so wohl Richtern und Executoren, als auch denen streitenden Parten zur unterthänig-gehorsamsten Nachricht vorgestellet haben / und sollen Sie sich im übrigen/ und was hierinn

inn nicht gemeldet/ noch ausdrücklich verändert worden/ nach den Gesetzen / und vor diesem ausgegangenen Königl. Brieffen und Process-Ordnungen richten. Zu mehrer Gewißheit haben Ihre Königl. Majest. dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Dero Königl. Secret bekräfftigen lassen. Stockholm/ den 4. Julii / im Jahr 1695.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Maj. Resolution, daß keine Mondirung oder Roßdienst-Haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge vom 13. Aug. An. 1695.

WEiln die Gelegenheit / wofür der Landes-Höffding N.N. Roßdienst præstiret / der Crone zugehörig / und solcher gestalt keines weges unter Ihro Königl. Majest. allegirte Resolution vom 10. Novembr. 1691. (welche Zinß-Güter betrifft) gezogen werden kan; auch keine Mondirung oder Roßdienst-Gelegenheit zur Zahlung einiger Schulden angeschlagen werden muß / weiln solches / der Crone Eigenthumb ist / wozu der Roßdienst-Halter kein grösseres Recht hat / als daß er davon die Revenuen gegen Erstattung der dafür gebührenden Mondirung geniesset; Also stehet den Supplicanten in diesem seinen Gesuche nicht zu willfahren/ &c.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort und Erklärung über den 5. §. des An. 1682. ausgegangenen Duel-Placats an das Schwedische Hoff-Gerichte. Dat. den 19. Novembr. 1695.

WIr CARL/ ꝛc. Unsere/ ꝛc. Wir haben uns euer Schreiben und unterthänige Befragung vom 15. dieses Monats in Gnaden vorlesen lassen / betreffende den rechten Verstand des 5. ten Puncts in dem Duel-Placat de Anno 1682. welcher gestalt es in dem Fall / wenn jemand / der zu keinem Unwesen Ursach gegeben / sondern von einem andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden angereitzet und beleidiget worden / biß er endlich ex justo dolore in etwa ein hart und unglimpfflich Wort auszubrechen veranlasset worden / worauff dennoch kein weiter Unglück / Schlägerey oder Duellirung erfolget und Verursachet wird / mit Dictirung der Straffe gehalten werden solle? Und ob des besagten 5ten Puncts rechter Verstand und Meynung sey / daß in solchem Fall / wenn dergleichen Umstände vorfallen / ein rechtmäßiger Eyfer die That in etwas mitigiren, und die Straffe lindern möge / womit unsere gnädige Verordnung diejenige beleget / welche entweder ohne Noht und angegebene Ursache zu erst auff einen andern losziehen / und Schlägerey sampt Duel verüben; oder auch / als erste Aggressores und Anfänger / durch einige Schelt-Worte zu dergleichen Unglück Ursache und Anlaß geben? Worauff euch zur gnädigen Antwort gereichet / daß die Worte in dem Placat; **Was vor Ursache er auch dazu haben könte / so soll er den andern doch mit schimpflichen Worten nicht überfallen** / ꝛc. Von denjenigen verstanden werden sollen / welche hernach aus altem Groll oder Fürsatz eigene Rache suchen; nicht aber von denen / die von andern

andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden gereitzet und verunglimpffet / aus hastigen Eyfer solches alsofort mit Schimpff- oder Schmähe-Worten retorqviren / oder sonst rechtliche Nothwehr brauchen; Auff welchen Fall Sie für Straffe frey seyn sollen / jedoch müssen die Umbstände hiebey genau und wohl erwogen werden. Womit ꝛc.

CAROLUS
(L. S.)

APPENDIX.

Von Criminal- und andern dergleichen Sachen / aus der Heil. Schrifft gezogen.

I.

Vom Meineyd / Gotteslästern / Fluchen und Schweren.

WNd der HERR redet mit Mose und sprach: Führe den Flucher hinaus für das Lager / und laß alle die es gehöret haben / ihre Hände auff sein Haupt legen / und laß ihn die gantze Gemeine steinigen. Levit. 24. v. 13. 14. &c.

Welcher des HErrn Nahmen lästert / der soll des Todes sterben / die gantze Gemeine soll ihn steinigen. ibid. v. 16. item, Devter. 5. 6. &c.

II.

Von Verachtung und Ungehorsam gegen Vater und Mutter.

WEr seinen Vater oder Mutter fluchet / der soll des Todes sterben / sein Blut sey auff ihn / daß er seinen Vater oder Mutter gefluchet hat. Levit. 20. v. 9.

Wer seinen Vater oder Mutter schläget/der soll des Todes sterben. Exod. 21. v. 17. Devt. 21. v. 18. & 19.

III.

Vom Todtschlage/ beydes der aus Vorsatz/ und der unversehens geschicht.

WEr Menschen-Blut vergeußet/ des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden/ denn GOtt hat den Menschen zu seinem Bilde gemachet. Gen. 9. v. 5. & 6.

Der HErr redet mit Mose/und sprach: Ihr solt keine Versöhnung nehmen/ über die Seele des Todtschlägers/ denn er ist des Todes schuldig/ und er soll des Todes sterben; Denn der Blut schuldig ist/ der schändet das Land/ und das Land kan vom Blut nicht versöhnet werden/ das darinnen vergossen wird/ ohne durch das Blut des/ der es vergossen hat; Denn ich bin der HErr/ der unter den Kindern Israel wohnet. Num. 35. v. 31. & seqq. Levit. 24. v. 17.

Wo jemand an seinen Nechsten frevelt/ und ihn mit List erwürget; so solt du denselben von meinen Altar nehmen/ daß man ihn tödte. Exod. 21. v. 14. Levit. 24. v. 17.

Ihr sollet Städte auswehlen/die Frey-Städte seyn/dahin fliehe/ der einen Todtschlag unversehens thut/ und sollen unter euch solche Frey-Städte seyn/ für dem Blut-Rächer/ daß der nicht sterben müße/ der einen Todtschlag gethan hat/ biß daß er für der Gemeine für Gerichte gestanden sey. Num. 35. v. 11. 12.

Hat jemand Feindschafft wieder seinen Nechsten/ und lauret auff ihn/schläget ihn auch/daß er stirbt/und fliehet in eine von diesen Frey-Städten; so sollen die Eltesten derselben Stadt hinsenden/ ihn von dannen hohlen laßen/ und dem Blut-Rächer überantworten/daß er getödtet werde. eod. cap. und anderswo.

IV.

Von Ehebruch/ Blutschande/ und Jungfrau-Schändung.

WEr die Ehe bricht mit jemands Weibe/ der soll des Todes sterben/ beyde Ehebrecher und Ehebrecherin. Levit. 20. v. 10. Devt. 22. v. 22.

Du solt nicht bey deines Nechsten Weibe liegen/sie zu besaamen/damit du dich an ihr verunreinigest. Levit. 18. v. 20. Devt. 27.

Wenn jemand ein Weib nimbt/ und ihre Mutter dazu/ man soll ihn und sie beyde auch mit Feuer verbrennen/ daß kein Laster unter euch sey. Levit. 20. v. 14.

Wann jemand seines Bruders Weib nimpt/ das ist eine schändliche That. Levit. 20. v. 21.

Wenn jemand bey seiner Schnur oder Sohnes Weibe schläfft/ die sollen beyde des Todes sterben/ denn sie haben eine Schande begangen/ihr Blut sey auff ihnen. Levit. 20. v. 12.

Du solt deines Sohnes oder deiner Tochter Tochter Schaam nicht blößen/ denn es ist deine Schaam. Levit. 18. v. 10.

Wenn eine Dirne jemand vertrauet ist/ und ein Mann krieget sie in der Stadt/und schläffet bey ihr; so solt ihr sie alle beyde zu der Stadt Thor ausführen/ und solt sie beyde steinigen/ daß sie sterben. ꝛc. Devt. 22. v. 13. 24.

Wenn jemand eine vertraute Dirne auff dem Felde krieget/ und ergreiffet sie/ und schläfft bey ihr/ so soll der Mann alleine sterben/der bey ihr geschlaffen hat/ und der Dirne solt du nichts thun. ꝛc. ibid. v. 25. 26.

Wenn jemand eine Jungfrau beredt/ die noch nicht vertrauet ist/ und beschläfft sie/ der soll ihr geben ihre Morgen-Gabe/ und sie zum Weibe haben/ wegert sich aber ihr Vater/ sie ihm zu geben/ soll er Geld darwegen/ wie viel einer Jungfrauen zur Morgen-Gabe gebühret. Exod. 22. v. 16. 17.

V.

Vom Wucher.

WEnn dein Bruder verarmet/ und neben dir abnimbt/ so

solt du ihn auffnehmen als einen Frembdling oder Gast/ daß er lebe neben dir; und solt nicht Wucher von ihm nehmen/ noch Ubersatz/ sondern solt dich für deinen GOtt fürchten/ auf daß dein Bruder neben dir leben könne/ denn du solt ihn dein Geld nicht auff Wucher thun/ Levit. 25. v. 35.36.37.

NB. Alhier wird verstanden der ungebührliche Wucher/ wenn man mehr als Fünffe von Hundert nimmet.

VI.

Von falschen Zeugniß.

WEnn ein freveler Zeuge wieder jemand aufftritt/ über ihn zu bezeugen eine Ubertretung; so sollen die beyde Männer/ die eine Sache mit einander haben/ vor den HErrn/ vor den Priestern und Richtern stehen/ die zur selben Zeit seyn werden/ und die Richter sollen wohl forschen/ und wenn der falsche Zeuge hat ein falsch Zeugniß wieder seinen Bruder gegeben/ so sollet ihr ihm thun/ wie er gedachte seinem Bruder zu thun/ daß du den Bösen von dir weg thust/ auff daß es die andern hören/ sich fürchten/ und nicht mehr solche böse Stücke vornehmen zu thun unter dir. Devt. 19. v. 16. usqve 20.

Dein Auge soll sein nicht schonen/ Seel umb Seele/ Auge umb Auge/ Hand umb Hand/ Fuß umb Fuß. ibid. v. 21. Exod. 21. v. 23. & seqq. Levit. 24. v. 19. & seqq. das Exempel Simri mit Caßby. Num. 25. v. 14. & 15.

VII.

Von Zauberey.

DJe Zauberinnen solt du nicht leben laßen. Exod. 22. v. 18. Mich. V. v. 12.

E N D E.

Voll-

Vollständiges Register
über
Die Schwedische Land- und Stadt-Lagh/
oder
Das Schwedische Land- und Stadt-Recht/ samt der Kirchen-Ordnung/ und angefügten Richter-Reguln.

1. Zuförderst ist zur Nachricht zu wißen/ daß man das Schwedische Wort **Lagh** zu dem Ende in der teutschen version mit beybehalten/ weiln selbiges Wort unter den teutschen Einwohnern im Reiche Schweden und darunter gehörigen Provincen schon dergestalt bekandt/ und in die teutsche Red- und Schreib-Arten bey jedermann recipiret/ und fest gesetzt ist/ als wenn es das teutsche Wort **Recht** selbst wäre/ und sind daher die Allegationes in dem folgenden Register so wohl/ als auch in denen notis beym gantzen Wercke dergestalt zu verstehen/ daß wenn **LL.** und **StL.** gefunden wird/ durch das erste die **Land-Lahge** oder das **Land-Recht**/ und durch das letztere die **Stadt-Laghe** oder das **Stadt-Recht** gemeinet werde: Gleichwie sich auch hin und wieder in notis folgende alleg. finden/ als: Upll. Wml. Hsl. Südml. ꝛc. Wodurch verstanden werden die **Uplandische**/ **Westmanlandische**/ **Helsinglandische**/ und **Südermanlandische Laghen oder Rechte**/ maßen vor Alters fast eine jede Province in Schweden ihre besonders geschriebene Rechte gehabt/ welche zugleich mit Benennung der Province intituliret worden.
2. Hiernechst/ weil dem Land-Rechte a part beygefüget ist die **Kirchen-Ordnung**/ dem Stadt-Rechte aber als was besonders angehangen sind die **Richter-Reguln**/ und was weiter darauf folget; so wird das erste im Register mit **K.O.**/ die andere aber mit **R.R.** allegiret/ und ohngeacht nach den **Richter Reguln** noch andere Dinge folgen/ als **Gerichtes** *Ordinance*/ **Gerichts** *Proceß*/ **Straff Ordnung**/ **Verordnung der** *Justitiæ*-**Sachen**/ ꝛc. so sind doch/ alle Confusion im Nachschlagen zu vermeiden/ die Allegata **RR.** durchgehends behalten worden/ zumal da es in einer pagina alles fortgehet.

A.

Abendmahl/ wenn einer ohne Versöhnung dahin gehet/ wie es zu büßen? LL. pag. 398. 490.

Abflüße dürffen aus Seen nicht andern zum Schaden gegraben werden. LL. p. 258.

Abgifft /. vid. Land-Rente.

Abhändigen oder verhehlen etwas vom Schiffe oder Schiffguthe/ wie es zu straffen? LL. p. 534. (a).

Abhauen/ Abhauung/ vid. Verwundung.

Abkündigung derer/ so in Ehestand treten wollen/ wie es damit zu halten LL. p. 81. K.O. p. 48. StL. p. 93. eine Dreyfache kan in gewißen Fällen auff einen Sonntag geschehen LL. p. 81. Welche Sachen sonst von der Cantzel abzukündigen. K.O. p. 13. 14.

Abkündigung der Fallen und Auffstellungen im Walde LL. 479. des gefundenen LL. 531. der Gerichte/ wie sie geschehen soll? R.R. 83.

Abkünffte vid. Einkünffte.

Ablehen vid. leihen.

Abmehen vid. mehen.

Abschieds-Paß muß einem Dienstbothen gegeben werden. LL. 208. (c).

Abtritt oder heimlich Gemach/ wie es zu bauen. StL. 92.

Abwesenheit des Härad Höffdings und Härad Richters im Härads-Gericht/ wie sie zu straffen? LL. 320. des Beklagten/ wenn er citiret worden/ wie sodenn wieder ihn zu urtheilen LL. 336. des Appellati, wie wieder ihn zu verfahren LL. 382. eines Bürgers/ wenn der Schoß zu erlegen StL. 31. der Bürgemeister oder Rathmänner aufm Rathhause StL. 187. wenn in Abwesenheit eines Sacheigeners ein Todtschlag geschieht/ und der Angeklagte indeßen frey erkandt wird. LL. 470. Wenn der Länsmann nach geschehener Einladung auf dem Tings-Tage ausbleibt. LL. 477.

Abwesender/ ob eines Abwesenden Grund oder Hauß zu verkauffen. StL. 84.

Academie-**Sachen**/ für welch Gericht sie gehören. RR. 52.

Acciss, davon sind Gastgeber frey LL. 48. davon ist niemand befreyet. StL. 15.

Bediente sind in Schutz oder Frieden des Königes. LL. 66.

Aecker/ vid. Gründe.

Aecker und Länder pflegten die Alten nach der Sonnen Lauff zu theilen LL. 190. wie Aecker und Heuschläge nach dem Wohn-Platz des Dorffs zu theilen/ und wie viel zur Wiederlage gegen die unnütze Länder sey? LL. 193. wenn in selbigen Wege angelegt werden sollen LL. 194. wie sie zu verzäunen und zu bewahren LL. 196. wenn Vieh drauff kommt/ und Schaden thut/ wie dafür zu büßen LL. 198. wie sonder Straffe über eines andern Acker zu fahren LL. 204. sq. und wie es gestrafft werde LL. 205. wenn jemand auff eines andern wüstes Land säet/ wem die Saat alsdenn abzuschneiden zukomme LL. 206. wenn ein besondern Stück Streuland eines andern darinn liegt LL. 207. wenn jemand von eines andern Acker erndtet oder mehet LL. 212. wenn fruchtbahre Bäume drauff hinderlich seyn/ ob sie umbzuhauen LL. 219. ungetheilten Acker darff niemand einnehmen LL. 251. überfällt einer den andern auff seinen Acker im Frühling oder Herbst/ wie es zu straffen LL. 425. tödtet oder verwundet er ihn daselbst LL. 498.

Acten vid. Documenten. Solche darff niemand an sich handeln LL. 296. wie Acten bey der Königlichen Revision auszufertigen. LL. 391. Sollen beym Hoffgerichte sauber und zu rechter Zeit mundiret werden. RR. 44.

Adel vid. Edelmann.

Adeliche Bedienten sind von aller Aufflage nicht frey LL. 23. StL.

Adelich Geschwister/ wie es das Erbe theilet LL. 130.

Adelich Guth/ wenns die auffgelegte Zinsen nicht mehr tragen kan LL. 168. wenns abgebrandt/ was für Freyheit es zu genießen LL. 267.

Adeliche Witbe oder Jungfrau darff keinen heurathen/ der nicht von Adel ist/ sonst hat sie ihre gantze Erbschafft verbrochen LL. 45. weñ sie sich zu Fall bringen läst/ hat sie ihre Güter nicht allein verbrochen/ sondern wird auch in Adelichen Gelagen nicht gelitten/ und wird über diß noch gestrafft. ibid.

Advocat Fiscal, deßen Beystand in Streitigkeiten wegen Kirchen-Güter K.O. 104.

Allgemeine Beichte geschiehet auff zweyerley Weise K.O. 27. in den Städten des Sonnabends Nachmittage K.O. 28. auff dem Lande am Sonntags Morgen ibid. die so gebeichtet haben/ werden angezeichnet ibid.

Allgemeines Gebeth. K.O. 38.

Allmosen geben/ darzu wird ermahnet derjenige/ so Kirchen-Buße gethan K.O. 30. vid. Arme.

Almen oder erhobne Gänge/ wie sie gebauet werden sollen StL. 94.

Ammen/ deren Straffe/ so Kinder im Schlaffe

27. wenn sie nicht zahlen können/ wie zu verfahren LL. 311.

Adelich Geschwister/ wie es das Erbe theilet LL. 130.

Adelich Guth/ wenns die auffgelegte Zinsen nicht mehr tragen kan LL. 168. wenns abgebrandt/ was für Freyheit es zu genießen LL. 267.

Adeliche Witbe oder Jungfrau darff keinen heurathen/ der nicht von Adel ist/ sonst hat sie ihre gantze Erbschafft verbrochen LL. 45. weñ sie sich zu Fall bringen läst/ hat sie ihre Güter nicht allein verbrochen/ sondern wird auch in Adelichen Gelagen nicht gelitten/ und wird über diß noch gestrafft. ibid.

Advocat Fiscal, deßen Beystand in Streitigkeiten wegen Kirchen-Güter K.O. 104.

Allgemeine Beichte geschiehet auff zweyerley Weise K.O. 27. in den Städten des Sonnabends Nachmittage K.O. 28. auff dem Lande am Sonntags Morgen ibid. die so gebeichtet haben/ werden angezeichnet ibid.

Allgemeines Gebeth. K.O. 38.

Allmosen geben/ darzu wird ermahnet derjenige/ so Kirchen-Buße gethan K.O. 30. vid. Arme.

Almen oder erhobne Gänge/ wie sie gebauet werden sollen StL. 94.

Ammen/ deren Straffe/ so Kinder im Schlaffe

Schlaffe erdrücken LL. 135. (e) 477. K. O. 22. §. 13.
Amt/ wie viel Aemter ein Mann haben und gebrauchen soll Stl. 34.
Amts-Bediente und Aufseher/um welche Zeit des Jahrs sie gewehlet werden sollen Stl. 22. was sie für einen Eyd schweren sollen Stl. 23. wenn sie in ihrem Amte nicht rechtfertig handeln/ oder Gewicht und Maaß verfälschen/ was ihre Straffe Stl. 24.
Ancker/wenn sie zubrechen Stl. 184.
" Holtz/ wer es inzwey hauet/ was es vor Straffe bringe Stl. 176.
" Thau/wenns inzwey gehauen wird/ wie es zu bestraffen Stl. 174. sq.
Angebung der Sachen beym Hoffgericht/ wie und in welcher Zeit sie geschehen soll RR. 96. 97.
Angefochtener Personen Besuchung K. O. 58.
Angeklagter/ vid. Klage/ Kläger.
Ankleidung der Todten/ muß nicht kostbar seyn/ und nur etliche wenige dero nechsten Anverwandten darzu gebraucht werden K. O. p. 61. §. 2.
Ankommende vid. Reisende.
Annexæ oder Filial-Kirchen/ wenn daselbst zu predigen K. O. p. 15. it. p. 72. §. 20.
Anspache vid. Beysprache.
Antheil des Königs von allen Stadt Einkünfften Stl. p. 25.
Anvertraut Gut/ vid. depositum, it. **vertraut Geld.**
Anverwandte wie sie ihre alte und krancke Verwandten erhalten sollen LL. 179. Straffe deßen/ der es nicht thut LL. 180.
Apffelbaum vid. Bäume.
Apostel-Täge/ wie dieselben sollen gefeyert werden? K. O. p. 12. §. 3. Wie es mit den Predigten/wenn sie des Sontags einfallen/ zu halten K. O. p. 41. §. 3.
Appellation wider das Königl. Hoff-Gerichte wird nicht verstattet LL. p. 75. 387. ist auch in criminal-Sachen nicht zugelaßen 330. (e). 378. in geringern Sachen ist die appellation vergunt ibid. sonderl. ans Laghmanns Gerichte LL. 378. kan wieder abgelegten Eyd nicht geschehen LL. 354. (e) wie man wieder der Beysitzer Verrichtung appelliren möge LL. 377. wie man von dem Herads Höffding appelliren möge ibid. wie aus Königlichen Hoff-Gerichte appelliret wird LL. 378. wie nach Unterschied der Sache auch an unterschiedliche Gerichte zu appelliren LL. 378. 379. in welchen Sachen zu appelliren verbothen LL. 379. wie man vom Laghmann appelliren möge LL. 380. wer appelliret/muß für sich Bürgschafft leisten LL. 381. wenn appellatus nicht erscheinet/ was zu thun LL. 382. wie und wohin von der Rathstuben Urtheil zu appelliren Stl. 189. wie
der der vier Stadt-Collegien zu Stockholm Resolutionen ist gar keine appellation zugelaßen Stl. 193. Appellations Sachen/ so an das Königliche Hoff-Gericht gehören RR. p. 50. sqq. Appellation gegen des Cämmers Urtheile/ wenn sie vorzunehmen? RR. 89. was auff denen Attesten wegen der appellation zu setzen RR. p. 91. 98.
Appellations-Schilling/ so der appellant ablegen muß. LL. 377. 378. 380 (b.)
Appendix. RR. p. 105.
Arbeit wird einen unbesitzl. Knecht statt der Geldbusse aufgeleget LL. 363. sq. wenn er binnen der Zeit/ da er arbeiten soll/ wegläufft/ LL. 364. wie er zurück zu hohlen ibid.
Archiv. einer Stadt/ wer es zu verwahren Stl. p. 4. das soll benachrichtiget werden/ wenn Kirchen-Guth veräusert sey K. O. p. 104. §. 6.
Arm/ wenn man einen in Arm hauet/ so daß er lahm wird LL. 491.
Arme/ wo sie zu versorgen LL. p. 181. wem ihr Eigenthum zufällt ibid. Arme auf dem Lande wie sie zu versorgen K. O. p. 108. die Gelder so man vor ihnen sammlet/ müßen recht ausgetheilet werden ibid. ihr Antheil von den Straff-Geldern vor gemeiner Hurerey K. O. 30. von deßen Geldbusse/ so truncken oder ungebeichtet sich zum heiligen Nachtmahl dringen will K. O. 37. von den Straff-Geldern vor unterschiedlichen Mißbrauch bey Begräbniß- und Beysetzungen. K. O. 62. von deßen Geldbuße/ so ohne Ursache über des Consistorii Spruch sich beschweret K. O. 122. So wird auch was gegeben an die Arme bey Abkündigung der Verlobten/ Stl. 39. wie auch bey Theilungen Stl. 51.
Arrest kan auff deßen Eigenthum gelegt werden/ der durch kein Mittel etwas zu erlegen kan gebracht werden LL. 182. 183. bittet jemand arrest auf einen andern/ oder sequester, ob der Executor damit fortfahren könne/ wenn der impetrant gleich keine Bürgschafft leisten könte LL. 371. wie sich einer durch fidejussorische Caution des Arrests loß machen könne LL. 371. Cörperl. Arrest wer und weßen Gut damit zu belegen Stl. 211. und wer deßen frey ibid. alles verarrestirte Guth kan durch Bürgschafft entlediget werden Stl. 212.
Arrestirte/ so er Bürgen zu suchen nöthig hat Stl. 212. wenn er Bürgen bekommen/ und hernach entweichet/ ehe er zur Verantwortung kömmt Stl. 213. wenn der Arrestirte zu Rathhause kommt/ der aber nicht/ so ihn arrestiren ließ ibid.

ibid. wird der Arrestirte mehrmahl von eben demselben belanget Stl. 214.

Articul, worauff ein König in Schweden schweren muß LL. 5. sqq. Worauff die Laghmänner und sämtl. Unterthanen dem Könige schweren müssen LL. 18.

Artzlohn / wer es bezahlt bey einer Verwundung LL. 489. 501.

Assessores, vid. Beysitzer. bey den Thum-Capituln K.O. 112. bey dem Hoff-Consistorio K.O. 113. bey dem Consistorio der Stadt Stockholm ibid. derselben Eyd K.O. 115. wie sie sich gegen die Rechtsuchende bezeigen sollen? RR. 53.

Attestatum paupertatis, wie es einzuhohlen LL. 389.

Auffbothe der liegenden Erbgründe sind zuläßig LL. 146. wenn der Auffboth streitig ist / LL. 149. wie lange die Verwandten von dem ersten Auffbothe Zeit haben / ein Gut einzulösen LL. 152. protestiret jemand wieder den Auffboth ibid. so wohl der Frauen / als Manns-Güter müßen auffgebothen werden LL. 175. wie man ein Pfand auffbiethen solle LL. 305. Stl. 123.

Auffkäufferey ist verbothen LL. 297. 298. 299.

Auffkündigen oder auffsagen / wenn der Dienst auffzukündigen LL. 210. wie ein Hauß solle auffgekündiget werden Stl. 99.

Auflagen vid. Schoß / Contribution. in was vor Fällen der König neue Auflagen auff sein Land legen kan LL. 6. sqq. niemand darff dergleichen den Unterthanen ohne ausdrücklichen Befehl auffliegen LL. 8. (h). davon sind die Priester nicht gäntzlich befreyet LL. 10. sqq. auch nicht die Ritterschafft 12. auch nicht Adliche Bedienten 23. wenn sie auff die Stadt gelegt werden / wie sie ausgegeben werden sollen Stl. 26. wer davon frey Stl. 27.

Auffrückung wegen ausgestandener Kirchen-Buße wird von Weltlichen Gerichte bestraffet K.O. 31.

Auffrührische Verbündniße / wenn sie wieder Bürgemeister und Rath angerichtet werden / wie es zu bestraffen Stl. 249.

Auffschub / vid. Dilation.

Auffstellung im Walde. vid. Fallen / Fallstricke.

Auffsuchung vid. Nachsuchung.

Auffträgs-Brieff / vid. Befestigungs-Brieff.

Auge einen mit Gewalt ausschlagen / wie es zu straffen LL. 426. sq. Stl. 238. wenns in Schlägerey geschiehet LL. 487. Stl. 240. 276. wenn mans unversehens thut LL. 501.

Ausfahrts-Predigten bey Straffe verbothen K.O. 62.

Ausgaben extraordinaire beym Gericht / woher sie zu nehmen LL. 468. (e).

Ausländer soll der König in Schweden zu seinen Räthen nicht nehmen / noch ihm Schlösser oder Länder anvertrauen LL. 6. auch nicht zu Bürgemeister und Rathmannen Stl. 3.

Außlegung des Catechismi, wie dieselbe denen Zuhörern soll vorgehalten werden K.O. 17.

Aussage / was ein Mann oder Weib in der letzten Todes-Stunde aussagen oder gestehen / das soll gültig geachtet werden Stl. 91.

Ausser Reichs / wer aus Boßheit seinen Ehegatten verlaufft. K.O. 54.

B.

Back-Erbe / was es sey LL. 119.

Bach / **Bäche** / aus selben sind nicht andern zum Schaden neue Ausflüsse zu graben LL. 258.

Backenstreich / giebt jemand dem andern / wies zu straffen LL. 494. Stl. 281.

Baculus nunciatorius, worzu er gebraucht worden LL. 52. 271.

Badstuben oder Wohnungen / ob sie in Gemeinschaffts-Wäldern zu bauen LL. 244. sq.

Badstüber sind Einwohner LL. 12. welche zu dulden LL. 211. (k).

Bähren mag ieder fangen und fällen LL. 224.

Bann / der kleinere K.O. 32. der grössere ibid. 33. deßen Weise und was sonsten darbey in acht zu nehmen ibid. in den Bann soll niemand gethan werden / da die That zwar kund / der Thäter aber unbekand ist K.O. 34. der so in den Bann gethan / wird von dem Nachtmahl des HErrn ausgeschloßen ibid. 28. auch von allen Zusammenkünfften K.O. 33. wer länger im Bann ist / als ein gantzes Jahr / wird des Reichs verwiesen ibid. welcher wahre Busse thut / und sich bessert / wird zur öffentlichen Beicht und der Kirchen Freyheiten verstattet ib. 34. dem / so tödtlich kranck wird / und seine Sünde bereuet / wird das hochwürdige Nachtmahl nicht versaget ibid. der in seiner Unbußfertigkeit stirbet / wird von keinem Priester / noch auff dem Kirchhoff begraben. ibid.

Banqveroter / wie sie zu straffen Stl. 208.

Bastioniren / was es vor ein Verbrechen LL. 407.

Bauen / von Bau-Sachen wird gehandelt LL. 183. sqq. Stl. 91. sqq. wie ein neu Dorff / oder alt ungetheiltes zu bauen und zu bearbeiten LL. 183. wie Brücken gebauet werden sollen LL. 185. Straffe derer / die nicht bauen wollen

wollen ibid. wie ein ieder auff seine Haußstäte bauen möge LL. 191. sq. ob auch auff der Schwein-Trifft dürffe gebauet werden 192. wie unten und oben zu bauen / so daß der neue Bau dem alten nicht schade LL. 256. wenn etliche zu einem wüsten Dorffe gehören/ und nur einer bauen will LL. 278. sq. bauen mag niemand nahe an der Kirchen K. O. 105. in ieder Stadt sollen zweene Männer seyn / welche die Gebäude besichtigen / auch unter den Leuten entscheiden sollen/ wie ein ieder bauen/oder sein Hauß abbrechen möge/ und von deren Straffe/ die sich im Bau-Wesen darwieder verbrechen Stl. 91. sq. wenn einer einen Platz der Stadt 3. Jahr lang wüste liegen läßet / der fällt der Stadt heim Stl. 92. wie ein heimlich Gemach oder Abtritt gebauet werden solle Stl. 93. wer auff eines andern Grund ohne Urlaub bauet Stl. 93. so iemand über eines andern Dach bauet ibid. so iemand eine Wand von eines andern Hause macht ibid. wie Altanen oder erhobene Gänge gebauet werden sollen Stl. 94. so ihrer zween einen Grund zusammen bauen / oder einer unten/ der ander oben bauet Stl. 96.

Bauer / Bauerschafft/ in was Fällen sie auff ihre Zinß-Güter Linderung genießet LL. p. 18. sq. was sie vor Schoß abtragen/ und was vor Hülffe/Dienste und Fuhren sie thun müße LL. p. 19. muß ihre Zinsen in natura Persehlen erlegen ibid. muß auch den Pforten Zoll abführen LL. p. 20. wie sie das Korn lieffern solle ibid. muß Soldaten oder Boths-Leute anschaffen LL. 22. wie der Bauer die Persehlen nicht abzutragen vermag/ kan Geld dafür geben LL. p. 20. andere Auflagen muß er in natura erlegen ibid. in welchen Fällen es anders geschehen kan ibid. was vor Müntze er geben müsse p. 21. muß den Zehenden von allem Getreyde geben ibid. kan dafür ein gewißes accordiren p. 21. 22. Muß auch vom iedem Rauche gewiße Gelder erlegen ib. wer davon befreyet? ibid. giebt auch den Priester jährlich den Zehenden von Vieh/ von Butter etc. LL. p. 23. wenn der Bauer die Zinsen zuerlegen langsam und säumig ist / wie er zu bestraffen? LL. 24. seine Straffe/ wenn er die schuldige Tag-Arbeit an einen Edelmann nicht præstiret LL. 25. darff bey Einforderung der Renten keine Gasterey geben ibid. wie er zu exequiren/ wenn er die Renten nicht gutwillig erlegt ibid. muß die Reisende einnehmen / wenn sie im Wirths-Hause nicht Raum haben LL. p. 50. wie er zu bestraffen / wenn er nicht will herbergen LL. 50. 51. muß Pferde und Fahrzeug herleihen für Reisende / wenn der Wirth nicht gnug hat ibid. wie Bauren ein Dorff von neuen anlegen/ oder ein alt ungetheiltes bearbeiten sollen? LL. p. 183. dürffen in der Stadt kein Gewehr tragen Stl. p. 127.

Baum / Bäume/ weder fruchtbare/ noch unfruchtbare darff iemand in eines andern Walde hauen LL. 214. sqq. wenn es an Eichen/ Haselstauden/ Buchen/ Apffel-Bäumen etc. geschiehet/ wie es zu straffen LL. 214. 528. Stl. 298. welches für fruchttragende Bäume gerechnet werden LL. 217. (d). von wem und wo keine fruchttragende Bäume umzuhauen LL. 217. (e). Eichen-Bäume darff niemand in Wäldern um Stockholm hauen LL. 218. wem und wo vergönnt sey / fruchtbare Bäume zu hauen ibid. (f). ob fruchtbare Bäume / so im Acker oder anderweit hinderlich/ umzuhauen LL. 219. Mast-Bäume ob sie umzuhauen LL. 220. in Gemeinschafft Wäldern darff niemand ohne Urlaub Balcken fällen/ viel weniger fruchtbahre-Bäume LL. 243. wenn fruchtbahre-Bäume durch Rödung verdorben werden LL. 250. davon darff niemand Quäste abbrechen LL. 287. 528. steigt iemand auffen Baum/ und fällt sich tod/ oder komt ein ander/ der drunter steht/ zu Schaden/ LL. 480. Stl. 268. 269.

Beampte des Königs sollen Sorge tragen für der Fündling Erziehung K. O. p. 21. sollen der Priesterschafft die Hand biethen/ wenn der/ so öffentlich Beicht thun soll/ Ausflüchte suchet K. O. p. 30. die Ehre des Bischoffs und des Capituls beobachten K. O. p. 114.

Befehle/ von denselben sollen der Gemeine gewiße Copeyen zugestellt und vorgeleget werden LL. p. 8. (h).

Befestiger eines Kauffs oder Tausches LL. 156.

Befestigungs oder Kauff-Brieffe/ wie hoch sie zu bezahlen LL. 157. (a). wer sie ausfertiget ibid. (b). wenn ein Kauff-Brieff verdirbet/ oder vorlohren wird LL. 158. 165. machen einen Tausch oder Kauff vollkommen LL. 165.

Befreyungs-Eyd/ wer dazu zu laßen Stl. 11.

Begräbniße sollen Königl. Verordnung gemäß ohne großen Kosten geschehen K. O. p. 61. werden über ein halbes Jahr nicht verschoben p. 62. der Ordinarie Gottesdienst und Verhör des Catechismi soll dadurch nicht gehindert werden ibid. der Neugebohrnen Kinder/ so die Tauffe nicht empfangen K. O. p. 63. unehlich gebohrner und ermorderer

deter Kinder ibid. derer von fremder religion ibid. §. 11. derer so in groben Sünden sterben ibid. der selbst-Mörder / oder die sich selbst entleibet LL. p. 413. K. O. p. 63. derer / so im Geistlichen Bann gethan worden LL. p. 418. 419. wer ohne Ceremonien zu begraben? ibid.

Beicht und absolution K. O. p. 24. welche dazu mögen gelaßen werden oder nicht K. O. p. 28. 29. wenn einer nach derselben den andern überfällt / und gehet darauff zum Abendmahl LL. p. 490. allgemeine geheime / offenbahre / vid. allgemeine / geheime / offenbahre.

Beicht-Buch / deßen Einrichtung K. O. p. 90. sq.

Bein / wenn iemand einen ins Bein hauet / so daß er lahm wird LL. p. 491.

Beklagter vid. Klage / Kläger.

Bekümerniß vid. arrest.

Beleidigung / in was vor Straffe diejenigen verfallen / die mit Worten oder Wercken die Leute beleidigen / welche in der Stadt Gewerbe zu verichten gebraucht werden Stl. p. 223.

Beleidigtens Vorbitte errettet dem Verbrecher das Leben LL. p. 488.

† *Beneficium Revisionis* vid. Revision.

Berathschlagungen des Königs / wer sie verräth oder ausbringt LL. p. 438. (b).

Bergwerck / was davon zu erlegen LL. p. 12. 22.

Bergwercks-Gesinder / was sie vor Ausgaben haben LL. p. 26.

Bergwercks-Grube darff nicht aufgenommen werden / ohne des Eigenthümer Einwilligung LL. p. 13. was von jeder Schmeltzung zu geben LL. p. 22.

Bergwercks-Herren und Verwaltern steht frey / allerhand auffzukauffen LL. 300. sqq.

Bergwercks-Leute sind die nechsten / ein Land eines Bergwercks-Manns einzulösen LL. 147. die Bestätigung geschieht vom Berg-Collegio ibid.

Bergwercks-Wälder / wie darinn der Mißbrauch zu steuren LL. 216. (a).

Beschädigen vid. Schaden.

Beschlaffen vid. Beyschlaff.

Beschlag vid. Arrest.

Beschuldigung oder beschuldigen / vid. Klage. it. Gericht.

Beschwängerung verlobter Personen verbindet sie zur Ehe LL. 83. was ihre Buße 84. wenn eine Wittbe / ehe ihr Trauer-Jahr zu Ende / oder eine Adliche Person / beschwängert worden / ist die Straffe größer LL. 89. nehmen sie einander zur Ehe / sind sie aller Geldstraffe der Beschwängerung wegen frey LL. 92.

Beschwerde / wie sie einzubringen auf den Rathhäusern RR. 90. bey dem Laghmanns-Ting ibid.

Beschwerungen vid. Auffiagen.

Besessene / welche zum Heil. Nachtmahl gelassen werden K. O. 29.

Besitz / wenn man Gründe drey Jahr im Besitz gehabt / ob iemand darauff sprechen könne LL. 164. vom rechtmäßigen Besitz der liegenden Gründe oder Häuser Stl. 87.

Beßmer / vid. Waag / Pfund / Gewicht.

Beering und Verfälschung / was vor ein Unterscheid darzwischen sey LL. 293.

Betrüger / wie sie zu straffen StL. 208.

Beth-Täge / allgemeine Buß- Fast- und Beth-Tage werden gefeyret. K. O. 12.

Bewirthung geschieht in Wirthshäusern nicht mehr frey LL. 54. (k).

Bewohner vid. Pachter.

Beyschlaff vid. Ehebruch. Beschwängerung / wenn ein Mann ein ander Weib beschläfft / da sein Eheweib noch lebt / wie beyde zu straffen? LL. 436. wenn eine Jungfrau mit Versprechung der Ehe dazu beredet wird K. O. 46. wenn Schwester- oder Brüder-Kinder sich durch Beyschlaff versehen RR. 65.

Beysetzung der Leichen soll ohne allen Procell und Bekostigung geschehen K. O. 62.

Beysitzer im Gerichte vid. Nembde. wer zum Beysitzer im Gericht verordnet wird / darff sich bey Straffe deßen nicht entziehen LL. 374. müßen aber besitzliche Männer seyn ibid. so die Beysitzer sich in der Sache nicht vereinbahren können LL. 376. so man einen von den Beysitzern einer Partheyligkeit verdächtig hält ibid. wie man von der Beysitzer Verrichtung appelliren möge LL. 377. Beysitzer des Königl. hohen Gerichts oder Rättaretings / was derselben Macht sey? LL. 387. müßen die Angeklagte schuldig oder unschuldig erklären LL. 415.

Beysprache auff ein Guth thun / wie es geschehen soll LL. 148. Stl. 83. muß nicht in bloßen Worten bestehen LL. 152.

Bienen-Fang / oder Bienen-Schwarm LL. 275. wie man Bienen möge nehmen / oder nicht / wenn man sie in seiner / oder in anderer Grentze findet ibid. wenn Bienen eines andern Bienstock tödten / was dafür zu büssen LL. 276. wer mit geschmierten Bienenstock in eines andern Wald Bienen an sich zu locken suchet / was seine Straffe? ibid. wer einen Bienenstock stilt / hat das Leben verbührt LL. 276.

Bier /

Bier/ wer darinn unrecht Maaß giebt Stl. 148. wie es bey Tonnen gemäßen und gekaufft werden soll Stl. 149.

Bischöffe und Superintendenten/ auch Bischoffs Wittben sind nebst den ihrigen von Kopff-Gelde frey Lt. 11. wie ein Bischoff zum Könige reisen mag Lt. 45. Bischoff ist Erbe/ wenn ein Pfaffe stirbt Lt. 144. der Bischöffe Wahl K. O. 77. ordination K. O. 78. Eyd K. O. 79 soll eine Gleichheit in denen Ceremonien beybehalten K. O. 10. das jenige/ was in Ubung des Gottesdiensts mit der Kirchen-Ordnung und dem Hand-Buche nicht überein kommt/ abschaffen K. O. 19. derer Geschickligkeit/ so zum Predigt-Amt treten/ beprüfen K. O. 64. nicht mehrere Priester ordiniren/ als nöthig/ und mit Gelegenheiten können versehen werden K. O. 66. Bestätigungs-Brieffe auff die Pfarren/ so nicht Regal seynd/ ertheilen ibid. bey dem König mit Vorschlag auff geschickte Männer zu erledigten Regal-Pfarren einkommen K. O. 68. vor derjenigen Priester Unterhalt/ so mit gefährlichen Kranckheiten beladen/ Vorsorge tragen K. O. 76. auff der Priester Lehre und Leben acht geben K. O. 87. wie auch auf Gymnasien und Schulen/ Lectores und Schulmeister K. O. p. 88. zum Geistl. Gericht gehörige Streit-Sachen entscheiden ibid. die Consistoriales und Pröbste zu Gehülffen haben ibid. einmahl im Jahr in seinem Stifft visitiren ibid. wie es soll gehalten werden/ wenn ein Bischoff sein Ampt versäumet/ ungebührend lebet/ oder irrige Meinungen hervor bringet K. O. 92. dessen Straffe/ so unwürdige Personen um Geschencke willen/ aus Nachläßigkeit/ oder wegen Verwandt- und Freundschafft befordert ibid. derer Straffe/ so ihren Bischoff fälschlich anklagen/ und afterreden K. O. 93.

Bischoffs-Gerichte/ wie die Parten dazu einzuladen Lt. 332. an deßen statt sind heut zu Tage die Consistoria und Thum-Capitul Lt. 333.

Bischöfflicher Sitz/ deßen Erledigung wird dem Könige kund gethan K. O. 77.

Bischoffs-Stiffte in Schweden Lt. 2.

Bischoffthümer hält das Reich Schweden sieben in sich Lt. 1. sq.

Blut-Schande/ wie sie wegen ihres Unterscheids auch unterschiedlich zu straffen? Lt. 91. sq.

Bona Emphyteitica Lt. 95. *acquisita* Lt. 155. *bonum pactitium* Lt. 246.

Boot/ wenns abgehauen wird/ wie es zu bestraffen Stl. 176.

Blasphemia. Lt. 437

Böthe vid. Schiffe.

Borcke oder Rinde von Eichen Bäumen schelen/ wie zu wehren Lt. 214. 215.

Boort/ wenn einer über Boort geworffen wird Stl. 173.

Böttcher ieder soll sein besondern Marck haben/ und warum Stl. 143.

Brandsteuer/ wenn und von wem sie zu geben Lt. 265. worinn sie bestehe Lt. 266. wer von Erlegung derselben frey ist Lt. 267.

Braut/ wer ihr Vorsprach oder Sponsor seyn/ und sie vermählen soll Lt. 79. darff nicht mit Gewalt/ oder heimlich aus dem Hause genommen werden ibid. wenn sie vor der Verehligung beschlaffen worden Lt. 83. darff sich nicht in Zierath einer keuschen Braut copuliren laßen Lt. 84. wenn einem seine Braut zur Ehe verwegert wird/ wie er es zu suchen Lt. p. 92. Stl. p. 40. seq. wenn einer eines anderen Braut raubet Lt. 95. wenn die Braut stirbt/ ehe sie in ihres Ehmanns Hauß kombt/ oder der Bräutigam/ was da zu thun Lt. 96. Stl. p. 24. was ihr vor Verehrung zu geben Lt. 97. Stl. 42. darff ihre Kleider nicht an Spiel-Leute verehren ibid.

Bräutigam und Braut/ deren Abkündigung von der Cantzel K. O. p. 13. 41. 48. deren Begleitung zur Kirchen soll nicht geschehen mit Schiessen und andern undienlichen Gepolter K. O. p. 50. wenn derselben iemand bey der Trauung verneinet/ mit dem andern im Ehestand zu leben/ wird damit/ biß auf weitern Bescheid/ zurücke gehalten K. O. 49.

Brieffe des Hoffgerichts/ wie sie zu unterschreiben und zu versiegeln RR. 44. von deßen Brieff-Bestellern RR. 45.

Brücken/ wie sie zu bauen in der Stadt/ Stl. 95. auffm Lande/ es mögen seyn Kirchen-Vieh- und Mühlen- oder Land-Brücken Lt. 185. wenn ein Mensch oder Thier auff einer verdorbenen Brücke zu Schaden kommt/ wie und wer es büssen solle? Lt. 187. wie offt und wenn sie jährlich zu besichtigen Lt. 188. ist wo eine nöthig/ da keine gewesen/ soll sie binnen Monath-Zeit gebauet werden ibid. wer sie in Gemeinschafftl. Lande beßern und bauen soll Lt. 243. fällt iemand drein/ und stirbt drüber Lt. 480. Stl. 268. so jemand aus Vorsatz den andern von der Brücke stößt Stl. 282. Brücken der Stadt Stockholm/ wie und von welchen Städten sie soll gebauet werden Stl. 117. welche es unterläst/ was ihre Straffe ibid.

Brunn/ wenn iemand hinein fällt/ und stirbt davon Lt. 480. Stl. 268.

Brust-Erbe/ was es heiße Lt. 119.

Brust-Linie LL. 135.
Buchen vid. Bäume.
Buchen-Wald vid. Wald.
Bücher / so ein Studiosus von seinem Vater bekommen / ob sie auch zur Theilung zu ziehen LL. 116.
Gesetz-Buch vid. in G.
Bürge / wer es wegen Geldes vor einen andern wird / muß es zahlen LL. 305. Stl. 124. wenn für eine Person oder deßen Recht-Sache gebürget worden / muß dieselbe dem Gericht vorstellig gemacht werden LL. 306. Stl. 125. ob ein Bürge zur Zahlung angestrengt werden könne / so lange der Haupt-Schuldner im Vermögen ist ibid. so iemand mit Gewalt bedrängt wird / Geld oder sonst was zu versprechen / und Bürgen dafür zu stellen LL. 307. ein unbesitzlicher Mann muß für Gerichte für sich und seinen Eyd Bürgschafft stellen LL. 345.
Bürgschafft muß leisten / wer appelliren will LL. 381. Bürgschafft muß der Oeconomus für sich stellen K. O. 102. wie auch der Küster K. O. 97. der Abgeurtheilte muß seinem Gegner Bürgen setzen / der Zahlung wegen / thut ers nicht / wie es zu bestraffen Stl. 206. wie ein Verarrestirter Bürgen suchen soll Stl. 212. wenn er in wehrender Bürgschafft entweicht Stl. 213. wie die vom Lande Bürge werden sollen Stl. 215. für welche Verbrechen man in der Stadt Bürgschafft setzen könne Stl. 227.
Bürger / will es einer werden / wie er das Bürger-Recht gewinnen solle / und was seine Pflicht sey Stl. 14. was er vor ein Eyd abzulegen Stl. 15. und vor onera tragen muß ibid. wenn er ein Kauffmann werden will Stl. 17.
Bürgerl. Handthierung treiben / wem es / außer Bürgern / zugelaßen Stl. 16. 17. (h). die keine treiben / sind von ordinair Contribution frey / aber nicht von extraordinairen Stl. 27.
Bürger-Recht / wie es zu gewinnen Stl. 14. wie es wieder auffzukündigen Stl. 17. 19. (m.) wer es gewinnen muß ibid. wer deßwegen kein Gebühr geben darff ibid.
Bürger-Meister und Rathmänner / wie und zu welcher Zeit sie gewehlet werden sollen Stl. p. 1. was sie für einen Eyd schweren müßen Stl. 2. wie viel Bürge-Meister und Raths-Personen in allen seyn sollen Stl. 3. müßen lauter Schweden und keine Ausländer seyn ibid. kan auch niemand ein Rathmann werden / der nicht ein eigen Hauß in der Stadt habe ibid. wie viel Bürgemeister und Rathmänner von einem Geschlecht oder Familie seyn mögen Stl. 4. so Bürgemeister und Rathmänner Geschenck für ihr Urtheil nehmen Stl. 5. so Bürgemeister und Rathmänner streitig werden über der Wahl Stl. 6. wer wieder sie was ungebührliches redet Stl. 9. was ihre Straffe / wenn sie der Wirths-Häuser wegen nicht gute Anstalt machen Stl. 12. was sie von der Stadt Einkünffte jährlich haben sollen Stl. 35. ihnen wird die Keller Freyheit zu gestanden ibid. (b). wer sie beschimpffet oder wieder sie Meuterey und Auffruhr anrichtet Stl. 37. wie sie zu Rathhause kommen sollen Stl. 186. Straffe / wenn sie ausbleiben Stl. 187. dürfen keine Urtheil sprechen ohne des Vogts Gegenwart Stl. 188. wie wieder derselben Urtheil möge appelliret werden Stl. 189. so sie jemand einer That wegen beschuldiget Stl. 200. wie sie zu straffen / wenn sie einen nicht zum Gerechtl. Urtheil helffen / so er begehret Stl. 205. geschieht auffrührische Zusammenrottirung wieder sie Stl. 249. wenn sie verwundet werden Stl. 285.
Busch vid. Wald.
Buße / Geldbuße des Todtschlägers und des Helffers vid. Todschläger.
Butter / wie sie zu verkauffen Stl. 129. wie sie zu wägen Stl. 139.

C.

Cantzel / welche Sachen davon mögen abgekündiget werden K. O. 14.
Capell / von neuen gebauet K. O. 105.
Capellan vid. Priester.
Capelläne / deren Wahl und Bestellung K. O. 67. Amt und Pflicht K. O. 95. gegen den Pfarrherrn sollen sie in Amts-Sachen sich ehrerbietig und gehorsam erzeigen ibid. ihme kund thun / wenn sie / Kinder zu tauffen / beruffen werden K. O. 21. bey der visitation predigen / weñ der Pfarrherr kranck ist K. O. 91. die Kinder Lehre fleissig treiben ibid. 92. keine vicarios außer vorfallenden Ehehafften und ohne Erlaubniß des Pfarrherrn gebrauchen K. O. 96. Vicarios mögen sie haben / wenn sie den GOttesdienst selbst zu unterhalten nicht vermögen ibid. ihres Dienstes mag der Pfarrherr nicht mißbrauchen ibid. §. 26. 28. welche von ihnen bey der Pfarrherrn Wahl sollen bedacht werden K. O. 66.
Capital-Sache vid. Untaht / Halß-Sache / Mißhandelung.
Capitul vid. Thum-Capitul.
*Castrir*ung wenn sie an einem mit Gewalt geschicht / wie es zu straffen LL. 426.
Catechismi Lehre muß fleißig getrieben werden K. O. 11. 92. Ordnung in derselben Erklärung und Verhör in den Städten und auff dem Lande

de K. O. 16. sq. deren Straffe so solches verabsäumen ibid. selbiges Verhör muß der allgemeine Beicht fürgehen K. O. 28. auch durch Begräbniße nicht gehindert werden K. O. 61. wie daßelbe bey den visitationen anzustellen K. O. 91.

Caution, wenn real Caution zu leisten Ll. 390. fidejussorische Caution wenn sie zu præstiren ibid.

Ceremonien/ so biß anhero üblich/ sollen beybehalten werden K. O. 9. darin muß eine Gleichheit in Stifftern gehalten werden K. O. 10. welcherley bey der Tauffe K. O. 20. bey Hochzeiten K. O. 49. bey Ordination der Bischöffe K. O. 78. bey ordination der Priester K. O. 82. bey Einsetzung eines Pfarrherrn in die Gemeine K. O. 86. Einweyhung einer neuen Kirchen K. O. 105. sqq.

Cessio bonorum, wie bey derselben die nachgelaßne Schulden zu bezahlen Ll. 138. wie sie zu suchen Ll. 130. und was darbey in acht zu nehmen Ll. 140. wenn durch dieselbe liegende Gründe denen Creditoren zum besten abgetreten werden Ll. 147. wenn durch dieselbe erworbene Güter denen Creditoren aufgetragen werden /. wer selbige vor andern einzulösen berechtiget Ll. wie die Creditores citiret und gehört werden sollen Ll. 308. 309.

Char-Freytag/ wie derselbe in den Städten und auff dem Lande zu feyren K. O. 15.

Christliche Lehre in GOttes Wort gegründet/ in denen Haupt-Symbolis verfaßet/ und in der Augsburgischen Confession erkläret K. O. 6. zu derselben müßen sich alle im Reich bekennen ibid. und die vom Lehrstande mit Eyd sich darzu verpflichten K. O. 7. wenn iemand fremder Religion dieselbe annimmt K. O. 59. sq.

Christlicher Liebes-Wercke müßen sich beydes Lehrer und Zuhörer befleißigen K. O. 57.

Christi Leidens-Historie/ wenn und wie dieselbe solle geprediget werden K. O. 15.

Clemneres Gericht/ welches so genennt worden Stl. 191. aus was vor Personen es bestanden/ und wie/ wenn/ und wo es gehegt worden ibid. wie wieder deßen Urtheil zu appelliren Stl. 192. wie die Citationes geschehen sollen Stl. 194.

Citation vor Gericht/ wie sie geschehen soll Ll. 333. sqq. wer sie ertheilet/ und durch wen ibid. (a) ob sie schrifftlich oder mündlich geschehen soll Ll. 335. (b). Stl. 194. wie lange dem Beklagten zu erscheinen Zeit gelaßen werde Ll. 335. (c). wer darauff nicht erscheinet/ wieder den wird in contumaciam geurtheilet und exequiret Ll. 336. (d). Stl. 195. wenn sie von mehr/ als einem/ geschieht/ wem zur erst zu antworten Ll. 340. wie sie an den ergehen soll/ der nicht in selbigem Hårad und Laghmannschafft wohnet Ll. 342. Citationes in Sachen/ die ans Hoff-Gericht per appellationem gehen/ zu begehren/ ist nicht mehr im Brauch Ll. 386. (b) wohl aber in Sachen/ die immediate ans Hoff-Gericht gehen ib. was für einer Schrifftlichen oder mündlichē Citation zu erlegen Stl. 195. Citationes, so vom Hoff-Gericht ergehen RR. 53. wie es mit denen Citationen vor Gericht zu halten RR. 83.

Citirte in Criminal-Sachen/ wenn er nicht erscheinet/ wird der Sache überführet Ll. 77.

Commissorial-Gericht/ darunter kan niemand wider seinen Willen gezogen werden Ll. 70. Stl. 123. von demselben kan man ans Hoff-Gericht appelliren Ll. 71.

Compagnie-Handel/ wer darinn tritt Stl. 16. wer ihn ausserhalb Landes fest stellet Stl. 18. darff nicht an zwey Orten inn- und ausserhalb der Stadt getrieben werden ibid. die darinn stehen/ müssen Bürger-Recht gewinnen Stl. 20.

Comparition oder Erscheinung zum Gerichte/ und deren rechtmässige Verhinderung RR. 85.

Compaß-Linie/ was sie anzeige/ Ll. 240.

Confiscation-Sache gehört ans Cammer und Commercium Collegium Ll. 70.

Consistoriales sollen des Bischoffen Gehülffen seyn K. O. 88. Ihr Sitz im Consistorio, K. O. 113.

Consistorium vid. Thum-Capitul.

Contributiones, so abzutragen Ll. 8. (i) (n). Davon ist die Priesterschafft nicht gäntzlich frey Ll. 10. (p). auch nicht die Ritterschafft/ Ll. 12. von Extraordinären ist keiner frey Stl. 27. besiehe auch Auflagen/ Schoß/ Zinse.

Contumacien-Urtheile/ wie und warum sie ergehen? RR. 93.

Copulation muß bey gethanem Einspruch eingehalten werden Ll. 82. welche vor ungültig zu halten Ll. 83. muß vollbracht werden bey Personen/ die fleischlich mit einander umgangen ibid. vor derselben sollen Verlobte den fleischlichen Beyschlaff meiden. ibid. darff nicht geschehen/ wenn Wittber oder Wittben ihre Kinder nicht abgetheilet haben Ll. 108. ist zu gewissen Zeiten verbothen K. O. 41. derselben Verrichtung K. O. 49. wenn damit mag eingehalten werden? ibid.

Corpus delicti, davon muß der Länsmann

mann gewisse Versicherung und Beweiß haben / ehe er iemand anschuldiget LL. 342. davon muß eigentliche Gewißheit da seyn/und ist nicht gnug / daß einer sich selbst angiebet/und zu einem delicto freywillig bekennet LL. 471.

Creditores, wie sie zu befriedigen/wenn der debitor stirbt / LL. 139. in welcher Ordnung sie zu bezahlen / und wer dem andern in der Zahlung vorgeht LL. 140. sq. ob sie vom debitore, wenn cessio bonorum ergangen / und er doch nachgehends in bessern Stand gerathen / die rückständige Schuld fodern können LL. 310. Ihnen stehet frey/ ob sie dem Schuldner einigen Anstand vergönnen wollen ibid. Wie sie sich von eines Bedienten Lohne bezahlt machen können LL. 368. Wenn sie geringer Recht/oder gleiches Recht haben Stl. 208.

Crimen læsæ majestatis, was davor gehalten werde LL. 30. in was vor Gericht es gehöret/ LL. 327. 439. Stl. 7. RR. 51. wodurchs begangen werde? LL. 438. sq. wird heimlich bekand K. O. 26.

Criminalia, wenn in selben dreyerley oder mehr vota vorfallen/ was zu thun LL. 74. in denselben ist nicht vergönnet/ wieder des Hoff-Gerichts Urtheil zu appelliren LL. 75. in selben kan der citirte überführet werden/wenn er nicht erscheinet/als wäre er gegenwärtig LL. 77. in Criminal und Lebens Sachen muß ein Weib selbst antworten/ nicht der Mann oder Vormund LL. 102. in Criminalibus kan extraordinär Gericht angestellet werden / nicht aber in civil Sachen LL. 321. in was vor Gericht die Criminalia gehören LL. 327.

Crone/ nur eine Königliche darff in Schweden seyn LL. 2. sq.

Cronen-Dienst darff sich nimand entziehen LL. 39. wird einer darinn gefangen / muß ihn der König lösen/ und seinen Schaden ersetzen LL. 41.

Cron-Güter in Schweden darff kein Ausländer besitzen und beherrschen LL. 6. wie selbige unter die Crone gekommen/ weiß niemand ibid. welche verlehnt seynd/ muß der König einziehen LL. 7. (f). dürffen auff ewig nicht verlehnt werden LL. 17. wenn iemand ein solch Gut einem Officirer abtreten muß/ wie er befriediget wird LL. 169.

Curatores, denen kan kein gewiß Gesetz fürgeschrieben/ oder die Vormünder Ordnung in allen Stücken auf sie appliciret werden LL. 113.

Custodien vid. Gefängniße.

D.

Dach/ so iemand über eines andern Dach bauet Stl. 93.

Danckſagung/ nach den Verstorbenen K. O. 61.

Daumen/ so iemand dem andern abhauet/ wie es zu büssen Stl. 277.

Debitor, wenn er stirbet/ wie die Creditores zu befriedigen LL. 139. was von seinem Gute/ bey Zahlung der Schulden abgesondert wird LL. 140. hat er bonis cedirt, und kömt hernach in beßern Stande/ ob er die rückständige Schuld entrichten müße LL. 310.

Decani beym Thum-Capitul Amt und Pflicht K. O. 117.

*Defrayr*ung der Personen des Königl. Gerichts oder Rättaretings LL. 394. woher die Defrayrungs Gelder zu nehmen LL. 395. wer damit verschont werde ibid.

Degen/ Stoßdegen/ darff nicht ieder tragen LL. 505. Stl. 226.

Depositum oder vertraut Geld und Wahren/ wie es bey iemand nieder zulegen/ und wieder zu empfangen LL. 303. Stl. 121. wenns gestohlen oder verbrandt wird LL. 304. Stl. 122. Depositen Gelder dürffen nicht exeqviret werden LL. 372.

Deputirte zum Reichs-Tage/ wer sie wehlet? LL. 9. wovon sie unterhalten werden ibid. wie sie das Härads Siegel bekommen LL. 10.

Deserteur wie er zu bestraffen LL. 40.

Dieb des Königes/wer so zu nennen LL. 60. wie es mit ihm zu halten RR. 65. Straffe deßen/ der eines Ehemanns Weib stilt/ entführet oder ablocket/ oder so ein ledig Weib mit einen Ehemanne hinweg läufft LL. 505. so ein Vieh-Dieb Schaffe/ Schweine/ Ziegen/ oder ander Vieh stilt LL. 507. wenn des Vieh-Diebs Eigenthum unter Gemeinschafft stehet mit andern/ oder daß er Stieff-Kinder bey sich hat/ ob ihr Geld auch mit verbrochen werde LL. 508. Stl. 294. wenn etliche sich zusammen rotten/ Dieberey zu begehen/ wie alle Interessirte zu straffen LL. 508. 509. wenn iemand das Gestohlne verhehlet / LL. 510. ist der Vieh-Dieb verehligt / und sein Weib wird mit beschuldiget ibid. wenn der Vieh-Dieb nicht auf frischer That ergriffen wird LL. 511. stilt ein Dieb eine halbe Mk. werth / und wird darüber ergriffen ibid. wenn ein Mann drey Oere werth stilt/ und also nicht biß zur halben Mk. LL. 514. von dem / der einen Dieb gegriffen / und denselben losläßt / oder Löse-Geld von ihm nimmt LL. 517. Stl. 303. wenn iemand einen Dieb herbergt / und denselben aus dem

Deponirt-gelder im Gericht oder in der Banco, LL. 200.

dem Weg schafft ibid. (b). wenn der Dieb sich zur Wehr stellete / und die Thüren erbrochen werden LL. 519. wenn sich iemand denen zur Haußsuchung bestellten Personen mit bewehrter Hand entgegen setzt LL. 520. was derjenige bekommen soll / der einen Dieb fängt LL. 526. stilt jemand etwas von einem andern in der Kirche oder auff dem Kirchhofe LL. 527. wer Aepffel stilt in eines andern Garten LL. 527. Stl. 297. von dem / der Zwiebeln / Kohl / Erbsen / Rüben / oder Bohnen stilt LL. 528. von Hopffen-Dieben auf Holmen LL. 529. Stl. 298. von Fisch- und Netz-Dieben LL. 529. Stl. 299. so iemand einem andern Bau-Holtz entwendet Stl. 304.

Diebstahl / vid. Raub / wer deßen iemand anschuldiget / und sogleich unüberwunden ihn feßelt und bindet LL. 412. so ein Mann Diebstahls beschuldigt wird / ist aber bey ihm nichts davon gefunden / wie er sich davon entledigen möge LL. 513. So ein Mann beschuldigt wird / wegen Diebstahls / so drey Oere werth ist LL. 515. stilt iemand zwey Oere oder minder LL. 516. stilt iemand Zickel / Lämmlein / oder eine Gantz / und von eines gantz geringen Diebstahls Busse ibid. wie man um Diebstahl eine Nachsuchung anstellen solle LL. 518. so iemand einen andern beschuldiget wegen Verführung seines Gesindes zum Hauß-Diebstahl LL. 530. Stl. 299. wie mann die Beschuldigung eines Diebstahls von sich ablehnen solle Stl. 293. für wie großen Diebstahl einer soll auffgehencket / oder ihm die Ohren abgeschnitten werden Stl. 295. so ein schwanger Weib einen Diebstahl begeht Stl. 296.

Dienst oder Gelegenheit / da ein Priester dem andern darnach trachtet K. O. 74.

Dienst-Volck / Dienst-Bote / wie zu miethen LL. 207. Stl. 108. läufft es weg vor der Zeit / was da zu thun LL. 207. (b). verlocket iemand eines andern Dienst-Bothen von ihm / wie er zu bestraffen LL. 208. Stl. 110. wenn ein Wirth seinen Dienstbothen ohne Schuld verstößt LL. 208. Stl. 109. ihm muß ein Abschieds-Paß gegeben werden LL. 208. (c). wenn Dienstbothen kranck werden / woher sich der Wirth seines Schadens zu erhohlen LL. 209. Stl. 109. zu welcher Zeit sie zu miethen / und wie lange die Dienstbothen darzwischen frey seyn LL. 209. (g). Stl. 109. wer sich in Dienste vermiethen soll ibid. wenn ein Hauß-Vater einem vom Dienst-Volcke aus eignen Kosten ein Handwerck oder sonst was nützlich lernen läßt ibid. (f). wenn ein Dienstbothe die Mithzeit versäumet ibid. (g). niemand darff sich mehr / als bey einem Hauß-Vater vermiethen LL. 210. auch / außer dem Lohn / kein Stück Acker oder eine Freyheit / was zu verkauffen ausdingen / ibid. wenn der Dienst aufzukündigen ibid. niemand soll einen Dienstbothen aufhalten ibid. läßt sich ein Knecht nicht in Dienste miethen / muß er ein Soldat oder Bootsmann werden LL. 210. Stl. 109. oder wird zu Königl. Arbeit getrieben LL. 211. darzu wird auch eine dienstlose Magd angehalten ibid. Faullentzer sind nicht zu beherbergen oder im Schutz zunehmen LL. 211. (i) Stl. 110. wenn durch sie Feuer auskommt / wie dafür zu büßen LL. 263. wenn es was vorbricht / ob es auch rechtlich belangt werden solle LL. 363. sqq.

Dilation oder Verschub / ob der Richter einen in seiner Sache geben könne LL. 348. Stl. 205. wie sie im Hoffgerichte zu geben RR. 56. 92.

Disciplinæ Philosophicæ, worinn die / so Priester werden wollen / müßen examinirt werden K. O. 64.

Disputationes, verboten bey der Krancken Besuchung von frembder Religion K. O. 60.

Dobbeln vid. Spielen.

Documenta, ob neue bey der Revision anzuführen seyn LL. 392. werden bey den ersten Instantien alle beygelegt RR. 88.

Dolch darff nicht ieder tragen LL. 505. Stl. 226.

Dorff / wie ein neues angelegt / oder ein alt ungetheiltes bearbeitet werden solle LL. 183. wie es zu gleicher Eintheilung gedeyen kan / und wie Grentz-Steine und Wege oder Straßen anzulegen LL. 184. wie der Wohn-Platz im Dorffe eingerichtet / und ein Dorff unter die Einwohner zur neuen Meßung oder richtigen Eintheilung gebracht werden solle LL. 188. sqq. auch wie die situation oder Gegend bleiben oder geändert werden solle LL. 189. 190. wie darinn ein jeder auff seine Haußstäte bauen möge LL. 191. wie lange die vorigen Häuser / nach neuer Meßung / unangefochten stehen mögen LL. 192. Alle Dörffer sollen mit Grentz-Steinen umlegt seyn LL. 232. sqq. wenn zwey um Grentzscheidung streiten LL. 233. wenn iener seinen Zaun auf des andern Dorffs Grentzen führt LL. 235. was für Recht ein neu angelegtes mit dem alten Stamm-Dorffe genieße LL. 277. wenn beyde den allgemeinen Wald theilen wollen / was das neue Dorff bekome? LL. 278. wenn etliche zu einem wüsten Dorffe gehören /

hören/ und nur einer bauen will Ll. 278. und so ihrer mehr darnach bauen wollen Ll. 279. wenn zwey Dörffer um ein Land streiten/ und einer der Einwohner sich des Landstreits begiebt Ll. 181.

Dräuungen darff man vor Gericht nicht hören laßen Ll. 396. drohet jemand einen andern/ und derjenige/ dem gedrohet ist/ bekömmt hernach Schaden/ und weiß nicht von wem? Ll. 444.

Drohen vid. Dräuungen.

Duell, wenn sich Adliche und von der Ritterschafft darinn einlaßen/ wie so wohl an ihnen/ als an denen *Secundanten*/ und der das Chartel überbracht/ zu straffen Ll. 489. Erklärung eines Puncts des ausgegangenen Duell-Placats RR. 104.

E.

Echte Kinder sind auch/ die in gewehrender Verlöbniß gezeuget werden Ll. 83. Stl. 39. wie auch die aus unehlichen Beyschlaff gezeugt worden/ wenn der Mann das Weib hernach zur Ehe genommen ibid.

Edelmann/ von was vor Aufflagen er frey sey/ und was vor Contributionen er zahlen muß Ll. 12. sq. Stl. 27. was er von erblichen Bergwercken zu erlegen Ll. 13. wo er das Jus Patronatus genieße? ibid. wo er Vögel und wilde Thiere schießen/ und in welchen Ländereyen er Bäume fällen dürffe ibid. was er mehr vor Freyheiten habe Ll. 14. was er von den Straff-Geldern genieße ibid. geht andern Creditoren vor bey den Schulden seiner Bedienten ibid. wie es bey dem Tode eines Edelmannes mit der Theilung zu halten Ll. 15. welcher jurisdiction er in Erbtheilungen unterworffen? Stl. 50. von des Edelmanns Erb-Güter darff keines abgekaufft oder abgenommen werden ibid. fodert er ein mehrers/ als ihm gehöret/ ist er gewißer Straffe unterworffen Ll. 24. fodert er mehr Tag-Arbeiter/ als er befugt ist/ wird er gestrafft Ll. 25. wie er seinem König dienen soll mit Waffen und Pferden Ll. 32. sq. so bald er den Adels-Brieff bekomen/ muß er sich gleich auff dem Ritterhause/ bey Straffe/ immatriculiren laßen Ll. 34. (e). wer nicht von Adel/ und doch in ein Adlich Gut kommt/ genießet gleiches Adl. Recht/ als ein Edelmann Ll. 35. wenn ein Edelmann alt und unvermögen/ wie er dem Könige dienen soll Ll. 37. wenn er sich aus der Freyheit begeben will/ wie es geschehen soll Ll. 28. wenn er keinen Roßdienst mehr halten kan/ ob er doch Adlich Schild und Wapen behalte ibid. was er seiner Braut vor Verehrungen geben mag Ll. 97. wenn er nicht

nicht zahlen kan/ was mit ihm anzufangen Ll. 311. nimmt ein Edelmann eine unadliche Frau ohne Consens des Königs/ werden die Kinder für keine Edelleute geachtet Ll. 45. hat er Schatz-Güter/ muß er sie eben/ wie ein Bauer/ in acht nehmen Ll. 61. kan er die auffgelegte Geldbusse nicht erlegen/ wird er mit Gefängniß gestrafft Ll. 101. kan das Zinß-Recht seiner Frauen zur Morgengabe nicht weggeben Ll. 103. ist der nechste/ ein Zinßflüchtig Land zu lösen Ll. 147. wie der Edelmann Linderung der Cron-Zinsen genießet Ll. 168. hat Macht/ auf seinen Erbgütern fruchtbahre Bäume zu hauen Ll. 218. nicht aber auff seinen andern Gütern Ll. 217. 219. ist der Jagden wegen privilegirt Ll. 222. Edelleute können in ungetheiltem Gute heutiges Tages nicht mehr zusammen seyn/ sondern ein jeder muß für sich den Roßdienst leisten Ll. 39. wie der Edlen Reise zum Könige vorzunehmen Ll. 45. sq. wie das Geschwister erbet Ll. 130.

Ehe/ wie sie soll angefangen werden Ll. 79. (a). wie der Mann umb ein Weib werben soll Ll. 79. wer die Jungfrau oder Braut vermehlen soll ibid. welche Personen nicht mit einander in Ehe treten können Ll. 82. sq. Fleischlicher Umgang ist als eine Ehe anzusehen Ll. 83. wer die Beschwängerte zur Ehe nimmt/ ist aller Geldstraffe frey Ll. 92. (e). wie es zu suchen und zu bestraffen/ wenn einem seine Braut zur Ehe verweigert wird Ll. 92. Stl. 40. was rechtmäßige Verhinderungen seyn Ll. 92. Stl. 41. so lange die Ehe wehret/ soll eine Ehliche Gemeinschafft im Handel und Wandel seyn Ll. 176.

Ehebruch/ vid. Beyschlaff/ dadurch verbricht das Weib ihre Morgengabe/ und alles Erb-Recht Ll. 104. Stl. 47. wie der einfache Ehebruch zum ersten/ andern/ dritten/ und vierdten mahle zu straffen Ll. 104. Stl. 48. sq. RR. 64. deßen Kirchen-Busse/ so selbigen begehet K. O. 31. Ehebruch an der Blutverwandschafft wird besonders gebüsset Ll. 104. 105. was vor keinem Ehebruch gehalten wird Ll. 105. wie der doppelte zu bestraffen? ibid. verursacht Ehescheidung K. O. 53. die sich damit versündigen/ mögen einander nicht zur Ehe nehmen K. O. 45. im Ehebruch gezeugte Kinder erben nicht Ll. 136. Stl. 66. treibt ein Weib Ehebruch/ und der Mann trifft sie mit dem Ehebrecher an/ hat er Macht über ihr beyder Leben Stl. 48. niemand mag Frau oder Mann Ehebruchs beschuldigen/ als allein sie unter sich selbst ibid.

Ehegatte/ verläßet jemand den seinigen aus Boßheit und Frevel K. O. 54.

O. 54. wenn iemand seines Beruffs halber lange von seinen Ehegatten weg bleibet / und keine Nachricht von sich geben kan K. O. 54.

Ehehafften oder rechtliche Vorfälle müßen mit Zeugen bewiesen werden Ll. 339. wie mancherley die rechtmäßige Ehehafften seynd ibid. und welche davor zu halten Ll. 523.

Eheleute / so uneinig und darin verharren / wie mit denselben zu verfahren K. O. 55. sqq.

Ehemann / wenn er mit einen ledigen Weibe hinweg läufft Ll. 505. wenn er seines Beruffs halber lange Zeit weg gewesen und nach Hause komt / nachdem das Weib in eine andere Ehe getreten K. O. 54. 55. treibt er das Weib hinweg / bleibt selber daheim und geneust ihrer beyder Eygenthum K. O. 56. 57.

Ehe-Sachen / davon wird gehandelt Ll. 79. Stl. 38. welche vor das Weltliche oder Geistliche Gericht gehören K. O. 42. sq. Ll. 84. 85.

Ehe-Scheidung / wie sie vorzunehmen Ll. 85. wo sie geschehen kan Ll. 86. 87. was sie verursache K. O. 53.

Ehestand / ehe er angetreten wird / kan gar wohl vorher eine Verabredung wegen iedes Ehe-Recht geschehen Ll. 94. wie derselbe anzufangen K. O. 44. §. 4. darinn mag niemand treten / so ein Ehemäßiges Alter nicht erreichet ibid. §. 5. die sich verehligen wollen / müßen vorher ihres Eltern Rath und Einwilligung einhohlen ibid. §. 6. Ll. 88. die mit Ehebruch sich versündigen / mögen ein ander nicht zur Ehe nehmen K. O. 45. zwischen Geschwister Kinder so wohl hinführo / als bißher verbothen ibid. alle / so ihn vollziehen wollen / müßen von der Cantzel abgekündiget werden K. O. 48. wie zu verhalten / wenn iemand wieder eine Ehe Verboth thun will K. O. 50. deßen Trennung vid. Trennung / id. Eheschei-dung.

Eheversprechung oder Zusage der Ehe / wenn sie nach ergangener Beschwängerung geleugnet würde Ll. 133.

Ehe-Weib vid. Weib.

Eichen-Baum vid. Baum.

Eichen oder Eicheln Wald vid. Wald.

Eichhörner / wie und wenn sie zu fangen Ll. 229.

Eigenthum / muß verkaufft werden / wenn man außer dem Lande wohnen will Stl. 19. 20 welche Güter Eigenthümer genennt wurden Ll. 4. (b).

Eigenthums-Recht / wenns einer bey verkauffter Grunde nicht behaupten kan / was seine Busse? Ll. 161.

Ein-

Eingriff in eines andern Grund / wie er zu büßen Ll. 213.

Einkünffte / wer sie von einem Lande oder Grunde haben soll / das gekaufft / getauscht / oder Gerichtlich dem andern abgenommen wird Ll. 166. Antheil des Königs von allen Stadt Einkünfften Stl. 25. wie mancherley sie seyn / und wem Rechnung davon abzustatten Stl. 26. was Bürgemeister und Rath von denselben jährlich haben Stl. 35.

Einlösung liegender Gründe vid. Gründe.

Einspruch / wie solcher wieder eine Ehe gethan werde Ll. 82. besiehe auch Verboth.

Einwilligung / der Eltern zu der Kinder Heyrath K. O. §. 44.

Einwohner oder Badstüber / welche zu dulden Ll. 211.

Elendthier vid. Wild. wer sie fangen möge und wie Elends-Spieße zu legen Ll. 228.

Eltern / wie Kinder nach ihrem Tode erben sollen Ll. 116. wie sie nach der Kinder Tode erben Ll. 117. wenn sie ein Kind so hart züchtigen / daß es stirbt Ll. 127. 484. Stl. 243. 272. wenn ein Kind seine Eltern unversehns tödtet Ll. 128. wenn sie von alt oder kranck / sollen sie von ihren Kindern ernehret werden Ll. 179. Stl. 89. Straffe deßen / der es unterläßt Ll. 180. wenn sie ihre Kinder ermorden / oder von ihren Kindern ermordet werden Ll. 433. wer seine Eltern schlägt / muß mit dem Leben büßen Ll. 488. deren Nahmen werden bey ihrer Kinder Tauffe in dem Kirchen-Buche angezeichnet K. O. 22. die so aus Verwahrlosung ihre Kinder erdrucken / sollen Kirchen-Busse thun ibid. müßen ihre Kinder in ihrem Christenthum wohl unterrichten laßen K. O. 92. dafür sorgen / daß ihre Söhne / so sie in fremde Lande verschicken wollen / vorher in unser Religion wohl geübet seyn K. O. 9. ihren Rath und Einwilligung müssen die Kinder / so in den Ehestand treten wollen / einholen K. O. 44. Ll. 88. wie sie es zu halten / wenn solches iemanden geweigert wird ibid. sollen bey der Kinder Heyrath ihre Gewalt nicht mißbrauchen ibid.

Entledigungs-Eyd / wer selben zu leisten? Ll. 344.

Envoye ein fremder darff bey der revision nicht præstanda præstiren Ll. 393.

Erbe / wie es zwischen Mutter / und Kindern zu theilen / und was die Mutter voraus nimmt Ll. 108. Stl. 49. in ein unabgetheiltes darff niemand freyen ibid. nimmt eine Priester-Wittbe halb Ll. 109. wie es zwischen Vater und Kindern zu theilen / und was der Vater voraus nimmt?

nimmt? Ll. 109. Stl. 51. wie getheilt werden soll / wenn mehrerley Kinder unabgetheilt bey einem Manne oder Frauen seyn / und mehrerley Morgengaben Ll. 110. Stl. 52. sagt die Frau nach des Mannes Tode / sie sey schwanger / wie mit dem Erbe / und deßen Theilung umzugehen? Ll. 114. ob die Hochzeit-Kosten / it. das / was die Eltern sonst dem einem Kinde mehr geben / auch zur Theilung zu ziehen Ll 115. Stl. 55.

Erbschafft / wodurch sie verbrochen werde Ll. 88. 89. (c). wie Kinder und Kindes-Kinder erben sollen / wenn Vater und Mutter tod ist Ll. 116. Stl. 56. wie zwischen des Verstorbnen / Vater und Mutter / it. vollbürtigen Geschwiestern und deren Kindern geerbt werden soll Ll. 117. wie geerbt werden soll in der Auffsteigenden und Seiten-Linie Ll. 118. Stl. 57. wenn Streit entsteht zwischen Väterlichen und Mütterlichen Erben Ll. 119. Stl. 57. was Brust- und Rück-Erbe heiße ibid. wie es mit der Erbschafft eines Kindes zu halten / von welchen die Verwandten sagen / es sey tod gebohren / die Mutter aber negirt es Ll. 120. Stl. 58. ob das Kind auch Erbe nimmt / das eine Frau / die mit Gewalt von ihrem Mann entführt ist / binnen 40. Wochen kriegt Ll. 120. Stl. 58. wird eine Weibs-Person genothzüchtiget und beschwängert / erbt das Kind / wie ein echtes ibid. vom Erbe in siebenerley unglücklichen Fällen Ll. 121. Stl. 59. wie die Kinder erben / welche ein Landsverwiesener Mann außer Landes / oder auch verstohlner Weise im Lande zeuget Ll. 122. Stl. 136. wie halbbürtig Geschwister mit vollbürtigen erben Ll. 123. Stl. 60. wenn eine schwangere Frau / nachdem der Mann gestorben / von seinen Freunden getödtet wird / ob alsdenn das todte Kind / so mit der Mutter in der Erde liegt / ein Erbe sey? Ll. 124. 125. Stl. 61. wie zu erben / wenn ein Mann seine Frau / oder die Frau ihren Mann unversehens tödtet Ll. 125. Stl. 241. oder wenn Eltern ihr Kind unversehens tödten Ll. 127. Stl. 243. oder die Mutter drückts im Bette todt Ll. 127. Stl. 243. wenn ein Kind Vater oder Mutter unversehens tödtet Ll. 128. wenn Kinder in ungetheilten Gütern seyn / wie unter ihnen das Erbe zu theilen Ll. 129. Stl. 61. sonderlich unter Adlichen Geschwister Ll. 130. wenn iemand mit der Theilung nicht zufrieden ist / wie es alsdenn zu halten Ll. 130. Stl. 63. oder wenn ein Zweiffel der nähern Verwandschafft halben entsteht Ll. 131. Stl. 63. wie es zu halten / wenn einer fälschlich die nechste

nechste Verwandschafft vorgegeben / und also das Erbe an sich gezogen Ll. 132. (g). wenn ein näher Verwandter binnen drey Jahren deswegen spricht / obs iener wieder zurück geben müße Ll. 132. 136. Stl. 64. 66. wie unechten Kindern geerbt werde / und wie sie selbst erben Ll. 135. Stl. 65. ob aus Ehebruch gezeugte Kinder was erben Ll. 136. Stl. 66. Todtschläger geht der Erbschafft gäntzlich quitt ibid. (c). wie zu erben / wenn der Verstorbne Schuld gelassen Ll. 137. Stl. 67. wie es mit vacanten und verfallnen Erbschafften zu halten / da kein Erbe binnen Nacht und Jahr sich anmeldet Ll. 143. lq. Stl. 69. wer ohne Erben stirbt / kan wenig oder viel / oder alles von seinem ererbten Eigenthum weg schencken Ll. 144. Stl. 71. lq. wenn zwey um einen Grund streiten / und einer sich auf sein Väterlich Erbrecht beruffet Ll. 177. wenn iemand einem eine Aussteur zur Heyrath giebt / und derselbe stirbt ohne Kinder / wie daßelbe geerbt werden solle Stl. 73. wie der Pathen-Pfennig oder sonst einem Kinde verehrtes in Erbtheilung gehen soll Stl. 73.

Erbschafft- oder Erbtheilungs-Mahl / was dabey in acht zu nehmen / Ll. 99. Stl. 44.

Erb-Gut nach einem Verstorbenen im Hospital / mag sein nechster Stammgenoß innerhalb Gesetzmäßiger Zeit einlösen K. O. 110.

Erb-Güter / davon darff nicht falsch Verzeigniß gegeben werden Ll. 60. können zinßbar werden Ll. 61. was vor Dienste davon præstiret werden müßen ibid. in dieselbe bekömmt kein Mann oder Frau durch Heurath einig Recht Ll. 95. was eigentlich Erbgut sey Ll. 155. dürffen nicht auff ewig weg vereh-ret werden ibid.

Erb-Gründe vid. Gründe.

Erbtheilungen der Stadt / unter welcher jurisdiction sie stehen Stl. 50.

Erde / darinn wurden Mißethäter lebendig vergraben Ll. 437.

Erichs- oder Reichs-Reise / so dem Könige in Schweden zu thun gebühret. Ll. 26.

Erndten / wenn es auf eines andern Acker oder Wiese geschieht / wie es zu büßen Ll. 212.

Ertz-Bischoff / wie er zum Könige reisen mag Ll. 45. deßen Absterben wird dem Könige kund gethan K. O. 78. deßen Wahl ibid. wenn ein neues Gebeth soll verfertiget werden / muß er zugleich mit dem Consistorio Ecclesiastico solches abfaßen K. O. 39. einen säumhafften und ärglich lebenden Bischoff soll er warnen K. O. 92.

Erworben Gründe vid. Gründe.

Exception wieder einen Richter mag Verwandschafft halber nicht geschehen/ außer oder weiter als Geschwister Kinder K. O. 117.

Execution der Bauern/ sie ihre Renten nicht gutwillig erlegen Ll. 25. wer die Execution wegen der Qvälung Königlichen Urtheils verrichten soll Ll. 67. wie hoch ein Gut bey derselben zu taxiren Ll. 68. wie sie zu vollziehen Ll. 365. RR. 66. wie ein exequirter Grund wieder einzulösen Ll. 366. woran die Execution am ersten ergehet Ll. 367. (c). aus Execution soll niemanden was genommen werden / bevor er für Gerichte vorgeladen/ und rechtlich mit ihm verfahren worden Ll. 370. wenn der Vorgeladne auff drey Citationes nicht erscheinet / ergehet die Execution, doch kan sie nachgehends wieder zurück gewonnen werden ibid. Stl. 206. klagt der Landsaß/ daß von ihm zu viel exeqviret / und nicht rechtlich mit ihm verfahren sey Ll. 371. was vor Dinge nicht exeqviret werden dürffen Ll. 372. wie die Urtheil des Königl. Hoffgerichts exeqvirt werden sollen RR. 60. 102. wenn sich die Unterrichter/ des Königl. Hoffgerichts Urtheil zu exeqviren / säumig erweisen RR. 62. Execution der Capitul Urtheil K. O. 122.

Executions-Bedienten/ wer sich wieder sie setzt / wie er zu straffen Ll. 93. 255. wenn sie die Execution vornehmen Ll. 101. Executores dürffen ihrer Mühe wegen nichts fodern oder auspfänden Ll. 320. kein Executor darff das Urtheil umstoßen/ oder sich von einer Part stutzig machen laßen Ll. 366. der Executor ist verbunden / den Parten seine resolution schrifftlich zu ertheilen Ll. 370. wer sie schilt / deßen Strafe Ll. 397.

Eyd des Königs in Schweden / den er ablegen muß Ll. 16. der sämtl. Unterthanen / den sie dem Könige schweren müssen Ll. 18. sqq. der Königl. Räthe / wie und worauff sie selben thun müssen Ll. 29. sq. der Zwölffe/ so das Recht in ieder Laghmannschafft schweren sollen Ll. 73. des Præsidenten und der Assessoren im Hoffgerichte Ll. 73. 74. RR. 36. des Laghmanns Ll. 313. des Härad Höffdings Ll. 315. des Härad-Richters Ll. ibid. der Priester bey einer Bischoffs Wahl K. O. 77. des Bischoffen K. O. 79. derer so Priester werden K. O. 82. diese werden schrifftlich verfasset: jener an die Königl. Cantzeley eingesand/ und dieser im Consistorio verwahret ibid. des Bischoffen und der Beysitzer im Capitul K. O. 115. des daselbigen Notarii 118. der Bürgemeister meister und Rathmanne Stl. 2. der Bürger Stl. 15. oder Amts-Bedienten Stl. 23. des Secretarii RR. 42. der Notarien RR. 43. der Bevollmächtigten RR. 45. des Klägers RR. 47. 50. des Beklagten RR. 48. 50.

Eyd des Königs wer darwieder mißhandelt oder was verbricht. vid. Mißhandelung wieder des Königs Eyd.

Eyd darff nicht zweyen auffgelegt werden in einerley Sache Ll. 134. damit wird kein Angeklagter belegt / wenn nicht halber Beweiß vorhanden Ll. 281. 346.

Eydesleistung darzu ist niemand zu halten / wenn nicht schon Beweiß vorhanden Ll. 346. wer den Eyd nicht leisten kan/ wird vor schuldig angesehen Ll. 346. (d). Stl. 217. muß von allen Zeugen geschehen / und wie sie schweren sollen Ll. 350. wenn sie einen Meineyd thun Ll. 351. wo der Eyd geleistet werden soll ibid. Eyde gegen Eyde bey einem Gerichte/ und in einerley Sache sind nicht zugelaßen Ll. 352. wenn beyde / Kläger und Beklagter / den Eyd leisten wollen/ welcher statt finden solle Ll. 353. nachgegebener Eyd ist so gut/ als geleistet Ll. 356. Stl. 220. Eyde in Schuldforderungs Sachen sollen nach Stockholmischer Müntze gerechnet werden Ll. 373. wer den Eyd nicht leisten kan/ ist vor schuldig anzusehen Ll. 357. sq. Revisions-Eyd/ wer ihn abzulegen Ll. 387. wie reisende Leute ihren Eyd ablegen sollen Stl. 219. wenn ein Mann sich zum Eyde verbindet / und ist nicht besitzlich ibid. wie der Eyd wegen unversehener Zufälle geleistet werden solle Stl. 292. welchen eine Part von den andern der Gefährde halber zu fordern pfleget RR. 47. wenn iemand sich wegert/ den vorgeschriebenen Eyd zu leisten RR. 48. wenn keiner der Parten von den andern den Eyd fordern will/ wie es alsdenn mit der Eydsleistung gehalten werden soll RR. 49. wie die Eydschwüre ohne Seelen Gefahr abzulegen RR. 65.

Eydmänner werden heutiges Tages zum Eyde nicht mehr zu Hülffe genommen Ll. 42. 106. 127. das waren die mit dem Beschuldigten zu gleich schweren musten in zweiffelhafften Sachen Ll. 42.

Eysen und andere dergleichen Wahren/ wie sie zu wägen seyn Stl. 139.

F

Fabeln / oder unnütze Mährlein sind in der Predigt nicht zu gebrauchen K. O. 10.

Fahr-Wege vid. Wege.

Falle / Fallstrick/ oder Schlinge / wenn ein Mensch oder Thier darinn ums Leben kömmt Ll. 228. sq. 479. wie dieselbigen abgekündiget werden sollen Ll. 479.

Falsarii oder Falsement-macher / wie sie zu straffen Stl. 208.
Falsch Gezeugniß / womit ein Priester verleitet wird / Braut-Leute abzukündigen K. O. 48.
Faste-Brieff vid. Befestigungs-Brieff.
Fatalia, wie lange sie offen bleiben Ll. 388.
Faulentzer oder Liebertiner darff niemand herbergen Ll. 211.
Felle und Häute / wie und von wem sie zu verkauffen Stl. 128. 129.
Feuer / wenns mit Willen und Vorsatz angesteckt wird Ll. 259. wenn der Haußwirth allein im Dorffe sitzet / und entweder durch Verwahrlosung Feuer auskommt Ll. 260. oder aus unversehen ib. 261. wenn der / so Feuer auskommen läßt / mit andern im Dorffe zusammen wohnet / und das Feuer aus Verwahrlosung oder unversehens entsteht Ll. 262. verbrennt Volck / oder die Kirche / wie iedes zu büssen ib. 263. geschiehts von Loßtreibern / Priestern oder Küstern ibid. wer solches alles zu untersuchen? Ll. 264. 273. wenn eine Mühle abbrennt Ll. 264. trägt iemand Feuer im Wald / und verbrennet dadurch der Busch oder Bäume ib. 268. sq. in großer Sommer-Hitze soll niemand einiges Feuer in Wäldern anzünden Ll. 270. (b). wenn sich Feuer im Walde ausbreitet / wie demselben bald zu steuren ibid. (c). entsteht im Walde eine Feuersbrunst / und keiner weiß / woher? wer alsdenn zu straffen Ll. 274. (g). so einer mit Willen in eines Hause anleget / und will die Einwohner zugleich verbrennen Ll. 442. Stl. 255.
Feuer soll niemand in der Stadt zu spät im Wirthshause halten Stl. 111. sq. auch nicht zu früh anzünden Stl. 112. sq. Entsteht eine Feuersbrunst / und der Schade trifft den Wirth allein Stl. 113. wie die vier Quartiere / darein die Stadt vertheilet ist / ein ander im Feuersbrunst Hülffe leisten sollen Stl. 114. Straffe / wenn was versäumet wird Stl. 115. was vor Geräthschafft Feuers wegen in ieglichem Hause zu halten Stl. 116. Straffe deßen / der Feuer hält / da sichs nicht gebühret Stl. 117.
Feuer / wer damit zu straffen Ll. 432. lebendig einen ins Feuer werffen und verbrennen / ist in Schweden gantz abgeschaffet Ll. 433.
Feyer-Täge / welche sollen beybehalten und gefeyert werden K. O. 40.
Finden / wenn verlohrne Sachen auff dem Wege gefunden werden / wie selbige zu theilen Ll. 530. sq. Stl. 299. so der Finder mit Zeugen versehen ist Stl. 300. was einem zugehöre von dem / so er gefunden Ll. 531. so einer was findet außer dem Hårade ib. 532. findet iemand eines andern zahmes Vieh Ll. 533. Stl. 300. oder gestrandetes Gut in saltzigen oder frischen Waßer / oder auch am See-Grunde Ll. 534. Stl. 301. sq. findet iemand eines andern Ancker Stl. 302. wie es mit alter Müntze / so in der Erde oder See gefunden wird / zu halten Ll. 535. wie einer / der was gefunden hat / sich von Dieberey entledigen solle Ll. 535. Stl. 302.
Finger / hauet einer dem andern einen Finger oder mehr ab Ll. 490. Stl. 277. hauet oder schläget man einen auf die Hand / daß die Finger krumm werden Ll. 492. wenns unversehens geschieht Ll. 502. hauet iemand nur ein Glied vom Finger ab Stl. 278.
Finnland / daselbst leistet der Reichs-Truchs im Nahmen des Königs den Eyd / und nimmt ihn wieder von den Einwohnern an Ll. 27.
Fisch-Waßer / was dieser wegen vor Recht Ll. 221. wenn iemand Eingriff darin thut in oder außer der Fischleichs Zeit Ll. 230. wie das Fisch-Waßer zu theilen ibid. 231. wer eines andern Fisch-Geräthe verderbt / wie es zu büssen ib. 232. wer Fischer Werck und Wehren zu bauen ibid. und wie? Ll. 255. Fischerey darff nicht von vorigen Ort verwendet werden Ll. 257.
Fleischer vid. Schlächter.
Fluchen darff man keinem vor Gericht Ll. 396. auch nicht in der Kirche ib. 408. dafür sollen sich Priester hüten und andere bestraffen K. O. 75. RR. 105.
Fremde wie sie auff Jahrmärckten handeln mögen Stl. 137. wenn sie in der Stadt handeln mögen Stl. 150. und wie lange ibid. wo ihnen zu handeln verbothen 151. wie sie ihr Recht suchen sollen Stl. 152. wie sie ihr Gut wegführen sollen ibid. an welchen Ort / und welcher gestalt sie kauffen und verkauffen sollen 155. Bürger dürffen der Fremden Gut nicht mit verkauffen Stl. 167. wie sie in den Städten Kauffschlagen sollen ibid. 169. Fremder / so er stirbt / werden denen Erben außer dem Reiche nur zwey Theile von der Verlaßenschafft gefolget Ll. 144. Fremde von unser Religion, die unsere Sprache nicht verstehen / sollen durch einen Dolmetscher beichten K. O. 28.
Fremder Envoye / ob er auch bey der Revision præstanda præstiren müße? Ll. 393.
Fremder Minister darff keinen Todschläger aufnehmen oder schützen Ll. 448.
Fremde

Fremde Religion vid. Religion.
Fremden Nationen muß in der Predig nicht zum Schimpff geredt werden K. O. 10.
Freye Bewirthung geschicht niemanden mehr in Wirths-Häusern Ll. 54.
Freyheit vid. Schatz-Freyheit / wie darzu zugelangen Ll. 32. sqq. wie ein Edelmann sich wieder daraus begeben kan Ll. 38. unter einer dürffen nicht etliche Edelleute seyn Ll. 39. wie Adliche Kinder nach des Vaters Tode dieselbe genieſſen mögen ib. 44. was Gastgeber vor Freyheit haben ib. 47. 48.
Freytags-Predigten K. O. 12.
Frieden / in denselben werden einige vom Könige genommen Ll. 65. wer diese beleidiget / wird am Leben gestrafft ibid. wer sonst noch in Frieden des Königs steht Ll. 66. Hauß-Friede wie weit er sich erstrecke Ll. 400. wie ein Landsverwiesener den Frieden erlange ib. 421. sq. vom Frieden-Bruch auffm Acker oder Wiese ib. 425. sq. wie der Todtschläger Friede vom König erlange Ll. 453. wie der Schiffs-Friede zu halten Stl. 173.
Frieden-Brieff ist von Geleits-Brieff unterschieden Ll. 65. ist von gröſsrer Krafft als dieser ibid. wer denjenigen / der solchen Brieff hat / beleidigt ibid. wie hoch er zu lösen? Ll. 454.
Früh-Predige wegen des Geleuts und Gottesdienstes K. O. 13.
Füchse mag ieder fangen Ll. 223. sq.
Fuhrleute sollen bey ieder Stadt wenigstens zwene seyn Stl. 11. in groſsen Städten sind sie von den Gastgebern unterschieden / in kleinen aber ist ihr Ammt einerley / ibid. ihnen darff niemand mit Gewalt was abdringen Stl. 13.
Fündling / deren Tauffe / Unterhalt und Erziehung K. O. 21.
Fuß / wenn einer dem andern selben mit Gewalt abhauet Ll. 410. 490. Stl. 238. 276. wenn er lahm gehauen wird Stl. 278.

G.

Galgen / wer darunter zu begraben Ll. 418. sq. 435: wenn einer in wehrender Execution vom Galgen fällt / ob er wieder auffzuhengen Ll. 513. (e).
Gallerie, wie sie zu bauen Stl. 94.
Garten / wenn iemand aus demselben mit Gewalt Früchte nimmt / und einige Thätligkeit an dem Eigenthümer verübet Ll. 430. 527. Stl. 248. Hopffen-Garten vid. in H.
Gassenlauff / wie das hin und her lauffen gerechnet wird Ll. 100. sq. darff nicht am Sonntage geschehen ibid. 101.
Gast / vid. Reisender.
Gäste / so ungebethen auf ein Hochzeit-Trauer- oder ander Gastmahl kommen / wie sie zu bestraffen Ll. 99. werden sie deßen nicht mit Zeugen überwiesen / sind sie von der Straffe frey Ll. 100
Gastgeber / vid. Wirth.
Gastmahl ist vielerley Ll. 98. Stl. 43. wie viel und was vor Gäste drauff zu bitten Ll. 98. Stl. 44. wer ungebethen darzu kömmt / wie er zu bestraffen Ll. 99.
Gebeth / wenn es in groſsen Städten soll gehalten werden K. O. 12. wie es geschehen soll K. O. 39. von deßen Krafft / Nutzen und Nothwendigkeit wenn gehandelt wird K. O. 18. das Volck muß auch sonst darvon unterwiesen und ermahnet werden K. O. 38. sq. wie es mit den allgemeinen Gebethen / wie auch bey Verfassung eines neuen Gebeths / soll gehalten werden K. O. 39.
Gebäu / so den Kirchen zu nahe / soll weiter davon ab versetzet werden K. O. 105.
Gebäude der Stadt / wer sie besichtigen und wie zu bauen entscheiden soll Stl. 91.
Geboths-Stock / was er gewesen / und worzu er gebraucht worden Ll. 52. 270. 271.
Gefälle vid. Einkünffte.
Gefangene in Königs Diensten muß der König wieder lösen Ll. 41. sollen von einem Ort zum andern frey fortgeschaffet werden Ll. 54. (k). wer und wie inhafftirte zu unterhalten Ll. 311. 468. 512. (b). nimmt einer den andern in seinem eignen Hause gefangen Ll. 411. Gefangener Besuchung / so auffs Leben gefangen sitzen K. O. 60. bey ihnen soll kein Schwelgen noch Praſsen geduldet werden ibid. ihnen soll nicht zu viel Wein gegeben werden / wenn sie zum Tode gehen K. O. 61.
Gefängniße / wie und von wem sie im Bau zu erhalten Ll. 467. (b). wenn iemand darinn stirbt / ehe das Urtheil vollzogen Ll. 468. (c). in was vor Gefängniße die Verbrecher einzuziehen Stl. 227.
Geheime Beicht / was selbige sey K. O. 25. mag bey Lebens-Straffe nicht ruchbar gemacht werden ibid. wird solches ausgebracht / ist doch die Aussage nichtig K. O. 25. 26. wie es zu halten / wenn ein Crimen læsæ majestatis, Verrätherey / Brand ꝛc. obhanden / und es heimlich bekannt wird K. O. 26. oder wenn iemand eine grobe Unthat / deßen er beschuldigt worden / auff sich bekennet ibid.
Gehöltz / vid. Wald.
Geistlicher / so einen Weltlichen anklaget / muß bey selbigem Gerichte antworten / und Rechtens gewärtig seyn K. O. 119.

Geläut zur Früh-Predigt K. O. 13. zur Haupt-Predigt ibid. zur Vesper-Predigt K. O. 14. zu den Wochen-Predigten ibid. nach den Verstorbenen K. O. 61.

Geleits-Brieff des Königs / wenn er auszufertigen Ll. 56. was drein geschrieben stehn soll Stl. 36. gilt nur vor ein Verbrechen Ll. 57. an welchem Ort er auszufertigen ibid. ist von Friede-Brieff unterschieden 65. ohne selben hat der Verbrecher keine Sicherheit Ll. 77. 415. wie hoch er zu lösen Ll. 454.

Geld / vertraut Geld / wie es bey jemanden nieder zu legen / und wieder zu empfangen Ll. 303. Stl. 121. wenns gestohlen wird Ll. 304. Stl. 122. wenn jemand mit Gewalt gedränget wird / solches zu versprechen Ll. 307. vertraut Geld darff nicht exeqviret werden Ll. 372.

Geld-Straffe oder Büsse / wenn sie nicht kan gezahlet werden / wie sie zu büssen Ll. 99. Stl. 10. 198. bey einen Edelmann Ll. 101.

Gemächte / so es jemand dem andern abschneidet Stl. 239. sq.

Gemeine / innerhalb welcher Zeit sie einen andern Pfarrherrn wehlen mag / da die Pfarre nicht regal ist K. O. 66. wie es zu halten / wenn solches verabsäumet wird ibid. muß in billigen Dingen sich mit des Bischoffen und Consistorii Verordnung begnügen laßen ibid. mag auch bey erledigten Regal Pfarren einen oder den andern zum Pfarrherrn begehren K. O. 68. die ein besonders privilegium wegen der Priester-Wahl erhalten / mögen daßelbe zu gute genießen ibid.

Gemeine Hurerey / wer sich damit zum ersten / andern und dritten mahl versiehet K. O. 30.

Gemeinschafft / vid. Societät.

Gemeinschaffts Land / Wald / Waßer / vid. Land / Wald / Waßer.

Gericht / Ll. 212. sqq. von Bischoffs-Gericht vid. in B. von Cimners-Gericht in C. von Härads- und Hoff-Gericht in H. von Königlichen-Gerichte vid. Lands-Ting. wie man einen rechtlich vor Gericht laden soll Ll. 333. wer dafür nicht erscheinen will Ll. 334. wie wieder ihn geurtheilet werde 336. Stl. 195. und wie er die Sache wieder zurück gewinnen könne ibid. 318. fodern ihrer mehr einen vor Gericht / wem er zu erst antworten solle Ll. 340. Stl. 201. wie der so nicht in selbigem Härad wohnet / vor Gericht zu laden Ll. 342. Halß-Sachen dürffen nicht verglichen / sondern vor Gericht entschieden werden Ll. 343. wenn zweyzüngige Reden vor Gericht vorgebracht werden Ll. 355. Stl. 199. in welchem Gerichte eine Sache gehöret / da muß sie auch abgethan werden / und wie vielerley Gerichte? Ll. 357. 360. sqq. Stl. 203. wenn eine Sache vorfält / darüber kein Gesetz zu finden Ll. 363. wie Gerichtliche Execution geschehen soll Ll. 365. auff wie vielerley Art Nullitäten im Gericht begangen werden 383. sq. wenn Tumult / Dräuung / Scheltwort bey Gerichte geschehen Ll. 396. begiebt sich einer vom Gericht nach dem Kruge hin Ll. 409. hält einer dem andern vom hegenden Gericht ab Ll. 409. Stl. 238.

Wie viel Gerichts-Tage aufm Rathhause seyn sollen Stl. 185. sq. und wie viel beym Unter-Gericht. Stl. 191. sq. wie einer den andern vors Raths-Gericht einladen / und wie der büssen solle / der nicht erscheinen will Stl. 194. sqq. wie Händel außer Landes oder außer der Stadt abgethan werden sollen Stl. 202. sqq. ohne des Gerichts Wißenschafft darff keine Part davon reisen RR. 94. Straffe deßen der bey ergangenen Anschlage bey Gerichte ausbleibt / oder undienliche Personen schicket RR. 98.

Gerichts-Beysitzer vid. Beysitzer / it. Nembde.

Gerichts-Bezirck / ein jeder soll seine Armen unterhalten K. O. 108.

Gerichts-Ordinance Gustavi Adolphi RR. 20.

Gerichts-Procell, wie es damit bey den Thum-Capituln soll gehalten werden K. O. 112. sqq. welcher bey dem Königl. Hoffgericht beobachtet werden soll R. R. 31.

Geschencke / wenn Richter ums Recht nehmen / was ihre Straffe Ll. 316. so der Bischoff nimmt K. O. 92. wenn Bürgemeister und Rathmann für ihr Urtheil Geschencke nehmen Stl. 5.

Geschwister vollbürtiges / wie es zu erben Ll. 117. Halbbürtige wie sie mit Vollbürtigen erben Ll. 123. wenn Zwiestigkeit entstehet / oder mehrerley halbbürtige Kinder vorhanden ibid. wie Geschwister unter sich das Erbe theilen Ll. 129. wie Adlich Geschwister erbet Ll. 130.

Geschwister-Kinder Heyrath / ist so wohl hinführo / als bißhero verbothen K. O. 45.

Gesellschaffts-Gelder mögen nicht exeqviret werden Ll. 372.

Gesetze / bey deren Ubersehung und Verbesserung mögen die Schwedischen Stände mit ihren Gedancken auch einkommen Ll. 15. fremder Nationen Gesetze dürffen im Königl. Hoffgerichte nicht angeführet oder allegiret werden ibid. (r). neue Gesetze ohne der Gemeine Willen soll der König nicht geben Ll. 16. wenn eine Sache vorfällt / worüber kein Gesetz zu finden Ll. 363.

Gesetz-Buch der Stadt/ wie vielmahl und wenn es in ieder Stadt zu verlesen Stl. 36. so iemand mit des Raths-Urtheil nicht zu frieden/ und begehrt/ man soll ihm das Gesetz-Buch auffschlagen Stl. 193. sq.

Gesinde vid. Kathen.

Gerähncke/ wie es zu verkauffen Stl. 147. wie das Maaß darzu beschaffen seyn soll ibid. sq. wie es bey Tonnen gemäßen und verkaufft werden soll. Stl. 149.

Gevattern/ welche es seyn mögen K. O. 20. ihre Nahmen werden im Kirchen-Buche angezeichnet K. O. 21. 22. §. 5. 12.

Gevatterschafft macht keine Verwandschafft Ll. 136.

Gevollmächtigter muß eine Vollmacht haben/ Ll. 59. darff eines andern Grund nicht verkauffen ohne Vollmacht Ll. 162. wie weit einer beym Consistorio zu gebrauchen Ll. 120. warum Gevollmächtigte zugelaßen werden R. R. 45. ihr Eyd ibid. der Gevollmächtigten Fehler R. R. 91.

Gewalt üben/ wie es gestrafft wird Ll. 51. sonderlich wenn es an dem geschieht/ den der König in seinen Frieden genommen Ll. 65. Stl. 7. wer Hauß-Gewalt verübet und beschädigt wird Ll. 402. wenn an einem Pachter Gewalt geübet wird Ll. 417. oder an eines andern Garten Ll. 430.

Gewalthäter/ wer sie gefangen nehmen soll Ll. 52. wie das Gericht über sie zu halten 52. 53. wenn sie flüchtig werden Ll. 53. wenn sie iemand verwunden oder tödten/ oder so ihnen dergleichen wiederfährt Ll. 56.

Gewalthätigkeit an Häuser/Wälder/Wasser/ rc. wie sie zu bestraffen Ll. 58. an den/ der einen Frieden-Brieff hat Ll. 65. Klage darüber/ wo wenn sie anzubringen Ll. 76. so sie geschieht in seinem eigenem Hause Ll. 399.

Gewehr / Gewehrschafft/ wie ein Verkäuffer eines Guts darzu soll verbunden seyn Ll. 160. wer sie nicht leisten kan Ll. 178. von Gewehrs-Mann Ll. 177. 160.

Gewehr / Waffen/ wenn iemand wieder den andern zieht Ll. 475. darff nicht ein ieder in der Stadt tragen Stl. 216.

Gewicht vid. Maaße. Ob Beßmer oder Schaal-Gewicht im Kauff und Verkauff zu brauchen Stl. darff ein Bürger nicht selbst bey sich haben Stl. 23. wer es verfälschet/ wie es zu straffen Stl. 25. von Eysen-Gewicht / und wie es damit zu halten Stl. 139.

Gewißens-Sachen/ so schwer sind/ werden dem Bischoffe und Consistorio kund gethan K. O. 94.

Geyer sieht iedem frey zu fangen Ll. 224.

Gifft/ vid. Vergifftung. wenn es wieder iemanden vorgehabt/ und heimlich bekand wird K. O. 26.

Glauben wird des Consistorii Protocoll beygemessen / bey Verunglimpffung oder Kräncknng dero Urtheils K. O. 120. wird demjenigen nicht gegeben / so geheime Beicht offenbahret K. O. 25.

Gold oder Silber / wenns gekaufft und falsch befunden wird Ll. 291. Stl. 118. wie mans dem Goldschmiede zu verarbeiten geben solle Ll. 291. Stl. 119.

Gothen/ wo es gelegen? Ll. 1. ist zweyerley/ Ost- und West-Gothen ibid.

Gottesdienst/ von deßen ordentlicher Verrichtung K. O. 14. sq. soll durch Begräbnitze nicht gehindert werden K. O. 62. wie derselbe bey Synodis solle verrichtet werden K. O. 99. in einer neu erbauten Kirche K. O. 105. sq. im Hospital K. O. 109. derer von frembder Religion K. O. 8.

Gott- und Ruchlose/ so in eine geschwinde Kranckheit fallen/ werden besuchet K. O. 57. sterben sie in ihren Sünden hinweg/ soll es der Gemeine kund gethan ibid. und wegen deren Begräbniß vom weltlichen Gericht geurtheilet werden K. O. 63.

Graben / wie sie in oder zwischen Aeckern und Wiesen zu machen Ll. 194. wie breit und tieff er zu machen Ll. 195. (a). wie viel ein Pachter neue Graben zu machen ibid. (b).

Gräber in den Kirchen / welcherley sie seyn sollen K. O. 63.

Grentzen / Grentz-Steine/ wie sie zwischen Flecken und Dörffern zu legen Ll. 232. wenn darum gestritten wird 233. sq. 242. (a). wie die Besichtigung darüber anzustellen Ll. 234. und wenn? 235. wohin die Streitigkeiten abzuthun gehören Ll. 235. 236. welche Grentz-Steine oder Marcken heißen sollen Ll. 238. wer sie aufhebet/ zerstreuet oder weg wirfft ibid. wie neue sollen gelegt werden Ll. 239. 240. liegt eine Weyde oder Wald zwischen Dörffern inne/ wie die Grentze zu legen Ll. 240. sq.

Groß/ im Großen und Wechseln zu handeln/ wem vergönnt ist Stl. 16.

Grube / Wolffs-Grube / worvon sie zu bauen Ll. 227.

Grüner Donnerstag / an demselben mag das H. Nachtmahl ausgetheilet werden K. O. 15.

Grund vid Land. **liegende Gründe**/ so an die Creditores abgetreten worden / wenn sie wieder einzulösen Ll. 68. wie man an selbigen durch die Ehe ein Antheil bekommen kan Ll. 95.

Ll. 95. müssen den Kindern nach der Mutter Tode zugestellt werden Ll. 110. werden durch fünff Mittel rechtmäßig erworben Ll. 145. zu denen kommt auch die Verjahrung Ll. 146. wie die Erblichen Gesetzmäßig verkaufft und auffgebothen werden Ll. 146. Stl. 75. wer das nechste Recht hat/ sie einzulösen/ und wie es geschehen soll Ll. 147. Stl. 77. sq. wie ein Mann seiner Frauen liegende Gründe verkauffen und auffbiethen möge Ll. 149. Stl. 78. wie sie verpfändet und wieder eingelößt werden sollen Ll. 151. Stl. 76. was zu thun/ wenn der nechste Verwandte außer dem Reiche/ oder unmündig/ oder eine Jungfer ist Ll. 154. ob erworbene Gründe den nechsten Freunden zur Einlösung anzubiethen Ll. 155. Stl. 79. wie der Kauff oder Tausch liegender Gründe geschehen soll/ und für wem? Ll. 156. sqq. Stl. 81. wie der Verkauffer eines Guts zur Gewehr soll verbunden seyn Ll. 160. Stl. 83. sq. ob iemand einer Jungfer/ Unmündigen/ oder Wahnwitzigen liegende Gründe verkauffen könne/ und ob sie es nachgehends wiederruffen mögen Ll. 162. Stl. 84. wenn man sie vom Lande in eine Handelstadt vertauschen will Ll. 163. Stl. 85. wenn iemand eines andern Grund vertauscht oder verkaufft Ll. 165. wie lange ein Grund verpachtet werden kan Ll. 167. sqq. wenn das Land dem Pachter auffzukündigen Ll. 168. in welchen Fällen der Mann seines Ehweibes/ oder das Weib des Manns Grund verkauffen möge Ll. 174. Stl. 90. was von erworbenem Gut dem Mann oder dem Weibe gehöre Ll. 175. 176. wenn ein Gut auf mehren gebracht worden Ll. 177. 178. Eingriff in eines andern Grund/ wie er zu büßen Ll. 213. von rechtmäßigem Besitz liegender Gründe Stl. 87. Exeqvirter Grund wie und wenn er wieder einzulösen. Ll. 366. sq.

Gut/ Güter/ vid. Grund/ Gründe. bewegliche Güter/ was darunter zu verstehen Ll. 95. 109. Stl. 75. (a) unbewegliche darff keiner seiner Frauen vertauschen/ ohne ihre und der Erben Willen Ll. 111. ungetheilte/ darinnen können Edelleute nicht beysammen bleiben Ll. 39. wie in solchen Gütern unter Kindern das Erbe zu theilen Ll. 129. darinn dürffen keine fruchtbare Bäume gehauen werden Ll. 219. was Erb-Gut/ und erworben Gut sey Ll. 155. von Erb-Gütern darff man nichts auf ewig weg verehren ibid.

Gymnasia, darüber sollen Bischöffe Aufsicht haben K. O. 88.

H.

Haare/ ziehet iemand den andern beym Haaren/ was vor Straffe Stl. 281.

Haarflechten/ wenn sie einer Jungfrauen oder Weibe abgeschnitten werden. Stl. 287.

Habichte mag ieder fangen Ll. 224.

Halbbürtig Geschwister vid. Geschwister.

Halß-Sachen/ oder schwere Mißhandlungen/ so mit Feuer und Rad zu straffen Ll. 432. sqq. Stl. 250. sqq. RR. 41. solche können mit Gelde nicht gebüßet werden Ll. 446. sq.

Hammer/ davon ist auch Zinß zugeben Ll. 22.

Hammer-Schmidt sind in gewißen Dingen frey Ll. 22.

Hand/ wenn sie einer dem andern mit Gewalt abhauet Ll. 410. Stl. 238. 276. wenn sie lahm gehauen wird Stl. 278.

Händel vid. Verbrechen/ Ubelthat/ Mißethat.

Handeln/ Handlung vid. Kauffmannschafft/ it. Compagnie-Handel. Handel und Wandel mag auf den Apostel-Tägen/ nach verrichteten Gottesdienst/ getrieben werden K. O. 40.

Hand-Gifft/ vermittelst welcher eine Verpachtung geschloßen wird Ll. 167. wenn wieder eine neue zu geben ibid. wie sie sich auf die Erben erstrecke Ll. 168.

Handwercke/ wie viel ein Mann haben und gebrauchen soll Stl. 34. Handwerck und Kauffmanschafft können nicht mit einander getrieben werden ibid. niemand darff eines andern Handwercke Eindrang thun Stl. 35.

Handwercks-Leuten auf dem Lande ist erlaubt/ das nöthige zu ihren Handwercke daselbst zu kauffen Ll. 300. sq. wenn sie Kauff-Leute werden wollen Stl. 17. dürffen nicht an zwenen Orten sich einlaßen Stl. 18. wie ihre Arbeit jährlich auff gewißen Preiß gesetzt/ oder taxiret werden soll Stl. 133. verfälscht ein Handwercks-Mann seine Arbeit Stl. 135.

Härad heißt ein Gebiethe Ll. 9. 265. Streiten zwey Härade um Gemeinschaffts-Land oder Wald/ wie es zu schlichten Ll. 241. sq. wie ein Härad eingetheilt werde 265. Härads Recht an des Todschlägers Buße Ll. 454. Härad wird straffällig/ wenn ein Todtschlag geschieht/ und kein Thäter zu erforschen Ll. 463.

Härads-Gerichte/ vid. Gericht. was für Sachen dahin gehören Ll. 56. es soll nicht mehr/ als ein Gerichts-Tag in ieder Woche/ und eine gewiße Gerichts-Stelle in iedem Härad seyn Ll. 321. in criminalibus aber wird extraordinär Gericht ange-

angestellet ibid. wie sich die Einwohner bey dem Gerichte ein zustellen ibid. so der Gerichts-Tag auf einen Festag einfällt Ll. 322. wie das Gerichte von Härads-Höfding angefangen und fortgesetzt wird Ll. 340. wenn eine Sache vorfällt/ worüber kein Gesetz zu finden Ll. 363.

Härads-Höffding/ vid. Richter. wer so genennt worden Ll. 265. sein Amt Ll. 52. (c). was er vor Alters zu verwalten gehabt Ll. 314. sein Substitut ibid. 319. wie er gewehlet werden solle ibid. was er vor einen Eyd zu schweren Ll. 315. kan keinen andern an seine Stelle gebrauchen ibid. darff auch nicht aus seinem Gebiethe reisen ibid. wer bey Kranckheiten seinen Dienst vertritt/ was er vor Lohn habe 316. wenn er Geschencke ums Recht nimmt ibid. ob er mehr/ als einen district und Härad in seiner jurisdiction haben könne Ll. 318. was sein Antheil sey in Straff Geldern ibid. darff keinen Gerichts-Tag ausbleiben Ll. 320. muß nach geschloßnen Gerichte iedesmahl aller Sachen Verzeugniß an den Laghmann senden Ll. 340. was er vor Sachen zu untersuchen 340. 341. wie er die streitende Parten mit Urtheil abzuhelffen gehalten Ll. 359. welche Sachen in seinem Richter Stuhl nicht gehören Ll. 360. 365. (a) wie man von selbigem appelliren möge 377.

Härads-Nembde/ vid. Nembde/ it. Beysitzer/ worinn ihr Amt bestanden Ll. 128.

Härads-Richter war vicarius des Härad Höffdings Ll. 314. 319. was er vor einen Eyd ablegen müßen Ll. 315.

Härads-Siegel wird denen deputirten aufm Reichs-Tage versiegelt gegeben Ll. 10.

Harmelihen/ wenn und wie darnach zu gehen Ll. 229.

Haß zwischen Verlobte/ ist Ursach zur Trennung K. O. 51. wie zu halten/ wenn er zwischen Eheleuten entstehet K. O. 55.

Hauen/ vid. Verwundung.

Haupt-Predigt K. O. 13.

Hauß/ Haußstäte/ wie ein ieder drauff bauen möge Ll. 191. wie die Haußstäte am Wege zu gebrauchen Ll. 192. wie lange das vorige Hauß unangefochten stehen möge/ wenn ein Dorff unter neue Messung gebracht ist ibid. keine Haußstäte ist zu verringern/ oder zu ändern Ll. 193. (a).

Hauß-Friede eines Mannes/ wie weit er sich erstrecke Ll. 400. Fällt man einem andern ins Hauß Ll. 401. wird der beschädigt/ so Hauß-Gewalt übt 402. führt jemand einen mit Gewalt aus seinem Hause hinweg Ll. 411. wenn einem Pachter Hauß-Gewalt geschieht Ll. 417.

Häuser der Stadt/ wer sie besichtigen soll Stl. 91. so iemand eine Wand von eines andern Hause macht Stl. 93. 94. so iemand ein Hauß von einem andern heuret/ und will hernach davon abgehen Stl. 98. wie ein Hauß aufzukündigen Stl. 99.

Hauß-Prediger/ wie weit selbige anzunehmen und zu gebrauchen K. O. 76.

Häute/ vid. Felle.

Hebammen/ deren Annehmung/ Verhör und Unterweisung K. O. 23.

Heerstraße vid. Wege.

Heiden/ deren Tauffe K. O. 22.

Heil. Nachtmahl soll öffters des Jahrs begangen werden K. O. 34. und Straffe/ der sich deßen muthwillig enthält K. O. 35. soll von denen ordinarie Priestern genommen werden 38. in der Kirchen/ und nicht zu Hause ibid. wie offt es in der Gemeine soll ausgetheilt werden K. O. 36. wie sich die Communicanten darzu schicken sollen/ und Straffe/ so sie truncken oder ungebeichtet dazu gehen 37. wie sich der Priester bey der Austheilung zu verhalten ibid. welche es zum ersten mahl begehen wollen K. O. 28. welche darzu zu laßen ibid. oder nicht? 29. wie weit derjenige/ so in einem Rechts-Handel begriffen/ desselben mag theilhafftig werden K. O. 35. von deßen Mißbrauch 36.

Heimbothe/ oder daß man denen Verwandten privatim ein Gut in ihren Häusern anbiethe/ dürffen nicht geschehen Ll. 146. (a).

Heimlich Gemach oder Abtritt/ wie es zu bauen Stl. 92.

Heimligkeiten des Königs/ wer sie entdecket Ll. 439.

Herberge vid. Wirthshauß.

Herbergierer vid. Wirth.

Heu/ wenn es in gemeinen Ländern zu mehen Ll. 247.

Heuschläge sollen nach den Wohn-Platz des Dorffs getheilt werden Ll. 193. vid. Wiesen.

Heure oder Miethe/ vid. leihen/ miethen/ pachten. was davon vor Schoß zu geben Stl. 32. so iemand eines andern Hauß heuret/ und will hernach davon abgehen Stl. 98. so iemand ausziehen/ oder auch der Eigenthümer einziehen will/ wie die Miethe auffzukündigen Stl. 99. so der Haußherr verspricht dem Heuers-Mann/ das Hauß zu beßern/ und thut es nicht Stl. 100.

Heyrath muß mit der Eltern oder Angehörigen Consens geschehen Ll. 88. sonderlich Adlicher Personen 88. 89. ob ein Mann durch Heyrath einig Recht in seiner Frauen Erbgüter bekömmt/ oder die

die Frau in des Mannes Ll. 95. heyrathen mit frembden Religions Verwandten K.O 45. derer/ so Ehebruchs halber von einander geschieden K. O. 53.
Hinfallende Seuche/wenn ein Priester damit behafftet K. O. 76.
Hirsch/ vid. Wild.
Hirschfänger darff nicht ieder tragen Stl. 226.
Hirte/ wenn er von der Heerde was verlieret Ll. 286. wie er zu züchtigen ibid.
Hochbetagte Communicanten K. O 29.
Hochzeiten sind zu gewißen Zeiten verbothen K. O. 41. §. 2. werden in der Fasten verstattet ibid.
Hochzeit Ceremonien K. O. 49.
Hochzeit Contributionen Ll. 8. (n).
Hochzeit Kleider / wie viel Paar der Braut mit zu geben Ll. 97. wie viel auf beyden Seiten Hochzeit Kleider tragen sollen ibid. Stl. 44. wohin sie zu verehren seyn Ll. 97.
Hochzeit Kosten/ ob sie mit zur Theilung gehören Ll. 115.
Hochzeit Leute werden von Uberfluß und Unwesen abgerathen K. O. 49. §. 23.
Hochzeit Mahl/dabey soll bey Straffe nichts geschenckt werden Ll. 97. auch Braut und Bräutigam soll iemanden weder vor/ noch nach der Hochzeit was verehren, Stl. 45. wie viel darzu angewendet / und was vor Gäste darzu gebethen werden dürffen Ll. 98. sq. Stl. 43.
Hochzeit Redner Ll. 97. was sein Amt gewesen Ll. 98.
Hoff- *Consistorii* Præses und Beysitzer K. O. 112.
Hoff-Gerichte/ an was Ort und Stelle es zu halten RR. 32. mit wie viel Personen es versehen seyn soll RR. 33. wie viel mahl/ und wenn es zu halten RR. 34. wer diejenigen verordnet/so darinn sitzen Ll. 73. was sie in acht zu nehmen RR. 35. 53. was sie vor Eyds Formul haben Ll. 73. 74. RR. 36. deren sind auch sieben/ und weniger / starck gnug/ Urtheile zu sprechen Ll. 74. wie ein ieder sein votum eröffnen solle RR. 38. und wenn dreyerley oder mehr vota vorfallen Ll. 74. 75. ob auch vergunnt sey/ das votum zu ändern ibid. wenn jemand der Gerichts-Personen suspect oder partheylich gehalten wird Ll. 77. 78. RR. 38. sq. was vor Sachen unter diß Gericht gehören Ll. 73. 324. (b). 325. (c). 327. RR. 41. wie die Parten sich gegen das Gericht bezeugen sollen RR. 39. von den Parten Gevollmächtigten und deren Eyde RR. 45. von appellations und andern Sachen/ so an diß Gericht gehören RR. 50. ob wieder deßen Urtheil vergunt sey zu appelliren Ll. 75. RR. 60. wie viel Hoff Gerichte in gantz Schweden seyn/ von wem sie

sie gestifftet / und wo sie gehalten werden Ll. 323. wenn es Urtheil publiciren soll Ll. 325. bey wem das Königliche Hoff-Gericht an zu klagen Ll. 383. von andern zum Hoff-Gericht gehörigen Dingen/ besiehe R. R. à p. 35. biß 62. und K. O. 18. 122.
Holm vid. Insul. auf eines andern Holm darff niemand sein Vieh sonder Urlaub hinbringen Ll. 289.
Holtz darff niemand in den Wäldern um Stockholm hauen Ll. 216. (b). Eichen-Holtz darff man nicht außer Landes versenden Ll. 218.
Hopffen-Garten ungetheilte darff niemand einnehmen Ll. 251. wer Hopffen von eines andern Lande samlet / wie es zu straffen Ll. 287. wie die Hopffen-Gärten im Reich sollen gebaut und unterhalten werden Ll. 288.
Hospitäle sollen ihre gewiße Einkünffte haben K. O. 107. derselben Vorsteher Amt und Pflicht ibid. wer daselbst will eingenommen seyn / was er zu geben K. O. 108. von der Armen Bespeisung K. O. 109. von Verrichtung des Gottesdienstes im Hospital ibid. Straffe derer / so ein ärgerlich Leben führen K. O. 110. wenn ein Preßhaffter hinein zu kommen begehret ibid. was vor Geldbuße dem Hospital gehörig K. O. 7. 30. 123.
Hund / wenn er tückisch und beißig / Ll. 284. wenn iemand eines andern Hund tödtet oder stilt / ibid. wenn er einen verwundet Ll. 500. Stl. 292.
Hurerey/ so iemand drauff betroffen/ Ll. 89. 90. so er das andere / dritte / und vierdte mahl wieder kömmt Ll. 90. wenn sich Schwester und Brüder Kinder mit Hurerey versehen ibid. oder andere Bluts-Verwandte Ll. 91. was vor Hurerey zu halten/ und nicht vor Ehebruch Ll. 105.
Hütung des Viehs vid. Vieh-Hütung.

J.

Jagt/ wegen Jagten sind die von Adel privilegirt Ll. 222. Wolffs-Jagten / wie sie im Gange zu erhalten 223. 227. wie vielerley Arten zu jagen / und was Garn und Zaun-Jagten seyn 224. wer sich zur Jagt einfinden muß 225.
Jagt-Creiß/ was es bedeute Ll. 224. darinn soll das Land eingetheilt werden Ll. 224. (c).
Jäger-Spieß darff nicht ieder tragen Ll. 505. Stl. 226.
Jahrmärckte/ wie sie in den Kauff und Handelstädten gehalten werden sollen Stl. 136. von Jahrmärckten im Helsinger-Lande/ und wenn selbige zu halten Stl. 144.
Inhaffirte vid. Gefangene.
Inprotocollirung / ob sie bey Zahlung der Schulden ein Vorzugs Recht mit sich bringe Ll. 142. 372. (f)

wer

wer sich inprotocolliren laßen soll Ll. 178. 179.

Inqvisition eines Richters oder publicken Person/ darwieder wird keine reconvention zugelaßen Ll. 348. Inqvisitions Gericht/ welches so zunenen Ll. 323.

Insel oder Holm mitten in der See/ wem sie gehöre Ll. 233. wenn drauff ein Todschlag geschieht/ und der Thäter nicht zu finden Ll. 465.

Insigel einer Stadt/ wer es zu verwahren Stl. 4.

Instance, oder Instantz/ die erste/ heißt daß Unter-Gericht. vid. Ciemeres Gericht. die andere das Laghmanns Gericht Ll. 212. und der Rath vid. Rath und Bürgermeister/ die höchste das Hoff-Gericht vid. Hoff-Gerichte.

Interesse, so es verschreiben/ muß gleichergestalt/ wie das Capital/ erlegt werden Ll. 143. kan man aufs ausgelehnte fordern Ll. 153. Interesse auf Interesse zu nehmen wird nicht verstattet ibid.

Interlocuten oder dilation-Sprüche/ wie zu vermeiden RR. 101.

Inventarium muß in Erbtheilung innerhalb drey Monath aufgerichtet werden/ Stl. 50. über der Kirchen Eigenthum und Geräth soll durch gesehen werden/ wenn ein neuer Pfarrherr kombt K. O. 87. wie auch bey der visitation K. O. 89. von der Thumb-Kirchen inventario K. O. 102.

Irrige Meynungen/ wie deren Ausbreitung zu bestraffen K. O. 7.

Juden/ so in unsrer Lehre unterrichtet und getaufft werden K. O. 22.

Jugend/ verhör in dero Christenthum K. O. 16. von dero Reisen in fremden Landen K. O. 9.

Jungfrau darff nicht wieder der Eltern Willen einen Mann nehmen Ll. 39. 40. Straffe deßen/ der eine Jungfer zum Beyschlaff verleitet Ll. 89. Stl. 40. so sie mit Versprechung der Ehe darzu beredet wird K. O. 46. mannbahre Jungfern/ wenn sie gleich unter Vormünder stehen/ können doch Testamente machen Stl. 71. (a). wenn sie von einem genothzüchtiget würde/ wie es zu straffen Stl. 234. wenn derselben mit Vorsatz die Brüste abgeschnitten werden Stl. 239. wenn ihr die Haarflechten abgeschnitten werden Stl. 287.

Jungfer/ eine Art der tortour RR. 17.

Jus Canonicum, nach demselben werden die Verwandschafft gradus gerechnet Ll. 120.

Jus Patronatus, worinn es besteht/ und welchen es eigentlich zugehöre K. O. 68. wenn daran mehrere gleich theilhafftig/ und wegen der Priester-Wahl streitig sind K. O. 70. kein Edelmann/ der nicht einen Adlichen Sitz im Kirchspiel hat/ mag sich deßen anmaßen K. O. 71.

Justitia-Sachen bey der Revision RR. 68. sqq.

K.

Kahten oder Gesinde/ und Badstuben ob sie in gemeinen Wäldern auffzubauen Ll. p. 244. was sie vor Appertinentien zu behaupten Ll. 245. ob iemand davon zu verstossen Ll. 246.

Kauff-Brief vid. Befestigungs-Brief.

Kauff liegender Gründe vid. Gründe.

Kauffmann/ wenn ein Handwercksmann ein Kauffmann werden will Stl. p. 17.

Kauffen / Kauffmannschafft. Kauff- und Verkauff liegender Gründe vid. Gründe. Kaufft iemand beweglich Gut/ so solls durch Zeugen geschehen Ll. p. 291. Stl. p. 118. kaufft iemand Gold oder Silber/ und wird falsch befunden/ was zu thun? Stl. 118. Kaufft iemand Wachs/ Saltz/ Räuchwerck/ Butter und dergleichen/ und er befindet es falsch/ oder betrügl. Ll. 293. Stl. 120. Verkaufft iemand mit Willen ein Pferd oder dergl. so mit einem Mangel behafftet ist Ll. 293. (a) Maaß und Gewicht verfälschen/ was es vor Straffe nach sich ziehe Ll. p. 294. Ein Beßmer darff in kauffen und verkauffen nicht gebraucht werden ibid. Ob mit eines andern Mannes Ehefrau/ Kindern oder Dienstvolck/ ihm unwissend/ könne gehandelt oder Kauffgeschlagen werden Ll. 294. Stl. 120. wie derjenige sich vom Diebstahl befreyen solle/ der etwas kaufft auff dem Marckte/ das hernach angesprochen wird/ Ll. 295. Stl. 121. und wenn von einem gekaufften Vieh/ welches angestritten wird/ Art gefallen ist ibid. Wer eine gestohlene Sache wissentl. kaufft/ wie er nach Unterschied der Sache zu straffen Ll. 296. Wer von Kriegs-Leuten, Mondirungs-Persehlen/ oder Documenta und Acten der Cron zugehörig/ an sich handelt/ wie er zu bestraffen? ibid.

Landkäufferey wie getrieben werde/ und was vor Straffe dran hänge/ Ll. 297. 300. Stl. 144. auch wie man ohne Straffe zu Lande kauffen möge und was nicht Landkäufferey heisse Ll. 298. alles aufkauffen aber ist verboten Ll. 298. 299. wenn und wie es zugelassen Ll. 299. Handwercks-Leuten ist erlaubt auffm Lande das nöthige zu ihren Handwercken zu kauffen Ll. 300. sq. Bruchs- und Bergwercks-Herren oder Verwaltern stehts auch frey/ allerhand an sich zu handeln und auffzukauffen Ll. 300. sq.

Wie man alles mit Mäcklern oder Zeugen kauffen solle Ll. 520. so iemand auff Vieh oder Pferd/ die einer gekaufft/ Beysprache thut/ und

es demjenigen am Beweis mangelt/ der es gekaufft hat LL. 521. Wenn einem etwas angestritten wird/ wie alsdenn der Unterhändler und Zeugen hervorkommen/ und versichern sollen/ daß der Handel richtig getroffen sey Ll. 524. So der Unterhändler oder Mäckler es verleugnet/ sagend/ er sey dabey nicht als Mittels-Mann gebraucht LL. 525. Sind keine Zeugen bey dem Kauff gewesen/ wird derselbe angestritten ibid.

Wie Bürger und ihre Gesellen kauffschlagen sollen Stl. 127. keiner soll dem andern Vorkauff thun ibid. So iemand an zweyen Orten ein Gut verkaufft Stl. 128. wie und von wem Peltzereyen/ Häute und Felle verkaufft werden sollen Stl. 128. 129. wie Butter und Talch soll verkaufft werden ibid. So iemand auff den Schiffen oder Böthen etwas kaufft/ wie es zu straffen? Stl. 129. 131. alle Waaren/ die zur Stadt gebracht werden/ sollen auff allgemeinem Marckte verkaufft werden Stl. 130. was man aus den Schiffen kauffen und verkauffen möge Stl. 132. An welchem Ort in der Stadt man kauffschlagen solle Stl. 132. Wie die Schlachter kauffen und verkauffen mögen Stl. 133. wie man auff/ und auisser Jahrmärcken handeln und wandeln soll Stl. 136. sqq. Wie Eisen/ und was man kaufft/ vorher zu wägen/ Stl. 139. wie und was vor Waaren man nach fremden Landen verschiffen möge Stl. 140. 142. wer Wein ohne des Vogts willen verzapffet/ oder theurer/ als die Taxa ist/ verkauffet Stl. 146. welcher gestalt Wein/ Meth und ander Getränckе zu verkauffen Stl. 147. und nach was vor Maaß ibid. sq. wie es bey Tonnen gemässen und verkaufft werden soll Stl. 149. zu welcher Zeit die Fremden zur Stadt kommen und handeln mögen Stl. 150. wie sie ihr Recht suchen sollen Stl. 151. wie alle das Gut/ so zur Stadt kommt/ wieder weggeführet werden soll Stl. 152. wie Fremde und Einheimische einem ieglichen Käuffer mit Lacken und andern Waaren auffrichtig begegnen sollen Stl. 153. sq. Straffe derer/ die fälschlich handeln Stl. 155. an welchem Ort und welcher gestalt Fremde kauffen und verkauffen sollen/ Stl. 156. sqq. wie Gäste oder Fremde in den Städten kauffschlagen sollen Stl. 169. sq. Ketzerey. LL. 437.

Keller Freyheit wird dem Rath zugestanden. Stl. 35.

Kinder/ welches echte seyn. vid. echt. unechte Kinder vid. unecht. Wer Kindern und ihrem Gute nach des Vaters oder Mutter Tode vorstehet Ll. 107. Stl 49. wie sie abgetheilt werden sollen/ wenn di Mutter wieder freyet Ll. 108. Stl. 49. oder der Vater wieder heyrathet Ll. 109. Stl. 51. wer der Kinder Vormund seyn soll/ wenn Vater und Mutter todt sind Ll. 112. Stl. 52. wie deren Vater und Mutter/ auch Geschwister erben Ll. 117. ob ein todtes Kind erben könne Ll. 125. wie sie ihre alte und krancke Eltern ernehren/ und was sie dafür haben sollen Ll. 179. Stl. 89. Straffe dessen/ der sie nicht ernehret LL. 180. wer seine Eltern ermordet LL. 433.

deren Tauffe K. O. p. 19. sq. im Nothfall K. O. p. 23. sq. deren Erdrückung K. O. 22. die unter dreyzehen Jahren sind/ werden zum heil. Nachtmahl nicht gelassen K. O. 28. sollen fleißig in ihrem Christenthum und im Buche zu lesen unterrichtet werden K. O. 92. derer von fremder Religion, werden in unserer Lehre erzogen/ wenn sie das Bürgerrecht geniessen wollen K. O. p. 8.

Kindauffen-Mahl/ wie es damit zu halten Ll. p. 98. Stl. 44.

Kirchen und Klöster muß der König bey ihren Freyheiten lassen Ll. p 15. So ein Todschläger zur Kirchen oder Kloster fleucht/ was zu thun? Ll. 449. ob in demselben ein Verbrecher Sicherheit geniesse? Ll. 364. 447. wenn iemand darinn einen schlägt oder tödtet Ll. 408. wenn iemand truncken oder voll hinein kömmt ibid. begiebt sich einer von der Kirchen nach dem Kruge hin LL. 409. Jmdr. schlägt alda todt LL. 408.

Kirche/ wenn sie verbrennet LL. 263. von neuen erbauet K. O. p. 105. von deren Einweihung K. O. 105. sq. wie und zu welchen Zeiten der Gottesdienst allda in den Städten und auff dem Lande solle verrichtet werden K. O. p. 12. sqq. derselben Inventarium vid. Inventarium, da sie durch des Priesters Verschulden Schaden litte/ soll solches ersetzet werden K. O. p. 71. 87. von deren Geldern muß nichts dem Bischoff oder Probst verehret werden K. O. 92. von derselben Eigenthumswartung/ Vertheidigung und Wiedergewinnung/ K. O. p. 103. dessen Straffe/ so unbefugter Weise solches an sich bringet K. O. 104. dero unbewegliche Land-Güter mögen/ auisser höchstem Nothfall und Nutzen/ samt Königl. Erlaubniß/ nicht veräusert werden ibid. §. 6. dero Jahrniß/ so zum Gedächtniß uhralter Zeiten dienet/ soll an keinen Privatum erlassen werden ibid. Jede Kirche soll einen oder mehr Kasten mit dreyen Schlössern haben/ darinn dero Eigenthum zu verwahren ibid. §. 8. welche die Schlüssel

Kirchen im 7. Monat sind im 10. sind nicht, aber nicht weiter cap. 17. Al. Man schafft hinter Mord. LL. p. 434.

sel dazu behalten sollen K. O. p. 105. Niemand mag einer Kirchen so nahe bauen/ daß sie dadurch in Gefahr einer Feuers-Brunst gesetzt werde ibid. §. 9. der Kirchen allein zu fallen die Straffgelder / wegen Versäumung des Catechismi Verhörs K. O. p. 16. wegen frühzeitigen Beyschlaffs K. O. p. 24. der Weibesbilder / so von ihrem Bräutigams beschlaffen/ uñ den Schmuck keuscher Bräute gebrauchen K. O. p. 49. derer / so von der Visitation ausbleiben K. O. p. 89. derselben Antheil von Straff-Geldern vor gemeiner Hurerey K. O. p. 30. von dessen Geld-Busse/ so truncken oder ungebeichtet zum heil. Nachtmahl sich dringen will K. O. p. 37. von Straff-Gefällen wegen unterschiedl. Mißbrauchs bey Beysetzung und Begräbnissen K. O. p. 62.

Kirchen-Buch / was darinn solle eingeführet werden/ K. O. p. 88. sq. soll bey der Visitation übersehen werden K. O. p. 90. was alsdenn darinn zu verzeichnen / muß geschehen / ehe die Visitatores von einander scheiden K. O. p. 91.

Kirchen-Busse / was dieselbe sey / K. O. 29. mit derselben werden Eltern belegt/ so ihre Kinder innerhalb des achten Tages zur Tauffe zu befördern versäumen K. O. p. 19. Eltern und Ammen/ so aus Verwahrlosung Kinder erdrucken K. O. p. 22. der sich mit gemeiner Hurerey versiehet K. O. p. 30. der so einfachen Ehebruch begehet ibid. Soll bey Straffe niemanden auffgerücket werden K. O. p. 31.

Kirchen-Gesänge / wie damit zu verhalten K. O. p. 39.

Kirchen-Pfleger sollen Oblaten und Wein / wenn des HErrn Nachtmahl soll gehalten werden/ herfür langen K. O. 36. In ihrer Gegenwart soll über der Kirchen Inventario und Eigenthum untersuchet werden K. O. p. 87. behalten einem Schlüssel zum Kirchen-Kasten K. O. 105. sollen der Siechen-Stuben auff dem Lande wahrnehmen K. O. 107.

Kirchgang der Sechswöchnerinnen K. O. p. 24.

Kirchhof / wer auff demselben begraben werden dürffe / oder nicht? LL. 418. 419. mit oder ohne Ceremonien? ibid.

Kirchhöfe müssen auff der Gemeine Bekostigung wohl umgeschlossen werden K. O. p. 63. alda werden weltliche Geschäffte angedeutet K. O. p. 14.

Kirchspiel / ein iedes muß seine Armen unterhalten K. O. p. 108.

Kirchspiel-Stube / darinn werden weltliche Geschäffte angedeutet K. O. p. 14.

Kirch-Weg / wenn iemand da auff den andern lauret LL. 407.

Klage über Gewaltthat / wenn und wo sie anzubringen LL. 76. ist ungültig / wenn sie nicht recht geführet wird ibid. wodurch sie auffgehoben wird ibid. (c) ob der Beklagte drauff sicher erscheinen darff LL. 76. 77. erscheinet er nicht / wird er angeschlagen / und der Sache endlich überführet Ll. 77. klagt iemand und lässt hernach die Sache liegen / was zu thun Ll. 344. Stl. 198. wie sich Beklagter durch einen Erledigungs-Eyd von der Beschuldigung befreyen solle LL. 345. kan aber nicht zur Eydesleistung angehalten werden / wenn Kläger keinen Beweis hat Ll. 346. wenn Kläger den Beklagten mit Zeugnissen überweisen kan / oder nicht LL. 347. Wenn iemand nach ausgesprochenem Urtheil in einem andern Lande wider einen Klage führet/ wie es zu büssen Stl. p. 8.

Kläger / darzu darff sich in eines andern Sache niemand machen Ll. p. 59. Stl. p. 13. wer für einem andern klagen will / ist auch schuldig für ihm zu antworten ibid. wie der Länsmann klagen möge / wenn der Kläger nicht klagt Ll. 342. wie der Cron-Bediente in Ehebruchs-Sachen LL. 343. wenn der Beklagte zur Arbeit verdammt worden / und unter der Arbeit dem Kläger davon läufft LL. 364. wie viel Sachen Kläger auff einem Tag gerichtlich vorbringen möge Stl. 185. wenn er zweyerley Reden braucht Ll. 355. Stl. 199. wie der Kläger den Beklagten mit Zeugen überführen/ auch der Beklagte sich Eydpflichtig machen und den Eyd wirckl. leisten solle Stl. 216. Klägers und Beklagten Eyd RR. p. 47. 48.

Klag-Recht / wer es einem andern auffträgt/ hat sein eigen Recht daran verlohren Ll. p. 158. Stl. p. 13. wer es an sich bringt / ist niemanden mit Eyd oder Gelde zu antworten schuldig ibid. kan ein Königl. Bedienter nicht führen LL. 59.

Kleider darff die Braut nicht an die Spielleute verehren LL. p. 97.

Kleider-Tracht der Priester K. O. p. 75.

Knechte vid. Dienstvolck. Knechte ohne Dienste müssen Soldaten werden Ll. 210. wenn ein unbesitzl. oder loser etwas verbricht / wie er rechtl. zu belangen Ll. 363. sq.

König in Schweden darff nur einer seyn Ll. p. 2. ist souverain Ll. p. 3. worüber er herrschet / und was er für Straff-Gelder hebet Ll. p. 3. 6. Ihm müssen alle im Reich wohnende zu Dienste seyn Ll. p. 3. kam vorzeiten durch Wahl zum Königreich

reich Ll. 4. wie die Wahl vorgenommen wurde ibid. Jetzt aber kömt er durch Erbrecht darzu Ll. 5. (a) Auff was vor Articul er ehmals schweren müssen Ll. p. 5. sqq. wie er den Eyd ableget Ll. 16. itzo leistet der König keinen Eyd mehr Ll. 7. (a). von was vor Einkünfften er leben solle Ll. 6. muß alle Stände bey ihrer Christl. Religion schützen Ll. 7. (b). von ihm dependiret die gantze Decision aller Sachen Ll. p. 7. (c). muß alle Cron-Güter / so verlehnt sind / einziehen Ll. p. 7. (f.) muß die Stände selbst zusamen ruffen Ll. 9. kan Placaten / Reglementen und Verordnungen machen / ohne die Stände darüber zu hören Ll. 16. ist keinem auff der Erden seiner Actionen wegen Red und Antwort zu geben schuldig / Ll. p. 17. hat das höchste Gericht auch über die geistl. Richter ibid. Ihm gebühret seine Reichs-Reise zu thun Ll. p. 26. was er vor sicher Geleit auff derselben hat / und wie ihm solches von einer Laghmañschaft zur andern gegeben wurde / ibid. muß vorzeiten in ieder Laghmannschafft geloben / seinen Eyd zu halten / ibid. ist aber abkommen Ll. 26. 27. (a) Nach Finnland mag er den Reichs-Truchs mit dem Bischoff zu Abo schicken / der in seinem Namen den Eyd leistet und annimmt. Ll. 27. Vor diesem gab er auch drey Missethätern Pardon, wenn er auff seiner Reichs-Reise war Ll. 28. itzt aber läßt er bey denen Crönungen Pardons-Placaten ausgehen ibid. wo und von wem er geweihet und gecrönet werde ibid. geschieht heut zu Tage nur durch eine Salbung ibid. wie er seine Räthe wehlen soll Ll. 29. wieder zu straffen / so wider den König oder seine Räthe redet Ll. p. 30. Stl. 6. was der König / weñ er heyrathen will / seiner Gemahlin zur Morgengabe geben soll / und mit welcher Bewilligung / Ll. 31. wie lange er ihr selbe lassen soll ibid. wie Edelleute dem Könige dienen sollen mit Waffen und Pferden Ll. 32. zum Könige darff niemand in einer Sache sich gerade wenden / bevor er das Gerichte im Lande erst darüber besuchet Ll. p. 53. 70. (a). Was immediate vorn König gehöre Ll. 70. wer wider den König Kriegsheer samlet / oder Gewaltsamkeit an ihm übet / wie er zu straffen Ll. p. 438. Stl. 253. it. wer des Königs Berathschlagung und Heimlichkeiten offenbaret Ll. 438. (b.) seq. des Königs Recht an des Todschlägers Busse Ll. 454. sein Recht und Antheil von allen Stadt-Einkünfften Stl. p. 25. sq.

= = behält ihm alle Regal-Pfarren vor / selbige mit Pfarrherrn zu versehen

hen K. O. p. 68. wie auch die freye Disposition darüber bey denen Königl. Gütern / so von einem oder dem andern besessen werden / und hiebevor das Jus Patronatus gehabt haben K. O. p. 71. Ihm wird kund gethan / wenn iemand eine Kirche oder Capell von neuem bauen will K. O. 105. wenn ein Bischöfflicher Sitz erlediget wird A. O. 77. des Ertzbischoffen Tod K. O. 78. wichtige Sachen / so die Religion und den Gottesdienst betreffen K. O. 119. dessen Sache / so in den Bann soll gethan werden K. O. p. 32.

Königin / ihre Morgengabe oder leibgedinge Ll. p. 31. wenn sie in eine andere Ehe trit / oder aus m Lande gehet / wird ihr eine Wiederlage am Gelde gegeben ibid. setzt sie sich wider das Reich / wird ihr selbe genommen Ll. p. 32.

Königl. Crone vid. Crone.

Königs-Crönung / wo und von wem sie geschieht / Ll. p. 28.

Königs Eyd / wer darwider mißhandelt / vid. Mißhandlung.

Königs Gericht / vid. Landsding / Hofgericht / Härads-Gericht.

Königs Länsmann vid. Länsmann.

Königs Rath / aus wie viel Personen er bestehet Ll. p. 29. Königl. Räthen wird verstattet Haus-Prediger anzunehmen und zu gebrauchen K. O. p. 76.

Königs-Recht / davon wird gehandelt Ll. p. 1. sqq. wird etwas darwider verbrochen / von wem solches zu untersuchen Ll. p. 73. sqq.

Königs Urtheil vid. Urtheil.

Königs-Wahl / wie sie geschehen Ll. p. 4.

Königs Wildbahn / vid. Wildbahn

Kopff-Geld / wer davon befreyet? Ll. p. 11. 13. wer es erlegen muß Ll. 12. Stl. p. 16.

Krancker Besuchung K. O. p. 57.

Kranckheiten / so ansteckend und unheilbar / verursachen Trennung in Verlöbnissen K. O. 51. Priester / so damit behafftet / mögen ihr Amt nicht gebrauchen K. O. p. 76.

Kriegs-Contributionen Ll. p. 8. (i.)

Kriegs-Heer / wer eines wider den König oder Landsherrn sammlet / oder sonst Gewaltsamkeit an ihm übet Ll. p. 438. Stl. 253. oder so iemand ein fremdes Kriegs-Volck oder Feinde wider sein Vaterland erreget / und Schild und Wehre wider seinen Herrn führet Ll. p. 439. sq. Stl. 254.

Kriegs-Macht wird in Schweden beständig zu Wasser und Lande unterhalten Ll. p. 4. (f.)

Kriegs Priester / so bey der Pfarr-Herren Wahl sollen bedacht werden K. O. p. 66. wegen ihres Verhaltens wird bey der Visitation untersuchet K. O. p. 89.

Krug/ vid. Wirths-Haus.
Krüger/ vid. Wirth.
Kuh/ wer eines andern seine milchet/ wie es zu büssen? Ll. 279. wer sie schlägt/ daß sie keine Milch mehr giebt Ll. 283.
Kummer vid. Arrest.
Küster/ dessen Wahl und Annehmung K. O. p. 97. Amt und Pflicht ibid. §. 23. der/so untüchtig/ unachtsam und widerspenstig ist/ soll abgesetzet werden/ K. O. p. 98. thut ihm der Pfarrherr etwas zu nahe/ mag er sich bey dem Probst oder Bischoff anmelden/ ibid.

L.

Lacken/wie es zum Verkauff beschaffen seyn soll Stl. p. 153. sq.
Ladung des Consistorii, wie mit demjenigen/ so darauff nicht erscheinet/ zu verfahren K. O. p. 120.
Laghmann/ vid. Richter/ was vor Gerichts-Sachen vor ihn gehören Ll. p. 52. (b.) wie er gewehlt werden solle Ll. 212. was ein Laghmann vor Alters gewesen/und was er vor ein Amt gehabt/ auch in was vor Ansehn er gestanden ibid. was er vor einen Eyd ablegen muß Ll. 313. wenn er Geschencke ums Recht nimmt/was seine Straffe? Ll. 316. wie viel er vor ein Urtheil nehmen mag Ll. 332. 333. (g.) wie man von dem Laghmann appelliren möge an den König/ Ll. 381.
Laghmannschaften/deren eilfe hält das Reich Schweden in sich Ll. 1. sq. wie ieder Laghmannschafft Einwohner den König auff seiner Reichs-Reise begleiten/ und durch ihr Gebiete sicher durchbringen sollen Ll. p. 26. 27. wie viel Männer in ieder Laghmannschafft erwehlet werden sollen/ das Recht zu pflegen Ll. p. 73.
Laghmanns-Gericht/ vid. Gericht. wie und wie offt es zu halten Ll. 331. wie es kund gemacht/ auch die Parten darzu eingeladen werden sollen Ll. 332. wie die Urtheile darinn/und wie hoch sie auszugeben ibid. 333. extraordinaire Laghmanns-Gerichte/ wenn sie zu halten Ll. 332. (b.)
Land vid. Grund/ Acker/ Wald. Wenn zwey Dörffer um ein Land streiten/ und einer der Einwohner begiebt sich des Streits Ll. p. 181. sq. Wenn zwey Härade um Gemeinschaffts-Land streiten/ wie es zu schlichten Ll. p. 241. sq. wenn die jährl. Land-Rente sollen abgegeben werden Ll. 244. wenn der/so in Gemeinschaffts-Ländern wohnt/ die Rente zu erlegen nicht vermag Ll. 248. wie dergleichen Land an sich zu kauffen ib. ungetheiltes Land darff niemand einnehmen oder drauff bauen Ll. 251. Straffe dessen/ so darwider handelt/ibid. (a) wer in einem andern Lande Klage führet nach

nach ausgesprochenem Urtheil/wie es zu straffen Stl. p. 8. wer ausserhalb Landes wohnet/ und im Lande was Eigenthümliches geerbt oder gekaufft hat/ muß es innerhalb Nacht und Jahr verkauffen Stl. 19. 20. Wenn einige Händel und Verbrechen ausserhalb Landes/ oder im Lande und doch ausser der Stadt geschehen/ wie selbige abgethan werden sollen Stl. 202.
Landes wird der Priester verwiesen/ so diejenigen copuliret/ welchen/ein ander zu ehlichen/ nicht erlaubt ist K. O. p. 44.
Lands-Buchhalter soll der Thum-Kirchen Rechnungen übersehen K. O. 103.
Landes-Höffding/dem gehören Executions-Sachen Ll. 365. (a.) soll über Hospitäle Auffsicht haben K. O. 107. Nach seiner Anordnung soll die Reparation der Thumkirchen fortgesetzet K. O. p. 102. Er auch gleichfalls um Rath und Handreichung ersuchet werden/ wenn dieselbige einiges kostbares Bauwesen von neuem bedarff. K. O. 103.
Land-Güter der Kirchen K. O. 104.
Landkaufferey vid. Kauffmañschaft.
Land-Räuber/ vid Raub/Räuber.
Land-Rente vid. Rente.
Lands-Ting. vid Räffsting. Ist das höchste Gericht des Königs in ieder Province Ll. p. 54. 313. hieß sonst das Königl. Gerichte/ item Räffst/ und Rättareting/ und woher? Ll. 323. sq. wenn solches in ieder Landschafft des Jahres gehalten werden solte ibid. an dessen Stelle ist itzt das Königl. Hofgerichte ibid. Wie diß Königl. Gericht soll gehalten werden mit Richtern und Beysitzern/ wenn der König selbst nicht zugegen seyn kan Ll. 224. und von ihrem Unterhalt Ll. 326.
Lands-Verwiesener/ wie seine Kinder erben Ll. 122. 136. zu welcher Zeit sein beweglich Gut verfallen/ und ihm entnommen werden solle Ll. 418. wenn er getödtet wird vor der Zeit ibid. wenn iemand einen beherberget und ihm Unterhalt reichet/ Ll. 419. wenns geschieht einem andern zum Schaden Ll. 420. wenn er getödtet wird/nachdem seine Tage aus sind ibid. wenn er ausserhalb Reichs erschlagen würde ibid. wie er Frieden erlangen solle? Ll. 422. wenn er stirbt/ ehe er den Frieden erlangt ibid. wie mit seinem unbeweglichem Gute und den davon fallenden Abkünfften zu verfahren ibid. wenn er entweicht/ und sein beweglich Gut nicht zureicht zur Abtragung seiner Schulden und gesetzten Straffe/ wie sein liegender Grund alsdenn wird verkauffen

werden solle Ll. 423.
Länsmann / woher er den Namen führe Ll. 271. des Königs / hat die Freyheit / ungebeten auff Gastmahle zu gehen / und warum? Ll. 100. wie er die Straff-Gelder einzufodern ibid. Wie vielerley Länsmänner vorzeiten waren Ll. 272. Wenn er Geschencke ums Recht nimmt / was seine Straffe Ll. 316. wie er klagen möge / wenn der Kläger nicht klagt Ll. p. 342. muß aber vom Corpore delicti gewisse Versicherung und Beweis haben ibid. setzt die Klage fort / wenn Kläger die Sache stecken läßt Ll. 344. wenn er einen Dieb aus der Hafft entkommen läßt Ll. 530.
Läster-Worte vid. Scheltworte.
Latein sol in Predigten selten gebrauchet / und so es geschiehet / alsbald verdollmetschet werden K. O. p. 12.
Lauren / lauret iemand auff den andern auff dem Gerichts- oder Kirchen-Wege / Ll. p. 407. Stl. 235.
Laurer / so eine geheime Beichte behorchet / wird / da er es offenbahret / am Leben gestraffet / K. O. p. 25. sq.
Lebendig verbrennen einen Missethäter / ist in Schweden nicht mehr gebräuchlich Ll. 433. auch nicht / lebendig in die Erde vergraben Ll. 437. (d.)
Lectores sind des Bischoffen Auffsicht untergeben K. O. p. 88.
Leib-Gedinge der Königin / worinn es bestehet? Ll. p. 31.
Leichen / deren Ankleidung soll nicht kostbar seyn K. O. p. 61. wie dieselben zu bewachen ibid. unterschiedlicher Mißbrauch bey deren Beysetzung und Begräbnissen verboten K. O. p 62.
Leichen-Gebühr soll der Pfarrherr geniessen / ob gleich ein ander Priester seinen verstorbenen Zuhörer begraben würde K. O. p. 72.
Leich-Predigten sollen die von fremder Religion nicht geniessen. K. O. p. 63.
Leihen / darzu muß man Zeugen haben / Stl. 125. wie man ein geheuretes oder geliehenes Vieh / oder andere Sache / schadlos wieder zu liefern Ll. 302. Stl. 107. auch wie zu beweisen / daß das Gelehnte vollkommen erstattet sey Ll. 303. wenn derjenige / welchem etwas angestritten wird / saget / er habe es geheuret oder geliehen Ll. 526. wer eines andern Gut ohne leihen zum Gebrauch nimmt Ll. 536. wenn zwey mit einander etwas leihen / wem die Zahlung desselben aufferlegt werden solle Stl. 210.
Licht oder Feuer soll niemand im Wirthshause zu spät halten Stl. p. 111.
Liegende Gründe vid. Gründe.
Linie auff- und niedersteigende / welche in der Erbschafft den Vorzug hat Ll. 117. (a.) wie in auffsteigender und Seiten-Linie zu erben? Ll. 118. Wenn auff- und niedersteigender Linie Erben streiten Ll. 119. in niedersteigender allein kan ein unecht Kind erben Ll. 135.
Liste der Güter / für welche Roß-Dienst gehalten werden soll / wem sie zu überreichen Ll. p. 36. wer in solchen Listen was verschweiget oder verfälschet / wie er zu straffen? ibid. 40. über deren Richtigkeit muß des Landes-Höffding Attest eingesendet werden Ll. p. 40.
Litaney soll am Sonntag Rogate in der Kirchen gesungen K. O. p. 18. auch sonsten wöchentlich gebetet werden K. O p. 39.
Loß / **Losung** / bey der Erbtheilung der Geschwister Ll. 129.
Loßtreiber oder dienstlose / zu was vor Arbeit sie zu treiben Ll. 211. dergleichen Faullentzer sind nicht zu beherbergen ibid. wenn durch sie Feuer auskömmt / wie es zu büssen Ll. 263. wenn sie Geld schuldig seyn? wie sie rechtl. zu belangen Ll. 308. wenn sie iemand tödten Ll. 471. so einer iemanden ein Gliedmaß abhauet / oder gefährlich verwundet / und vermag nicht zu büssen Ll. 472. so er iemand Blut-Wunden schlägt / und sein Vermögen sich nicht auff drey Mk. erstrecket ibid. dürffen kein Gewehr tragen Stl. 227.
Lüchse mag ein ieder fangen Ll. p. 224.
Lügen / beleugt iemand Bürgemeister oder Rathmänner an ihren Ehren / daß er in bösen Leumuth geräth Stl. p. 10. Straffe dessen / der sich unterstehet / einen Mann durch Lügen um seine Ehre zu bringen Stl. 220.

M.

Maasse und Gewicht verfälschen / ziehet grosse Straffe nach sich Ll. p. 294. Stl. p. 25. wie die Korn-Maaß seyn sollen. Stl. p. 36. wie die Wein-Maß beschaffen seyn sollen Stl. 147. seq. wenn unrecht Maaß gegeben wird Stl. 148.
Mäckler oder Zeugen / ob ohne denselben Händel und Contracte können geschlossen werden Ll. 291. Mit denselben soll man alles kauffen / Ll. 520.
Magd vid. Dienstvolck / weñ sie ohne Dienst ist / zu was vor Arbeit sie anzutreiben Ll. 211.
Magistrat in denen Städten muß vor der Findlinge Unterhalt und Erziehung Sorge tragen. K. O. p. 21. sich mit dem Consistorio vereinigen / welche Priester die Krancken zur Pest-Zeit zu besuchen sollen verordnet werden K. O. p. 59.
Magistri Philosophiæ mögen zu Priestern /

stern / ohne vorhergehenden Examine theologico und Prob-Predigten nicht ordiniret werden. K. O. p. 65.

Mahlen / Mahl-Stein / Marcken. vid. Grentz-Stein.

Mandatarius, wenn er seines Principalen Recht versäumet / muß er den Schaden ersetzen. Ll. p. 59. litigirt er temere, muß er eben / wie sein Principal davor Straffe leiden. ibid.

Männer / die ihre eigene Ehgatten schlagen / und übel handtieren. Ll. p. 499.

Marder mag ieder fangen Ll. 224. wenn und wie darnach zu gehen / Ll. 229.

Mariae Verkündigungs-Tag / so in die Marter-Woche / oder weiter hineinfällt K. O. p. 41.

Marck oder Zeichen / wenn iemand sein Marck auff eines andern Gut setzt / wie es zu straffen / Ll. p. 280. Stl. 101. wenn zweene um ein Ding streiten / da beyder Marck drauff stehet Ll. 280. Stl. 102. der Stadt Marcken oder Zeichen / wer sie bey sich haben / und damit Maaß und Gewicht bezeichnen soll. Stl. p. 22. soll ieder Böttcher haben. Stl. p. 143.

Mascopey-Gelder mögen nicht exeqviret werden / Ll. p. 372.

Meddern oder **Muhmen** / wer sie seyn / Ll. p. 119.

Mehen auff eines andern Acker / wie es zu büssen. Ll. p. 212. in eines andern Wald / wie es zu straffen. Ll. p. 214. wenn es geschehen soll in Gemeinschaffts-Ländern / Ll. p. 247.

Meil / was für iede zur See auffm Bothe zu zahlen. Ll. p. 49. zu Land auff Pferd oder Wagen. ibid.

Meineyd wie er zu bestraffen Ll. p. 351.

Messer oder ander Gewehr / wer es wider iemanden ziehet. Ll. p. 475. Stl. 201. Weidemesser darff nicht ieder tragen Ll. 505.

Messung oder Theilung eines Landes ist bey unterschiedenen Völckern unterschiedlich. Ll. p. 189. Eine neue ist niemand im Dorffe vorzunehmen befugt. ibid.

Meth. vid. Getränckе.

Miethen vid. heuren. Wie man Dienstvolck miethen soll. Ll. 207. Stl. 103.

Miethe-Mann. vid. Pachter.

Miethe-Zeit / wie viele deren seyn. Ll. 209. wie lange Dienstboten darzwischen frey seyn. ibid. wer sich eigentlich in Dienst vermiethen soll. ibid. wenn sie versäumt wird. ibid.

Milch / milchen / so ein Weib eines andern Vieh milcht / wie sie zu straffen. Ll. p. 279. Stl. 101. Schlägt iemand eine Kuh / daß sie keine Milch mehr giebt. Ll. p. 283.

Miß-

Mißfall was bedeutet. Ll. 121.

Mißhandlung / vid. Ubelthat.

Mißhandlung wider des Königes Eyd / geschicht auff vielerley Art und weise / als / wenn einer dem andern Gewalt thut in seinem eigenen Hause / Ll. 399. Stl. 228. oder in eines andern Hofe Ll. 400. Stl. 229. wenn er im zornigen Gemüthe Gewehr holt / und einen schläget oder tödtet. Ll. 403. Stl. 232. wenn er sich rächet nach abgelegter Busse Ll. 404. Stl. 233. oder sich an einen andern rächet. Ll. 405. Stl. 233. wenn er ein Weib nothzüchtiget oder entführet Ll. 406. Stl. 234. Wenn iemand auff den andern lauret Ll. 407. Stl. 235. oder im Gericht oder Kirche schlägt oder tödtet. Ll. 408. Stl. 237. oder auff der Hin- und Herreise zum Gerichte Ll. 410. Stl. 238. wenn einer einem Hände oder Füsse abhauet. ibid. wenn er sich rächet / daß ein Urtheil wider ihn ausgegeben Ll. 411. Stl. 240. Wenn iemand einen mit Gewalt aus seinem Hause hinweg führet. Ll. 411. Stl. 241. wenn man einen greiffet / und unüberwunden peiniget. Ll. 412. Stl. 245. wenn einem Pachter-Hause Gewalt geschicht. Ll. 417. wer einen andern mit Gewalt castriret / Augen oder Zähne ausschlägt / Ohren / Zunge oder Nasen abschneidet. Ll. 426. wenn er Früchte raubet / und an den Eigenthümern einige Thätlichkeit verübet. Ll. 430. Stl. 248. Wenn etliche auffrührische Verbindniß wider den Rath auffrichten. Stl. 250. wenn einer aus zornigen Gemüthe mit werffen Schaden thut. Stl. 282. (a.) Wenn des Königes Hof-Bedienten einiges Leid geschicht. Stl. 285. (b.) Was diejenigen verwirckt haben / die an des Königes Eyd sich verbrechen Ll. 412. Stl. 249. und wenn sie Schuld haben / wie es darmit zu halten. Ll. 413. It. ob sie ihrer Kinder und Hausfrauen Antheil zugleich verbrechen Ll. 413. 421. wie sie im Hårads-Gericht schuldig oder unschuldig zu erklären. Ll. 415. wie die Mißhandlung wider des Königes Eyd kund gemacht / angegeben / und im Hårads-Gericht untersuchet werden solle. Ll. 414. wenn sie nicht zu rechter Zeit angegeben wird. Ll. 415. wie die Verbrecher wider des Königes Eyd vor dem Gerichte abgeruffen und friedlos geurtheilet werden sollen / auch von dem An-Stand / den sie geniessen. Ll. 416. wenn derjenige / der an des Königes Eyd sich verbricht / auff frischer That ergriffen wird / wie alsdenn das Recht über ihn ergehen soll. Ll. 423. sq. Kein Weib oder Unmündiger kan

eine Mißhandlung wider des Königes Eyd begehen. Ll. 425.
Missiven / wie sie unterschrieben und versiegelt werden sollen. RR. p. 44.
Mit-gabe / oder Mit-gifft / wer sie behält / und wie lange Ll. 106. wenn einiger Streit deswegen entstehet / wie er zu schlichten ibid. wenn sie dem streitig gemacht wird / der sie empfangen / wie er sie behaupten soll. Ll. 106. 107.
Mittwochs in ieder Woche soll das Consistorium ordinarie zusammen treten. K. O. p. 113.
Mittwochs-Predigten. K. O. p. 112.
Mohren / deren Unterricht in unserer Lehre / und von ihrer Tauffe K. O. 22.
Mord / Mordthat / vid. tödten / oder Todschlag. Wenn iemand einen andern ermordet / wie solches untersuchet und gerichtet werden solle. Ll. 432. Stl. 250. Ermorden Mann oder Weib ihr Kind / oder das Kind die Eltern Ll. 430. Stl. 251. Geschicht er durch unversehenen Zufall Ll. 434. Stl. 251. Geschichts durch Zauberey Ll. 437. Stl. 252. bringt iemand seine Stieff-Kinder der Erbschafft halber ums Leben. Ll. 438. Stl. 253. So eines Herrn Lands-Wohner / Verwalter / Müller / Knecht / selbst / oder sein Weib seinen Herrn oder Hausvater tödtet Ll. 440. sq. Wie ein Diener oder Magd zu straffen. Ll. 441. (a.) Stl. 254. Wenn der Mord heimlich bekant wird. K. O. p. 26.
Selbst-Mord / so ein Mensch sich selbst umbringt / wie mit ihm zu verfahren Ll. 435.
Mord-Brand ist / wenn einer des andern Haus in Brand steckt / und dessen Einwohner verbrennen will. Ll. 442. Stl. 255. wie sich derjenige entledigen soll / dem dergleichen Schuld beygemessen wird. Ll. 443. sq. Stl. 256. vid. Feur.
Mord-Busse muß das Härad geben / wenn kein Thäter zu finden. Ll. 464. wer sie muß gelten helffen / und wer nichts contribuiren darff. ibid.
Morgengabe / so der König seiner Gemahlin geben mag / Ll. p. 31. wie lange selbige wehret. ibid. Wird der Braut gegeben / wenn sie nur eine Nacht bey dem Manne gelegen. Ll. 96. 101. 103. soll am ersten Hochzeit-Tage gegeben werden. Stl. 46. soll zu erst von gantzem ungetheilten Gute ausgekehret werden Stl. 47. wie viel ein ieder zur Morgengabe geben möge. Ll. 102. Stl. 45. wem sie zukomme / wenn Kinder oder keine erfolgen. Ll. 102. Stl. 46. Straffe dessen / der mehr gibt / Ll. 103. Wer die Morgen-Gabe mit Zeugnissen befestigen soll. Ll. 103. 104. (c) wie hoch eine adliche Morgengabe sich erstrecken mag. ibid. wird sie an liegenden Gründen gegeben / darff das Ziens Recht nicht mit weggegeben werden. ibid. ob sie den Kindern für mütterliches oder väterliches zu rechnen. ibid. wie lange sie das Weib behalte. ibid. wodurch die Morgengabe verbrochen wird. Ll. 104. Stl. 47. mehrerley Morgengabe / wie sie zu theilen / bey unterschiedlicher Ehe Kindern Ll. 110. sq. darff von des Mannes Antheil nicht genommen werden / ehe die Schulden bezahlt sind. Ll. 111. davon erbt die Frau nichts / wo sie den Mann unversehens tödtet. Ll. 126.
Mühlen-Städte / wie sie zu bauen. Ll. 252. und zu besichtigen. Ll. 253. wie sie abzubrechen. Ll. 254. neue Wasser- oder Wind-Mühlen / sind den alten Zoll und Odall-Mühlen nicht zum Nachtheil zu bauen Ll. 256. sq. wenn ihrer mehr zu einer Mühlen Städte gehören / wie zu bauen Ll. 257. Wenn ein Streit über den Mühlen entstehet / wo er zu schlichten. Ll. 258. wenn eine abbrennt / wer sie wieder bauen soll. Ll. 264.
Mündig / wenn einer vor mündig gehalten wird. Ll. 163.
Mundirung der Cron Roß-Diensthalter kommt nach seinem Tode auch zur Theilung. Ll. 109.
Munster-Herren / oder Commissarien denen wird die Roß-Dienst Liste nicht überreichet. Ll. p. 36. thun sie iemanden zu viel / ist bey dem Könige anzugeben; ibid.
Munsterung / wenn und wo sie zu halten / Ll. p. 33. ist heut zu Tage nicht nöthig alle Jahr zu halten. ibid. zu derselben müssen alle Schatz-freye kommen. Ll. 35. oder einen Reuter an ihrer Stelle halten. ibid. (f) von wem und wie die Musterung zu verrichten / Ll. 36. wird bey derselben ein Pferd / Kerl oder Zeug cassiret / muß dafür mit Geld gebüsset werden. Ll. 37. Zwischen den Munsterungen darff sich der Reuter von dem Edelmann nicht scheiden. Ll. p. 38. Auch der Edelmann sich nicht aus der Freyheit begeben. ibid. derselben darff sich niemand entziehen / es wären denn erhebl. Ursachen da. Ll. p. 39. Wer auff derselben seine rechte und volle Mundirung nicht bringet / wie er bestraffet werde. Ll. p. 40. wie lange dieselbe vorher kund gethan werden muß. ibid. wenn vor derselben einem ein Roß stirbt / was da zu thun sey. Ll. 43.
Müntze nach Proportion und Werth derselben ist die Grösse der Ländereyen in Schweden abgemessen. Ll. 189. wie hoch ihr Valor und Werth gewe-

gewesen zu Königs Christophori Zeiten. Ll. 266. 373. Alle Straffe soll nach Stockholmischer Müntze gerechnet und gebüsset werden. Ll. 373.

Musique in den Kirchen / derselben Ordnung. K. O. p. 40.

Mutter steht der Kinder Gut / zugleich mit einem Freunde des Mannes / vor / und behält es bey sich / so lange sie nicht zur andern Ehe trit / Ll. 107. Muß aber gleich nach des Mannes Tode zwey Inventaria verfassen. ibid. Heyrathet sie wieder / ist sie nicht länger Vormünderin / kan aber die Kinder gegen Zahlung im Hause behalten. ibid. Wie so denn das Gut getheilet werden soll. Ll. 108. wie sie von Verstorbenen erben soll. Ll. 117. Wenn sie das Kind im Bette todt drückt / wie als denn geerbt werde Ll. 127. Stl. 243. Wenn sie beschuldiget wird / daß es mit Willen geschehen / wie sie sich dessen entledigen soll. Ll. 127. 128.

Mütterl. Erbe muß mit den Kindern getheilet werden / wenn der Vater wieder heyrathet. Ll. 109. Straffe derselben / die in ein unabgetheiltes freyet. ibid.

N.

Nachstellungen / stellet iemand einen andern heimlich nach aus einem Winckel / Ll. 473. was heimliche Nachstellungen heissen 474. wenn ein Diener oder Magd durch heimliche Nachstellung sich an ihrem Herrn oder Frau vergreifft Ll. 488.

Nachsuchung / wie man selbige wegen Diebstahl anstellen solle. Ll 518. seq. Wenn iemand zur Haussuchung oder Auffsuchung des Diebstahls bestellten Personen sich bewehrt entgegen setzt Ll. 520.

Nachtmahl vid. heil. Nachtmahl.

Näher Recht zur Einlösung eines Grundes. Ll. 150.

Nahmen / soll der Priester dem im Nothfall getaufften Kinde geben. K. O. p. 23. Der Kinder / so getauffet werden / auch ihrer Eltern / und Gevattern; der Neugetrauten und ihrer Eltern / der Verstorbenen / wie auch derer Namen / welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeine ein- oder von dannen abziehen / sollen in dem Kirchen-Buche angezeichnet werden K. O. p. 22. 89. Auff der Cantzel soll niemand aus Unwillen bey dem Namen genennet werden. K. O. p. 57.

Nahrung / wie sich arme Leute in einer Stadt nähren können / Stl. p. 20. die sich nicht nähren wollen oder können Stl. 21.

Nase / einem mit Gewalt abschneiden / was vor Straffe darauff stehe Ll. p. 426. Stl. 238. weñ sie in Schlägerey geschicht Ll. 487. Stl. 276. unversehens Ll. 501. Stl. 240.

Nemb-

Nembde / oder Gerichts-Beysitzer / vid. Beysitzer im Gericht. Was ihr Ampt gewesen Ll. 53. 61. 128. 375. wenn sie Geschencke ums Recht nehmen / was ihre Straffe Ll. 316. wie sie büssen sollen / wenn sie einen Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erkennen Ll. 375.

Neue Beschwerungen vid. Aufflagē

Neugebaueter Kirchen-Einweyhung K. O. p. 105.

Niederlage / wie man zu Stockholm auff Niederlage was absetzen könne / und was davon zu geben Stl. 153.

Notarius Consistorii, dessen Bestellung und Eyd K. O. 118. Vergeltung vor die Briefe und Acten so Er von wegen des Capituls ausgiebet. ibid. Soll ohne Erlaubnüß des Bischoffen und der Consistorialien aus dem Protocol oder andern Acten nichtes ausgeben K. O. 119. Dem Bischoff bey der Visitation folgen K. O. 89. Und derselben Acta, ehe die Visitatores von einander scheiden / verfertigen K. O. 91.

Notarien im Hoffgericht / R. R. p. 42 ihr Eyd R. R. 43. vom ihrem Ampte R. R. 44.

Noth-Taufe / wie und von weme selbige mag verrichtet werden K. O. p. 23. Davon sollen Wehemütter unterwiesen werden ibid.

Nothwehre / so man in Lebensgefahr solche thut / was davor zu büssen / Stl. 258.

Nothzüchtigung / wer ein Weib mit Gewalt nothzüchtiget / und auff frischer That ergriffen wird / wie er es zu büssen Ll. 405. Stl. 234. Wenn er nicht auff frischer That ergriffen wird / was denn zu thun Ll. 406. Stl. 234. wird er drüber getödtet / bleibt ungestrafft ibid. Entlaufft er darnach mit ihr aus dem Lande / erlangt er nimmer Friede ibid.

Nullitäten im Gerichte / werden auff unterschiedene Art begangen Ll. 383. 384.

O.

Ober-Landgericht / sol mit dem Gottesdienst angefangen werden K. O. p. 18.

Oblaten, müssen ehe die Worte der Einsetzung und das Vater Unser darüber gesprochen / auff dem Altar gesetzet seyn K. O. p. 36. und der Priester genaue Acht geben / daß sie nicht aus Unachtsamkeit auf die Erde fallen K. O. p. 37.

Obligationes vid. Schuldbrieffe.

Odallmühlen / denen zum Nachtheil sind keine neue Wasser- oder Windmühlen zu bauen Ll. 256.

Oeconomus bey der Thumb-Kirchē / dessen Annehmung K. O. 102. Ampt und Pflicht ibid. von dem Oeconomo des Hospitals K. O. 109.

Öhmen / Ohmen oder Oheims / wer also heisse Ll. 118.

Öre/oder Ora/ was es vor Müntze Ll. 189. 266.
Örtiger/ wieviel es halte Ll. 189. 266.
Offenbahre Beichte / was selbige sey K. O 29. von derselben Weise K. O. p. 30. dieselbe muß ein Gebanneter nach wahrer Busse und Besserung thun. K. O. p. 33. seq. Derjenige / so einen gebanneten beherberget ibid. Der truncken oder ungebeichtet sich zum Heil. Abendmahl wil dringen K. O. p. 37. Der sich mit zween verlobet K. O. p. 47. Wann jemand / so eine offentliche Beicht thun soll/ Ausflüchte suchet K. O. p. 30.
Offnen Brieff vid. Friede-Brieff.
Officiarii bey den Synodis werden vom Bischoffe verordnet K. O. 101.
Officier/ wenn er Bau-Hülffe bekommen/ wie er sich zu verhalten Ll. 173. Wenn seine Wohn-Stelle abbrennet was er zu geniessen Ll. 267.
Ohren mit Gewalt einem abschneiden / was vor Straffe es bringe Ll. 426. seq. Stl. 238. In Schlägerey einem abhauen Ll. 487. Stl. 240. wenns unversehens geschicht Ll. 501. Stl. 276.
Ohrfeige / wenn einer den andern giebt/ Ll. 494. Stl. 231.
Onera, bürgerliche Onera muß jeder Bürger tragen / und ist niemand davon frey Stl. 15.
Oration sol im Synodo über die materie so obhanden / gehalten werden K. O. p. 99.
Ordination der Bischöffe K. O. p. 78. seq. Der Priester K. O. p. 82.
Organist, desselben Wahl und Besoldung K. O. p. 97.

P.

Pachter / wie Er und wenn Er die Gefälle und Zinsen abtragen solle Ll. 167. Wie Er erweisen solle/ daß er sie abgetragen Ll. 168. Wenn ihm das Land auffzukündigen ibid. kan nicht vor der Zeit verstossen werden Ll. 169. wodurch er abgesetzet werden kan ibid. Wenn er den Grund-Herrn das Land rechtmäßig auffkündigen sol ibid. wenn ers aber nicht zu rechter Zeit auffkündiget/ was alsdenn zu thun sey Ll. 170. wenn er entlaufft oder wegfähret/ ehe die Zeit um ist/ wie er wieder zu hohlen ibid. wenn er sich zur Gegenwehr setzet/ und Schaden/ Verwundung/ oder gar Todtschlag entstehet/ wie es zu straffen. Ll. 170. 171. wenn und wie er abziehen sol Ll. 171. was ihm vom Lande wegzuführen verbothen ib. wie er das Gut wieder gebührend lieffern solle / und was ihm zu bauen rechtlich obliget Ll. 172. wie offt bey ihm Hausbesichtigung anzustellen Ll. 173. wenn er abziehet/ und dem Grundherrn was schuldig ist Ll. 174. kan nicht auffgehalten werden / wenn seine Zeit um ist/ ist/ und er es rechtmäßig aufgesagt ibid. was es für Graben jährlich zu machen Ll. 195. (b) wie er die Zäune gebührlich zu unterhalten / und was es vor Straffe bey Unterlassung dessen zu gewarten Ll. 197. (d) hat nicht Macht / in ungetheiltem Walde einem andern zu hauen oder etwas wegzuführen zu vergönnen Ll. 220. wenn er Bienen in fruchtbahren oder unfruchtbahren Bäumen innerhalb seinen Grentzen findet/ was ihm / und was dem Grund-Herrn davon zukomme Ll. 275. geschicht ihm Hausgewalt/ wie es zu straffen Ll. 417. oder wenn jemand/ der in eines Pachters Haus fliehet/ verwundet oder todtgeschlagen wird ibid.
Pacht-Güter was sie vor Beschaffenheit haben Ll. 246.
Panier des Königs oder königlichen Befehlhabers / wer davon entlaufft/ wie er zu bestraffen Ll. p. 40.
Parthen müssen in eigner Person im Consistorio erscheinen K. O. p. 120. Wie es zu halten / wenn derselben einer das forum excipiret K. O. p. 114. auff des Consistorii Ladung nicht erscheinet K. O. p. 120. Dasselbe verunglimpffet / oder dessen Urtheil kräncket ibid. Oder ohne Erlaubnüß wegreiset K. O. p. 121. Wie sie bey der Action sich verhalten sollen K. O. p. 120. deren injurien werden ans weltliche Gericht verwiesen ibid. Von Zeugen Verhör / deren sie sich zu bedienen süchen K. O. p. 121. Die sich über des Consistorii Spruch beschweret befinden / mögen sich beym Hoffgericht oder Jh. Königl. M. Revision angeben K. O. 122. Derer Straffe/ so solches ohne gründlichen Ursachen thun ibid. Patroni Eccesiæ Gerechtigkeit K. O. p. 69. muß mit demjenigen nicht vermenget werden / was dem Bischoffe und Capitulo zu verordnen gebühret ibid. Entstehet ein Zwiespalt zwischen den Bischoff und den Patronum, soll es zu des Königes Ausschlag gestellet seyn K. O. p. 70.
Paß des Königs / oder demselben darff niemand frey bewirthet werden Ll. p. 55. Wer ausserhalb des Reichs reiset / muß darmit versehen seyn Stl. p. 12. (c)
Pasquillen / wie sie zu bestraffen Ll. p. 30.
Peinigung vid. Tortur.
Peltzereyen wie die zu verkauffen Stl. p. 128. seq.
Perdon kan kein Gewaltthäter erhalten / wenn der Kläger nicht selbst für ihm bittet Ll. p. 56.
Personalien / wie dieselben sollen abgefasset

gefasset werden K. O. p. 63.
Pest / wie das Volck und die Priester sich zu verhalten / wenn dieselbe irgendswo eindringet K. O. p. 59.
Pfand / vid. Verpfändung. Wie lange man Zeit hat es wieder einzulösen Ll. p. 152. wie man sein Gut zu Pfande setzen soll / Ll. 304. So ein Pfand verbrennet oder gestolen wird / was da zu thun Ll. 304. Stl. 122. Wenns verfallen ist ibid. wie mans auffbiethen soll / so es nicht wieder gelöset wird Ll. 305. Stl. 123. 125. Wie mit einen ausgesetzten Pfande verfahren werden solle Stl. 125. So jemand ein Pfand / das ihm versetzet ist / an andere wieder versetzet / Stl. 116. Keiner soll eines andern Pfand gebrauchen Stl. 127. Wie man sein Pfand wieder einlösen solle / it. wie mans verkauffen oder einlösen solle ibid.
Pfänden / wie Vieh rechtmäßig zu pfänden Ll. 200. Und wie dam t rechtlich zu verfahren ibid. Wie Schweine zu pfänden Ll. 201. wie das Pfand auffzubiethen Ll. 305. (b)
Pfandhalter / unter denen hat der bey Zahlung der Schulden den Vorzug / der das älteste Recht hat Ll. 143. wie er sein Pfand recht geniessen kan Ll. 151.
Pfarrdienst / gehöret unter kein Erb-Recht / sondern einer freyen und ordentlichen Wahl K. O. p. 67. Wie es zu halten / wenn einige Veränderung mit den Pfarrherrn fürgehet K. O. 66. Wenn eine Pfarre aus mehr als einem Kirchspiel bestehet / soll der Pfarrherr mit dem Cappellan durch Umbwechselung darinnen predigen K. O. p. 72.
Pfarrherr / von diesem Wahl und Einsetzung K. O. p. 66. welche Priester dabey müssen bedacht werden K. O. 67. wie er in die Gemeine soll eingesetzet werden K. O. 86. Soll mit dem Capellan wechselsweise in der Mutter-Kirchen / und der Annexa predigen K. O. 72. Was in Verrichtung des Gottesdiensts mit der Kirchen-Ordnung und dem Hand-Buche nicht überein kömmt / soll er abschaffen K. O. p. 19. Soll über die Kirchen-Gesänge und Musique die Auffsicht haben K. O. 40. Ihme angelegen seyn lassen / daß die Jugend im Buche lesen und ihr Christenthum verstehen möge K. O. 94. Seine Zuhörer zuweiln besuchen und nachfragen / wie sie sich gegen einander bezeigen ibid. Sie von Gewissens-Fällen unterweisen / auch Mißverständnüß und Mißhelligkeiten zwischen ihnen beylegen K. O. p. 95. Sorge tragen gen vor der Kirchen Eigenthum / sampt der Rechenschafft über Einnahme und Ausgabe ibid. Vor denen Hauß-Armen und Bettlern im Kirchspiel ibid. wie auch vor denen Siech-Stuben K. O. p. 107. Wohl zusehen / daß die vor die Armen gesammlete Gelder rechtmäßig ausgetheilet werden. ibid. Auff das Hospital Auffsicht haben K. O. 107. und selbiges wenigstens zweymahl im Monath besuchen K. O. 110. darob halten / daß es mit der Speisung wohl zugehe K. O. 109. wie er sich gegen dem Capellan bezeigen solle K. O. p. 96. Soll bey der Visitation dem Bischoffe zu erkennen geben / wie er seine Studia fortsetze und seine Predigten einrichte K. O. p. 89. Der / so den Gottesdienst zu unterhalten nicht vermag / kan einen Gehülffen haben K. O. 96.
Pferde / wie Edelleute und Schatzfreye dem Könige damit dienen müssen Ll. p. 32. Des Königs Pferde musten vor alters die Einwohner wechselweise unterhalten Ll. p. 33. Wird ein Pferd bey der Musterung cassirt / muß es mit Gelde gebüsset werden Ll. p. 37. Wird eins in Reichs-Diensten verdorben / muß der König es wieder erstatten Ll. p. 41. 42. seq. was für ein gemiethes Pferd dem Gastgeber zu zahlen Ll. p. 49. Pferde sind die Bauren herzulehnen schuldig / wenn der Wirth nicht genug hat / Ll. p. 50. darff niemand weiter reiten / als bis zum nechsten Wirthshause Ll. 55. Stl. 13. wer es verdirbt / wie es zu bestraffen ibid. Läst jemand sein Pferd in eines andern ungezäunten Lande gehen / wie es zu büssen Ll. 199. Wie es rechtmässig zu pfänden Ll. 200.
Pforten / vid. Thür.
Pfund / vid. Maaß.
Piloten sol der Schiffer am Bort zu sich nehmen / damit er nicht ums Leben komme Ll 476. Muß jeder Schiffer gebrauchen / wo es nöthig Stl. 181. müssen des Fahrwassers kundig seyn Stl. 182.
Plündern / wie es zu bestraffen Ll. p. 51
Pöhner oder Ränder am Acker und Graben / ob sie jeden gehören Ll. 206
Polygamie, so ein Mann zwey echte Weiber nimt / oder ein Weib zwey echte Männer Stl. 252.
Porß / oder Porsch / Ll. 247. 287. wer es von eines andern Walde samlet / ibid.
Præses im Gerichte / dessen Ampt Ll. p. 61. im Synodo K. O. p. 99.
Præsident des Königl. Hoffgerichts / wie er sich gegen die Recht suchende bezeugen sol R. R. p. 53.
Præsides in Thumb-Capitul K. O. 112. seq.

seq. Im Hoff-Consistorio K. O. 113 In der Stadt Stockholm Consistorio ibid. deren Eyd K. O. 115. Ihr Ampt und Pflicht 117.

Predigen mag kein Unbekandter ohne des Bischoffen oder des Consistorii Beprüfung und Zulaß K. O. p. 65.

Predigt/ was dabey zu beobachten K. O. p. 10.

Predigt-Ampt/ was dazu gehöret K. O. p. 64.

Priester/ **Priesterschafft** Privilegia Ll. p. 10. (p.) Ist nicht von allen Contributionen frey ib. seq. mag Erbschafft ohne Erlegung des gewöhnlichen Geldes frey abholen Ll. p. 12. was er von den Zehenden bekommt Ll. p. 21. wer einen Priester schlägt oder überfält bey Pflegung seines Ampts hat das Leben verwürckt Ll. 65. muß auf gethanen Einspruch mit der Copulation einhalten Ll. p. 82. darff wieder Verordnung keine zusammen geben ib. darff auch keine Wittbe oder Wittwer copuliren / ehe sie ihre Kinder abgetheilet haben Ll. 108. K. O. p. 50. Nach seinem Tode erben Söhne u. Töchter gleich Ll. 116. muß dem Priesterhoff im Bau erhalten Ll. p. 173. wird er seines Lebens verlustig erkandt / muß er vorher von Bischoffe seines Priesterlichen Ampts entsetzet werden Ll. 356. seq. tödtet er einen Leyen / oder wird von ihm getödtet Ll. 469.

Priester/ der so es werden will/ sol sich vorher im Predigen üben K. O. p. 65. von dessen Qualitäten und Examine K. O. p. 63. Wie auch Alter ibid. Zum Priester sol niemand ordiniret werden / er habe denn ein gewisses Ampt / oder auch/ daß er zu einer erledigten Gelegenheit könne befordert werden K. O. 65. Wie er sol ordiniret werden K. O. 82. dessen Eyd ibid. Was er in Predigten in acht zu nehmen habe K. O. p. 10. mag den Gottesdienst in eines andern Gemeine unerbeten nicht verrichten K. O. p. 72. Wird eines groben Lasters berüchtiget oder beschuldiget Ibid. begehet einen Todtschlag unversehens/ oder aus Nothwehr K. O. p. 73. welche Sachen er vor Gerichte treiben mag. Ibid. in solcher Handthierung / so seinem Ampte nicht anstehet / sich nicht einlassen. K. O. p. 74. Wie er in seinem Hause sich verhalten soll K. O. p. 75. wie auch wenn er zu Gastmahlen geladen. Ibid. Von dessen Kleider-Tracht. Ibid. dessen Straffe / so eine geheime Beicht offenbaret. K. O. p. 25. der solche Personen / denen einander zu ehligen nicht erlaubt ist / copuliret. K. O. p. 44. der da/ wenn er beschickt worden / Kranck im Kirch-Spiel zu besuchen / aus Fahrläßigkeit / und Versäumniß ausbleibet K. O. p. 57. der einem andern nach dem Dienst trachtet. K. O. p. 74. der ärgerlich lebet / und gegen seinem Bischoff und Obern sich widerspänstig bezeuget K. O. 77. der immerfort in Uneinigkeit und Streit lebet. K. O. p. 75. der mit der hinfallenden Seuche oder einer andern gefährlichen Kranckheit behafftet ist / mag sein Amt nicht gebrauchen. p. 76. dessen Eyd bey der Bischoffs-Wahl. K. O. p. 77.

Priester-Briefe sollen die ordinirte von dem Bischoff nehmen K. O. p. 85.

Priesterliches Amt gebrauchet iemand / so darzu beruffen/ noch ordiniret. K. O. p. 86.

Priester-Hoffs-*Inventarium* vid. Inventarium.

Priester-Wittbe geniest ein Gnaden-Jahr. Ll. p. 11. und vorhero ein Verdienst-Jahr p. 12. Theilet das Erbe mit den Kindern um die Helffte. Ll. 109.

Privilegia einer Stadt wer sie zu verwahren. Stl. p. 4.

Privilegirter Personen Sachen / für welch Gericht sie gehören. RR. p. 52.

Prob-Predigten müssen diejenigen halten/ so zu Priester ordiniret werden wollen K. O. p. 65. wie auch die/ so zu Pfarrherren vorgeschlagen werden K. O. p. 66.

Probst/ dessen Wahl und Annehmung. K. O. p. 93. Amt bey den Visitationen. ibid. soll bey dem Synodo einlegen / was selbiges Jahr in seiner Probstey vorgegangen. K. O. p. 101. dessen Acta werden im Thum-Capitel beygelegt. ibid. Muß bey der Visitation dem Bischoff für seinem Amte Rechenschafft geben. K. O. p. 89. Der Pfarherren Wahl beywohnen. K. O. p. 66. Der von langwieriger Kranckheit oder Alter unvermögend wird/ mag einen Vicarium halten. K. O. p. 94.

Probst-Gericht soll auff eine bequeme Zeit / bevorab im Herbst/ gehalten werden K. O. p. 94.

Processe, Verordnung davon R. R. 83. Von den Process-Kosten R. R. 99.

Proclama, dadurch wird jemand an der Gerichts-Thür citiret Ll. 335.

Procuratoren vid. Gevollmächtigten.

Protocollen sollen Bürgermeister und Rath alle Monath ans Königl. Hof-Gericht einsenden Stl. p. 5. wie es damit im Hoffgericht zu halten R. R. p. 39.

Q.

Qvälen das Urtheil des Königes/ wie es geschehen kan Ll. p. 66. seq. (a.) wie es gestrafft wird ibid. Niemand darff

darff des Härads Höffdings / oder Laghmanns Urtheil qvälen Ll. 380. 382.
Qväste / wer sie von Eichen in eines andern Walde abbricht Ll. p. 282.

R.

Rache / rächen. Rächet sich iemand nach verglichener Sache und abgelegter Busse Ll. p. 404. Stl. 232. oder nachdem er die Busse zugesagt ibid. Rächet sich iemand an einem / da doch ein ander die That begangen / und ihn beleidigt Ll. 405. Stl. 233. Rächet sich iemand an einem / der ein Urtheil wider ihn ausgab / oder wider ihn zeugte Ll. 410. 411. Stl. 240.
Rad / wer damit gestraffet werde Ll. 432. seq.
Rädern oder Radbrechen wie es geschehe Ll. 432.
Räffst- oder Lands-Ting ist das höchste Gericht des Königs in ieder Province, Ll. p. 54. woher es Räffst-Ting heisse Ll. 323. ist dem Namen nach so viel / als ein Inquisitions- oder Straff-Gericht ibid. der König selbst præsidiret darin ibid. was heutiges Tages an dessen Stelle kommen ibid. wie es von Rättare-Ting differire Ll. 324.
Raison vid. documenta.
Rände am Acker und Graben gehören einem ieden Ll. 206.
Rath / wie einer den andern vor dem Rath vorladen lassen soll Stl. 194. und wie der büssen soll / der nicht erscheinet Stl. 195.
Räthe im Reich Schweden sollen lauter Eingebohrne und keine Ausländer seyn Ll. p. 6. Räthe des Königs wie viel derselben seyn Ll. p. 29. wie und worauff sie ihren Eyd ablegen ibid. ihr Amt ibid.
Rathhaus / wie Bürgermeister und Rathmänner darzu kommen sollen Stl. 186. sq. erreget sich ein Tumult auff demselben Stl. 188. zancken sich einige auff demselben Stl. 207.
Rathmänner oder Rathsherren vid. Bürgermeister.
Rath-Stuben-Proceß / davon wird gehandelt Stl. p. 185.
Rättare-Ting was es heisse Ll. p. 73. ist dem Namen nach so viel / als judicium correctorium, Ll. 324. wie es vom Räffst- oder Lands-Ting unterschieden ibid. 385. wie es dem Könige zu halten gebühret Ll. 385. wie es öffentlich kund zu machen / und wie darinne rechtmäßig zu verfahren Ll. 385. seq. was vor Beysitzer in diesem Gerichte seyn Ll. 386. von Unterhalt derer / die zu diesem Gericht gehören Ll. 394.
Raub in beweglichen Gütern wird bestrafft wie ein Verbrechen wider des Königs Eyd Ll. p. 58. Raub einer Braut / wie er bestrafft wird Ll. 95. Raub
Rauben / Räuber vid. Diebstahl. Wer etwas raubet / auch nur einer halben Mk. werth / soll enthauptet werden Ll. 428. Stl. 246 raubt er minder / als eine halbe Mk. ibid. wie Land- und See-Räuber zu bestraffen Ll. 429. seq. begehet iemand Raub und Verwundung Ll. 487. hält sich iemand heimlich im Walde / oder in einem Schiffe / oder anderswo auff / und legt sich auffs rauben Stl 147.
Recht des Königs Ll. p. 1. sqq.
Rechte / so einmal in Schweden angenommen / müssen behalten werden Ll. p. 15. ausländische dürffen nicht eingeführet werden ibid.
Rechts-Processe ihro Königl. Maj. Verordnung / davon RR. 83.
Reconvention wo sie nicht zugelassen Ll. 348. und wo sie hingegen statt findet 349.
Reden wider den König und seine Räthe wie sie zu straffen Ll. p. 30. Stl. p. 6. Wenn Zweyzüngige oder wider einander lauffende vor Gericht gebracht werden Ll. 355. Stl. 199.
Redens-Arten / so wider unsere Lehre anstößig / mag niemand gebrauchen K. O. p. 7.
Regal-Pfarren behält sich der König vor K. O. p. 68.
Regulæ / nach welchen ein Richter in seinem Amte sich zu verhalten hat RR. p. 1. sqq.
Rehe vid. Wild. Wer sie fangen möge Ll. 228. Straffe dessen / der ein Rehe aus dem Garn los machet ibid.
Reich Schweden vid. Schweden.
Reichs wird derjenige verwiesen / so irrige Meynungen ausbreitet K. O. p. 7. der / so Lehrer von fremder Religion ins Reich ziehet ibid. der länger im Bann ist / als ein gantzes Jahr K. O. 33.
Reichs-Reise / so der König in Schweden thun muß Ll. p. 26. was er vor sicher Geleit auff derselben habe. ibid.
Reichs-Tag wer darauff erscheinen müsse Ll. p. 9. wer die Deputirte zum Reichs-Tage wehlet ibid.
Reichs-Truchs leistet ins Königs Namen den Eyd in Finnland und nimmt ihn wieder an Ll. p. 27.
Reise zum Könige wie sie von Bischöffen und Rittern vorzunehmen Ll. p. 45. seq.
Reisende wie sie mit Herberge zu versehen Ll. p. 47. Stl. p. 11. was sie vor eine Mahlzeit zu zahlen haben Ll. p. 48. (d) was sie zur See für ein Both / oder zu Lande für ein Pferd geben Ll. 49. Wenn ihrer zuviel / daß sie nicht alle Raum im Wirthshause haben / was da zu thun Ll. p. 50. Müssen mit Essen und Trincken / und dergleichen mehr ver-

versehen werden Ll. p. 50. 51. Stl. p. 11. was sie nicht bezahlt und fortgehn / wird vor geraubt gehalten Ll. 54. 55. Stl. p. 13. Muß für sein Volck büssen / das er bey sich hat Ll. p. 55. Entstehen Händel zwischen ihnen und den Gastgeber / wie der Schaden zu büssen / Ll. p. 56.

Reisender / wenn er auff einen andern Schuld Briefe hat / wie ihm zu helffen Stl. p. 8. wird ihm ohn Ursach Haus und Herberge versagt / muß ihm der dadurch entstandene Schade ersetzet werden Stl. p. 13. darff niemanden im Wirthshause das Seinige abnehmen ohne richtige Bezahlung Stl. p. 12. 13. wie er seinen Eyd in der Stadt ablegen möge Stl. 219.

Relationen / wie sie zu verfertigen RR. 94.

Relegirter / wie dessen Kinder erben Ll. 122.

Religion bey derselben muß der König alle Stände schützen Ll. p. 7. (b) Fremde Religions-Ubung ist verboten K. O. p. 7. dessen Straffe / so Lehrer von fremder Religion ins Reich ziehet ibid. Wie es mit fremder Potentaten Botschafften / welche anderer Religion sind / zu verhalten K. O. p. 8. wie weit die von anderer Religion, so sonst ins Reich herein kommen / dabey verbleiben mögen ibidem. Derselben Kinder Tauffe K. O. p. 21. wie es zu halten / wann derselben iemand in seiner Kranckheit / unsere Lehrer zu sich fordert 59. sq. Heyrath mit fremden Religions-Verwandten K. O. p. 45. deren Begräbniß p. 63. wichtige Sachen / die Religion betreffend / werden dem Könige kund gethan p. 119.

Rente / wie sie von denen Bauern einzutreiben Ll. p. 25. wenn die jährl. Rente abzugeben Ll. p. 244. wenn sie wegen Armuth nicht können abgegeben werden. Ll. 248.

Respondentes in synodo, K. O. p. 99.

Revenüen vid. Rente, Ll. p. 398.

Revision-Beneficium wer es geniesset. Ll. 387. ist wider das Hofgerichts-Urtheil nicht zu suchen Ll. 75. wird doch verstattet RR. p. 60. Wie es ein Gevollmächtigter zu suchen / und die Revisions-Gelder einzulegen. Ll. 388. wem es gratis gegönnet wird Ll. 389. bey gesuchter Revision ist mit keiner Execution zu verfahren Ll. 390. Revisions-Acta wie sie auszuliefern und wornach der Revisions Termin gerechnet wird Ll. 391. wie Revisions-Gelder wieder zurücke gegeben werden Ll. 392. RR. p. 60. Ein fremder Envoyé ist denen Præstandis bey der Revision nicht unterworffen Ll. 393. Revision des Königs in Consistorial-Sachen K. O. p. 123. wider wem in contumaciam gesprochen worden / dem ist die Revision nicht zugelassen Stl. 190. Verordnung / wie man sich bey der Revision zu verhalten / und was darbey observiret werden soll RR. 68. sqq. Placat und erneuerte Verordnung wegen der Revision, was dabey in acht zu nehmen RR. p. 73. sqq.

Richter vid. Laghmann it. Härads Höffding. Spricht ein Richter ein ungerechtes Urtheil wegen Freundschafft / Haß oder Geschencke / was seine Straffe Ll. 317. wenn er sonsten was versehen ibid. wer ihn anzuklagen ibid. muß zu rechter Zeit im Gericht seyn Ll. 321. darff keine Gerichts-Termine weiter hinaus setzen / als es den Königl. Verordnungen gemäß ist ibid. Stellt er eine Inquisition Amts halber an / ist darwider keine Reconvention zugelassen Ll. 349. wenn beyde Parten gleiche erhebliche Beweisthümer haben / und der Richter die Sache nicht erforschen kan / ob er den Beklagten loszusprechen? Ll. 352. Soll es ohne Noth nicht zum Eyd kommen lassen Ll. 356. Es mag niemand in seiner eigenen oder seiner Angehörigen Sache Richter seyn K. O. p. 117. wider denselben mag Verwandschafft halber nicht ausser oder weiter als Geschwister Kinder excipiret werden ibid. wie und nach was vor Reguln ein Richter sich in seinem Amte verhalten solle. RR. p. 1. seqq.

Ritter vid. Edelmann.

Ritterschafft in Schweden läßt sich freywillig in Kriegs-Diensten gebrauchen Ll. p. 4. (g) Wenn sie der König zusammen rufft / muß sie gantz gegenwärtig seyn Ll. p. 9. derer Güter sind von allen Cron-Aufflagen und Kopffgelde frey Ll. p. 12. 13. Müssen aber andere Contributionen und Schoß erlegen ibid. sind der Jagten wegen privilegirt Ll. 222. wie weit derselben iemand Haus-Prediger annehmen und gebrauchen mag. K. O. p. 76.

Rödung oder Abrödung darff niemand machen auff Gemeinschaffts-Ländern Ll. 249. 250. (f) Straffe / der darwider handelt Ll. 251. Rödungswald / wie er in ungetheiltem Lande abzuröden Ll. 252. wie ein Grundherr Macht habe in seinen Grentzen Rödungs-Land zu machen Ll. 68. (a) was dabey in acht zu nehmen Ll. 272. (d) kömmt Feuer dadurch aus / und thut Schaden / wie es zu büssen Ll. 274. (e)

Roß-Dienst vid. Pferd.

Roß-Dienst muß auch / der verlehnte Güter hat / præstiren Ll. 17. 32. Ein Donatarius aber / so wenig Gesinde hat / wird damit verschonet ibid. Wer davon befreyet / und wo von selbi-

selbiger zu geben Ll. 32. 34. auch der nicht von Adel præstiret Roßdienst Ll. 35. Roßdienſts-Listen / wem ſie jährlich zu überreichen Ll. 36. wer ſelben nicht mehr halten kan / was er dafür zu zahlen Ll. 38. wie er zu leiſten im ungetheilten Gute Ll. 39. wie lange er vorher angeſaget werden muß Ll. 40. davon ſind Vater-loſe Wäyſen frey an ihren Erbgütern / aber nicht mutterloſe Wäyſen Ll. 41. von welchen Gütern auch Wittben frey ſeyn ibid. iſt auch von Erbgütern zu leiſten Ll. 60.

Roßdienſthalter darff das Zins-Recht ſeiner Frauen zur Morgengabe nicht mit weggeben Ll. 103. ihre Mundirung kommt auch zur Theilung Ll. 109.

Roßdienſtreuter / wenn ihm ſein Herr das Pferd wieder erſtatten muß Ll. p. 42.

Rückerbe was es heiſſe Ll. 119.

Rückgängige Erbſchafft was das ſey Ll. 133.

Ruſthalter / ſo Alters oder Kranckheit halber unvermögend iſt / wie er dem Könige dienen ſoll Ll. p. 37.

S.

Saat / Ausſaat auff eines andern Acker / wem ſie gehöre Ll. 206. 213.

Sachen-Entſcheidung beym Thum-Capitul K. O. 120.

Sacramenten müſſen in höchſter Ehr und Würde gehalten werden K. O. p. 10. 19. 34.

Salvus Conductus vid. Gleits-Brief. Ohne demſelben hat kein Verbrecher Sicherheit zu genieſſen Ll. 415.

Sämie Güter vid. Stadge-güter.

Schaden / Beſchädigung. vid. Verwundung. Beſchädigt iemand einen andern in ſeinem eigenen Hauſe oder ſein Geſinde / oder andere / der hat ſich an des Königs Eyd verbrochen Ll. 399 / Stl. 228. Thut iemand demjenigen ſchaden / der aus Noth in eines andern Hof fliehet / oder eher er dahin kömmt Ll. 400. ſeq. Stl. 229. wird der beſchädiget / ſo Hausgewalt übet Ll. 402. Stl. 231. Wenn der / ſo Hausgewalt leidet / Schaden thut / oder bekömmt / Ll. 403. Stl. 231. Wenn iemand Schaden an einen andern in der Kirchen oder im Gerichte verübet Ll. 408. Stl. 237. Wenn einer dem andern in ſeinem Gute Schaden zufüget mit Willen oder unverſehens Stl. 145. ſeq. Wenn iemand Schif-Sachen beſchädiget / und Schaden daher entſtehet. Stl. 176. 177.

Schaff / wenn eines andern von einem Weibe gemilchet wird Ll. 279.

Scharffrichter / oder deſſen Weibe / Kindern und Geſinde / darff man ihres Amptes wegen nichts vorrücken Ll. 398. was ſein Lohn vor eine Enthauptung ſey Ll. 468. wenn er ſein Ampt übel verrichtet / wie er zu ſtraffen. ibid.

Schatz-freye wodurch ſie ihr Gut Schatz-frey machen können Ll. p. 32. ſq. Wer Schatz-frey werden will / wie er ſich auszurüſten Ll. 34. 35. Ob Schatz-freye ſelbſt zur Muſterung kommen müſſen / oder einen Reuter an ihrer Stelle halten können Ll. 35. Wenn ſie alt und unvermögend / wie ſie dem Könige dienen ſollen Ll. 37. wie ſie ſich der Freyheit begeben mögen Ll. 38. wie etliche zuſammen den Roßdienſt leiſten ſollen Ll. 39. Sind nicht von allen Oneribus frey Ll. 102.

Schatz-Freyheit vid. Freyheit / wodurch ſie verloren werde Ll. 39. wie Adeliche Kinder derſelben nach des Vaters Tode genieſſen mögen Ll. 44. wie die Wittbe dieſelbe genieſſen oder verwircken könne / Ll. 44. 45.

Schatz-Gut vid. Zins-Gut.

Schatzung vid. Schoß.

Scheidung der Ehe oder Verlöbniß vid. Eheſcheidung.

Scheltworte darff man nicht vor Gerichte hören laſſen Ll. 396. Schilt iemand Vater oder Mutter / der wird zum Tode verurtheilet ibid. (c) Schilt iemand ſeinen Herren oder Frau / oder einen Executions-Bedienten ꝛc. wie iedes zu ſtraffen Ll. 397. Uberfällt einer den andern gleich nach der Beichte mit Scheltworten Ll. 398. 490. Derſelben müſſen ſich die Parten wehrender Action in Conſiſtorio enthalten K. O. 120. wie man vor Läſter-Schmäh- oder Scheltworte büſſen ſolle. Stl. 222.

Scheiter-Hauffen / auff ſelben wird in Schweden niemand lebendig gelegt Ll. 433.

Schieſſen / ſchieſt einer nach einen Thier oder Ziel / und trifft einen Menſchen Ll. 478.

Schiff / Schiffe eines andern mag niemand nehmen und ſonder Urlaub gebrauchen Ll. 290. Auf denſelben ſollen keine Fiſche oder andere Waaren gekauffet werden Stl. 129. Was aber auff denſelben mag gekaufft und verkaufft werden Stl. 132. welche mit Schiffen auſſerhalb Landes ſegeln und handeln dürffen Stl. 140. was vor Gut man verſchiffen könne Stl. 142.

Schiff-Sachen / wie man ſein Gut ausſchiffen und ſich damit verhalten ſoll / wenn es zur Stadt kommt Stl. 172. wie der Schiffs-Friede zu halten Stl. 173. So iemand aus dem Schiffe über Boort geworffen wird ibid. Wenn Schiffs-Thaue oder Ancker-Thaue mit Willen entzwey gehauen werden / und dadurch Schade geſchieht

Stl. 174. 175. Oder so ein Schiffs-Boot los gehauen wird / und etwas von Sachen / die zum Schiff gehören/beschädiget wird Stl. 176. 177. Wie Schiffe an der Brücken denen ankommenden Schiffen weichen sollen 178. wenn ein Schiff auffm Grund geräth / wiedas Gut ins Meer zu werffen / und woher es zu ersetzen 179. So iemand einig Gut in ein Schiff dem Schiffer unwissend einschiffet/ oder mehr als wofür er Fracht giebt / solches ist verfallen Stl. 180. So iemand ein Schiff heuret und darnach den Contract nicht halten will/ oder der es verheuret hat/ von dem Contract abgehet Stl. 182. Wenn etliche ein Schiff zusammen befrachten 183. So iemand ein Schiffs-Thau aus den Händen los lässet/ oder Ancker und Thau zerbrochen ibid. So iemand im Schiffe den Thau abhauet Stl. 184. Wie lange schwere Waaren an der Brücke liegen sollen ibid. von Schaden / der von Schiffen geschicht/ die an eines andern Brücke oder Hause befestiget seyn Stl. 185.

Schiffbruch / wenn ihn iemand durch Verstopffung der Seen verursachet/ wie es zu bestraffen Ll. 259.

Schlächter/ wie die kauffen und verkauffen mögen Stl. 133. wenn sie verdorben Fleisch verkauffen / oder es vor ander Fleisch ausgeben als es ist Stl. 135.

Schlagen / Schlägerey vid. Verwundung / wie Schlägerey unter währendem Gottesdienst zu büssen Ll. 489. wie sie zu straffen/wenn es in der Kirchen geschicht Ll. 490.

Schlingen vid. Fallen.

Schlüssel des Himmelreichs deren Krafft und Wirckung K. O. p. 31. Schlüssel zu den Kirchen-Kasten/ von wem sie sollen verwahret werden K. O. p. 105.

Schmähschrifften wider den König oder fremde Potentaten/ wie sie zu bestraffen Ll. p. 30. Stl. 222.

Schoß vid. Auffiagen / Zinsen. Darff niemand den Unterthanen ohne ausdrücklichem Befehl auffiegen Ll. p. 8. denselben müssen auch Priester bezahlen Ll. p. 10. seq. Auch die Ritterschafft p. 12. davon sind Gastgeber und Wirthe befreyet Ll. p. 48. Straffe derer/ die den Schoß nicht also ausgeben/ wie er geboten worden Stl. p. 29. Wovon Schoß zu erlegen Stl. 31. 32. wer ihn nicht zu rechter Zeit richtig macht p. 32. seq. wie der Schoß angedeutet wird Stl. 33. Wer was bey Erlegung des Schosses von seinem Gute verschweiget ibid.

Schuld / wer solche von einem zu fodern/ wie ihm vom Könige zu helffen Ll. p. 70. Ist sie in zwantzig Jahren nicht gefodert worden/ wird sie verlohren gerechnet Ll. 71. stirbt ein Mann und lässt Schuld nach sich / wie selbige zu bezahlen 137. 138. Stl. 67. ehe alle Schulden bezahlet/ darff sich niemand unterstehen einig Erbe zu theilen Ll. 140. In welcher Ordnung die Schulden zu zahlen/ und wer dem andern hierin vorgehe Ll. 141. seqq. Wenn ein Landgut Schulden halber gerichtlich auffgeboten wird Ll. 152. Wenn Lostreiber Geld oder Waaren schuldig seyn/wie sie rechtlich zu belangen Ll. 308. seq. Schulden können mit Schulden bezahlet werden 310. Zinsgrund und Crongut darff nicht vor Schulden in Bezahlung genommen werden Ll. 367. 368. Wie sich ein Creditor von eines Bedienten Lohn bezahlt machen könne ibid. Schulden sollen mit selbiger Müntzsorte bezahlet werden / darinne sie gemacht sind Ll. 374. wie die zu straffen/ so weder Schuld noch Straffe bezahlen können Stl. 207. sqq. 215. keine Mondirung oder Roßdienstihultung ist zur Bezahlung einiger Schulden anzuschlagen RR. p. 103.

Schuld-Briefe / wer solche wider den andern hat / wie ihm der König zur Zahlung zu helffen Ll. p. 70. Stl. p. 8. womit sie zu belegen p. 71.

Schulen stehen unter der Bischöffe Auffsicht K. O. p. 88. welche von den Schul-Bedienten bey der Pfarrherrn Wahl müssen bedacht werden K. O. p. 66. 67.

Schul-Ordnung / darin mag niemand einige eigenwillige Verordnung thun K. O. p. 88.

Schutz-Briefe vid. Fried-Brief. bekömmt ein Debitor wider seine Creditores Ll. 311.

Schwanger Weib / wenn sie getödtet wird Stl. 263. wenn sie ein Diebstahl begehet/ Stl. 296. worzu sie ermahnet werden soll K. O. 27.

Schweden / woher dis Reich seinen Ursprung genommen Ll. p. 1. begreifft sieben Bischoffthümer in sich und eilff Laghmannschafften ibid. darinn darff nicht mehr als ein König und eine Königliche Krone seyn Ll. p. 2. sq. War vor diesen ein Wahl-Reich Ll. p. 4. Itzt aber ein Erbreich p. 5. (a) bleibts bey den einmal angenommenen Rechten und nimmt keine ausländische an Ll. p. 15.

Schweinen müssen im Frühlinge Ringe vom Drath durch die Nase gezogen werden Ll. 197. wie zu derer Mästung der Eichen- oder Buchen-Wald zu vertheilen Ll. 203. Wer gar keine / oder wer mehr Schweine hinein treibet/ als ihm

gehöret ibid. Wenn die Schweine von einem Walde zum andern lauffen / was alsdenn Rechtens sey Ll. 203. sq. wenn sie zu pfänden ibid. wenn Schweine getödtet werden / wie es zu büssen Ll. 204.

Schwein-Trifft / wie man darauff bauen könne Ll. 192.

Sechs Männer der Kirchen müssen die Geld-Busse wegen Versäumung des Catechismi Verhörs ausfodern K. O. p. 17. In ihrer Gegenwart soll wegen der Kirchen Eigenthum untersuchet werden. K. O. 87. Sollen der Siechstuben auffm Lande wahrnehmen K. O. 107.

Sechswöchnerinnen / deren Kirchgang K. O. p. 24.

Secretarii in den Städten wer sie verordnet Stl. p. 5. sq. Im Hofgerichte RR. 42. derer Eyd ibid. Ampt RR. p. 44.

Seen und Ströme / wie sie zwischen Dörffer zu bauen Ll. 230. 232. wem die See gehöre / wann zwey Dörffer längst derselben liegen ibid. Neue Abflüsse aus demselben sind nicht andern zum Schaden zu graben Ll. 258. Straffe dessen / der Seen verstopffet / einen Seefahrenden zum Schiffbruch zu verleiten Ll. 259.

See-Räuber vid. Raub / Räuber.

Segeln / *Segelation* vid. Schiff / schiffen.

Segen in der Kirchen müssen alle abwarten K. O. p. 38.

Selbstmord vid. Mord.

Selbstmörder K. O. p. 63.

Sequester, darunter kan soviel gesetzet werden von des Schuldigen Gelde oder Gute / als die zwistige Sache erfodert Ll. 71. wider Sequestrations-Bescheid darff niemand appelliren ibid. darunter wird das vertestamentirte gelassen / wenn das Testament angestritten wird Ll. 115. wenn Streitigkeit in Sequester zu setzen Ll. 178. Ob iemand liegende Gründe und der Sequester urtheilen könne Ll. 179. was unter Sequester gesetzet worden / kan durch Bürgschafft wieder befreyet werden Ll. 371.

Sicher Geleite vid. Geleits-Brief.

Siechs-Stuben auff dem Lande / derselben Wartung und Einrichtung K. O. p. 107. von deren Einkünfften müssen sich die Visitatores genau unterrichten lassen. K. O. p. 92.

Silber / wie mans den Goldschmieden zu verarbeiten geben solle. Ll. 291. Stl. 118.

*Societ*ät / wie selbige gestifftet / gehalten und geschieden werden soll. Ll. 182.

Sodenstechen / ob und wie es vergunt sey Ll. 205.

Soldaten Anschaffung / wer davon befreyet Ll. p. 48. müssen die Knechte werden / die sich in keinen Dienst mieten lassen Ll. 210.

Sonnen-Lauff / nach demselben pflegten die alten Schweden ihre Aecker und Länder zu theilen Ll. 190.

Sonntag über soll biß Abend im Wirthshause keine Schenckerey verstattet werden Stl. 111. dessen Heiligung K. O. p. 12.

Spielen verspielen / was vor Straffe darauff gehöre Stl 305. Niemand darff mit demjenigen spielen / der unter eines andern Gewalt stehet Stl. 306. Wer Abends spät spielet / wie er zu bestraffen Stl. 306. Ans Königs Hofe ist alles Spielen mit Karten / Würffeln / und dergleichen gäntzlich verboten ibid. (a) wie Jungen / Soldaten / Schiffsleute ꝛc. deßwegen zu straffen p. 307.

Spielleute und Sänger waren vor Alters in gar geringen werth Ll. 97.

Sprachen / worinn die / so Priester werden wollen / müssen examiniret werden K. O. p. 64.

Sprachloser wird des H. Nachtmahls theilhafftig K. O. p. 58. 59.

Stadt / iede soll wenigstens mit zwey Wirthshäusern versehen seyn Stl. p. 11. wenn sie angegriffen wird / sind alle und iede darinn verbunden beyzutreten Stl. 21. Wieviel mal / und wenn der Stadt Gesetz-Buch abgelesen werden solle Stl. 36. Eine iegliche Stadt soll in vier Quartiere getheilet werden / welche einander in Feuers-Brunst Hülffe leisten sollen Stl. 114.

Stadt-Buch / Insiegel und Privilegia wie selbe zu verwahren Stl. p. 4.

Stadt-Fiscal soll die belangen / so das Consistorium verunglimpfen / oder dessen Urtheil kräncken K. O. p. 120.

Stadt-Schreiber / was es vor ein Landsmann seyn solle Stl. p. 5. was ihm zu geben für Inprotocollirungen Stl. 83. it. für Confirmations- und Aufftrags-Briefe ibid.

Stadt-Wache / wie sie bestellt seyn solle Stl. 21. Uberfällt oder setzt sich iemand wider sie Stl. 285. (c)

Stadt-Diener / wie er sich in der Stadt Gewerbe verhalten soll / und von dessen Verbrechen und Straffe Stl. 224.

Stadga oder Verordnung RR. p. 38.

Städge und Sämie-Güter / was es vor Beschaffenheit damit habe Ll. 246. ob sie zu veralieniren Ll. 249. 250.

Stamm-Güter / unter denen wird wieder eingezogen / was darvon gesondert worden Ll. p. 63. Einige aber dürffen nicht wieder dazu revociret werden Ll. p. 64.

Stechen vid. Verwundung.

Stehlen vid. Dieb.

Steuer vid. Schoß.

Sprachen [illegible] **Sterbhaus** [illegible] **Stirbt** [illegible] Ll. 333. [illegible] Ll. 137.

Spitz-Ruthen KO. 136 [illegible] Ll. 99.

Stirbt der in Bann steckende in seiner Unbußfertigkeit K. O. p. 34. Ein ander Gottloser in seinen Sünden K. O. p. 38.
Stockholm wieviel Bürgemeister und Rathsherren da befindlich Stl. p. 3. wer daselbst die Privilegia und Statuta in Verwahrung habe Stl. p. 4. wie reinlich es darinn gehalten werde Stl. p. 95. (b.) Was sie vor Anordnung hat in Feuers-Brunst Stl. 114. wie und wer ihre Brücken bauen/oder bauen helffen müsse Stl. 117. wie man darinn in und ausser den Jahrmärckten handeln möge Stl. 136. sqq.
Straffe der Bauren / wenn sie ihre Zinsen zu erlegen säumig seyn Ll. p. 24. sq. des Wirths / wenn er sein Ampt versäumt Ll. p. 50. dessen/der des Königs Panier entläufft Ll. p. 40. derer so im Wirthshause Gewalt üben oder plündern Ll. p. 51. dessen / so Lehrer von frembder Religion ins Reich ziehet K. O. p. 7. Wegen frühezeitigen Beyschlaffs K. O. p. 24. dessen so sich mit gemeiner Hurerey versiehet K. O. p. 30. dessen/so truncken oder ungebeichtet sich zum heil. Nachtmahl dringen will K. O. 37. derer/ von ihren Bräutigams beschlaffenen Weibesbilder K. O. p. 49. derer/ so bey der Visitation nicht zugegen K. O. p. 89. dessen so sich über des Consistorii Spruch ohne Jug beschweret K. O. 122.
Straffgelder / wem sie zugehörig/ Ll. p. 3. wenn sie nicht können gezahlet werden / wie sie zu büssen Ll. p. 99. K. O. p. 30. 37. wer sie einfodern soll. Ll. 100. Sollen alle in Schweden nach Stockholmischer Müntze gerechnet und gebüsset werden Ll. 373. vid. Geld-Straffe.
Straff-Ordnung der Königin Christinæ RR. 63.
Straffschemel K. O. p. 30.
Strasse vid. Weg.
Streit/wenn er um ein Land zwischen zwey Dörffern entstehet Ll. 181.
Streitigkeiten wegen der Stüle gehören vors weltliche Gerichte K. O. p. 90.
Strenländer / die in eines andern Acker oder Wiesen liegen / obs sie ungerühret bleiben dürffen Ll. 307.
Ströme wie sie zu bauen Ll. 232. 258.
Stumme / welche das heil. Nachtmahl empfangen mögen K. O. p. 29.
Superintendenten vid. Bischöffe. stehen in gleicher Pflicht und Ampt mit den Bischöffen K. O. p. 93.
Sünden / **stumme** / und insgemein unbekante / müssen in Predigten nicht bedeutet werden K. O. p. 12.
Sünder / so bußfertig / sollen losgesprochen werden K. O. p. 30. verhärtete und unbußfertige werden in den Bann gethan K. O. p. 32. 36.
Synodus oder Zusammenkunfft der Priester soll in iedem Stifft jährlich gehalten werden K. O. p. 98. was dabey zu verrichten ibid.

T.

Tage-Brief vid. Geleits-Brief.
Tartern und Zigainer sind aus dem Reiche zu jagen Ll. 211.
Tauffe soll in höchster Ehr und Würde gehalten werden K. O. p. 19. darzu sollen die Kinder innerhalb des achten Tages befördert werden K. O. p. 19. wird auff einem Sonn- oder Feyertag / oder bey einer Betstunde in der Kirchen verrichtet K. O. 20. von den ordinaire Predigern in der Versammlung / ibid. die Gevattern müssen unserer Religion seyn ibid. Zeit und Namen werden im Kirchen-Buche angezeichnet K. O. 22.
Tauffe der Kündlinge K. O. 21. Kinder derer von frembder Religion ibid. der Zigainer Kinder ibid. der Juden / Türcken / Mohren und Heyden K. O. 22. der unehlichen Kinder ibid.
Tausch und Verwechselung der Waaren ist vor Alters in Schweden wegen Geld-Mangels sehr gebräuchlich gewesen Ll. 253. wie der Tausch liegender Gründe geschehen soll Ll. 156. wenn man vom Lande in eine Stadt liegende Gründe vertauschen will / wie zu verfahren Ll. 163.
Taxation darff sich nicht höher erstrecken / als die Nothwendigkeit erfodert/ Stl. 28. der Handwercksleute ihre Arbeit soll jährlich taxirt werden Stl. p. 133.
Temere litigans wird mit Geld-Busse belegt Ll. 393. wer davor soll gehalten werden RR. p. 72.
Testament/ wird es angestritten/was da zu thun Ll. 115. 132. was vor Güter vertestamentiret werden können Ll. 155. sq. wie ein Mann oder Frau ein Testament machen / oder es ausgeben solle Stl. 71. sq. können Jungfrauen/ aber nicht Jünglinge machen / wenn sie noch unter Vormünder seyn Stl. 71. wie von des Testatoris Willen eine vollkommene Gewißheit zu haben ibid.
Texte zum Wochen-Predigten K. O. 14. beym Landgerichte 18. beym Synodo 99.
Thau am Schiffe vid Schiff.
Theilung des Erbes vid. Erbe.
Theilung oder Eintheilung der Ländereyen geschahe nach Proportion der Müntze Ll. 189. wenn eine neue im Dorffe vorzunehmen ibid. pflegten die Alten nach der Sonnen Lauff vorzunehmen Ll. 190.
Thiere vid. Vieh. Nach denselben

darff niemand in ungetheiltem Walde mit Garn und Netzen gehen Ll. 221. Straffe dessen / der es thut Ll. 222. wer sich mit selben fleischlich vermischet Ll. 444. wenn es einen tödtet Ll. 485. Stl. 273.

Thum-Capitul / dessen Præses und Beysitzer K. O. p. 112. derselben Eyd K. O. 115. Niemand benehme ihnen die gebührende Ehrbezeigung K. O. 114. Sie sollen einen Notarium und einen Pedellen haben K. O. 113. vom Gebrauch ihres Siegels ibid. müssen ordinarie alle Mittwochen zusammen treten ibid. mögen peremtorie citiren K. O. 114. wenn iemand das forum excipiret/oder auff ihre Ladung nicht erscheinet ibid. & p. 120. die Parteyen müssen in eigener Person erscheinen K. O. 120. Die Sachen sollen allda durch summarischen Proceß abgethan werden ibid. Vom Verhör der Zeugen/so allda nöthig K. O. 121. wie die Kränckung dero Urtheils anzusehen K. O. 120. dero Urtheile werden so fort zur Execution befördert K. O. 122. der so mit ihrem Spruch nicht vergnüget ist / K. O. 122. 123. in welchen Ehsachen sie urtheilen mögen K. O. 43. 44. da müssen alle Ehetrennungen ordentl. geschehen K. O. 50. haben in Sachen / so Priester und Schulen angehen / zu urtheilen K. O. 119. Geldstraffen / so ihnen zufallen K. O. 121. 123. Alle Thum-Capitul im Reich haben bey der Wahl eines Ertzbischoffen ihre Stimmen K. O. 78.

Thum-Kirche / wer vor dero Einkünffte Sorge zu tragen K. O. 88. soll einen Oeconomum haben K. O. 101. wie es mit dero Ausbesserung zu halten? 102. dero Jahrniß soll jährlich inventiret werden ibid. & 104. wie mit derselben Rechnungen zu verhalten K. O. 103. von dero unbeweglichen Eigenthums Beobacht- Verthedig- und Wiedergewinnung ibid.

Thum Kirchen-Tonne / wird vom Oeconomo entgegen genommen K. O. 103. von derselben Verhandelung ibid.

Thum-Probst soll des Præsidis Stelle im Consistorio in seiner Abwesenheit vertreten K. O. p. 117.

Thüren erbrechen / wie es zu straffen / Ll. 401. sq. an der Pforte des Hofs einen tödten Ll. 402. Stl. 231.

Ting bedeutet das Gerichte Ll. p. 9. 313.

Todes-Stunde / was ein Mann oder Weib in ihrer letzten Todesstunde aussagen oder gestehen / das soll gültig geachtet werden Stl. 90.

Todter kan vor dem lebendigen erben Ll. p. 125.

Todten-Särge sollen nicht kostbar seyn K. O. 61. und mit deren Zuschliessung behutsam umgegangen werden / da nicht gar gewisse Zeichen des Todes verhanden K. O. 61. 62.

Tödten / eines andern Vieh mit Willen oder unversehens Ll. 281. sq. Stl. 103 tödtet iemandes Vieh eines andern Vieh Ll. 283. 284. wird ein Gewaltthäter getödtet an der Pforten des Hofes Ll. 402. Stl. 231. Läufft iemand dem Gewaltthäter nach / und tödtet ihn / oder wird selbst getödtet Ll. 403. Wer im zornigem Gemüth einen tödtet ib. Stl. 232. wenn einer ein Weib nothzüchtiget / und drüber getödtet wird Ll. 406. Stl. 234. tödtet iemand einen im Gericht oder in der Kirchen Ll. 408. Stl. 237. wird einer im Kruge getödtet / so sich aus der Kirche dahin begeben Ll. 409 Wenn ein Pachter / oder der in sein Haus geflohen / getödtet wird Ll. 417. Wenn ein Landsverwiesener vor der Zeit getödtet wird Ll. 418. oder wenn seine Tage aus sind Ll. 420. Wenn iemand ausserhalb Reichs getödtet wird ibid. sq. wenn einer den andern auff seinem Acker tödtet Ll. 425. wenn einer unschuldig getödtet wird Ll. 426. wer einem befiehlet oder mietet / den andern zu tödten Ll. 431. Stl. 245. oder Rath darzu giebt / und befördert ibid. 458. (d.) 460. Wenn ein Ausländischer einen Inländischen tödtet / und entweichet Ll. 456.

Todtschlag vid. Mord.

Todtschläge grausame / welche so genennt werden / und wie sie zu straffen Ll. 455. bekennet niemand den Todtschlag / und wird auch keiner dessen überwunden binnen Nacht und Jahr / wer alsdenn büsse Ll. 462.

= **heimliche** oder verborgene / wie deßwegen zu büssen Ll. 464. wie sie erforscht wurden Ll. 3. wenn er auff den Holmen / Insuln und Klippen geschieht / da der Todtschläger nicht zu finden Ll. 465. Wird iemand erschlagen / da der Sacheigner nicht im Lande ist Ll. 470. wie zu beweisen / daß der Todschlag gebüsset sey Ll. 470. Stl. 263. wird ein Mann / der auff des Königs Flotte in See gehen soll / umgebracht Ll. 474. Stl. 265.

= = **Unversehene** / welche also heissen Ll. 475. wieviel Hiebe zu einem unversehenen Todschlag auff einmal gerechnet werden sollen Stl. 265. wenn er von zwo tödtl. Wunden entsteht Ll. 477. Stl. 265. wer darbey gegenwärtig seyn soll Ll. 478. schiesset oder wirfft ein Mann nach etwas / und es trifft einen Menschen Ll. 478. Stl. 266. kömmt iemand durch gemachte Auffstellungen im Walde ums Leben Ll. 479. hauen

zweene einen Baum um / oder wälzen Steine und kommen ums Leben ibid. Stl. 267. Fällt iemand in einen Brunn oder Brücke Ll. 480. Stl. 268. Steigt iemand auff einen Baum und fällt zu tode ibid. sq. oder wird / der drunter steht / dadurch getödtet ib. Stl. 269. Fällt ein Haus auff iemand Ll. 481. Stl. 269. sq. tödtet ein unmündiger einen mit Willen oder unversehens Ll. 481. sq. Stl. 270. sq. thun unsinnige einen Todtschlag Ll. 483. Stl. 272. tödten Vater oder Mutter ihr Kind Ll. 128. 434. 484. Stl. 243. 272. drückt eine Mutter oder Amme ein Kind todt Ll. 127. 135. tödtet ein Thier oder Vogel einen Menschen Ll. 485. Stl. 273. Wenn ein Mann sein Weib züchtiget / daß sie stirbt Stl. 241. vom Priester begangen K. O. 73.

Vorsetzliche Ll. 447. Stl. 258. Entstehet Zwiespalt unter Männern / und entleiben einander beyde ibid. wenn einer im Wirthshause getödtet wird Ll. 56.

Todtschläger / wie er zu bestraffen Ll. 56. wie weit er sicher Geleit habe Ll. 57. wenn er auff frischer That gefangen wird Ll. 447. wie einer des Todtschlags zu überführen Stl. 259. tödtet der Sacheigner den Todtschläger aus hastigem Eyfer Ll. 448. Stl. 264. wird er todt geschlagen / da er nicht widerstanden Ll. 449. wenn der Todtschläger zur Kirchen oder Kloster fliehet ibid. Stl. 258. so er sich zur Verantwortung nicht stellen / oder nicht ausm Lande flüchten will Ll. 450. wenn iemand den Todtschläger vertheidiget Ll. 451. Stl. 262. oder dem andern aus den Händen reisst ibid. des Todtschlägers Frist / zu und von dem König zu reisen Ll. 452. Stl. 258. wenn der Kläger vor ihm bittet Ll. 453. wenn er getödtet wird / nachdem sein Friede aus ist Ll. 454. wer einen Friedlosen unterhält Ll. 456. leugnet der Todtschläger die That Ll. 457. kömmt er zur Verantwortung Ll. 459. sq. kömmt er hervor ohne erhaltenes Geleite ibid. Wenn der Todtschläger stirbt / ehe er rechtlich überwunden wird / oder ehe die Busse ausgesprochen ist Ll. 461. Stl. 260. oder nachdem er rechtlich überwunden ist Stl. 261. wie er des Todtschlags binnen Nacht und Jahr zu überführen Ll. 462. wie ein ergriffner Todschläger in Verhafft gesetzt werden solle Ll. 467. tödtet ein Geistlicher einen Leyen / oder dieser einen Geistlichen Ll. 469. Stl. 262. so ein Loßtreiber einen tödtet Ll. 471. sq. so ein schwanger Weib getödtet wird Stl. 263. 271. Wenn einer mit Vorsatz den andern von der Brücke in Strom stösst Stl. 282. wenn Männer auffm Kirchwege uneinig werden / und einer den andern tödtet Stl. 236.

Tödtlicher Hintritt derer / so Christl. gelebet / wird von der Cantzel abgekündiget / und nach ihnen geläutet K. O. 61.

Tonne Wasser / vid. Wasser-Tonne.

Tortur dero Peinigung / durch dieselbe darff man ohne Beweis der Anklage keinen zur Bekäntniß der Wahrheit zwingen Ll. 346.

Trauer-Mahl / wie es zu halten Ll. 98. Stl. 44.

Trennungs-Ursachen in Verlöbnissen K. O. 51. in der Ehe K. O. 53. sq. Derselben Formular ibid. wie es zu verhalten / wenn iemand in Verlöbnissen oder in der Ehe Trennung sucht K. O. 50. wenn Eheleute zu Tisch- und Bette mögen geschieden werden K. O. 56.

Tumult darff man vor Gericht nicht erregen Ll. 396.

Türcken / deren Unterrichtung von unserer Lehre und deren Tauffe K. O. 22.

U.

Vater ist allein der Kinder Vormund / wenn die Mutter stirbt Ll. 107. wenn er auch wieder heyrathet / Ll. 108. wie er von dem Verstorbenen erben soll Ll. 117.

Vaterland / wer darwider fremd Kriegsvolck und Feinde erreget Ll. 439. sq. Stl. 254.

Väterlich Erbe muß getheilet werden / wenn die Mutter wieder heurathet Ll. 108. Straffe dessen / der sich vorher in eine Ehe einlässt ibid.

Ubelthat / wenn man einen dessen beschuldiget und unüberwunden peiniget Ll. 412. wenn iemand einem andern befiehlet oder mietet / Ubelthaten zu begehen Ll. 431. oder doch sonsten Rath und Vorschub darzu giebet ibid. wenn sich iemand freywillig angiebt / und selbst eine Ubelthat auff sich bekennet / was da zu thun Ll. 470.

Uberfallen / wenn einer den andern gleich nach der Beichte überfällt / und ohne Versöhnung drauff zum Abendmahl gehet Ll. 490. 398.

Uberfluß in Zubereitung und Genoß der Gaben Gottes / davon werden Hochzeit-Leute abgerathen K. O. 49.

Uberläuffer / wie sie zu bestraffen Ll. 40.

Uberschoß Stl. 28. 34.

Verbot / wie solches wider eine Ehe gethan wird Ll. 82. K. O. 50. wenn wider des Bürgemeisters Verbot gehandelt wird Stl. 207.

Verbrechen vid. Verwundung.

Verbrechen wider des Königs Eyd / vid. Mißhandlung. Für welche Verbre-

Verbrechen man in der Stadt Bürgen setzen könne Stl. 227. Verbrechen zu Lande ist härter / wird auch härter gestrafft / als das in der Stadt geschicht Stl. 249.
Verbrecher in Criminal-Sachen darff nicht sicher hervor kommen / ohne des Königs Geleits-Brief Ll. 56. 77. in was vor Gefängniß die Verbrecher eingezogen werden mögen Stl. 227. Geld-Busse derer / so was verbrochen Ll. 461. sq.
Verbrennen vid. Feuer / Scheiterhauffen.
Verehrung vid. Geschencke. Was ein Edelmann seiner Braut verehren mag Ll. 97. Die Braut darff ihre Kleider nicht an die Spielleute / aber wohl an die Klöster verehren / ibid. Braut und Bräutigam dürffen niemand was verehren Stl. 45.
Verfälschung und Betrug / was vor Unterscheid darzwischen sey Ll. 293.
Verfesteter vid. Lands-Verwiesener.
Vergifftung / wenn iemand einem andern darmit nachstellet / wie es zu untersuchen Ll. 445. Stl. 256. wenn der Tod drauff folgt Ll. 446.
Vergleich bey Pœn zwischen Eheleuten K. O. 55. Vergleich der Parten / wie er geschehen soll RR. 100.
Verhör des Catechismi vid. Catechismum, derjenigen / so Priester werden / wollen K. O. 64. Wer sich zur mündl. Verhör nicht einfindet RR. 94.
Verjährung / dadurch wird ein rechtlicher Besitz Ll. 146. wo selbe nicht gilt? Ll. 190.
Verkauff liegender Gründe vid. Gründe. Ll. 149. sqq. was vor Alters bey denselben vor Gebrauch gewesen Ll. 159. sq.
Verkauffen / **Verkäuffer** / vid. Kauffmannschafft.
Verkauffer eines Guts / wie er zur Gewehr soll verbunden werden / Ll. 160.
Verlassener Ehegatt / wenn selbiger von dem entwichenen mag geschieden werden / und in eine andere Ehe treten K. O. p. 54.
Verleumdung vid. Scheltwort / Lügen / eine heimliche ist nachtheiliger und wird härter gestrafft / als eine öffentliche Stl. 221.
Verlöbniß oder Verlobung / in welcher Gegenwart sie geschehen soll Ll. 80. K. O. 45. 46. St. 38. niemand soll wider seinen freyen Willen verlobt werden ibid. so soll auch niemand Verlöbniß halten / der nicht Lutheri Catechismum gelernt / und zum heil. Nachtmahl gewesen Ll. 80. K. O. 46. Geschieht die Verlöbniß unter gewisser Condition ibid. K. O. 47. Straffe dessen / der ein Weib zweyen / oder sich selbst mit zweyen verlobt Ll. 81. K. O. 47. Stl. 39. Kinder in wehrender Verlöbniß gezeuget / sind echte Kinder Ll. 83. Stl. 39. wie die Verlöbniß geschieden wird Ll. 84. 85. Stl. 39. Mit was für Worten und Recht die Verlobung vom Vormunde geschehen soll Ll. 94. Stl. 41. K. O. 46. vertrauet sich jemand einer ander Weib / da seine Ehfrau noch lebet / wie es zu straffen Ll. 436. weñ ein Unmündiger sich heiml. verlobt oder auch einer / so sehr truncken ist K. O. 46. die ihnen selbst nicht rathen können / sollen ihren Seelsorger wissen lassen / wenn sie / oder ihre Angehörige sich verloben wollen ibid. Trennung in Verlöbnüssen vid. Trennung. Wer ohne Ursach seinen verlobten Ehegatten verläßt / mag mit einem andern in die Ehe nicht treten / biß er oder sie den Verlassenen versühnet K. O. 52. Verlöbniß Sachen / so vor das Weltl. oder Geistl. Gericht gehören K. O. 42. seq.
Verlobte / müssen für unzeitigen Beyschlaff gewarnet werden Ll. 83. wenn sie sich fleischlich zusammen thun / ist es eine Ehe / so mit dem Band der Kirchen muß vollzogen werden K. O. 46. wenn jemand von seiner Verlobten wegreiset / und ohne ihre Bewilligung lange weg bleibet / mag sie sich mit einem andern verehligen K. O. p. 52.
Vermahnung zum Volck bey Einweyhung einer neuen Kirchen K. O. 106. bey Inkallirung eines neuen Pfarrherrn in die Gemeine K. O. 86. ebenfalls an den Pfarrherrn ibid. an die Priesterschafft bey denen Synodis K. O. 100.
Verpachten / Verpachtung der liegenden Gründe / wie lange sie wehren solle Ll. 167. vid. Pachter.
Verpfändung vid. Pfand. liegender Gründe / wie sie geschehen soll Ll. 151 Stl. 122. wie ein verpfändeter Grund eingelöset werden solle Ll. 153. 154.
Verräther der Heimligkeit seines Königes Ll. 439. seines Vaterlandes / ibid.
Verrätherey heimlich bekannt K. O. 26.
Verschneidung vid. Castrirung.
Versetzen / vid. Pfand / verpfänden.
Vertausch der Gründe vid. Tausch.
Vertrauen vid. Verlöbniß.
Verunglimpfung des Consistorii, wie dieselbe zu bestraffen K. O. 120.
Verurtheilte vid. Urtheil.
Verwechselung der Wahren vid. Tausch.
Verwegerung einer Braut Ll. 93.
Verwiesener / vid. Landsverwiesener / wie seine Kinder erben Ll.

pag. 122. 136.
Verwundung / vid. Schaden / Beschädigung.
Vorsetzl. / so im Wirths-Hause geschieht Ll. 56. oder bey Haus-Gewalt Ll. 402. wenn zwo Wunden von einem Hiebe kommen Ll. 477. wie man einem derselben überführen soll Ll. 486. Stl. 274. geschicht Verwundung zugleich und Raub Ll. 487. Stl. 275. wird iemand in Schlägerey gefährl. verwundet ibid. Stl. 276. Hauet jemand dem andern Finger oder Zehe ab Ll. 490. Stl. 277. wird in Schlägerey einer getödtet / der ander verwundet Ll. 495. Stl. 283. wenn der Geschlagene von der Wunde stirbt Ll. 497. wenn ein Unmündiger einen verwundet Ll. 498. Stl. 286. 292. von anderer vorsetzlicher / so wohl gefährl. als geringer / Verwundung wird gehandelt Ll. à p. 490. biß 500. Stl. 277. biß 290.
Unversehene Verwundung Ll. p. 501. biß 504. Stl. 288. seqq.
Verzäunung vid. Zaun.
Verzeichnisse sollen die Priester haben / wie weit die Zuhörer in ihren Christenthum kommen K. O. 17.
Vesper-Gottesdienst K. O. 14.
Vieh / vid. Thier / wenn es in Aeckern Schaden thut Ll. 198. wie es zu pfänden 200. seqq. wenns einer tödtet ibid. 281. Stl. 103. wenns in Zaun todt hänget 202. wenns eine Frau milchet Ll. 279. Stl. 101. wird es von iemanden zur Arbeit untüchtig gemacht Ll. 282. Stl. 104. tödtet oder verwundet es eines andern Vieh Stl. 283. Stl. 106. wirds aus einem süchtigen Dorffe gekaufft Ll. 289. wirds ohne Urlaub gebrauchet Ll. 290. wer mit demselben fleischlich zu thun hat Ll. 444 wenns einen tödtet oder verwundet Ll 485. 500. Stl. 292.
Vieh-Dieb vid. Dieb.
Viehhütung / wenn darbey Schaden geschieht Ll. 284. seqq.
Vieh-Sucht / weñ sie in einem Dorffe ist Ll. 289.
Vieh-Weyden / wenn sie an eines andern Wiesen oder Acker stossen Ll. 235. ungetheilte darff niemand einnehmen Ll. 251.
Visitation soll einmahl im Jahr gehalten werden K. O. 88. seq. soll mit Gottesdienst angefangen werden 91. was dabey zu verrichten 98. seq. deren Acta sollen verfertiget / und von den Visitatorn, ehe sie von einander scheiden / unterschrieben werden 91. des Probsten Amt darbey 93.
Unbekandter Personen Absolution K. O. 27. wenn sie abzukündigen K. O. 48.
Unechte oder unehlige Kinder / wie und wie lange sie zu erziehen Ll. 134. Stl. 65.

Stl. 65. stirbt eines durch Verwahrlosung der Amme Ll. 135. wie ihm solle geerbt werden / und wie es selbst erbe Ll. 135. Stl. 65. ihre Taufe K. O. 22.
Uneinigkeit zwischen Eheleuten / wie sie beyzulegen K. O. 55.
Unfriede / so darinn einige von einander scheiden Ll. 403.
Ungebehrne Gäste vid. Gäste.
Ungetheilter Wald vid. Wald.
Ungetheilte Güter vid. Güter.
Ungetheiltes Land vid. Land.
Unmündige vid. Wäysen. wenn sie Rechnung vom Vormunde fodern können Ll. 114. wenn sie ein Testament anstreiten mögen Ll. 132. deren Gut darff niemand verkauffen Ll. 162. wenn sie mit Willen oder unversehens einen tödten Ll. 481. sq. Stl. 270. sq. wenn sie iemand verwunden Ll. 498. mögen sich nicht verloben K. O. 46.
Unschuldiger / wer ihn greifft Ll. 53. wer ihn tödtet Ll. 426.
Unsinniger / vid. Wahnwitziger. Unsinnige werden zum Heiligen Nachtmahl nicht gelaßen K. O. 28.
Unter Gericht vid. Ciemneres Gericht.
Unter Land-Gericht soll mit dem Gottesdienst angefangen werden K. O. 26.
Unthat / so grob und wichtig / wird heimlich bekandt K. O. 26.
Unzüchtige Vermischung ist Ursach zur Trennung im Verlöbnißen K. O. 51.
Vögel / nach denselben darff man nicht überal mit Garn oder Netz gehen Ll. 221. sq. Vogel Wild obs zu schießen 222. sq. welche Vögel ieder fangen möge 224. wenn sie einen Menschen beschädigen oder tödten Ll. 485. Stl. 273.
Voge / wenn ungebührlich von ihm geredet wird Stl. 9. wenn er beschimpffet wird Stl. 37. muß bey Abfassung der Urtheil gegenwärtig seyn Stl. 188. so er iemand einer That wegen beschuldiget Stl. 200. so er dem / der ein Urtheil begehret / nicht willfahret Stl. 205. sq. wenn er Bürge werden soll Stl. 215. wird ein Auffruhr wieder ihn Stl. 219. wird er verwundet Stl. 285.
Vogt-Diener / wie er sich zuverhalten Stl. 224.
Vollbürtig Geschwister / vid. Geschwister.
Vorkauff / Vorkäufferey vid. Kauffmanschafft.
Vorladung / vid. Citation.
Vormund / vid. Vorsprach it. Wäysen-Vormund. der Kinder / wenn Eltern tod seyn Ll. 112. Stl. 52.
Vormundschaffe / wenn der nicht geschickt ist / der der nechste darzu wäre Ll. 114. Stl. 53. niemand

darff sich der Vormundschafft entziehen ibid.
Vorreden bey den Copulationen müßen kurtz gemacht werden K. O. 49.
Vorsprach oder Vormund der Braut/ oder wer sie vermählen soll Ll. 79. mit was vor Worten und Recht es geschehen soll Ll. 94 rechter Vormund ist der Mann seines Weibes/ Ll. 96. 102.
Upsalische Ertz-Bischoffthum enthält in sich eine Laghmannschafft Ll. 2. Eigenthümer/ was vor Güter es seyn Ll. 3. Gesangbuch K. O. 40.
Ursachen zur Bannung K. O. 32. vid. Trennungs Ursachen.
Urtheil des Königes darff niemand brechen Ll. 66. sq. 380. Stl. 7. Urtheil zu ertheilen ist der Härads Höff-Ding gehalten Ll. 359. wie es exeqvirt werden solle 365. wenn iemand darvon appelliret Stl. 188. 191. sq. wenn einer kein rechtes Urtheil auf Begehren erlangen kan Stl. 204. sqq. wie Urtheile im Hoff-Gerichte unterschrieben und versiegelt werden sollen R. R. 44. deren Vollziehung R. R. 60. 102. wie sie abgeschrieben und extradirt werden sollen R. R. 88. wie zur Anhörung derselben die Parten einzuladen R. R. 95.

W.

Waage/ wägen/ wie die Wage seyn soll Stl. 36. wie Eysen/ Kupffer/ Butter/ und andere Waaren gewogen werden sollen Stl. 139. sq.
Waaren sind in Schweden wegen grosen Geld Mangels vertauscht und verwechselt worden Ll. 153. mit was vor Waaren ein verpfändeter Grund eingelöst werden solle ibid. Alle Waaren/ die zur Stadt gebracht werden/ sollen auf gemeinen Marckte verkaufft werden Stl. 130. was vor Waaren man nach frembden Landen verschiffen möge Stl. 140. 142. wie die Waaren zum Verkauff beschaffen seyn sollen Stl. 153. sq. welche nicht ins Land einzuführen seyn Stl. 161. sqq.
Wache/ vid. Stadt-Wache.
Wach-Stuben/ sollen gäntzlich abgestellet werden K. O. p. 61.
Waffen darff nicht ieder in der Stadt tragen Stl. p. 226.
Wahl des Königes in Schweden/ wie sie vor Zeiten geschehen Ll. p. 4. sqq. des Bischoffs K. O. 77. des Probsten K. O. 93. des Pfarrherrn K. O. 66. des Capellans K. O. 67. des Organisten K. O. 97. des Küsters ibid.
Wahnwitziger/ dessen Gut darff niemand verkauffen/ Ll. 162. wenn er ein Dorff in Brand setzt Ll. 260. wenn er einen Todschlag begeht/ und wie es abzukündigen/ daß er unsinnig Ll. 483. Stl. 272.
Wald/ Wildniß/ vid. Land. Wie der Eichen- oder Buchen Wald zur Schwein-Mast einzutheilen Ll. 203 wenn iemand unfruchtbare oder fruchtbare Bäume in eines andern Walde hauet Ll. 214. sqq. hauet iemand Holtz darinnen Ll. 216. 220. 220. sq. Straffe dessen/ der mit Garn und Schlingen in eines andern Wald gehet Ll. 222. liegt ein Wald zwischen Dörffern inne/ wie die Grentze zu setzen Ll. 240. sq. wenn um Gemeinschaffts-Wäldern gestritten wird Ll. 241. sq. wer ohne Urlaub einen allgemeinen Wald gebrauchet Ll. 242. sq. ob Kahten darinnen aufgebauet werden dürffen Ll. 244. (e) Rödungs Wald/ wie er zu röden Ll 252. 268. sq. wenn durch einen Knecht Feuer darin entsteht Ll. 263. trägt sonst iemand Feuer im Wald Ll. 298. sq.
Wardirung/ über die dritte ist keine weiter zu prædentiren Ll. 68. 148. Wardierungs Männer sollen den Creditoren zur Last nicht höher schätzen Ll. 369. aus Wardierung soll keinem etwas genommen werden Ll. 370. klagt einer/ es sey ihm zu viel abwardieret worden Ll. 371. besiehe auch Execution.
Wasser/ wems gehöre/ wenns durch eines Acker oder Wohn-Platz durchschneidet Ll. 232. sqq. Gemein Wasser darff niemand ohne Urlaub brauchen Ll. 242. darff niemand dem andern in Mühlen enthalten/ oder zum Schaden zurück treiben Ll. 256. darff nicht von vorigem Ort abgeleitet/ oder abgegraben werden Ll. 257. wie breit die Fahrt seyn solle/ wenns zwischen Dörffern oder Häraden liegt Ll. 258. Königs Adern dürffen nicht gesperrt werden Ll. 259.
Wasser-Mühlen/ vid. Mühlen.
Wasser-Tonne soll ieder des Feuers wegen für sein Hauß haben Stl. 116. wer dieselbe mit Willen niederschlägt/ was seine Straffe? ibid.
Wäysen-Vormund/ wie er seinem Amte vorstehen soll Ll. 112. muß vor derselben Gut stehen Ll. 113. (b) muß jährlich Rechnung davon thun ibid. wem sie gethan wird Ll. 113. 114.
Wechsel-Sachen gehören ans Rath-Hauß Gerichte Stl. 8. /36.
Wege/ eigene Fahr-Wege soll iedes Dorff haben/ und nicht alle auf des einen Fahr-Weg dringen Ll. 184. wie man neue Wege und Heerstraßen legen/ und die alten versperren soll ibid. wie sie gebeßert werden sollen Ll. 185. 186. 243. wie breit Land- und Gerichts-Wege seyn sollen ibid. Stl. 94. wie im Winter die allgemeine Fahr-Wege über die Seen auszuzeichnen Ll. 187. wie wegen ungebaute und unfertige Wege zu büßen Ll. 188. ob iemand von einem Fahr-Wege was einschrencken dürffe Ll. 192. (a) wie Wege in Aeckern und Wiesen anzulegen Ll. 194.
Weglagern vid. lauren.
Weib/ wer eines bey Lebzeiten seiner Ehe-Frauen beschläfft Ll. 436. Stl. 252. hat sie nach sieben Jahren einen andern geheurathet/ und der erste Mann komt wieder/ kan er sie wieder nehmen ibid. (b) so sie einen Mann todschlägt/ und gefangen wird Ll. 461. sq. Stl. 254. wenn sie nicht gefangē wird/ ob sie in Unfried zu setzen Ll. 466. wenn sie unversehens getödtet wird/ und wird gesagt/ daß sie schwanger gewesen Ll. 483. Stl. 263. 271. wenn einer ein Weib stilt oder entführet/ oder wenn das Weib mit einem Ehe-Manne davon läufft Ll. 505.
Weibes-Bildern ist erlaubt/ im Noth-Fall Kinder zu tauffen K. O. 23. §. 2. die/ so schwanger/ worzu sie ermahnet/ und wofür sie gewarnet werden sollen K. O. 22. wie die/ so sich von ihrem Verlobten beschlaffen lassen/ sollen copuliret werden/ K. O. 49. derselben Geld-Busse/ wenn sie den Schmuck keuscher

Bräute gebrauchen ib. wie dieselben bey ihrem Kirch-Gang einzunehmen K. O. 24.
Wein / wer selben ohne des Vogts Willen verzapffet / oder theurer verkaufft / als die Taxa ist Stl. 146. wie er zuverkauffen Ll. 147. wie die Maaße darzu beschaffen seyn sollen 147. 148. wie er bey Tonnen gemessen / und verkaufft werden soll Stl. 149. sollen alle auff den Stadt-Keller verkaufft werden Stl. 161.
Weise in den Bann zu thun K. O. 32. Ehe zu trennen K. O. 53. einen erwehlten Bischoff zu ordiniren / K. O. 78. Priester zu ordiniren K. O. 82. einen ordentlichen beruffenen Pfarrherrn in die Gemeine einzusetzen K. O. 86. neu erbaute Kirchen einzuweyhen K. O. 105.
Weitläufftige Sachen / wohin sie zuverschieben R. R. 87.
Weltlicher / an eines Geistlichen Klage unschuldig befunden. K. O. 119.
Weltlicher Geschäffte Andeutung K. O. 12. wie selbige in Predigten zuberühren K. O. 11.
Werbungen müssen ohne Zwang fürgenommen werden Ll. 4. (f) wer und wenn er werben kan? ibid.
Wetten oder appelliren / vid. appellation.
Weyde / vid. Vieh-Weyden / zwischen den Dörffern wie sie zu theilen Ll. 240.
Weyde-Messer darff nicht ieder tragen Ll. 505.
Wiesen / vid. Land. Wenn durch denselben Wege und Graben gemacht werden Ll. 195. wenn Streuland eines andern darinn liegt Ll. 207. wenn darauff ein ander erndtet oder mehet Ll. 212. ungetheilte darff niemand einnehmen Ll. 251. wenn einer dem andern auf seiner Wiese überfällt und tödtet / Ll. 425. 497.
Wild / Hoch Wild / als Elend / Hirsche oder Rehe / wer es zu fangen oder zu fällen Freyheit habe? Ll. 222. Ob Hasen und Vögel-Wild zu schießen / und von wem? ibid. zu welcher Zeit Hoch- oder Vogel-Wild zu schießen? Ll. 223. welches Wild ein ieder fällen mag 223. 224. (a) wer Rehe fangen / und Elends-Spieße legen möge Ll. 228. wie nach Eichhörnern / Mardern / und Harmelichen zu gehen Ll. 229.
Wild-Bahne / des Königes / was es seyn Ll. 72. Straffe dessen / der darinnen jaget ibid. oder der darinnen fruchtbare Bäume verdirbet Ll. 217. 219. oder der darinnen Vögel schießt Ll. 222. ob darinnen Holtz zu hauen / oder Lager-Holtz zu nehmen Ll. 244.
Windmühlen vid. Mühlen.
Wirth soll die Reisende mit Herberge versehen Ll. 47. Stl. 11. wie er Speise und Futter verkauffen mag ibid. wie ihm der Krug übergeben werden muß ibid. was er vor Freyheit habe Ll. 47. 48 Stl. 11. womit er muß versehen seyn Ll. 48. (c) wie viel Pferde / Wagen und Schlitten er halten muß ibid. wenn er seine Amts Gebühr verseumet Ll. 50. oder wenn er dem Reisenden mit gehöriger Nothdurfft nicht behülfflich Ll. 50. 51. Stl. 12. oder nicht mit gutem Fahr-Zeuge Ll. 51. wenn zwischen ihm und den Reisenden ein Streit entstehet ibid. wenn er nicht alle Gäste einnehmen kan Ll. 50. muß für sein Volck stehen / wenns Schaden gethan Ll. 51. wenn der Reisende ohne Zahlung fortgehen will Ll. 55. wenn er oder seine Leute getödtet werden Ll. 56. ob er ein special-Privilegium habe Ll. 57.
Wirths-Hauß / Wirths-Häuser sollen im Lande verordnet werden Ll. 46. wie und vor wem? ibid. auff welchen Strassen und Gräntzen Ll. 47. ob sie der Eigenthümer oder König halten soll ibid. von wem und wie offt sie im Jahre zu besichtigen Ll. 48. (b) vor der Pforte muß eine Tafel hengen / den Reisenden zur Nachricht Ll. 49. wenn das Wirthshauß vor die vielen ankommenden Gäste zu klein / wo die Gäste zu lassen Ll. 50. wenn Gewalt darinn geübt oder geplündert wird Ll. 51. sqq. wenn iemand darinn verwundet oder getödet wird Ll. 56. soll kein Zinß-Bauer / sondern allein der Adel anlegen Ll. 252. darinn soll nicht zu spät Licht oder Feuer gehalten / oder Bier verkaufft werden Stl. 11. Sonntag über sollen sie gar biß Abends geschlossen seyn ibid. (a)
Wittbe oder Wittber / dürffen nicht zur andern Ehe treten / bevor sie ihre Kinder abgetheilet haben Ll. 108. K. O. 49. darff sie auch kein Priester / bey Verlust seines Dienstes / copuliren ibid. was die Wittbe / oder Wittber voraus nehmen mag Ll. 108. 109. wie lange Wittben und Wittber ihre Eh-Gatten betrauren müssen / ehe sie zur andern Ehe schreiten K. O. 49. sq.
Wochen-Predigten in den Städten und auff dem Lande K. O. 12.
Wolffs-Jagten / wie sie im Gange zuerhalten / und Straffe deren / so selbige unterlassen Ll. 223. Wölffe mag ieder fangen und tödten Ll. 224. Wolffs-Zäune / wie sie gemacht und unterhalten werden sollen Ll. 226. Wolffs-Grube / wo von sie zu bauen Ll. 227.
Wunden vid. Verwundung. volle oder bein schrötige Wunden Ll. 487. Fleisch- und Blut-Wunden Ll. 493. wie sie zu besichtigen ibid. wenn einer dafür nicht ausgeben kan Ll. 494.
Wucher hat in Schuldsachen das wenigste Recht Stl. 208.

Z.

Zahlen vid. Schuld. Wenn einer gerne zahlen will / und kein Vermögen darzu hat Stl. 287. wenn sie wegen des Zahlung-Termins streitig sind Stl. 209. wenn zweene miteinander was geborgt / wenn die Zahlung auferlegt werden solle Stl. 210. wenn einer weder Schuld / noch Straffe zahlen kan Stl. 215.
Zähne einen ausschlagen / wie es zu strafen Ll. 426. 492. Stl. 281.
Zanckstichtiger Priester Straffe K. O. 75.
Zänckereyen Anführung in Predigten K. O. p. 12.
Zauberey / wenn iemand einen damit ums Leben bringt Ll. 437. was als Zauberey gestrafft wird ibid. (a)
Zaun oder Verzäunung der Aecker / wie sie geschehen und bewahret werden solle Ll. 196. was vor Aufsicht darauff zu halten ibid. Was ein untadelhaffter Zaun sey Ll. 197. wenn Vieh durch einen unvollkommenen Zaun kommt / und Schaden thut Ll. 198. wenn iemand Zäune zerreist / oder verbrennet Ll. 199. zu welcher Zeit die Zäune im Frühling oder Herbst feste seyn sollen ibid. wie lange ein ieder Aecker und Wiesen umzäunet halten soll Ll. 206. Wolffs-Zäune / wie sie gemacht und unterhalten werden sollen Ll. 226. wenn zweene Flecken zusammen stoßen / wer den Zaun im Bau halten solle Ll. 235. wenn ein Zaun auf eines andern Dorffs Gräntzen geführt wird / was zu thun Ll. 235.
Zaun-Pforten oder Hecken am Wege / wer sie zu warten Ll. 185. 205. wenn sie gar darnieder liegen Ll. 205.
Zehen / wenn iemand dieselben einem abhauet Ll. 490. wenns unversehens geschicht Ll. 502.
Zehenden muß der Bauer von allem Getreyde geben Ll. 21. was der Priester davon bekömmt ibid. dafür kan was gewisses veraccordiret werden Ll. 21. sq.

muß dem Priester auch von andern Dingen gegeben werden Ll. 23. dürffen nicht exeqviret werden Ll. 372.
Zeichen vid. Marck.
Zeugen sind ungültig / welche etwas nicht selbst gesehen / sondern auf Erzehlung anderer ihr Zeugniß abstatten wollen Ll. 43. 350. (a) ob ohne denselben Contracte zu schließen Ll. 291. wer sich einmahl drauf beruffen / muß sie vorbringen Ll. 347. wer zum Zeugen erfodert wird / darff sich dessen nicht entziehen Ll. 348. alle vor Gericht gestellte Zeugen müssen schweren und wie? Ll. 350. 352. weñ sie einen Meineyd begehen 351. welche Zeugen zu verwerffen 350. streitige Zeugen / ob sie abzuhören? Ll. 351. wenn sie so weit entfernt / daß sie nicht erscheinen köñen / wie das Zeugniß abzulegen Ll. 353. (f) was vor Zeugen admittirt werden Ll. 375 Stl. 219. mit denselben muß alles gekaufft werden Ll. 520. binnen welcher Zeit man seinen Gewehrsmann und Zeugen fürbringen solle Ll. 522. so sie nicht zum Vorschein kommen 523. was für Zeugen vom Lande in der Stadt / und aus der Stadt zu Lande tüchtig sind Stl. 218. sq. Zeugen Verhör im Consistorio K. O. 121.
Ziege / wenn eines andern von einem Weibe gemilchet würde Ll. 279.
Zigäuner und Tartern müssen außm Reiche verjagt werden Ll. 211. ihre Kinder Tauffe K. O. 21.
Zinsen vid. Schoß / Rente. An denselben genießt die Bauerschafft auf ihre Zinß-Güter keine Linderung Ll. 18. muß der Bauer in natura erlegen Ll. 19. mit was für Müntze sie zu bezahlen Ll. 21. wenn die Zinsen zuerlegen Ll. 24. 167. wie sie einzutreiben Ll. 25. weñ sie im Jahr und Tag nicht abgefordert werden / Ll. 52. sq. dürffen nicht exeqviret werden Ll. 372.
Zinß-Bauer / müßen gleich den Cron-Bauern Schoß geben Ll. 19. dürffen nicht mehr Zinß Güter kauffen / als sie selbst besäen können Ll. 61.
Zinß-Gut / oder Schatz-Gut / wer eines andern betrüglich an sich ziehet Ll. 60. oder es verwahrloset / aus Vorsatz / es von Zinß Rechte abzubringen ibid. wie es zum Frey-Gut werden könne Ll. 61. ist keinem an sich zu handeln verbothen Ll. 62. wenn es nicht mehr zu bewohnen ibid. wie es einzulösen Ll. 148. wenn es wüste worden / wovor es zu halten 248. (b) wenn abgebrandt / was es vor Freyheit zu nießen Ll. 267. Zinß-Grund kan zur Zahlung nicht angeschlagē werdē Ll. 3
Zinß-Recht / oder Schatz-Recht / ob es in Cron Miliz-Gütern an sich zu handeln Ll. 61. von welchen Gütern es zu verkauffen Ll. 62. und an wem? ibid. darff zur Morgengabe nicht weggegeben werdē Ll. 103.
Zoll / davon sind Gastgeber frey Ll. 48. sonst niemand Stl. 15. wie er von Fremden u. Einheimischen Schiffen zugeben Stl. 143. wer ihn versäumet Stl. 158. weñ iemand mehr an Zoll bezahlet hätte Stl. 159. wer was an Gut verschweigt ibid.
Zoll-Bediente sind in Schutz oder Frieden des Königs Ll 66.
Zoll-Mühlen vid. Mühlen.
Zufälle unglückliche siebenerley / wie darinn zu erben? Ll. 121.
Zuhörer sollen ihren Gottesdienst getreul. und mit Andacht verrichten K. O. 10. sämtlich bey der Visitation erscheinen K. O. 89. ihre Pflicht gegen ihre Lehrer K. O. 86.
Zunge mit Gewalt einem ausschneiden / wie es zu straffen Ll. 426. Stl. 238.
Zusage der Ehe / vid. Ehe / Ehe-Versprechung.
Zusammen Rottierungen schädl. und auffrührische / wie zu bestraffen Stl. 249.
Zwang zum Verlöbniß / ist Ursach zur Trennung K. O. 51.
Zwiespalt zwischen den Bischoff / u. den Patron. Eccl. bey der Priester-Wahl K. O. 70.
Zwingen oder bereden soll niemand fremder Religion zu seinem GOttes-Dienst iemanden von unserer Lehre K. O. p. 8.

Folgen